Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart

von

Dr. Th. Freiherr von der Goltz,
o. ö. Professor und Direktor der Großherz. Sächs. Lehranstalt für Landwirte an der Universität Jena.

88101
2/6/08

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1894.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Dr. Theodor Freiherr von der Goltz,
o. ö. Professor und Direktor der Großherzogl. Sächs. Landwirtschaftl. Lehranstalt an der Universität Jena.

Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat.

Preis: 6 Mark.

Inhalt:

1. Die in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter vor der Zeit der Bauernbefreiung. —
2. Die Bauernbefreiung und deren Folgen für die Landarbeiter. —
3. Die mit den ländlichen Arbeiterverhältnissen zur Zeit verbundenen Uebelstände und Gefahren. —
4. **Die Aufgaben des preußischen Staates auf dem Gebiete der Landarbeiterfrage.**

Besprechungen:

Kgl. Preuß. Staatsanzeiger, 5. Februar 1893.

Von der vorgestern an dieser Stelle angekündigten neuen Schrift des Professors Theodor Freiherrn von der Goltz über „Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat" liegen uns die ersten 13 Aushängebogen vor. Bei dem ebenso wissenschaftlichen wie politischen Interesse, welches die Lage der ländlichen Arbeiterklasse neuerdings gefunden hat, und der hervorragenden Stellung, die der Verfasser in der wissenschaftlichen Behandlung der landwirthschaftlichen Fragen überhaupt bekanntermaßen einnimmt, hat er Anspruch darauf, in der vorliegenden besonderen Frage gehört zu werden. Wir berichten daher in Folgendem über seine Ausführungen, bemerken aber, daß es sich hierbei unsererseits nicht um eine Urtheilsfällung handeln kann, umsomehr, als die wissenschaftliche Erörterung noch im Fluß ist. . . . . Wir haben die vorliegende Schrift in ihren Hauptpunkten skizzirt, um zu zeigen, worauf Freiherr von der Goltz hinauswill. Die sachliche, leidenschaftslose, klare Begründung offenbart sich auf jeder Seite des Werks, das von jedem, der sich für die Sache interessirt, mit wachsender Theilnahme gelesen wird. Es ist damit ein Vorschlag zur Discussion gestellt, der bei der Erörterung der schwebenden Frage der ländlichen Arbeiterverhältnisse nicht übergangen werden kann. Inwieweit das Programm durchführbar und zweckmäßig ist, wird sich erst später feststellen lassen, wenn es allerseits geprüft sein wird. Jedenfalls bietet das Programm eine neue Anregung zur Discussion der schwebenden Frage, und es wird voraussichtlich auch in den Verhandlungen des am Montag in Berlin zusammentretenden „Vereins für Sozialpolitik" eine der wissenschaftlichen Bedeutung der Schrift entsprechende Würdigung finden.

Monatsschrift des Schlesischen Bauernvereins 1893 Nr. 6.

Es liegt uns hier ein umfassendes, aus reicher Erfahrung und innigstem Studium hervorgegangenes Werk vor, welches uns ein klares Bild der historischen Entwickelung und Ausbildung der ländlichen Arbeiterverhältnisse bietet, die vorhandenen Uebelstände und die aus demselben drohenden Gefahren erörtert und auf die Mittel hinweist, welche der Staat zu ergreifen habe und zwar durch den Ausbau der Agrargesetzgebung, helfend, erhaltend und fördernd einzugreifen. Wenn wir auch nicht allen hierbei hervorgehobenen Einzelheiten beistimmen, so können wir dies Werk allen denen, welche sich für die Lösung der Arbeiterfrage interessiren namentlich in den östlichen Provinzen, für welche es hauptsächlich geschrieben, zum Studium bestens empfehlen.

Ec.H
G6297a

Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart

von

Dr. Th. Freiherr von der Goltz,
o. ö. Professor und Direktor der Großherz. Sächs. Lehranstalt für Landwirte an der Universität Jena.

88101
2/6/08

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1894.

Vorwort.

Seit einigen Jahren hat die Landwirtschaft in viel höherem Grade, als es bisher der Fall war, die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Man beginnt auch in den ihr nicht angehörigen Kreisen zu begreifen, wie sehr das Wohl und Wehe der ganzen Nation von dem Gedeihen des landwirtschaftlichen Gewerbes und der in ihm thätigen Bevölkerung abhängt; man verschließt sich nicht mehr der Einsicht, daß die Lage der deutschen Landwirte nach manchen Richtungen hin während der letzten 10—15 Jahre eine ungünstigere geworden ist, und daß darunter auch die Angehörigen anderer Berufsarten leiden.

Unzählige Schriften und Aufsätze, die sich mit den wirklichen oder vermeintlichen Notständen der Landwirtschaft beschäftigen, sind in der letzten Zeit erschienen. Ein sehr großer Teil davon bewegt sich bloß auf der Oberfläche und verdient keine Beachtung. Ein anderer Teil zeigt zwar mehr oder minder gründliche Sachkenntnis, ist aber einseitig, entweder dem eingenommenen prinzipiellen Standpunkte nach oder dadurch, daß nur ein einzelnes beschränktes Gebiet ohne genügende Rücksicht auf andere benachbarte Gebiete behandelt wird. Dabei giebt es jetzt eine große Zahl von Männern, denen es ernstlich darum zu thun ist, sachverständige Aufklärung darüber zu erhalten,

wie eigentlich die Lage der deutschen Landwirtschaft ist, inwieweit eine Notlage wirklich existiert, worin sie besteht und wie ihr etwa abgeholfen werden kann. Vergebens sehen sich diese Männer, zu denen ebensowohl Landwirte wie Nicht-Landwirte gehören, in der vorhandenen Litteratur nach einem zuverlässigen, geeigneten Wegweiser um. Diesem Mangel abzuhelfen, hat sich die vorliegende Schrift zum Zweck gesetzt.

Seine Erreichung war nur auf die Weise möglich, daß zunächst die Aufgabe der Landwirtschaft innerhalb der gesamten Volkswirtschaft und die Art dargelegt wurde, wie sie bisher derselben nachgekommen ist. Ohne die geschichtliche Entwickelung der Landwirtschaft, des konservativsten aller Gewerbe, zu kennen, ist es unmöglich, ihre jetzige Lage richtig zu würdigen und anwendbare Mittel zu deren Verbesserung zu finden. Ueber diese Wahrheit täuschen viele Männer sich und andere hinweg. Es würde mir zur Befriedigung gereichen, wenn es mir gelungen wäre, ein objektives und anschauliches Bild von der Vergangenheit und Gegenwart der Landwirtschaft zu geben, auch weiter die Leser davon zu überzeugen, daß es sich bei der agrarischen Frage um eine Menge von Einzelheiten handelt, die aber unter sich im engsten Zusammenhange stehen, von denen keine ohne Rücksicht auf die andere richtig beurteilt werden kann. Die Erzielung eines hohen Rohertrages ist ebenso bedeutungsvoll wie die eines hohen Reinertrages; die Lage der landwirtschaftlichen Produktion als des hervorragendsten Zweiges der gesamten nationalen Produktion fällt nicht minder ins Gewicht wie die ökonomische Lage der einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmer; bei der Sorge um das Wohlergehen der landwirtschaftlichen Bevölkerung müssen Großgrundbesitzer, Bauern und ländliche Arbeiter in gleicher Weise berücksichtigt werden.

Wie diesen verschiedenen Gesichtpunkten in der Gegenwart Rechnung getragen werden kann und soll, ist in dem letzten Hauptabschnitt dieser Schrift nachzuweisen versucht worden. Da es mein Wunsch war, derselben möglichste Verbreitung zu verschaffen, ich im letzten Jahre auch amtlich stark in Anspruch genommen wurde, so habe ich mich

größter Kürze befleißigt. Unter Verzichtleistung auf eine ausführliche Auseinandersetzung mit entgegenstehenden Meinungen habe ich mich damit begnügt, meine Ansichten und Grundsätze über diejenigen agrarischen Fragen, welche mir zur Zeit die wichtigsten scheinen, den Lesern vorzutragen.

Da die Entwickelung der landwirtschaftlichen Praxis seit einem Jahrhundert in der engsten Beziehung zur Entwickelung der Landwirtschaftslehre steht, so war es nötig, auch auf den Inhalt, die Aufgabe und die Geschichte der letzteren einzugehen.

Hoffentlich trägt diese Schrift dazu bei, etwas größere Klarheit zu verbreiten sowohl über das, was der deutschen Landwirtschaft behufs vollkommener Erfüllung ihres für die ganze Nation so wichtigen Berufes nötig ist, als auch über das, was die landwirtschaftliche Bevölkerung in ihren verschiedenen Gruppen einerseits leisten kann und soll, andererseits von den übrigen Volksklassen und vom Staate beanspruchen darf.

Jena, den 10. Oktober 1894.

Dr. Th. Freih. von der Goltz.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1—9
I. Begriff, Inhalt und Entwickelungsgang der Landwirtschaftslehre.	
1. Begriff und Inhalt	10—16
2. Entwickelungsgang	16—26
II. Entwickelung des landwirtschaftlichen Betriebes und der ländlichen Bevölkerung im 19. Jahrhundert.	
1. Entwickelung des landwirtschaftlichen Betriebes	27—53
2. Entwickelung der ländlichen Bevölkerung	53—63
III. Die gegenwärtige Lage der deutschen Landwirtschaft.	
1. Die landwirtschaftliche Rohproduktion	64—73
2. Die landwirtschaftlichen Reinerträge	73—81
3. Die ländliche Bevölkerung	82—105
IV. Wege zur Lösung der gegenwärtigen agrarischen Aufgaben.	
1. Allgemeine Grundsätze und Ziele	106—112
2. Die Steigerung der Roherträge	113—120
3. Die Steigerung der Reinerträge	121—137
4. Die Verbesserung der Lage der in der Landwirtschaft thätigen Bevölkerung.	
a) Bekämpfung der Ueberschuldung	138—151
b) Anerbenrecht und Rentengüter	152—164
c) Personalkredit und Genossenschaften	164—167

Seite

d) Die ländlichen Arbeiter . . . . . 167—171
e) Zusammenfassung der gesamten landwirtschaftlichen Bevölkerung zu einer Interessentengruppe . . . . . 171—183
5. Aufgaben der Landwirtschaftslehre . . . . . 184—188
Schlußwort . . . . . 189—190

Einleitung.

Notwendigkeit einer geschichtlichen Betrachtungsweise.

Das landwirtschaftliche Gewerbe hat im wahren und besten Sinne einen durchaus konservativen Charakter. Verbesserungen und Fortschritten ist es zwar keineswegs unzugänglich, aber diese können sich nur langsam und allmälig im engen Anschluß an die in der Vergangenheit gelegten Grundlagen vollziehen.

Art und Umfang der landwirtschaftlichen Produktion werden vorzugsweise durch die Beschaffenheit von Klima und Boden bedingt. Ersteres ist ein für alle Mal gegeben; mindestens vollziehen sich klimatische Veränderungen, die auf den Betrieb der Landwirtschaft einen merkbaren Einfluß haben können, erst im Verlaufe von vielen Jahrzehnten oder gar von Jahrhunderten. In bereits überall kultivierten Ländern sind sie überhaupt so gut wie ausgeschlossen. Der Boden ist schon im höheren Grade dem menschlichen Einfluß zugänglich; durch Bearbeitung und Düngung kann seine produktive Kraft verändert und erhöht werden. Aber auch diese hängt der Hauptsache nach von der ursprünglichen Zusammensetzung und von der Lage des Bodens ab; zu Weizen besonders geeigneter Boden bleibt Weizenboden und zu Roggen besonders geeigneter Boden bleibt Roggenboden für alle Zeiten. Der durch die Kultur auf die landwirtschaftliche Benutzung und auf die Fruchtbarkeit des Bodens geübte Einfluß macht sich erst im Verlauf längerer Jahre in merkbarer Weise geltend; eine Ausnahme hiervon bilden nur etwa die bisher überhaupt nicht landwirtschaftlich benutzten Grundstücke, welche durch Entwässerung oder andere umfassende Meliorationen erst neu zur Kultur

herangezogen wurden. Der Umfang der noch nicht bebauten, aber kulturfähigen Ländereien ist indessen, abgesehen von den Moorflächen, im Deutschen Reich sehr gering; aus wirtschaftlichen Gründen kann auch ihre Urbarmachung und zwar mit Einschluß der Moorflächen bloß sehr langsam sich vollziehen.

Hieraus folgt, daß die landwirtschaftliche Produktion an die von der Natur gegebenen, der Veränderung wenig unterworfenen Bedingungen geknüpft ist; daß bei ihr starke und rasche Umwandelungen ausgeschlossen sind; daß erhebliche Fortschritte immer erst nach längeren Jahren und als Folge von andauernder zweckentsprechender Thätigkeit erwartet werden dürfen.

Allerdings hängen die Roherträge und noch mehr die Reinerträge in der Landwirtschaft nicht ausschließlich von den natürlich vorhandenen Bedingungen ab, sie werden vielmehr außerdem beeinflußt durch Umstände, die in menschlichen Verhältnissen begründet und deshalb wie diese einem rascheren und stärkeren Wechsel unterworfen sind.

Durch eine Vermehrung der Bevölkerung, durch Verbesserung der Verkehrswege und der Transportmittel steigt der Wert der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und wachsen demgemäß die Reinerträge; dieselben Veränderungen können bewirken, daß es für den Landwirt möglich wird, Produkte zu erzeugen und vorteilhaft zu verkaufen, die er aus Mangel an lohnendem Absatz bisher unbeachtet lassen mußte. Die Entwickelung der Dampfschiffahrt und des Eisenbahnwesens haben es z. B. bewirkt, daß gegenwärtig in den östlichen preußischen Provinzen große Mengen Butter für den Berliner, Hamburger, Londoner Markt erzeugt und dort zu verhältnismäßig hohen Preisen verkauft werden. Durch die nämliche Umgestaltung des Verkehrswesens ist es aber auch möglich gewesen, daß fremde Länder in Bezug auf Wolle und Getreide der deutschen Landwirtschaft eine empfindliche Konkurrenz gemacht haben und daß dadurch die einheimischen Preise für beide Produkte erheblich gesunken sind. Auf die Art und den Erfolg des landwirtschaftlichen Betriebes im Deutschen Reich hat dies insofern gewirkt, als man die Schafzucht sehr einschränkte und als die Rentabilität des Ackerbaues vermindert wurde.

Auch die Fortschritte, welche der Mensch in der Erkenntnis der Naturgesetze macht, können einen Einfluß auf die Art und den Umfang der landwirtschaftlichen Produktion ausüben und gerade in dem laufenden Jahrhundert ist dieser ein besonders starker ge-

wesen. Durch die gründliche Einsicht, welche die Resultate der naturwissenschaftlichen Forschung in die für das Leben und Gedeihen der Kulturpflanzen und Haustiere gültigen Naturgesetze uns gewährt haben, sind auf dem Gebiete des Ackerbaues und der Viehhaltung nicht ganz unerhebliche Umgestaltungen eingetreten und eben solche Fortschritte erzielt worden.

Zu ähnlichen, wenn auch etwas anders gearteten Resultaten haben die Erfindungen auf dem Gebiete der Technik geführt, durch welche die Landwirtschaft mit neuen und besseren Geräten und Maschinen zur Bearbeitung und Bestellung des Bodens, zur Einerntung, zum Ausdrusch oder zur sonstigen weiteren Behandlung der landwirtschaftlichen Produkte bereichert wurde.

Indessen konnten alle diese Errungenschaften, wie wertvoll sie gewesen sein mögen, keine radikale Veränderung in der Art des landwirtschaftlichen Betriebes bewirken, eben weil diese in ihren wesentlichen Grundzügen durch die wenig veränderliche Natur von Klima und Boden vorgeschrieben ist.

Stärker wie die geschilderten Fortschritte auf dem Gebiet der Naturwissenschaft und Technik haben von den dem menschlichen Einfluß unterworfenen Verhältnissen die agrargesetzlichen, im Laufe dieses Jahrhunderts erfolgten Reformen den Betrieb der Landwirtschaft beeinflußt. Dies geschah namentlich dadurch, daß das persönliche und dingliche Abhängigkeitsverhältnis, welches zwischen der bäuerlichen Bevölkerung und den bäuerlichen Stellen einerseits, den Großgrundbesitzern und deren Gütern andrerseits bestand, gelöst und in Folge davon allen Landwirten, großen wie kleinen, erst die freie Benutzung des von ihnen besessenen Bodens ermöglicht wurde. Sie kamen dadurch in die Lage, ihren Betrieb den gegebenen natürlichen Verhältnissen überall anzupassen, was vorher keineswegs der Fall gewesen war.

Eine so tiefgreifende Umgestaltung wie die im Laufe des 19. Jahrhunderts, namentlich in dessen erster Hälfte, erfolgte hat die deutsche Landwirtschaft seit der vor mehr als einem Jahrtausend stattgehabten Einführung der Dreifelderwirtschaft nicht erlebt. Und doch hat auch sie den Grundcharakter der landwirtschaftlichen Produktion und der Organisation des landwirtschaftlichen Betriebes nicht zu verändern vermocht. Die einzelnen Arbeiten werden jetzt vollkommener ausgeführt, der Boden wie die Nutztiere liefern höhere Roh- wie Reinerträge. Aber nach wie vor geht der Knecht hinter dem mit Pferden, Ochsen oder Kühen bespannten Pflug oder der Egge, um den Acker

in die für die Pflanzenerzeugung geeignete Beschaffenheit zu bringen; nach wie vor hält man Rindvieh, Schafe und Schweine, um die für die menschliche Ernährung und die sonstigen menschlichen Bedürfnisse unentbehrlichen Produkte, auch gleichzeitig den für die Erhaltung der Bodenkraft erforderlichen Dünger zu gewinnen; nach wie vor wird das Ackerland vorzugsweise zum Anbau von mehlhaltigen Körnerfrüchten benutzt; nach wie vor hat der Landwirt neben dem Ackerlande ständige Grasflächen, die ihm die unentbehrlichste, weil sicherste, Grundlage zur Erzeugung des für die Zug- und Nutztiere erforderlichen Futters darbieten. Alle diese und ähnliche Einrichtungen haben immer bestanden und werden voraussichtlich immer bleiben, so lange überhaupt ein geregelter landwirtschaftlicher Betrieb stattfindet. Sie sind es aber gerade, welche dem landwirtschaftlichen Betrieb seinen eigentümlichen Charakter aufprägen.

Die landwirtschaftliche Produktion hat in erster Linie den Zweck, Nahrungsmittel, in zweiter Linie den Zweck, Bekleidungsstoffe für den Menschen zu erzeugen. Nun giebt es allerdings viele Hunderte von landwirtschaftlichen Produkten des Pflanzen- oder Tierreiches, die einem dieser Zwecke dienen können und thatsächlich dazu benutzt werden. Keineswegs ist aber der einzelne Landwirt in der Lage, unter denselben sich beliebige auswählen zu können. Er muß vielmehr auf die Erzeugung der verhältnismäßig wenigen Produkte sich beschränken, die bei den klimatischen und Bodenverhältnissen, unter denen seine Grundstücke sich befinden, gedeihen und einen lohnenden Ertrag versprechen. An diese passen sich dann auch die Bedürfnisse und Gewohnheiten der Bevölkerung an. Ist solches erst einmal geschehen, so wird der Nahrung und Kleidung produzierende Landwirt in der Art seiner Produktion mehr oder weniger von den eingebürgerten Gewohnheiten aller Volksgenossen abhängig, weil keiner derselben diese Erzeugnisse entbehren kann und jeder sie erwerben will. Die an Roggennahrung gewöhnte Bevölkerung beansprucht Roggenmehl oder Roggenbrot, die an Weizennahrung gewöhnte verlangt Weizenmehl oder Weizenbrot. In vielen Teilen Deutschlands hat es Jahrzehnte bedurft, bevor die Masse des Volkes, nach Einführung der Kartoffel als Kulturpflanze, diese als einen Bestandteil der täglichen Nahrung annahm; in einzelnen Gegenden Bayerns ist sie es bis zum heutigen Tage noch nicht. Es gehören sehr lange, mindestens nach Menschenaltern, oft nach Jahrhunderten rechnende Zeiträume dazu, bevor ein Volk von einem Hauptnahrungs-

mittel zu einem anderen übergeht. Dadurch wird der landwirtschaftlichen Produktion ebenso eine gewisse Stetigkeit verliehen, wie auch eine gewisse Schranke gesetzt; denn, abgesehen von den zur Erzeugung von Viehfutter bestimmten Flächen, dient der landwirtschaftlich genutzte Boden zu mindestens neun Zehntel der Produktion von menschlichen Nahrungsmitteln.

Man sieht hieraus, daß auch die vom Menschen abhängenden und deshalb dem Wechsel unterworfenen Verhältnisse nur sehr langsam und allmälig erhebliche Veränderungen in der bisher geübten Art des landwirtschaftlichen Betriebes herbeiführen können. Hierzu tragen aber auch noch zwei bisher nicht genannte Umstände mit bei.

Jeder landwirtschaftliche Betrieb ist, wenn nicht ein kunstvoller, so doch ein sehr komplizierter Organismus, welcher erfolgreich nur wirken kann, wenn die vielen sehr verschiedenartigen Glieder, die dabei thätig sind, genau zu einander passen. Vor allem müssen Ackerbau (einschließlich Wiesen- und Weidenbau) und Viehhaltung sich gegenseitig ergänzen und unterstützen; bei der Bodennutzung müssen Futterbau und Marktfruchtbau und ebenso — was keineswegs das gleiche ist — Blattfruchtbau und Halmfruchtbau in einem angemessenen Verhältnis zu einander stehen. Der Landwirt kann nicht, weil etwa Preis- und Absatzverhältnisse sich geändert haben, beliebig die Viehhaltung ausdehnen oder einschränken, er kann nicht willkürlich den Anbau dieses oder jenes Feldgewächses vermehren oder vermindern. Denn jede tief eingreifende Veränderung nach der einen oder anderen Richtung bewirkt eine Störung des bisherigen landwirtschaftlichen Betriebes und macht mehr oder minder große Umgestaltungen der gesamten Organisation notwendig. Solche Umgestaltungen sind aber oft so schwierig und mit so vielen wirtschaftlichen Nachteilen verknüpft, daß dadurch die von der geplanten Veränderung zu erwartenden Vorteile zunichte gemacht werden. Es ist nicht zufällig, sondern tief im Wesen der Sache begründet, daß im Deutschen Reich seit Jahrzehnten der Getreidebau durchschnittlich etwa die Hälfte des ganzen Ackerlandes einnimmt. Daß dies Verhältnis auch in Zukunft kein wesentlich anderes werde, liegt im Interesse der Erhaltung bezw. Steigerung der Rentabilität der ganzen Landwirtschaft. Die Roh- wie die Reinerträge würden zurückgehen, wenn z. B. andauernd sehr niedrige Getreidepreise oder andere Umstände dazu nötigten, den Getreidebau erheblich einzuschränken. Inwieweit sich aber auch eingreifende Umgestaltungen in irgend einem Zweig des landwirtschaftlichen Betriebes

als möglich und vorteilhaft herausstellen, so können sie doch immer nur allmälig zur Durchführung gebracht werden, eben weil dieselben gleichzeitig erhebliche Veränderungen in anderen Zweigen bedingen.

Auch die eigentümlichen geistigen und seelischen Eigenschaften der ländlichen Bevölkerung tragen mit dazu bei, daß die landwirtschaftliche Betriebsweise eine sehr konstante ist und nur einem langsamen Wechsel unterliegt. Im Vergleich zu den Stadtbewohnern und den Vertretern städtischer Gewerbszweige sind die Landbewohner und Landwirte geistig schwerfällig, langsam zum Entschluß, Neuerungen wenig zugänglich; das sichere, aber deshalb weniger gewinnreiche Geschäft ziehen sie dem weniger sicheren, welches aber im Falle des Gelingens einen viel höheren Gewinn abwirft, vor. Dabei schenken sie Menschen und Dingen, die sie noch nicht kennen, schwer Vertrauen; sie sind im Gegenteil oft in ungerechtfertigter Weise mißtrauisch. Alle diese Eigenschaften, die ebenso gute wie schlimme Keime in sich tragen, bewirken es, daß die ländliche und namentlich die bäuerliche Bevölkerung sich nur schwer und langsam zu Veränderungen in der altgewohnten Art der Handhabung ihres wirtschaftlichen Betriebes entschließt.

Der konservative Charakter der Bauern hängt mit der Natur des landwirtschaftlichen Gewerbes aufs innigste zusammen. Weil dasselbe Jahrzehnte und selbst Jahrhunderte hindurch in den gleichen oder ähnlichen Formen sich bewegt, weil es nur ganz allmälige Uebergänge von einer in eine andere Form gestattet, so hat sich die ländliche Bevölkerung von Alters her daran gewöhnt, in den Fußtapfen der Väter und Vorväter weiter zu wandeln. Diese durch die berechtigte Eigentümlichkeit des ländlichen Gewerbes ausgebildete Charaktereigenschaft der Landwirte bewirkt aber auf der anderen Seite, daß sie sich auch nur schwer zu Neuerungen entschließen, welche durchaus zweckmäßig und durchführbar sind. Hiermit müssen alle auf Hebung der Landwirtschaft und der ländlichen Bevölkerung gerichteten Bestrebungen rechnen, wenn sie Aussicht auf Erfolg haben sollen. Daraus ergiebt sich gleichzeitig die wichtige, nicht immer beachtete Wahrheit, daß auch die an und für sich besten Reformmaßregeln nur sehr langsam bei der Masse der landwirtschaftlichen Bevölkerung zur Anwendung gelangen und somit eine durchgreifende Wirkung haben können. Das ganze 18. Jahrhundert hindurch haben die preußischen Könige die mannigfaltigsten Versuche gemacht, die Bauernbefreiung durchzuführen und das beide Teile

schädigende gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis aufzulösen. Ihre Bemühungen haben hauptsächlich deshalb nicht den gewünschten allgemeinen Erfolg gehabt, weil ihnen von Gutsherren wie Bauern ein so starker Widerstand entgegengesetzt wurde. Erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde das lang erstrebte Ziel erreicht, nachdem ein erheblicher Teil der ländlichen Bevölkerung durch die vereinzelt getroffenen und bewährten Maßregeln sich von der Zweckmäßigkeit der Sache im Ganzen überzeugt hatte.

Aus der konservativen Natur der Landwirtschaft und der ländlichen Bevölkerung ergiebt sich die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Kenntnis und zutreffenden Würdigung des historischen Entwickelungsganges, wenn man sowohl die Gegenwart richtig beurteilen, als auch in den für die Zukunft einzuschlagenden Wegen nicht fehlgreifen will. Freilich muß man für diesen Zweck vor allem eine gründliche Kenntnis von dem landwirtschaftlichen Betrieb und von dem Verhältnis der landwirtschaftlichen Produktion zu den wichtigsten übrigen Gebieten der volkswirtschaftlichen Thätigkeit besitzen; aber diese genügt doch nicht allein. Gerade weil die Landwirtschaft ihrer Natur nach nur langsam neue Wege einschlagen kann, weil die ländliche Bevölkerung auch die an und für sich zugänglichen neuen Bahnen nur ungerne und zaghaft wandelt und weil sie vor jeder ihr plötzlich und unvermittelt dargebotenen Reform zurückschreckt, muß man sorgfältig darauf bedacht sein, nur solche Umgestaltungen ins Werk zu setzen, die eng an das Vorhandene, an das geschichtlich Gewordene sich anschließen. Dazu muß man aber die historische Entwickelung genau kennen und richtig beurteilen. Selbst hervorragende, mit besonderer Sachkunde ausgestattete Männer haben zuweilen dadurch Fehler gemacht, daß sie bei ihren Vorschlägen und praktischen Reformversuchen die durch Alter und Gewohnheit gefestigten thatsächlichen Verhältnisse zu wenig berücksichtigten. Schon die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer geschichtlichen Betrachtung schützt vor manchen Irrtümern. Man wird durch dieselbe veranlaßt, darüber nachzudenken, welche Ursachen jeder einzelnen bestehenden Einrichtung zu Grunde liegen, in welchem Zusammenhang mit anderen gleichzeitigen Einrichtungen sie sich befindet, welches Abhängigkeitsverhältnis zwischen den verschiedenen in dem nämlichen Betrieb wirkenden Faktoren vorhanden ist, welche Wirkungen eine einzelne geplante Veränderung auf den übrigen Betrieb ausübt und unter welchen Voraussetzungen sie daher nur mit dem gewünschten Erfolg durchgeführt werden kann.

Kein Geringerer als der große Albrecht Thaer (1752—1828), der Begründer der rationellen Landwirtschaft und der Landwirtschaftslehre als Wissenschaft, ist hier und da zu irrtümlichen Ansichten gelangt, weil ihm, wie seinem Zeitalter überhaupt, die Notwendigkeit einer geschichtlichen Auffassung der Gegenwart nicht genügend klar geworden war. Hätte er die Ueberzeugung von dieser Notwendigkeit besessen, so würde er bei Empfehlung der englischen Wirtschaftsweise, bei Befürwortung der Fruchtwechselwirtschaft und der Sommerstallfütterung größere Einschränkungen gemacht haben, als er es thatsächlich für erforderlich hielt. Auch die preußische Agrargesetzgebung der Jahre 1807—1850, wie vortrefflich sie im allgemeinen ist, läßt in manchen Punkten die Rücksicht auf die geschichtliche Entwickelung vermissen. In der Beseitigung der Gemeinheiten, in der Aufhebung der Erbpacht ist sie viel zu weit gegangen; den wichtigen Stand der Landarbeiter hat sie überhaupt unbeachtet zu lassen, die Freiheit für die Verschuldung des Bodens unbegrenzt gewähren zu dürfen geglaubt. Gerade diese Fehler sind es aber, welche die jetzt für die deutsche Landwirtschaft hereingebrochene Krisis, wenn auch nicht ausschließlich, so doch zum großen Teil verschuldet haben. Die Beseitigung der vorhandenen Uebelstände kann ohne große Schädigung der einzelnen Landwirte wie der ganzen landwirtschaftlichen Produktion nur gelingen, wenn man unter steter Berücksichtigung und möglichster Schonung der gegebenen und historisch gewordenen Verhältnisse auf den vorhandenen Grundlagen weiter baut. Um ein zutreffendes Urteil über die in der Gegenwart möglichen und heilsamen Reformen zu gewinnen, scheint es daher geboten, zunächst einen Ueberblick über die Entwickelung der deutschen Landwirtschaft während des letzten Jahrhunderts zu gewinnen. Es handelt sich dabei sowohl um den landwirtschaftlichen Betrieb, wie um die ländliche Bevölkerung und deren einzelne Klassen.

Nun zeigt die Geschichte der deutschen Landwirtschaft während der letzten drei Menschenalter die eigentümliche Erscheinung, daß die landwirtschaftliche Praxis in starker Weise von der Landwirtschaftslehre beeinflußt worden ist, ja daß die Vertreter der letzteren den Praktikern geradezu die Wege gewiesen haben, die sie zu gehen hätten und wirklich gegangen sind. Die Vorzüge wie die Mängel der herrschenden Betriebsweisen lassen sich erst recht begreifen, wenn man über den gleichzeitigen Stand der Wissenschaft vom Landbau orientiert

ist. Eine kurze Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der Landwirtschaftslehre kann daher für den Zweck der vorliegenden Schrift nicht entbehrt werden; aus dem eben angeführten Grunde muß diese auch der Darstellung der Geschichte der landwirtschaftlichen Praxis voraufgehen.

Demgemäß gliedert sich der hier zu betrachtende Stoff in folgende Abschnitte:

I. Begriff, Inhalt und Entwickelungsgang der Landwirtschaftslehre.
II. Entwickelung des landwirtschaftlichen Betriebes und der ländlichen Bevölkerung im 19. Jahrhundert.
III. Die gegenwärtige Lage der deutschen Landwirtschaft.
IV. Wege zur Lösung der gegenwärtigen agrarischen Aufgaben.

I.

Begriff, Inhalt und Entwickelung der Landwirtschaftslehre.

1. Begriff und Inhalt.

Albrecht Thaer definiert die Aufgabe der Landwirtschaftslehre folgendermaßen: „Die rationelle Lehre von der Landwirtschaft muß also zeigen, wie der möglich höchste reine Gewinn unter allen Verhältnissen aus diesem Betrieb gezogen werden könne." An einer anderen Stelle fügt Thaer dem Worte „reiner" noch das Wort „nachhaltiger" Gewinn hinzu. Wenn man lediglich vom privatwirtschaftlichen Standpunkte ausgeht und gleichzeitig dem Begriff „nachhaltig" eine weite Ausdehnung giebt, läßt sich diese Definition allenfalls rechtfertigen. Sie trägt aber deutlich das Gepräge der individualistischen Richtung der damaligen Zeit, welche von der Anschauung ausging, daß für das wirtschaftliche Gedeihen der Gesamtheit am besten gesorgt sei, wenn jeder Einzelne für sich möglichst gut sorge. Mag hierin auch ein Stück Wahrheit enthalten sein, der vollen Wahrheit entspricht es nicht. Außerdem übersieht erfahrungsmäßig derjenige, welcher seinen eigenen materiellen Vorteil mit dem der Gesamtheit ohne weiteres identifiziert, sehr leicht die wichtige Thatsache, daß die einseitige Verfolgung des privaten Interesses und die konsequente Nichtberücksichtigung der Interessen anderer schließlich doch in vielen Fällen zur Schädigung auch seines wirtschaftlichen Wohlbefindens führen muß. Der einseitige Egoismus macht stets kurzsichtig und wird mit der Zeit durch seine eigenen Thaten widerlegt und gestraft.

Daß Thaer selbst von jedem verwerflichen Egoismus frei war, hat er wiederholt in glänzender, nachahmungswürdiger Weise be-

wiesen. Er huldigte lediglich der zu seiner Zeit herrschenden national-ökonomischen Theorie, der ja auch die Landwirtschaft große Errungenschaften verdankt. Nachdem es sich aber nunmehr herausgestellt hat, daß die individualistische Lehre eine nur einseitige Darstellung der Wahrheit und in dieser einseitigen Ausprägung von nachteiligen Folgen für das wirtschaftliche und sittliche Leben des Volkes begleitet ist, würde ein Mann wie Thaer seine vor 80—90 Jahren gegebene Definition von der Landwirtschaftslehre schwerlich mehr aufrecht erhalten.

Die Landwirtschaft ist der bei weitem wichtigste Zweig der volkswirtschaftlichen Produktion überhaupt. Sie erzeugt fast ausschließlich die Stoffe, welche der Mensch täglich zur Ernährung, also zur Erhaltung seines Lebens, bedarf; sie liefert das unentbehrliche Rohmaterial für viele andere Gewerbe. Die Produkte von einer großen Zahl der jetzt betriebenen Gewerbszweige könnten wir entbehren und haben sie früher entbehrt, die Produkte der Landwirtschaft benutzt jeder Mensch täglich und notwendig. Dabei ist die Aufgabe der Landwirtschaft auch eine viel weitere und verantwortlichere, als die der meisten übrigen Gewerbe. Sie muß dafür Sorge tragen, daß durch ihre Erzeugnisse der Bedarf der gesamten Bevölkerung an den notwendigsten Nahrungsmitteln befriedigt wird, falls nicht ein Teil des Bedarfes durch die Zufuhr aus anderen Ländern gedeckt werden kann und thatsächlich gedeckt wird. Die Erfüllung dieser Bedingung ist die stillschweigende, aber unerläßliche Voraussetzung, unter der der Staat den Grundeigentümern den privaten Besitz und die private Benutzung des Bodens gestattet und gewährleistet. Weil die Bodenerzeugnisse für jeden Menschen unentbehrlich sind und weil der Boden eines Landes keiner Vermehrung fähig ist, muß der Staat darauf bestehen, daß der vorhandene Boden auch zur Produktion der durchaus notwendigen Lebensmittel verwendet wird. Geschähe dies von Seiten der jeweiligen Bodenbesitzer nicht oder doch nicht in ausreichender Weise, so müßte er aus Gründen der Selbsterhaltung notwendig Aenderungen in den Besitzverhältnissen oder in der Benutzung des Bodens treffen. Thatsächlich ist dies auch sehr oft geschehen.

Wenn nachgewiesener Maßen die Aufgabe der Landwirtschaft eine weitere ist, als die Erzielung möglichst hoher dauernder Reinerträge, so muß auch die Thaer'sche Begriffsbestimmung der Landwirtschaftslehre als eine zu enge bezeichnet werden. Schon Fr. G. Schulze

(1795—1860), ein jüngerer Zeitgenosse Thaer's, der aber über das Wesen und die Aufgabe der Landwirtschaft schärfer und tiefer als letzterer nachgedacht hatte, erkannte die Mängel jener Begriffsbestimmung, ohne ihr jedoch meines Wissens eine andere entgegenzusetzen. Nach einer von ihm für die allgemeine (im Gegensatz zur besonderen) Landwirtschaftslehre gegebenen Definition[1]) zu schließen, würde er die gesamte Landwirtschaftslehre erklärt haben als die Lehre von den Grundbedingungen des gedeihlichen Betriebes der Landwirtschaft. Nach Schulze's ganzer Auffassung von der weittragenden Bedeutung der Landwirtschaft muß man annehmen, daß er mit vollem Bewußtsein und nach reiflicher Erwägung den Ausdruck „gedeihlicher Betrieb" gewählt und zu den Bedingungen eines gedeihlichen Betriebes auch die gerechnet hat, daß die Landwirtschaft die ihr innerhalb der ganzen Volkswirtschaft zugewiesene Aufgabe erfülle. An einer anderen Stelle sagt er hierüber[2]): „Insbesondere ist es dringend nötig, daß die deutschen Landwirte und Gutsbesitzer mit klarem Bewußtsein wie im Privatleben so auch im öffentlichen Leben vorwärts streben und den Privatgeist durch öffentlichen Geist, den Eigennutz durch Gemeingeist in Schranken halten."

Es muß zugegeben werden, daß es nicht die Aufgabe der Landwirtschaftslehre, sondern die der Volkswirtschaftslehre (Nationalökonomie) ist, die Stellung der Landwirtschaft innerhalb der gesamten Volkswirtschaft und ihre Bedeutung für diese eingehend zu erörtern. Aber andrerseits kann die Landwirtschaftslehre unmöglich ignorieren, daß der Landwirtschaft und damit für seinen Teil jedem einzelnen Landwirt nicht nur eine privatwirtschaftliche, sondern auch eine volkswirtschaftliche Aufgabe obliegt und daß auf die zweckentsprechende Erfüllung der letzteren das ganze Volk und der Staat einen berechtigten Anspruch erhebt. Die Nationalökonomie ist außer Stande, im Einzelnen festzustellen, welche Folgerungen für die Organisation und Führung des landwirtschaftlichen Betriebes aus der volkswirtschaftlichen Aufgabe der Landwirtschaft sich ergeben. Dies kann nur die Landwirtschaftslehre selbst, speziell die landwirtschaftliche Betriebslehre.

---

1) Lehrbuch der allgemeinen Landwirtschaft nach Friedrich Gottlob Schulze's System, bearbeitet von A. Emminghaus und A. Graf zur Lippe-Weißenfeld. Leipzig 1863. S. 6.

2) Fr. G. Schulze, Nationalökonomie oder Volkswirtschaftslehre, vornehmlich für Land-, Forst- und Staatswirte. Leipzig 1856. S. 299.

Bei solcher Sachlage ist es natürlich, daß weite und wichtige Grenzgebiete vorhanden sind, auf welche beide Wissenschaften Anspruch haben, welche nach ihrer Art auszubauen beide ebenso berechtigt wie verpflichtet sind.

Es hat also die Landwirtschaftslehre die Grundsätze zu erörtern, nach denen das landwirtschaftliche Gewerbe zum Zweck der Erfüllung seiner privat- wie volkswirtschaftlichen Aufgaben betrieben werden muß.

Die Landwirtschaftslehre zerfällt in zwei Hauptteile, einen technischen und einen wirtschaftlichen; jenen bezeichnet man auch wohl auch die spezielle, diesen als die allgemeine Landwirtschaftslehre. Der spezielle oder technische Teil hat es mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung und Tierhaltung und zwar zunächst ohne Rücksicht auf den Gesamtbetrieb zu thun. Er gliedert sich in Ackerbaulehre (Pflanzenproduktionslehre) und in Viehzuchtlehre (Tierproduktionslehre). In ihm wird dargethan, wie der Boden zu bearbeiten, zu düngen und zu bestellen ist, wie die Kulturgewächse gepflegt, geerntet nnd weiter behandelt werden müssen; wie ferner die landwirtschaftlichen Nutz- und Zugtiere und deren einzelne Arten zu züchten, aufzuziehen, zu füttern und zu pflegen sind, um aus Ackerbau und Viehhaltung möglichst viele und wertvolle Erzeugnisse zu gewinnen. Der allgemeine oder wirtschaftliche Teil hat es mit dem landwirtschaftlichen Betrieb als einem organisierten Ganzen zu thun. Er bespricht die Art und Beschaffenheit der erforderlichen Betriebsmittel; er legt die Grundsätze für die Auswahl und die Ausgestaltung des im einzelnen Falle zweckmäßigen Wirtschaftssystems dar, ebenso die Grundsätze für die erfolgreiche Leitung des bereits organisierten Betriebes. Die allgemeine Landwirtschaftslehre hat ferner zu erörtern, welche und in welcher Weise der Landwirt Veranschlagungen machen muß, um von der Zweckmäßigkeit, sei es bereits bestehender, sei es noch zu treffender Einrichtungen und Maßregeln sich zu überzeugen. Sie hat endlich zu lehren, wie der Landwirt seine Buchführung zu dem Zweck gestalten muß, daß sie ihm hinreichendes und zuverlässiges Material für die Beurteilung der bisher erzielten wirtschaftlichen Erfolge darbietet. Danach gliedert sich die allgemeine Landwirtschaftslehre in die 3 Theile: 1) Betriebslehre, 2) Taxationslehre, 3) Lehre von der Buchführung.

Die allgemeine und die spezielle Landwirtschaftslehre gehören notwendig zusammen; ein Streit über den Vorzug der einen vor der anderen ist ebenso thöricht wie etwa ein Streit darüber, ob die Atmungswerkzeuge oder ob die Verdauungsorgane wichtiger für den tierischen Körper und das tierische Leben sind. Wohl aber ist es von großer Bedeutung, sich darüber klar zu werden, welche Stellung und Funktion jeder dieser beiden Teile der Landwirtschaftslehre innerhalb der Gesamtwissenschaft einzunehmen und auszuüben hat; ebenso darüber, welche Hilfsmittel zur Erfüllung des eigentümlichen Berufes jedem zur Verfügung stehen. Hier ergeben sich allerdings große Verschiedenheiten.

Die spezielle Landwirtschaftslehre giebt die Mittel und Wege an, um durch Bodenanbau und Viehhaltung möglichst hohe Roherträge zu gewinnen. Sie hat also ferner mit Pflanzen und Tieren, also mit Wesen zu thun, deren Leben und Gedeihen lediglich durch Naturgesetze bestimmt wird. Die allgemeine Landwirtschaftslehre deckt die Grundsätze auf, nach denen die einzelnen Betriebsmittel nach Art und Menge auszuwählen und nach denen sie in Thätigkeit zu setzen sind, um die gemachten Aufwendungen möglichst hoch zu verwerten, d. h. um einen möglichst hohen Reinertrag zu erzielen. Hierbei hat sie stetig Rücksicht auf die Pflichten und Aufgaben zu nehmen, die der Landwirtschaft als Erzeugerin der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse dem ganzen Volke und dem Staate gegenüber obliegen. Zum Bereich der allgemeinen Landwirtschaftslehre gehören daher vorzugweise Dinge und Verhältnisse, deren Art und Ausgestaltung durch den Willen des Menschen bestimmt wird, deren Wirkung daher sich nach den das wirtschaftliche Leben beherrschenden Gesetzen richtet.

Für die spezielle Landwirtschaftslehre bietet die Naturwissenschaft die hauptsächliche wissenschaftliche Grundlage, ihr praktisches Ziel ist die Gewinnung eines möglichst hohen Rohertrages. Für die allgemeine Landwirtschaftslehre ist die hauptsächlichste wissenschaftliche Grundlage in der Volkswirtschaftslehre gegeben; ihr praktisches Ziel findet sie in der Gewinnung eines möglichst hohen Reinertrages und in einer für die gesamte Volkswirtschaft gedeihlichen Gestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes. Irrig würde es indessen sein, wollte man aus diesen Verschiedenheiten den Schluß ziehen, daß zwischen der speziellen und der allgemeinen Landwirtschaftslehre sowohl in den Zielen wie in den Mitteln ein prinzipieller Gegen-

satz besteht. Nur so viel kann zugegeben werden, daß durch einseitige Betonung des Wertes eines der beiden Teile der andere vorübergehend geschädigt wird und dies ist in der That zuweilen geschehen; aber die Folgen eines derartigen Fehlers zwingen notwendig mit der Zeit zu seiner Beseitigung. Denn eine ungerechtfertigte Begünstigung der einen Aufgabe der Landwirtschaft vor der anderen ebenso wichtigen führt unabweislich auf die Dauer zu einer Schädigung der gesamten Landwirtschaft und damit auch zu einer Schädigung des bisher über Gebühr bevorzugten Teiles.

Rohertrag und Reinertrag dürfen nicht als durchaus verschiedene Endergebnisse ein und desselben Produktionsprozesses angesehen werden, wie dies z. B. bei der Getreideproduktion bezüglich von Körnern und Stroh, bei der Viehnutzung bezüglich von Fleisch und Fett oder Fleisch und Fett einerseits, Milch andererseits der Fall ist. Vielmehr bildet der Reinertrag lediglich einen Teil des Rohertrages, den Teil, der nach Abzug der Wirtschaftskosten noch übrig bleibt. Dieser Teil kann ja prozentisch sehr verschieden sein; aber in seiner absoluten Höhe ist er doch zunächst und zumeist von der Höhe des Rohertrages abhängig. Wer einen hohen Reinertrag erhalten will, muß vor allen Dingen erst einen hohen Rohertrag herauswirtschaften; ist dieser gering, so bleibt auch der Reinertrag niedrig, selbst wenn er einen hohen Prozentsatz vom Rohertrage ausmacht. Hieraus folgt, daß die allgemeine Landwirtschaftslehre, deren praktisches Ziel auf den Reinertrag gerichtet ist, die von der speziellen Landwirtschaftslehre vorgetragenen Grundsätze, welche den Rohertrag im Auge haben, schon im eigenen Interesse fortwährend berücksichtigen muß. Umgekehrt kann die spezielle Landwirtschaftslehre die Grundsätze der allgemeinen nicht unbeachtet lassen. Denn der endgültige Zweck jedes landwirtschaftlichen Betriebes ist die Erzielung eines den Aufwendungen entsprechenden Reinertrages. Ob dieser erreicht wird, weiß jeder Landwirt am Schluß jedes Jahres, selbst wenn er eine unzureichende Buchführung hat, ziemlich genau; er ist auch gegen Enttäuschungen hierin mit Recht sehr empfindlich. Würde die spezielle Landwirtschaftslehre bei Aufstellung ihrer Grundsätze auf den Reinertrag keine Rücksicht nehmen, so würden die praktischen Landwirte ihr als einer wertlosen oder gar schädlichen Wissenschaft keine Beachtung mehr schenken.

Die allgemeine wie die spezielle Landwirtschaftslehre haben das gleiche Ziel, nämlich die Förderung des Gedeihens der Landwirtschaft. Sie erreichen es am sichersten und vollkommensten, wenn sie sich

bewußt bleiben, daß eine auf die andere angewiesen ist, wenn keine von beiden sich über die andere überhebt und wenn jede in ihren Schranken bleibt.

Aehnlich liegt es bezüglich der Grundwissenschaften, auf die jeder der beiden Teile der Landwirtschaftslehre sich zu stützen hat. Allerdings muß die allgemeine Landwirtschaftslehre sich ihr wissenschaftliches Rüstzeug vorzugsweise aus der Volkswirtschaftslehre, die spezielle Landwirtschaftslehre vorzugsweise aus der Naturwissenschaft entnehmen. Damit ist aber nicht gesagt, daß jene von den Resultaten der naturwissenschaftlichen Forschung, diese von den Grundsätzen der Volkswirtschaftslehre keine Notiz zu nehmen braucht. Für viele Abschnitte der Betriebslehre, der Taxationslehre und der Lehre von der Buchführung ist die Kenntnis und Berücksichtigung gewisser Naturgesetze unentbehrlich. Andrerseits würde die Ackerbau- und Viehzuchtlehre zu praktisch unhaltbaren und undurchführbaren Resultaten gelangen, wenn sie bei Aufstellung ihrer Grundsätze nicht auf manche Lehren der Nationalökonomik Rücksicht nehmen wollte. Es besteht also auch in Bezug auf die wissenschaftlichen Hilfsmittel zwischen den beiden Teilen der Landwirtschaftslehre kein wirklicher Gegensatz; beide sind auf die nämlichen Quellen angewiesen, wenngleich der eine Teil mehr aus der einen, der andere Teil mehr aus der anderen schöpfen muß.

2. Entwickelungsgang der Landwirtschaftslehre.

Bis zu Anfang dieses Jahrhunderts wurde die Landwirtschaftslehre noch nicht als eine besondere Wissenschaft, sondern als ein Zweig der Cameralwissenschaft, unter der man die ganze Privatwirtschaftslehre, die Polizei- und Finanzwissenschaft zusammenfaßte, betrachtet[1]). Die ersten Lehrstühle für Cameralwissenschaften in Deutschland errichtete Friedrich Wilhelm I. an den Universitäten Halle und Frankfurt a. O. im Jahre 1727[2]). Im Laufe des vorigen Jahrhunderts wurden, dem gegebenen Beispiele folgend, an den meisten deutschen Universitäten Professuren für die Cameralwissenschaften ge-

1) W. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. München 1874. S. 433 ff. u. S. 557 ff.

2) W. Roscher, a. a. O. S. 357, 371, 431. W. Schrader, Geschichte der Friedrichs-Universität Halle. 1894. Bd. I, S. 144 u. 183.

gründet[1]). Auf landwirtschaftlichem Gebiete war einer der fruchtbarsten Cameralisten Joh. Beckmann, dessen Grundsätze der deutschen Landwirtschaft von 1769 bis 1802 in 5 Auflagen bei Lebzeiten des Verfassers erschienen. Aber wie wertvoll dies Buch auch für seine Zeit gewesen sein mag, als eine exakte und einigermaßen vollständige Darstellung der Landwirtschaftslehre kann es nicht bezeichnet werden[2]).

Zu einer Wissenschaft ist die Landwirtschaftslehre erst durch Albrecht Thaer erhoben worden und zwar durch dessen grundlegendes Werk: „Grundsätze der rationellen Landwirtschaft"[3]). Wenn dieses auch nach dem Standpunkt der Gegenwart einzelne methodische Mängel aufzeigt, so behandelt es doch die Landwirtschaft in vollkommen systematischer und wissenschaftlicher Weise und hat allen späteren Werken über die gesamte Landwirtschaftslehre mehr oder weniger als Vorbild gedient. Die Gliederung der Landwirtschaftslehre in einen allgemeinen und einen speziellen Teil wendete Thaer formell allerdings nicht an, wohl aber schied er materiell beide Gebiete sehr genau und richtig von einander. Die Hauptstücke seines Werkes tragen die Ueberschriften: 1) Begründung; 2) Oekonomie oder die Lehre von den Verhältnissen, von der Einrichtung und Direktion der Wirtschaft; 3) Agronomie oder die Lehre von den Bestandteilen des Bodens; 4) Agrikultur (Lehre von der Düngung und Bearbeitung des Bodens); 5) Produktion vegetabilischer Substanzen; 6) die Viehzucht. Diese 6 Hauptstücke bilden auch heute noch den Inhalt der gesamten Landwirtschaftslehre und zwar umfassen 1 und 2 den allgemeinen, 4—6 den speziellen Teil.

Thaer betrachtete ebenso wie seine Vorgänger die Landwirtschaftslehre als einen Zweig der Cameralwissenschaften und es galt ihm als selbstverständlich, daß der Inhalt dessen, was wir jetzt Volkswirtschafts-

---

1) C. Fraas, Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft. Seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. München 1865. S. 97 ff.

2) Vgl. hierüber W. Roscher, a. a. O. S. 912, und Th. Frhr. v. d. Goltz, Handbuch der gesamten Landwirtschaft. Bd. I. 1890. S. 16.

3) Die erste Auflage erschien 1809—1812 in 4 Bänden. Das Werk erlebte außer vielen Nachdrucken zahlreiche rechtmäßige Auflagen, die letzte 1880.

lehre nennen, eine Hauptgrundlage für die Landwirtschaftslehre bilden müsse. Er war auch wohl bewandert in den Schriften der namhaftesten Volks- und Staatswirte seiner Zeit [1]). Von Hause aus war Thaer aber Arzt und zwar ein sehr berühmter; er war sogar kgl. großbrittann. Leibmedicus. Seinem Studium und seinem ersten, viele Jahre hindurch ausgeübten Berufe nach war er also in weiterem Sinne Naturforscher. Es konnte daher nicht ausbleiben, daß er der Naturwissenschaft in ihrer so naheliegenden Anwendung auf die Landwirtschaft großes Gewicht beilegte. Thaer war sogar der erste, der solche Anwendung systematisch versuchte und für die Landwirtschaftslehre konsequent zur Durchführung brachte.

Es muß als ein großes Glück für die landwirtschaftliche Praxis wie Wissenschaft betrachtet werden, daß beide ihre rationelle und systematische Begründung von einem Manne erhielten, der vermöge seines scharfen Verstandes und vermöge seiner ausgebreiteten Kenntnisse in der Lage war, die wissenschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaftslehre und deren sachgemäße Anwendung klar zu erkennen und richtig zu beurteilen. Thaer wurde der Volkswirtschaftslehre ebenso gerecht wie der Naturwissenschaft; er baute die allgemeine Landwirtschaftslehre nicht minder sorgfältig aus wie die spezielle.

Auf Thaer's Schultern stehen alle landwirtschaftlichen Schriftsteller der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und es gab darunter sehr bedeutende Männer wie z. B. Schwerz, Koppe, Burger, v. Wulffen, Block, F. G. Schulze, Pabst u. andere. Im einzelnen sind sie ja wohl von Thaer abgewichen, aber nicht in der allgemeinen Auffassung von der Aufgabe der Landwirtschaftslehre und deren Behandlung. Hierin machte höchstens Fr. G. Schulze eine Ausnahme, der die Volkswirtschaftslehre stärker betont wissen wollte [2]). Infolgedessen entwickelte sich die Landwirtschaftslehre

---

1) Thaer's Hauptamt war nach seiner Uebersiedelung nach Preußen (1806) die Direktion der von ihm gegründeten landw. Akademie Möglin. Seit 1809 war er aber auch gleichzeitig außerordentlicher Professor der Cameralwissenschaften an der Universität Berlin. Mit diesem Titel bezeichnete er sich selbst in dem kleinen Buche, welches er für das beste unter seinen zahlreichen Schriften hielt: „Leitfaden zur allgemeinen landwirtschaftlichen Gewerbslehre", Berlin 1815. Vgl. W. Körte, „Albrecht Thaer. Sein Leben und Wirken als Arzt und Landwirt." Leipzig 1839. S. 238.

2) Schulze, der etwa 2 Jahrzehnte hindurch (1840—1860) der un-

etwa 50 Jahre lang sehr harmonisch in ihren beiden Hauptteilen, von denen keiner ein Uebergewicht bekam, keiner auch ungebührlich vernachlässigt wurde.

Einen Wendepunkt hierin führte Justus Liebig herbei. In seinem 1840 zum ersten Mal, später in vielen neuen Auflagen erschienenen Buch „Die Chemie in ihrer Anwendung auf Agrikultur und Physiologie" lehrte er, daß die Pflanzen, um zu leben und zu gedeihen, in dem Boden eine Reihe von Mineralien (Kali, Kalk, Phosphorsäure u. s. w.) als zu ihrer Ernährung unumgänglich notwendig vorfinden müßten. Diese Ansicht hatte vor ihm allerdings schon Karl Sprengel wiederholt in sehr bestimmter Form ausgesprochen, aber ohne damit Anklang gefunden zu haben. Das Verdienst Liebig's bestand hauptsächlich darin, daß er die ungeheure Bedeutung jener Thatsache für den landwirtschaftlichen Betrieb richtig erkannte und auch die praktischen Landwirte davon zu überzeugen verstand. Freilich gelang ihm dies erst nach und nach. Man kann annehmen, daß etwa von der Mitte der fünfziger Jahre ab seine Theorie von der Pflanzenernährung in der Landwirtschaftslehre zur Herrschaft gelangte. Das gleiche gilt von den neuen Grundsätzen, welche Liebig für die Ernährung der landwirtschaftlichen Haustiere aufstellte und zuerst in seiner Schrift „Die Tierchemie oder organische Chemie in ihrer Anwendung auf Physiologie und Pathologie" (Braunschweig 1842) öffentlich bekannt machte.

Wenn Liebig's Lehren langsamer zur Anerkennung gelangten, als ihre hohe wissenschaftliche und praktische Bedeutung es verdiente, so lag dies zum Teil zwar an einer gewissen Schwerfälligkeit der Vertreter der Landwirtschaft, mindestens aber ebenso sehr in den vielfach verkehrten Folgerungen, die Liebig selbst aus seiner Theorie zog. Fest überzeugt von deren Richtigkeit nicht nur im allgemeinen, sondern auch im einzelnen, forderte er eine Umgestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes, welche in wesentlichen Punkten allen bisherigen Erfahrungen und durch ihren Erfolg bewährten Einrichtungen wider-

---

streitig bedeutendste und wirksamste Lehrer der Landwirtschaft (an der Universität Jena) im ganzen deutschen Reich war, hat auf die Entwickelung der Landwirtschaftslehre leider nicht den Einfluß geübt, der ihm gebührte. Die Ursachen davon können hier nicht erörtert werden. Es wird vielleicht noch einmal die Zeit kommen, wo man ihrer mehr gerecht wird, als es bisher der Fall war.

sprach. Liebig übersah, daß seine eigene Lehre doch noch manche Lücke hatte, welche thatsächliche Erscheinungen unaufgeklärt ließ. Er ging, vielleicht unbewußt, von der Anschauung aus, als ob durch ihn nunmehr die vollkommene Erkenntnis von den Vorgängen bei der Ernährung der Pflanzen und Haustiere gegeben sei. Alle Widersprüche, die gegen seine Lehre erhoben wurden, betrachtete er als Aeußerungen der Unwissenheit und Beschränktheit, zuweilen auch des Neides oder der Bosheit, selbst wenn sie von Männern kamen, die über einen derartigen Verdacht erhaben waren. Diese Stellung Liebig's ist ja zum Teil aus seinem Charakter zu erklären; sie hängt aber auch zusammen mit seiner wissenschaftlichen Einseitigkeit und mit seiner ganzen wissenschaftlichen Methode. In der Geschichte und Nationalökonomie waren seine Kenntnisse mangelhaft; viele für die Anwendung seiner Theorie auf die Landwirtschaft wichtigen Thatsachen und Lehren kannte er entweder gar nicht oder gab ihnen eine falsche Deutung. Ferner galt ihm die praktische Erfahrung, selbst wenn sie sich seit vielen Jahrhunderten überall und stetig bewährt hatte, nicht als Quelle der Erkenntnis für die Landwirtschaftslehre, während A. Thaer und Fr. G. Schulze mit Recht hierauf den größten Wert legten. Statt in Fällen, in denen seine Theorie in Widerspruch mit der gemachten Erfahrung stand, sich zu fragen, ob und wo die erstere etwa Lücken oder Irrtümer enthielt, ignorierte er einfach die Erfahrung oder bezeichnete sie als eine aus falscher Beobachtung stammende. Hierin hat Liebig dem Grundsatze nach bis zuletzt festgehalten, obschon die Fortschritte seiner eigenen Wissenschaft ihn wiederholt nötigten, seine Theorie in nicht unwesentlichen Punkten zu ändern [1]).

Mit dem Gesagten soll Liebig's großes Verdienst um die Förderung der Landwirtschaft nicht geschmälert oder gar in Abrede gestellt werden [2]), aber es durfte nicht unerwähnt bleiben, weil die Liebigsche Methode auf die Behandlung der Landwirtschaftslehre einen weit-

---

1) Die Unrichtigkeit der Methode, welcher Liebig in der Anwendung naturwissenschaftlicher Forschungen auf die Landwirtschaft und Landwirtschaftslehre folgte, ist am eingehendsten von Fr. G. Schulze in der Abhandlung „Thaer oder Liebig?" nachgewiesen worden. S. Deutsche Blätter f. Landwirtschaft, Nationalökonomie und Politik. Bd. I. 1843. Heft 4 u. 5.

2) In dem folgenden Abschnitt (II) soll nachgewiesen werden, welche gewaltigen Fortschritte die Landwirtschaft durch Aneignung und Anwendung der Lehren Liebig's gemacht hat.

reichenden und nicht in jeder Beziehung günstigen Einfluß gewonnen hat und noch bis zur Gegenwart ausübt.

Liebig kann als der Schöpfer eines neuen, für die Landwirtschaft besonders wichtigen Zweiges der Wissenschaft, nämlich der *Agrikulturchemie*, betrachtet werden; sie bestand zwar schon vor seiner Zeit, hatte aber noch ganz unsichere Grundlagen. Liebig gab ihr nicht nur ein festes Fundament, sondern zeigte auch, daß ihre Grundsätze eine große Umgestaltung der Landwirtschaftslehre herbeiführen müßten. Die Vertreter der letzteren begriffen dies bald und wendeten sich ihrer weit überwiegenden Mehrzahl nach der umfassenden, ebenso reichen als schnellen Erfolg verheißenden Aufgabe zu, die neuen Entdeckungen der Naturwissenschaft für die landwirtschaftliche Theorie und Praxis nutzbar zu machen. Darin wurden sie von den in großer Zahl auftretenden Agrikulturchemikern kräftig unterstützt. Infolgedessen hat die spezielle Landwirtschaftslehre, welche sich vorzugsweise auf die Naturwissenschaft stützt, seit 40 Jahren ungewöhnlich große Fortschritte gemacht. Die Lehre vom Ackerbau und von der Viehzucht ist auf einer weit sichereren naturgesetzlichen Grundlage aufgebaut worden, als Thaer und seine Zeitgenossen sie ihr geben konnten.

Infolge dieser Entwickelung tauchte vielfach die Ansicht auf und fand je länger desto größere Verbreitung, daß der gesamte Inhalt der Landwirtschaftslehre in der Lehre vom Ackerbau und von der Viehzucht beschlossen sei, daß demnach die allgemeine Landwirtschaftslehre keine oder doch nur eine untergeordnete Bedeutung besitze. Unterstützt wurde diese irrige Ansicht durch die günstige Lage, in der sich das landwirtschaftliche Gewerbe befand und die sich fast von Jahr zu Jahr noch verbesserte. Man schrieb dieselbe lediglich der durch Anwendung der Liebig'schen Lehren herbeigeführten Vervollkommnung der landwirtschaftlichen Technik zu, während in der That außerdem die günstigeren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse einen großen Anteil daran hatten. In der landwirtschaftlichen Litteratur von der Zeit der sechziger Jahre ab kommt oft der Ausspruch vor, die *Landwirtschaftslehre sei angewandte Naturwissenschaft*, und bis zur Gegenwart wird diese Anschauung teils ausdrücklich, teils thatsächlich von einer großen Zahl von Fachmännern vertreten.

J. *Kühn*, einer der hervorragendsten Lehrer der Landwirtschaft, hat noch im Jahre 1888 gesagt, die Landwirtschaftslehre könne „nach ihrem wesentlichen Inhalte als die Physiologie und Biologie

der Kulturorganismen bezeichnet werden“ [1]). Wäre dies richtig, so würde allerdings für das ganze Gebiet der allgemeinen Landwirtschaftslehre kein Raum bleiben. Zu dieser Folgerung gelangt auch thatsächlich Kühn, wenngleich er sie nicht ganz unverhüllt ausspricht. Er sagt wörtlich [2]): „Der Landwirt hat zur Aufgabe, dem Grund und Boden die größtmöglichste Menge nutzbarer Stoffe so abzugewinnen, daß für ihn als Gewerbeunternehmer der nachhaltig größtmögliche Reinertrag sich ergiebt. Bei Erfüllung dieser Aufgabe unterliegt seine allgemeine wirtschaftliche Thätigkeit denselben Einflüssen und Gesetzen, wie die wirtschaftliche Thätigkeit des Volkes überhaupt, eine wissenschaftliche Betrachtung derselben fällt daher in das Gebiet der Volkswirtschaft. So spricht sich auch Roscher (Die Grundlagen der Nationalökonomie, I, 10. Aufl. S. 39) bezüglich der Landwirtschaft aus: „„Die Lehre von den Produktionskosten, von der Kapitalaufnahme und Arbeitslöhnung, vom Absatze der Produkte, vom Reinertrage und Preise der Grundstücke ist rein nationalökonomisch.““ Andererseits hat sich mit diesen Lehren auch die Landwirtschaftswissenschaft zu beschäftigen. Sie wird dabei zum Teil anderen Gesichtspunkten folgen, als es von Seiten der Nationalökonomie geschieht, aber immerhin hat die Landwirtschaftswissenschaft nach dieser Richtung hin keinen Anspruch auf Selbständigkeit. Anders gestaltet sich dagegen ihre Stellung auf dem Gebiete der Produktionslehre.“

Kühn schließt also die wissenschaftliche Darlegung der allgemeinen wirtschaftlichen Thätigkeit des Landwirts, d. h. seiner Aufgabe, als Gewerbsunternehmer den nachhaltig größtmöglichen Reinertrag zu erzielen, von der Landwirtschaftslehre aus und weist sie der Volkswirtschaftslehre zu. Für ihn ist die Landwirtschaftslehre in der Produktionslehre beschlossen, worunter er die Pflanzen- und Tierproduktionslehre begreift.

Kühn glaubt dabei auf die Autorität Roscher's sich stützen zu können; dies ist aber unzutreffend und ihm nur dadurch scheinbar möglich geworden, daß er die Auslassungen Roscher's unvollständig citiert. Roscher erörtert an der angeführten Stelle die Frage, ob die

1) Jul. Kühn, Das Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle, Halle 1888, S. 27. An einer anderen Stelle derselben Schrift heißt es: „Da meiner Auffassung nach die Landwirtschaftswissenschaft eine selbständige, wesentlich naturwissenschaftliche Disziplin ist“ ꝛc. S. 111. Und ähnlich S. 88.

2) A. a. O. S. 23.

früher zur Kameralwissenschaft gerechneten Wissensgebiete, wie Land- und Forstwirtschaftslehre, Bergbaukunde ꝛc., selbständige Zweige der Wissenschaft seien oder nicht. Von ihnen sagt er dann wörtlich: „Man könnte sie, weil die Bezeichnung Kameralwissenschaft völlig veraltet ist, mit dem Namen Privatökonomik zusammenfassen. Offenbar ist dies weder eine einfache, noch eine reine Wissenschaft, sondern nur eine, aus praktischen Gründen gemachte, Zusammenstellung von teils naturwissenschaftlichen, teils nationalökonomischen Lehrsätzen. So ist z. B. in der Landwirtschaft die Lehre von den Bodenarten, von der Beackerung, von der Ernährung der Tiere und Pflanzen ꝛc. rein naturwissenschaftlich; die Lehre dagegen von den Produktionskosten, von der Kapitalaufnahme und Arbeitslöhnung, vom Absatz der Produkte, vom Reinertrage und Preise der Grundstücke rein nationalökonomisch."

Roscher's Ansicht ist also die, daß die Landwirtschaftslehre und die sonstigen Zweige der früheren Kameralwissenschaft wohl als Privatökonomik bezeichnet werden könnten, daß die Privatökonomik aber weder eine einfache noch eine reine Wissenschaft, sondern eine Zusammenstellung von teils naturwissenschaftlichen, teils nationalökonomischen Lehrsätzen sei. Inwieweit dies zutrifft, hängt lediglich von der Definition der Begriffe „einfache" und „reine Wissenschaft" ab. Jedenfalls kann Kühn sich nicht auf Roscher für seine eigene Ansicht berufen. Denn Roscher weist der Naturwissenschaft und der Nationalökonomik als den beiden Wissenschaften, aus denen die Landwirtschaftslehre ihre Lehrsätze entnimmt, die ganz gleiche Stellung zu. Kühn hat diese klare Thatsache dadurch verdunkelt, daß er von dem bezüglichen Satze Roscher's die erste Hälfte, die sich auf das Verhältnis der Landwirtschaftslehre zur Naturwissenschaft bezieht, einfach fortgelassen und nur die zweite Hälfte wiedergegeben hat[1]).

Bei der ungewöhnlich großen Zahl von Lehrern der Landwirtschaft und praktischen Landwirten, welche auf dem landwirtschaftlichen

1) Dieser Satz ist erst in meinem obigen Citat durch gesperrte Schrift hervorgehoben, weil er für die vorliegende Frage besondere Wichtigkeit besitzt. Bei Roscher findet er sich in gewöhnlicher Schrift. — In den mir vorliegenden Auflagen des Roscher'schen Werkes, der 2. von 1857, der 5. von 1864 und der 20. von 1892, hat jener Satz wörtlich die gleiche Fassung; ich darf daher annehmen, daß er in der von Kühn citierten 10. Auflage, die mir nicht vorliegt, ebenso lautet.

Institut der Universität Halle in der Zeit seines 30jährigen Bestehens ausgebildet worden sind, hat die hier wiedergegebene Anschauung seines Begründers und bisherigen Leiters von dem Inhalt und der Aufgabe der Landwirtschaftslehre naturgemäß einen wichtigen Einfluß auf die Ansichten der Vertreter der landwirtschaftlichen Wissenschaft wie Praxis überhaupt ausgeübt. Verstärkt wurde derselbe durch die weit verbreitete Richtung der Zeit, welche, durch die ungeahnten und für alle Zweige des praktischen Lebens so wichtigen Erfolge der Naturwissenschaft verleitet, letzterer einen Vorrang vor allen übrigen Wissenschaften einräumt; welche die für die Naturwissenschaft gültige Methode und gültigen Gesetze auch auf Gebiete angewendet wissen will, für deren Erforschung und Behandlung die aus der menschlichen Natur und aus menschlichen Einrichtungen sich ergebenden Folgerungen maßgebend sind und bleiben müssen.

Das uns hier interessierende Resultat der Entwickelung während der letzten 30 Jahre ist gewesen, daß die Landwirtschaftslehre eine sehr einseitige Richtung angenommen hat. Das ganze Gebiet der allgemeinen Landwirtschaftslehre wurde ungewöhnlich vernachlässigt [1]); in der Litteratur, sowohl der in Zeitungen und Zeitschriften, wie der in Büchern niedergelegten, nimmt es nur einen sehr spärlichen Raum ein. Wenn es behandelt wurde, geschah es zudem häufig in einer Weise, welche seinem Wesen nicht entsprach. Man wendete auf die allgemeine Landwirtschaftslehre auch solche Naturgesetze an, welche für sie keine Bedeutung besitzen, und vernachlässigte die Anwendung der Ausschlag gebenden Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, da man sie nicht kannte oder doch nicht in ihrer Bedeutung würdigte. Da man nicht in Abrede stellen konnte, daß der Inhalt der allgemeinen Landwirtschaftslehre ein für die landwirtschaftliche Praxis wichtiger sei, man also ihre Notwendigkeit zugeben mußte, so versuchte man, sie gewissermaßen als einen Teil der speziellen Landwirtschaftslehre zu betrachten und sie in derselben Weise wie diese zu behandeln. Die

1) Sehr bezeichnend für die Vernachlässigung der allgemeinen Landwirtschaftslehre ist der Umstand, daß die preußische Unterrichtsverwaltung bei Behandlung der ihr unterstehenden landw. Universitäts-Institute schon seit etwa 20 Jahren in einer Weise verfährt, welche keinen anderen Schluß zuläßt, als daß sie entweder ganz mangelhaft orientiert ist, oder daß sie die Landwirtschaftslehre für nichts weiter wie angewandte Naturwissenschaft hält und deshalb deren allgemeinen Teil überhaupt ignorieren zu dürfen glaubt.

Entscheidung über die zweckmäßigste Art der Organisation und Leitung des landwirtschaftlichen Betriebes, über wichtige Fragen der Taxationslehre glaubte man aus naturwissenschaftlichen Sätzen ableiten zu können; man vergaß, daß das landwirtschaftliche Gewerbe von Menschen und um der Menschen willen betrieben wird und daß der Mensch ein mit freiem Willen begabtes Geschöpf ist, dessen Handlungen und Bedürfnisse nicht bloß von unabänderlichen Naturgesetzen in immer gleicher Weise bestimmt werden. Dadurch gelangte man zu einer Geringschätzung nicht bloß der Volkswirtschaftslehre, sondern auch der praktischen Erfahrung als einer für die Landwirtschaftswissenschaft ungemein wichtigen, ja unentbehrlichen Quelle der Erkenntnis.

Die Vernachlässigung und oft verkehrte Behandlung der allgemeinen Landwirtschaftslehre bewirkten dann in Zusammenhang mit der Zeitströmung, daß die Vertreter der landwirtschaftlichen Praxis bei Organisation und Leitung ihres Betriebes fortdauernd weniger Rücksicht auf sie nahmen; daß viele von ihnen zu der Ansicht gelangten, für den Erfolg desselben sei die richtige Anwendung der Naturgesetze ausschließlich maßgebend, wenigstens sei es nicht nötig, daß sie sich mit den Grundsätzen der allgemeinen Landwirtschaftslehre vertraut machten.

Jedem, der die Entwickelung der letzten 30 bis 40 Jahre als urteilsfähiger Mann mit durchlebt hat, muß es auffallen, wie gering die Kenntnis und die Wertschätzung der Grundsätze der allgemeinen Landwirtschaftslehre unter der gegenwärtigen Generation der Landwirte ist im Vergleich zu denen, welche vor einem Menschenalter in praktischer Wirksamkeit waren. Mit dieser Thatsache steht der gegenwärtige Zustand der Landwirtschaft in ursächlichem Zusammenhang. Der technische Betrieb von Ackerbau und Viehzucht befindet sich auf einer bisher nie erreichten Höhe, trotzdem ist die materielle Lage der Landwirte eine viel gedrücktere, als früher. Die Ursachen der Uebelstände, unter denen die Landwirtschaft leidet, sind deshalb nicht auf technischem, sondern vorzugsweise auf wirtschaftlichem Gebiet zu suchen. Sie würden nicht zu der gegenwärtigen Höhe gestiegen sein, wenn nicht Wissenschaft wie Praxis die allgemeine Landwirtschaftslehre so vernachlässigt hätten. Denn diese zeigt erst, wie man mit Hilfe der aus Ackerbau und Viehhaltung gewonnenen hohen Roherträge auch zu hohen Reinerträgen gelangen kann. Zu welchen Mißgriffen auf praktischem Gebiet die Nichtbeachtung der Grundsätze der Betriebs- und Taxationslehre geführt hat, wird im nächsten Abschnitt nachzuweisen sein.

Im letzten Jahrzehnt hat die Wissenschaft sich ja wieder etwas mehr der allgemeinen Landwirtschaftslehre zugewendet und in den allerletzten Jahren hat die Not der Zeit auch in den Kreisen der praktischen Landwirte und anderer für das Wohl der Landwirtschaft interessierten Personen die Ueberzeugung wachgerufen, daß die Grundsätze der Betriebs- und Taxationslehre doch nicht so gleichgültig sind, wie man lange geglaubt hatte. Sonach darf man wenigstens die Hoffnung hegen, daß eine Umkehr zu richtigen Ansichten sich wieder anbahnt, daß allmälig das der Sache entsprechende Gleichgewicht in der Wertschätzung wie in der Kenntnis und Anwendung der beiden Hauptteile der Landwirtschaftslehre wieder hergestellt wird. Freilich ist nicht zu erwarten, daß ein solcher Umschwung sich schnell vollzieht und noch weniger, daß er in der Handhabung der landwirtschaftlichen Praxis bald einen weitreichenden Einfluß gewinnt. Dem steht die schwerfällige, neuen Anschauungen nur langsam zugängliche Natur der ländlichen Bevölkerung und in noch höherem Grade der Umstand entgegen, daß die Anwendung richtiger wirtschaftlicher Grundsätze zu Maßregeln nötigt, die den Gewohnheiten und augenblicklichen Interessen vieler Landwirte zu widersprechen scheinen. Es wird noch lange Zeit dauern und vielleicht harte Kämpfe kosten, bis man z. B. in Bezug auf die Wertschätzung und die Verschuldung der Güter, in Bezug auf Regelung der Arbeiterverhältnisse, auf Bemessung des Betriebskapitales u. s. w. die durch die Wissenschaft und die Erfahrung hierüber gegebenen Vorschriften beachtet; Vorschriften, deren Befolgung durchaus nötig ist, wenn der landwirtschaftliche Betrieb den höchstmöglichen nachhaltigen Reinertrag abwerfen soll.

II.

Die Entwickelung des landwirtschaftlichen Betriebes und der ländlichen Bevölkerung im 19. Jahrhundert.

1. Die Entwickelung des landwirtschaftlichen Betriebes.

Die cameralistischen Schriftsteller aus den ersten zwei Dritteln des 18. Jahrhunderts klagen sehr über den damaligen Zustand der deutschen Landwirtschaft. Insbesondere heben sie übereinstimmend die nach Menge und Beschaffenheit ungenügende Viehhaltung sowie die schlechte Ernährung der Tiere hervor, woraus dann eine mangelhafte Düngerproduktion, eine unzureichende Düngung der Felder und eine geringe Ertragsfähigkeit der letzteren folge. Das unerläßliche und sicher wirkende Mittel zur Herbeiführung einer größeren Rentabilität des Ackerbaues und der Viehhaltung sehen sie ganz richtig in einer Vermehrung des Futterbaues auf dem Ackerlande. Dessen Anwendung war aber überall dort gar nicht oder nur in sehr geringem Umfange möglich, wo der Landwirt durch den Flurzwang, durch die Weiderechte dritter Personen, durch die bestehenden Dienst- und Abgabenverhältnisse an das herrschende Wirtschaftssystem, meist die Dreifelderwirtschaft, und an die Beibehaltung der reinen Brache gebunden war. Dieser Fall traf für die bei weitem überwiegende Mehrzahl der Grundbesitzer, der kleinen wie der großen, zu.

Im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts wurden von den verschiedensten Seiten namhafte Anstrengungen zur Abstellung der vorhandenen Mängel gemacht. Um so eifriger war man darin, als man in dem Rotklee eine Pflanze erkannt hatte, die nach der Menge wie nach der Güte ihres Ertrages wie keine andere zur Ge-

winnung des benötigten Futters geeignet sich erwies. Von seinem Anbau und von anderen damals aufkommenden Verbesserungen konnten allerdings nur diejenigen Landwirte einen umfassenden Gebrauch machen, die in der Benutzung ihrer Grundstücke sich nicht durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht beschränkt sahen. War deren Zahl auch nicht sehr bedeutend, so war sie doch groß genug, um gegen Ende des Jahrhunderts schon einen merklichen Fortschritt des landwirtschaftlichen Betriebes herbeizuführen. Unterstützt wurde diese Bewegung zum Besseren durch die Mehrzahl der deutschen Fürsten; vor allem durch die beiden mächtigsten, Kaiser Joseph II. und Friedrich d. Gr., welche im Bereiche ihrer Macht alles anwandten, um die Landwirtschaft ertragreicher zu machen.

Im Anfang des 19. Jahrhunderts trafen dann zwei glückliche Ereignisse zusammen, die in ihrer einander unterstützenden Wirkung die Mittel und Wege zur vollen und ungehemmten Entfaltung der Landwirtschaft darboten. Das eine ist schon im vorigen Abschnitt berührt worden; es war die wissenschaftliche Fundamentierung der Landwirtschaftslehre durch Albr. Thaer sowie dessen Zeitgenossen und Schüler. Der Einfluß dieser Männer, die selbst zum überwiegenden Teil praktische Landwirte waren, auf die Umgestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes kann nicht hoch genug veranschlagt werden. Er würde aber viel geringer geblieben sein, wenn nicht gleichzeitig durch die Agrargesetzgebung der Grund und Boden sowie die ländliche Bevölkerung von den auf ihnen ruhenden Fesseln befreit, und damit jedem einzelnen Landwirt die Möglichkeit eröffnet worden wäre, in seinem Betrieb nun auch die neuen Lehren ungehindert zur Anwendung zu bringen.

Der innige Zusammenhang, der damals zwischen den Staatsmännern und Cameralisten einerseits, der Landwirtschaft und ihren Vertretern andererseits bestand, kam der Sache sehr zu Gute. Die Staatsmänner waren fast alle aus dem Stande der Großgrundbesitzer hervorgegangen, ja waren selbst solche (Stein, Hardenberg, Schön, Schrötter, Auerswald ꝛc.), die Cameralisten besaßen mehr oder weniger eingehende Kenntnisse von der Landwirtschaft, die ja zu ihrem Fach mit gehörte. Andererseits hatten die wirksamsten Vertreter der Landwirtschaftslehre eine nicht unerhebliche volks- und staatswissenschaftliche Bildung. Dies gilt besonders schon von dem Vorläufer A. Thaer's, Joh. Chr. Schubart (1734—1787), den Joseph II. unter dem Namen eines Edlen von dem Kleefelde in den Adelstand erhob; noch

mehr aber von Thaer selbst. Letzterer hat als Mitglied des preußischen Staatsrates einen erheblichen Einfluß auf die preußische Agrargesetzgebung gehabt, so namentlich auf die beiden wichtigen Edikte vom 14. September 1811 und auf die Gemeinheitsteilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

Die agrargesetzlichen Reformen, welche in Preußen und ähnlich in den übrigen deutschen Ländern am Ende des vorigen und am Anfange dieses Jahrhunderts zur Durchführung gelangten und auf den Fortschritt des landwirtschaftlichen Betriebes wie der ländlichen Bevölkerung einen so günstigen Einfluß ausübten, würden viel weniger zweckmäßig ausgefallen sein, wenn nicht damals die Staatsmänner, Cameralisten und die wissenschaftlichen wie praktischen Vertreter der Landwirtschaft in den Hauptgrundsätzen einig gewesen und Hand in Hand gegangen wären. Allerdings ist man mit der Zeit und namentlich in den letzten beiden Jahrzehnten zu der Erkenntnis gekommen, daß man bei jener Agrargesetzgebung stärker, als nötig und nützlich war, mit den bestehenden Zuständen aufgeräumt, daß man auch manche ihrer Folgen gar nicht oder doch nicht richtig vorausgesehen hat. Derartige Mängel werden sich aber bei jeder durchgreifenden Reformgesetzgebung nachträglich herausstellen, an ihrer Beseitigung können dann die kommenden Geschlechter ihre geistige und sittliche Kraft erproben.

Vollständig und unzweideutig trat zunächst allerdings der günstige Einfluß der Agrargesetzgebung und der neuen Landwirtschaftslehre keineswegs in die Erscheinung; er wurde sehr abgeschwächt und verdunkelt durch die nachteiligen Wirkungen, welche die Kriegszeit von 1805—1815 auf die Landwirtschaft in ganz Deutschland, namentlich in den altpreußischen Provinzen, ausübte. Aber die Folgen dieser unglücklichen Periode würden weit schlimmer gewesen und würden viel langsamer überwunden worden sein, wenn nicht Gesetzgebung und Wissenschaft die Möglichkeit geboten und die Wege gezeigt hätten, um den landwirtschaftlichen Betrieb zu einer höheren Rentabilität zu bringen.

Nach Beendigung der Freiheitskriege zeigte sich der Fortschritt nach zwei verschiedenen, sich einander bedingenden und ergänzenden Richtungen: hinsichtlich der persönlichen und Besitzverhältnisse der verschiedenen Klassen der ländlichen Bevölkerung, sowie hinsichtlich der Art und des Erfolges des landwirtschaftlichen Betriebes.

Das von den Bauern und das von den Gutsherren bewirtschaftete Areal wurde vollständig von einander getrennt, die beiderseitigen dinglichen Berechtigungen und Verpflichtungen abgelöst. Ebenso wurden die von den Bauern den Gutsherren geleisteten Dienste beseitigt, auch das früher vorhanden gewesene Abhängigkeitsverhältnis (Leibeigenschaft, Gutsunterthänigkeit) der ersteren von den letzteren aufgehoben. Die vorhandenen Gemeinheiten, namentlich die Gemeindeweiden, wurden geteilt und jedem Besitzer das ihm nach den gegebenen Gesetzen zukommende Stück zur freien Benutzung überlassen [1]). Infolge von diesen Veränderungen war jedem Besitzer die Möglichkeit geboten, seinen Grund und Boden nach eigenem Ermessen zu bearbeiten und zu benutzen, also auch die durch die rationelle Landwirtschaftslehre vorgeschlagenen Verbesserungen sich anzueignen. Dies geschah auch in der That, wenn schon nicht überall mit gleicher Raschheit und in der gleichen Weise. Im allgemeinen gingen die Großgrundbesitzer mit gutem Beispiel voran, die bäuerlichen Besitzer folgten allmälig nach. Im westlichen Deutschland und in dicht bevölkerten Gegenden vollzog sich die Umgestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes schneller, als im östlichen und in dünn bevölkerten Landstrichen. Bis zur Mitte des laufenden Jahrhunderts war die reine Dreifelderwirtschaft fast überall beseitigt und durch die verbesserte Dreifelder- oder die Fruchtwechselwirtschaft ersetzt; ebenso erfuhr die Feldgraswirtschaft, die namentlich in den Küstengegenden der Nord- und Ostsee eine große Verbreitung hatte, eine erhebliche Vervollkommnung dadurch, daß man, soweit ihr Wesen es zuließ, auf sie die Grundsätze des Fruchtwechsels in Anwendung brachte. Die Brachhaltung wurde zwar nicht überall ganz beseitigt, aber doch erheblich eingeschränkt. Auch der Körnerbau, der bisher etwa $^2/_3$ des Ackerlandes eingenommen hatte, erlitt eine Verminderung. Die durch beide Maßregeln zu sonstiger Benutzung frei gewordenen Flächen wurden vorzugsweise zum Anbau von Futterpflanzen verwendet. Man erzeugte infolgedessen mehr Futter, hielt mehr und besseres Vieh, die Produktion an Dünger stieg bedeutend,

---

1) Diese Umgestaltungen vollzogen sich ja nicht in allen deutschen Ländern zu gleicher Zeit und auch in dem nämlichen Lande nicht für alle Besitzer mit einem Schlage; aber sie waren doch schon in den drei Jahrzehnten nach den Freiheitskriegen so weit vorgeschritten, daß sie der deutschen Landwirtschaft im ganzen ein sehr verändertes Gepräge verliehen.

dem Acker wurden mehr Pflanzennährstoffe zugeführt und die Roherträge an Getreide und anderen Kulturgewächsen nahmen erheblich zu. Während zu Anfang des Jahrhunderts der unbenutzte Teil des Ackerlandes, die Brache, noch etwa 33 Proz. desselben ausmachte, betrug er im Jahre 1878 bloß noch 8,80 Proz., im Jahre 1883 nur 7,05 Proz. im Durchschnitt des ganzen Deutschen Reiches. Hierzu kam, daß der absolute Umfang der Ackerfläche sich beträchtlich vermehrte. Oedländereien wurden urbar gemacht, Seen und Sümpfe trocken gelegt, Weidegrundstücke, die bisher nur einen kärglichen Futterertrag gewährten, ebenso Moorflächen in Kulturland umgewandelt. Seitdem man durch Liebig auf den hohen Wert der menschlichen Exkremente, der tierischen Knochen und vieler in der leblosen Natur vorkommenden Mineralstoffe für die Pflanzenernährung aufmerksam geworden war, verfügte man über zahlreiche und massenhafte künstliche Dungmittel. Durch ihre Verwendung wurde eine weitere Erhöhung der Roherträge erzielt; man wurde dadurch ferner unabhängiger von der Stallmistproduktion hinsichtlich der Auswahl der anzubauenden Feldfrüchte. Man konnte viele, nach klimatischen, Boden- und Absatzverhältnissen besonders lohnende Gewächse in großer Ausdehnung kultivieren, deren Anbau man bisher wegen Mangel an Stalldünger unterlassen oder auf eine kleine Fläche beschränken mußte.

Auch die Viehhaltung wurde viel lukrativer, teils durch Vermehrung und bessere Ernährung der Nutztiere, theils durch Einführung ertragreicherer Viehrassen. In letzterer Beziehung ist besonders die Einführung der spanischen Merinoschafe von Bedeutung gewesen, namentlich für die großen Güter. Bald stand die deutsche Landwirtschaft an der Spitze der Wollproduktion in der ganzen Welt; sie lieferte die meiste und beste Wolle und erzielte ungewöhnlich hohe Preise. Demgemäß vermehrte sich auch die Zahl der Schafe sehr stark. Jahrzehntelang durfte man wenigstens für die preußische Monarchie annehmen, daß die absolute Zahl der gehaltenen Schafe annähernd ebenso groß war, als die Zahl der Menschen und daß beide in ähnlichem Verhältnis zunahmen. In der preußischen Monarchie betrug nach dem Gebietsumfang vor 1866:

---

1) E. Hauser, Die Entwickelung der Viehzucht in Preußen von 1816 bis 1883. Jena 1887 bei G. Fischer. S. 15.

	die Bevölkerungszahl	die Zahl der Schafe
im Jahre 1817	10 319 993	8 260 396
„ „ 1867	19 671 841	18 806 400

Wie stark die landwirtschaftliche Produktion im ganzen gestiegen ist, läßt sich bei der Mangelhaftigkeit der statistischen Unterlagen und wegen der in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten auch nur einigermaßen genau nicht feststellen. Es sollen deshalb hier bloß einige Zahlen angeführt werden, die wenigstens einen gewissen Anhalt für die Beurteilung darbieten. Es betrug in der preußischen Monarchie nach deren Umfang vor 1866[1]):

	Bevölkerungszahl	Haupt Großvieh (exkl. Pferde)	Ackerfläche in ha
im Jahre 1817	10 319 993	5 325 496	11 048 600
„ „ 1883	22 409 794	9 092 328	14 406 855

In den 67 Jahren von 1817—1883 hat sich also die Viehzahl um 3 766 832 Stück oder um 70,0 Proz., das Ackerareal um 3 358 255 ha oder um 30,0 Proz. vermehrt. Aber diese Zahlen drücken keineswegs die wirkliche Produktionssteigerung aus, bleiben vielmehr weit hinter derselben zurück. Jedes Haupt Großvieh hatte im Jahre 1883 durchschnittlich ein mindestens um 50 Proz. höheres Gewicht und ein ha Ackerland lieferte 1883 durchschnittlich einen mindestens um die Hälfte höheren Rohertrag, als im Jahre 1817. Hieraus erklärt es sich, daß im ganzen Deutschen Reich bis zum Jahre 1870 die Einfuhr an mehlhaltigen Körnerfrüchten trotz der seit 1817 fast verdoppelten Bevölkerung von der Ausfuhr noch übertroffen wurde. Erst mit dem Jahrzehnt 1871—80 blieb infolge der stark gestiegenen Bevölkerung die einheimische Produktion hinter dem einheimischen Bedarf zurück.

Die Natural-Roherträge geben indessen nur einen Anhalt für Beurteilung der allerdings sehr wichtigen Frage, ob und inwieweit die einheimische landwirtschaftliche Produktion ausreicht, um den Bedarf der einheimischen Bevölkerung an Nahrungsmitteln und sonstigen unentbehrlichen Lebensbedürfnissen zu befriedigen. Für die einzelnen Landwirte kommt in höherem Grade in Betracht der Geld-Rohertrag und noch mehr der Geld-Reinertrag. Diese drei Begriffe werden oft, ich möchte sagen meistenteils, nicht genügend auseinander gehalten und entsteht dadurch große Verwirrung. Der Geld-Rohertrag und Geld-Reinertrag, welchen letzteren man schlechthin als Reinertrag bezeichnen kann, stehen zwar in einem direkten, aber

1) E. Hauser, a. a. O. S. 15.

keineswegs sich gleich bleibenden Abhängigkeitsverhältnis zu dem Natural-Rohertrage, insofern sie einen Teil desselben ausmachen. Ein absolut niedriger Natural-Rohertrag muß einen absolut niedrigen Geld-Roh- wie -Reinertrag zur Folge haben; aber es ist nicht gesagt, daß ein absolut hoher Natural-Rohertrag auch einen absolut hohen Geld-Roh- wie Reinertrag bedingt. Dies hängt vielmehr ab einmal von dem Preise der landwirtschaftlichen Produkte und sodann von dem Betrage der Wirtschaftsunkosten. Stehen die Preise der landwirtschaftlichen Produkte hoch, so bildet der Geld-Rohertrag einen größeren Bruchteil von dem Natural-Rohertrage, als wenn sie einen niedrigen Stand haben. Sind die Wirtschaftsunkosten gering z. B. infolge niedriger Arbeitslöhne, niedriger Steuern u. s. w., so macht der Reinertrag einen erheblicheren Prozentsatz sowohl vom Natural- wie vom Geld-Rohertrage aus, als im umgekehrten Falle.

Im Laufe dieses Jahrhunderts oder wenigstens von Beendigung der Freiheitskriege ab ist der Natural-Rohertrag der deutschen Landwirtschaft, abgesehen von den durch Witterungsverhältnisse zeitweise herbeigeführten Schwankungen, fortdauernd gestiegen und zwar bis zur Gegenwart. Dies läßt sich mit größter Bestimmtheit behaupten, und zwar ist die Steigerung, wie schon aus den gegebenen Zahlen erhellt, eine sehr bedeutende gewesen. Dagegen hat in der nämlichen Periode das Verhältnis zwischen Rohertrag und Reinertrag sich wiederholt nicht unerheblich verändert; hierüber und über die Ursachen dieser Erscheinung sich klar zu werden, ist durchaus notwendig, wenn man ein sicheres Urteil über den Entwickelungsgang und die gegenwärtige Lage der Landwirtschaft gewinnen will.

Im Jahrzehnt 1821—30 herrschten in Deutschland ungewöhnlich niedrige Getreidepreise; in den beiden folgenden Jahrzehnten 1831—50 stiegen die Preise allmälig, aber langsam; im Jahrzehnt 1851—60 trat dann eine starke Steigerung ein. Im Jahrzehnt 1861—70 fand zwar eine kleine Senkung statt, der aber wieder 1871—80 eine Hebung folgte, welche noch über die Preise von 1851—60 hinausging. Das Jahrzehnt 1881—90 zeigte in seiner ersten Hälfte Getreidepreise, die ziemlich genau zwischen denen der Jahrzehnte 1851—60 und 1861—70 in der Mitte standen; in seiner zweiten Hälfte solche, die erheblich niedriger waren wie die Preise in der Periode von 1851—85, aber doch die Preise von 1841—50 bedeutend übertrafen. Das hier Gesagte bezieht sich speziell auf den

Roggen, der für das Deutsche Reich die bei weitem wichtigste landwirtschafttiche Kulturpflanze und auch Brotfrucht darstellt. Die drei übrigen Hauptgetreidearten, Weizen, Gerste und Hafer, zeigen im Durchschnitt eine ähnliche Preisbewegung wie Roggen während der Periode von 1821—90; Weizen ist zwar etwas weniger gestiegen als Roggen, dafür aber Gerste etwas mehr, während der Hafer mit dem Roggen ziemlich parallel ging.

Die Preisbewegung für Getreide ist also im Großen und Ganzen folgendermaßen verlaufen: von 1821—50 relativ niedrige, aber mit Ausnahme einzelner Schwankungen konstant steigende Preise; von 1851—80 relativ hohe Preise; von 1881—85 langsam sinkende mittlere, von 1885—90 rascher sinkende niedrige Preise. Die 3 letztverflossenen Jahre 1891—93 ermöglichen kein Urteil über die voraussichtlichen Durchschnittspreise für das Jahrzehnt 1891—1900; im Jahre 1891 und in der ersten Hälfte 1892 waren hohe bis sehr hohe Preise, von da ab sanken sie schnell und stark, so daß sie von Ende 1892 bis zur Gegenwart ungewöhnlich niedrig standen.

Etwas anders war die Preisbewegung für die tierischen Produkte der Landwirtschaft, namentlich für Fleisch und Butter. Bei diesen fand von 1821—80 mit Ausnahme einzelner jährlicher Schwankungen eine fortgesetzte Preissteigerung statt, die noch etwas größer war, als die in derselben Periode eingetretene Preissteigerung des Getreides. Von 1880 ab gingen die Preise etwas, aber nicht stark herab, in den Jahren 1891—92 standen sie wieder im Durchschnitt ungefähr ebenso hoch wie im Jahrzehnt 1871—80.

Um eine schnelle und klare Uebersicht zu gewähren, lasse ich hier die Durchschnittspreise einiger besonders wichtiger Produkte des Ackerbaues und der Viehhaltung folgen. Ich habe dazu die Preise für die preußische Monarchie alten Bestandes gewählt, für welche wir von 1821 bis zur Gegenwart eine genaue Statistik besitzen. Dieselben sind etwas, aber nicht erheblich niedriger, wie im Durchschnitt des ganzen Deutschen Reiches; die Preisbewegung, worauf es hier ankommt, hat sich aber in letzterem ganz ähnlich wie in der preuß. Monarchie vollzogen.

In der preußischen Monarchie alten Bestands (vor dem Jahre 1866) betrugen die Preise von:

im Durchschnitt der Jahre	Roggen	Weizen	Gerste	Butter	Rindfleisch
	für 1 Ctr. oder 50 kg in Mark			für 1/2 kg in Mark	
1821—1830	4,34	6,07	3,83	0,51	0,23
1831—1840	5,03	6,92	4,38	0,55	0,26
1841—1850	6,15	8,39	5,56	0,60	0,28
1851—1860	8,27	10,57	7,51	0,73	0,35
1861—1870	7,73	10,23	7,30	0,89	0,43
1871—1880	8,50	11,02	8,32	1,12	0,57
1881—1885	8,00	9,45	7,74	1,11	0,58
1886—1890 [1])	7,09	8,48	6,88	1,07	0,58

Unter den tierischen Produkten nahm an der Preissteigerung nicht teil die Wolle, deren Preis von 1821 bis etwa 1860 dauernd ein hoher, wenn auch zeitweiligen Schwankungen unterworfen war. Von 1860 ab fiel er, zuerst langsam, dann rascher. Für die beiden letzten Jahrzehnte darf man annehmen, daß der Wollpreis mindestens 50 Proz. unter dem der Periode von 1821—60 sich bewegte. Für die Rentabilität der Schafhaltung fiel das Sinken der Wollpreise um so stärker ins Gewicht, als gleichzeitig die Preise der übrigen tierischen Produkte erheblich gestiegen waren. Am meisten wurden davon die Güter mit leichtem Boden und unter ihnen namentlich die großen Güter betroffen, weil diese aus hier nicht näher zu erörternden Gründen auf eine starke Schafhaltung besonders angewiesen waren. Man versuchte zwar, soweit als möglich den eingetretenen Einnahmeverlust durch Haltung fleischwüchsigerer Schafe auszugleichen; aber dies war auf Gütern mit sehr geringem Boden überhaupt nicht durchführbar und gewährte auch auf besseren Bodenarten nur einen mangelhaften Ersatz. Es ist daher begreiflich, daß der Umfang der Schafhaltung stark zurückging. In der preußischen Monarchie neueren Bestandes betrug die Zahl der Schafe [2]):

1) Für 1886—90 sind die Durchschnittspreise für die preuß. Monarchie nach dem jetzigen Bestande eingesetzt, weil die offizielle Statistik die Berechnung nach dem alten Bestande nicht mehr fortführt. Ein erheblicher Unterschied zwischen den Preisen in der alten und der jetzigen preuß. Monarchie besteht indessen nicht. Für das Jahr 1892 betrug z. B. der Preis für:

	100 kg Roggen	1 kg Butter	1 kg Rindfleisch
im alten Preußen	17,6 M.	2,22 M.	1,21 M.
„ neuen „	17,8 „	2,26 „	1,26 „

2) Statistisches Handbuch für den preußischen Staat. Bd. II. 1893. S. 221.

im Jahre 1867 22 304 984
„ „ 1892 nur noch 10 092 568

Die Steigerung sowohl der Natural-Roherträge wie der Preise der wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte, mit Ausnahme der Wolle, bewirkten während der Periode von 1820—1880 eine andauernde und sehr bedeutende Steigerung der Geld-Roherträge. Namentlich stark zeigte sich diese in den Jahrzehnten von 1851—80. In dieser Zeit machten sich die günstigen Folgen des verbesserten Ackerbau- und Viehzuchtbetriebes besonders geltend, und erfuhren gleichzeitig die pflanzlichen und tierischen Produkte der Landwirtschaft die erheblichste Preissteigerung. Erhöht wurde die vorteilhafte Wirkung beider Umstände noch durch die Verbesserung der Verkehrsmittel, durch den umfassenden Bau von Kunststraßen und Eisenbahnen. Infolgedessen sanken die Transportkosten von der Produktionsstelle bis zum Marktort; es wurde für viele Landstriche erst die Möglichkeit eröffnet, besonders wertvolle Produkte in die großen Marktstädte, wo hohe Preise gezahlt wurden, zu liefern, wie z. B. feine Tafelbutter, hochfettes Vieh. Endlich nahm von 1850—1880 der Umfang und die Rentabilität des Zuckerrübenbaues in ungewöhnlichem Grade zu. Es betrug [1]):

	Menge der versteuerten Rüben in 1000 kg	Bruttoertrag der Rübensteuer in 1000 M.	Rückvergütung für ausgeführten Zucker in 1000 M.
1850/51—1855 jährlich	985 591	8 740,8	2 212,9
1880/81	6 322 203	101 164,0	56 496,5

Die Geld-*Rein*erträge stiegen allerdings nicht so stark wie die Geld-*Roh*erträge, aber doch auch sehr erheblich. Ihr etwas langsameres Wachstum hatte seinen Grund in der seit den fünfziger Jahren allmälig erfolgenden *Zunahme der Wirtschaftskosten*. Vor allem trat eine Erhöhung der Arbeitslöhne ein; man kann dieselbe in der Zeit von 1850 bis 1875 im Durchschnitt des Deutschen Reiches auf mindestens 50 Proz. dem Geldbetrage nach beziffern [2]). In manchen Gegenden war sie noch bedeutend höher. Ferner fand eine starke Vermehrung der öffentlichen Abgaben, sowohl der staatlichen wie der kommunalen, statt. Besonders wuchsen die Anforder-

1) *Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.* IX. J. 1888. S. 192.

2) *Th. Freih. von der Goltz, Die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reiche.* 1875. S. 483 u. 496 ff.

ungen, welche die kleinen und großen Kommunalverbände (Gemeinde, Kreis, Amt, Bezirk, Provinz) an die Landwirte stellten und stellen mußten. Sie waren eine Folge der Vermehrung und besseren Unterhaltung der Landwege und Kunststraßen, der Vermehrung der Schulen, der höheren Besoldung der Lehrer, der Errichtung von Anstalten zur Versorgung und Unterbringung von Armen, Kranken, wegen geistiger und körperlicher Gebrechen Erwerbsunfähiger ꝛc.

Indessen war die hierdurch und durch andere Umstände bedingte Erhöhung der Wirtschaftskosten bei weitem nicht so groß, daß dadurch die günstige Wirkung der gesteigerten Roherträge und Preise wieder aufgehoben worden wäre. Zum bei weitem größten Teil blieb sie bestehen, sie wurde nur um etwas herabgedrückt. Man darf wohl sagen, daß die deutsche Landwirtschaft niemals eine glücklichere Zeit durchgemacht hat, und daß die einzelnen Landwirte niemals höhere Reinerträge erzielt haben, als in der Periode von 1851—1880.

Die Höhe der landwirtschaftlichen Reinerträge läßt sich am besten nach den für die Staatsdomänen erzielten Pachtsummen bemessen. Da die Domänenpächter Eigentümer des gesamten Betriebskapitals sind, so repräsentiert der Pachtschilling den Reinertrag des Grund und Bodens. Der Ertrag des Betriebskapitals fließt den Pächtern zu, ebenso ein etwaiger Unternehmergewinn. Daß die Domänenpächter zum weit überwiegenden Teil eine hohe Verzinsung des in den Betrieb gesteckten Kapitals erzielt, daß viele von ihnen dadurch ein ansehnliches Vermögen erworben haben, steht erfahrungsmäßig fest; ebenso auch, daß sie meist sehr tüchtige praktische Landwirte waren. Die Rentabilität der Domänenpachten geht auch daraus hervor, daß die Bewerbungen um eine vakante Pacht zahlreich zu sein pflegen, falls nicht mit Bestimmtheit vorausgesehen werden kann, daß der bisherige Pächter für eine neue Pachtperiode den Zuschlag erhält.

Der Pachterlös und die Pachtpreise für die preußischen Domänen haben sich in der Periode von 1849—1890/91 folgendermaßen gestellt[1]):

---

1) S. Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis und Löning. II. Bd. 1891. S. 977. Bei den Gesamtzahlen für 1869 findet sich dort ein Rechenfehler. Es muß heißen: Ueberhaupt, Pacht 9 811 113,98 Mark, Pacht pro ha 32,3 M.

I. In den 8 älteren Provinzen, ausschließlich Westfalen.

im Jahre	Pachtzins im Ganzen M.	pro ha nutzbarer Fläche M.	Steigerung der Pacht, wenn die für 1849 = 100 gesetzt wird
1849	4 541 418,00	13,90	100,00
1869	7 771 268,14	31,18	224,30
1879	10 222 187,94	35,63	256,30
1890/91	11 272 575,75	38,95	280,20

II. In den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau.

1869	2 039 745,84	37,84	—
1879	2 697 806,57	49,92	—
1890/91	2 749 164,70	53,78	—

Es geht hieraus hervor, daß die Pacht besonders stark gestiegen ist in den 20 Jahren von 1849 bis 1869, daß aber auch von 1869 bis 1879 eine nicht unerhebliche Zunahme stattgefunden hat, während letztere von 1879 bis 1890/91 nur eine geringe war. Dieser Gang stimmt mit dem über die Entwickelung der Landwirtschaft Gesagten zusammen. In den beiden Jahrzehnten 1851—1870 fand infolge der Preissteigerung der landwirtschaftlichen Produkte und der zu Gunsten der Landwirtschaft gemachten Entdeckungen der Naturwissenschaft eine ungewöhnliche Vermehrung der Roh- wie Reinerträge statt, die dann in der Erhöhung der Pachtpreise ihren naturgemäßen Ausdruck fand. Von 1869 bis 1879 nahm dieser Fortschritt eine langsamere Bewegung an, ja in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre trat sogar infolge niedriger Getreidepreise ein gewisser Stillstand oder Rückschritt ein. Wenn von 1879 bis 1890/91 noch eine Zunahme des Pachterlöses zu verzeichnen war, so liegt dies darin, daß durch die bessere Kultur öfters die Reinerträge gewachsen sind, hauptsächlich aber darin, daß der erweiterte Anbau von Zuckerrüben und die vermehrte Rübenzuckerfabrikation vielen Domänenpächtern gestattete, höhere Pachtgebote zu machen. Hieraus erklärt es sich, daß während der Periode von 1879 bis 1890/91 einzelne Regierungsbezirke, z. B. Breslau, Oppeln, Merseburg, Magdeburg, eine ziemlich starke Steigerung der Pachtpreise zeigen, während in anderen Bezirken, z. B. Danzig, Bromberg, Cöslin, Stralsund, Erfurt, sogar ein Rückgang eingetreten ist. Setzt man den Pachterlös im Jahre 1849 wieder gleich 100, so stellte sich derselbe:

im Regierungsbezirk	1879	1890/91
1) Breslau	248,4	323,7
2) Oppeln	271,6	354,4
3) Magdeburg	289,0	338,5
4) Merseburg	189,4	238,1
5) Königsberg	274,0	285,6
6) Gumbinnen	231,4	257,1
7) Marienwerder	344,4	374,0
8) Posen	255,6	260,0
9) Stettin	216,3	225,2
10) Liegnitz	304,7	310,5
11) Potsdam	296,6	298,1
12) Frankfurt a. O.	250,1	260,7
13) Danzig	277,8	252,1
14) Bromberg	262,6	251,7
15) Cöslin	281,2	235,2
16) Stralsund	281,7	266,4
17) Erfurt	179,2	163,0

Die 4 ersten Regierungsbezirke zeigen eine ansehnliche, die unter 5—12 genannten eine geringere bis ganz geringe Steigerung, dagegen die unter 13—17 aufgezählten einen mehr oder minder starken Rückgang der Pachtpreise.

Indessen gewähren die mitgeteilten Zahlen nur ein Bild über die Bewegung der Pachtpreise während der letzten 40 Jahre im allgemeinen. Will man ein Urteil darüber gewinnen, ob die Pachtpreise gegenwärtig eine steigende oder fallende Tendenz besitzen, so muß man die Pachtpreise der in der jüngsten Vergangenheit neu verpachteten Domänen mit dem in der vorangegangenen Pachtperiode für die nämlichen Domänen erzielten Pachtpreis vergleichen.

In den Jahren 1883—85 kamen im Ganzen 119 Domänen neu zur Verpachtung [1]). Davon erzielten 59 einen höheren, 58 einen geringeren Pachtzins, 2 blieben unverändert. Der Mehrertrag bei der ersten Gruppe belief sich auf 510828 M., der Minderertrag bei der zweiten Gruppe auf 137728 M., also der wirkliche Mehrertrag für alle 119 Domänen auf 373100 M. Hiervon fielen aber allein 368390 M. auf die durch den Zuckerrübenbau begünstigten Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg. Mit Weglassung dieser würde der Mehrertrag auf die geringfügige Summe von 4710 M. zurückgehen.

In den Jahren 1886 und 1887 wurden 107 Domänen neu

1) Preußens landwirtschaftliche Verwaltung in den Jahren 1884, 1885, 1886, 1887. Berlin 1888. II. Bd. S. 7 ff.

verpachtet; bei 31 stieg der Pachtzins, bei 75 fiel er, bei einer blieb er unverändert. In der ersten Gruppe betrug der Mehrerlös 138509 M., in der zweiten der Mindererlös 251237 M., insgesamt war also ein Mindererlös von 112728 M. vorhanden.

Faßt man die Jahre 1883—87 zusammen, so ist das Resultat folgendes. Zur Neuverpachtung kamen 226 Domänen. Bei 90 war ein Mehrerlös von 649337 M., bei 133 ein Mindererlös von 388965 M., 3 blieben unverändert. Der Mehrerlös übertraf den Mindererlös um 260372 M.

Für die in den Jahren 1888—91 verpachteten Domänen stehen mir keine Zahlen zu Gebote.

Im Jahre 1892 gelangten im preußischen Staat 40 Domänen zur Neuverpachtung [1]); davon lagen 19 in der Provinz Hannover, 21 in den übrigen Provinzen. Die hannoverschen Domänen ergaben folgendes Resultat:

früherer Pachtzins	neuer Pachtzins	Steigerung	
M.	M.	M.	Proz.
231804,76	310244,00	78439,24	24,9

In jeder der übrigen Provinzen war der im Durchschnitt der verpachteten Domänen neu erzielte Pachtpreis niedriger, als der frühere. Es betrug zusammen:

der frühere Pachtzins	der neue Pachtzins	Verminderung	
M.	M.	M.	Proz.
377833,88	331672,00	46161,88	12,2

Im Jahre 1893 wurden 52 Domänen neu verpachtet [2]). Davon erzielten durchschnittlich die Domänen in den Provinzen Schlesien, Sachsen, Hannover einen Mehrerlös, die in den Provinzen Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen und Hessen-Nassau einen Mindererlös. Das Resultat gestaltete sich, wie folgt.

Für Schlesien, Sachsen, Hannover:

früherer Pachtzins	neuer Pachtzins	Vermehrung	
M.	M.	M.	Proz.
289685,29	324583,00	34897,71	12,0

---

1) No. 24 der Drucksachen des preuß. Hauses der Abgeordneten. V. Session 1892/93.

2) No. 19 der Drucksachen des preuß. Abgeordnetenhauses. I. Session 1894.

Für die 5 anderen Provinzen:

früherer Pachtzins	neuer Pachtzins	Verminderung	
M.	M.	M.	Proz.
448 065,59	361 699,00	86 366,59	19,5

Für die beiden Jahre und für alle Provinzen ist das Ergebnis nachstehendes:

	früherer Pachtzins	neuer Pachtzins	mehr (+) oder weniger (—)	
	M.	M.	M.	Proz.
1892	609 638,64	641 916,00	32 277,36 +	5,28 +
1893	737 750,88	686 282,00	51 468,88 —	6,97 —
1892/93	1 347 389,52	1 328 198,00	19 191,52 —	1,42 —

Die Erklärung für den Stillstand oder gar Rückgang in den Reinerträgen der Domänen, namentlich in den beiden Jahren 1892 und 1893, ist zunächst in den bereits genannten Umständen, in der Erniedrigung der Getreidepreise und in der Erhöhung der Wirtschaftskosten zu suchen. Außerdem muß beachtet werden, daß die in diesen Jahren neu verpachteten Domänen ihre letztverflossene Pachtperiode zum überwiegenden Teil in den Jahren 1875 und 1876 begonnen hatten, also 1874 und 1875 zur Ausbietung gelangt waren. In diesen Jahren schienen aber die Aussichten für die Landwirtschaft besonders günstige zu sein. Getreide- und Viehpreise waren hoch, an einen dauernden Rückgang derselben dachte niemand. Im Gegenteil glaubten die Pachtliebhaber, auch in Zukunft auf eine weitere Steigerung der Reinerträge rechnen zu dürfen, und richteten danach ihre Gebote ein. Solche Annahme erwies sich aber für viele Domänen als eine irrtümliche, und hieraus ergab sich als notwendige Folge, daß für diese bei der in den Jahren 1890—93 stattgehabten Neuverpachtung niedrigere Pachtpreise geboten wurden. Voraussichtlich wird in den nächsten 5—6 Jahren für eine große Zahl der neu verpachteten Domänen ein Rückgang des Pachtzinses sich zeigen, weil bis gegen Ende der 70er Jahre die Landwirte noch an der Hoffnung einer Steigerung der Reinerträge festhielten und dementsprechend höhere Gebote bei Domänenverpachtungen glaubten machen zu dürfen, als durch die thatsächlich vorliegenden Verhältnisse gerechtfertigt war.

Indessen ist der Rückgang in den Reinerträgen der Domänen bis jetzt keineswegs so groß, daß daraus auf einen wirtschaftlichen Notstand geschlossen werden könnte. Nach den S. 39 mitgeteilten Zahlen hat in der Periode von 1879 bis 1890/91 der Gesamterlös aus den verpachteten Domänen am stärksten abgenommen in den

Regierungsbezirken Cöslin und Danzig. Setzt man den Pachtzins von 1849 = 100, so ist er in Cöslin in der Periode von 1879 bis 1890/91 von 281,2 auf 235,2, also um 16,3 Proz., im Regierungsbezirk Danzig von 277,8 auf 252,1, also um 9,28 Proz., gesunken. Derartige zeitweilige Rückschläge pflegen in allen Gewerbszweigen stattzufinden, besonders nach längeren Perioden eines großen Aufschwunges. Vergleicht man in beiden Bezirken die Pachtpreise pro ha für die Jahre 1849, 1869 und 1890/91, so ergiebt sich folgendes.

Reg.-Bezirk	Pacht pro ha in Mark			Steigerung für 1890/91 gegen	
	1849	1869	1890/91	1849	1869
Köslin	9,81	20,06	23,07	135,0 Proz.	15,0 Proz.
Danzig	11,96	28,13	30,01	150,9 „	7,18 „

Seit 1849 sind also die Pachtpreise in Cöslin und Danzig um das $1^1/_3$- bis $1^1/_2$-fache gestiegen; auch von 1869 bis 1890/91 hat noch eine Steigerung stattgefunden, obwohl das Jahr 1869 in einer für die Landwirtschaft günstigen Periode liegt.

Für die neu zur Verpachtung gelangten Domänen allein hat sich 1892 in Hannover eine Steigerung des Pachtzinses um 24,9 Proz., in den übrigen Provinzen ein Rückgang um 12,2 Proz. ergeben; 1893 fand in 3 Provinzen eine Steigerung um 12,0 Proz., in 5 Provinzen ein Rückgang um 19,5 Proz. statt. Für alle in den Jahren 1892 und 1893 neu verpachteten Domänen betrug der Pachtrückgang 1,42 Proz.

Es folgt aus diesen Zahlen, daß während der letzten 20 Jahre die Reinerträge der preußischen Domänen zwar gesunken sind, daß dies Sinken aber im Durchschnitt aller Domänen kein Besorgnis erregendes gewesen ist. Während aber in einzelnen Provinzen, namentlich Hannover, in geringerem Grade auch Schlesien und Sachsen, die Pachtpreise durchschnittlich gestiegen sind, haben sie in den Provinzen Westpreußen, Brandenburg, Pommern und Posen eine um so stärkere Verminderung erfahren[1]). Die drei erstgenannten Provinzen unter-

1) In Ostpreußen kam 1892 nur eine, 1893 gar keine Domäne zur Neuverpachtung; jene zeigte einen Pachtrückgang von etwa $5^1/_2$ Proz. In Hessen-Nassau zeigten sich sowohl 1892 wie 1893 zwar Pachtrückgänge, aber so minimaler Natur, daß sie für beide Jahre im Durchschnitt nur etwa etwa $^1/_5$ Proz. ausmachten.

scheiden sich von den 4 letztgenannten durch eine starke Zuckerrübenindustrie, durch eine stärkere Bevölkerung und infolgedessen durch günstigere Absatz- und Arbeiterverhältnisse; auch haben jene im Durchschnitt besseren Boden und besseres Klima als diese.

Die in den S. 40 citierten Anlagen über die Ursache der Steigerung oder des Rückganges der Pachtpreise bei einzelnen Domänen gemachten Bemerkungen gewähren noch manche interessante Aufschlüsse, die hier aber nicht weiter verfolgt werden sollen. Nur so viel möge hervorgehoben werden, daß die Steigerung der Pachtpreise häufig ihren Grund hat in der Neueinführung oder der Erweiterung des Zuckerrübenbaues, während der Rückgang der Pachtpreise in vielen Fällen teilweise wenigstens auf Umstände zurückzuführen ist, die nicht allgemeiner Natur sind, sondern nur die einzelnen Güter selbst betreffen, z. B. stattgehabte Ueberschwemmungen, dem Pächter neu auferlegte Bauverpflichtungen, Verringerung des Domänenareals.

Die über die Domänenpachtpreise gemachten Angaben sind für die Beurteilung der privaten Grundbesitzer in mehr als einer Beziehung wichtig und lehrreich. Gehören auch die Domänenpächter durchschnittlich zu dem intelligenteren und strebsameren Teile der Landwirte, so giebt es doch viele Gutsbesitzer, welche ihnen an wirtschaftlicher Tüchtigkeit und wirtschaftlichen Erfolgen nichts nachgeben. Aber einen großen Vorteil haben sie vor der weit überwiegenden Mehrzahl der Besitzer voraus, nämlich daß sie keine Hypothekenzinsen zu bezahlen brauchen. Ihnen gehört lediglich das Betriebskapital, welches in der Regel um einige Prozent höher sich verzinst als das Grundkapital [1]). Das Betriebskapital verzinst sich aber selbst heute in der Landwirtschaft noch so hoch, daß der Pächter, wenn nicht außergewöhnliche Umstände vorhanden sind, dabei bestehen kann, wiewohl die Verzinsung niedriger ist, als vor etwa 20 Jahren. Der Reinertrag des Gutsbesitzers besteht aus den Zinsen des Grundkapitals und denen des Betriebskapitals. Scheinbar steht er dadurch günstiger wie der Pächter, und er thut dies auch wirklich, falls sein Gut gar nicht oder niedrig verschuldet ist. Ist dagegen, wie in der Gegenwart häufig, eine hohe

1) Vgl. hierüber: von der Goltz, Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre, Berlin 1886, S. 293, und von der Goltz, Landwirtschaftliche Taxationslehre, 2. Aufl. Berlin 1892, S. 309 ff.

Verschuldung vorhanden, so absorbieren die Hypothekenzinsen zuweilen die ohnehin jetzt niedrige Grundrente ganz oder doch zum bei weitem größten Teil.

In der ganzen Periode von etwa 1830 bis 1880 haben sich die Gutsbesitzer wie die Pächter an die durch die bisherige Erfahrung hervorgerufene Meinung gewöhnt, daß die Reinerträge fortdauernd steigen müßten. Hiernach wurden die Gutspreise von Käufern wie Verkäufern, von Erben wie Erblassern bemessen. Auch vorsichtige, erfahrene und genau rechnende Landwirte trugen kein Bedenken, bei dem Kauf von Gütern Preise zu zahlen, die den augenblicklichen Ertragswert erheblich überstiegen. Es war dies bei nicht allzu starker Ueberzahlung auch zulässig, solange eine Steigerung der Preise der landwirtschaftlichen Produkte zu erwarten stand, und solange die Zunahme der Wirtschaftskosten durch die Zunahme der Natural-Roherträge ausgeglichen wurde. Letzteres ist ja für viele Güter bis zur Gegenwart der Fall gewesen, nicht aber ersteres. Infolgedessen sind die für Güter gezahlten Preise schon seit einem Jahrzehnt nicht nur dem zukünftig zu erwartenden, sondern auch dem gegenwärtigen Ertragswert nicht entsprechend; sie sind nach einem so hohen Ertragswert bemessen, wie sie ihn auch in der Vergangenheit niemals gehabt haben. Die nachteiligen Wirkungen der Ueberschätzung des Ertragswertes wurden für die einzelnen Gutskäufer in sehr verschiedenen Weise fühlbar. Waren sie nicht stark verschuldet, so merkten sie davon wenig oder nichts. Der ihnen verbleibende Reinertrag war auch nach Abzug der Schuldzinsen groß genug, daß sie bequem, vielleicht reichlich davon leben konnten. Anders stand die Sache bei hoher Verschuldung. Es gab und giebt noch viele Fälle, in denen die Schuldzinsen den bei weitem größten Teil der nach dem Ertragswert berechneten Grundrente in Anspruch nehmen; ist nun das Gut erheblich höher, als dem Ertragswert entspricht, bezahlt worden, so übersteigen die Schuldzinsen sogar die Grundrente, und es bleibt selbst in regulären Jahren dem Besitzer nicht einmal die Verzinsung des Betriebskapitals. Treten dann noch gar ungünstige Ernten oder sehr niedrige Preise der landwirtschaftlichen Produkte ein, so gerät er in große Not.

Durch die seit Jahrzehnten gewohnheitsmäßig und früher ohne erheblichen Nachteil geübte Ueberschätzung des Ertragswertes der Güter ist deren Ueberschuldung sehr gefördert worden. Es bezahlte z. B. der Käufer ein Gut, dessen immobilare Substanz einen

Ertragswert von 150000 M. hatte, mit 200000 M. Er belastete dasselbe mit Hypotheken im Betrage von 120000 M. in der Meinung, eine so hohe Belastung sei unschädlich, weil sie nicht mehr als 60 Proz. des von ihm gezahlten Kaufpreises ausmache. Thatsächlich aber war sie viel zu hoch, weil sie 80 Proz. des Ertragswertes repräsentierte. Derselbe Vorgang wiederholte sich bei Erbteilungen. Der Erblasser wie die neben dem das Gut übernehmenden Erben noch vorhandenen Miterben legten dem Gute bei der Teilung einen Wert bei, der den Ertragswert mehr oder minder stark überstieg. Infolgedessen wurde dem Erben durch die auf dem Gute hypothekarisch eingetragenen Anteile der Miterben eine Schuldenlast aufgebürdet, welche über das nach rationellen Grundsätzen zulässige Maß erheblich hinausging.

Für den vorurteilsfreien Sachkenner steht es fest, daß die Hauptursache der bei den Landwirten herrschenden Not in der Ueberschuldung von deren Gütern zu suchen ist. Sie und die ihr zu Grunde liegende Ueberschätzung des Ertragswertes sind zwar schon seit vielen Jahrzehnten geübt worden; aber ihre nachteiligen Folgen konnten erst in umfassender Weise sich geltend machen, nachdem durch das Sinken der Produktenpreise und das Steigen der Wirtschaftskosten ein Rückgang der Reinerträge eingetreten war. Wie an den Domänenpachtpreisen nachgewiesen worden, ist der Rückgang der Reinerträge nicht so hoch, daß daraus allein ein landwirtschaftlicher Notstand gefolgert werden könnte. Aber bei übermäßig verschuldeten Gütern genügt schon ein geringes Sinken der Reinerträge, um deren Besitzer in große Verlegenheit zu bringen. Schon vor Jahrzehnten haben weiter schauende Landwirte mit großer Besorgnis auf die wachsende Verschuldung des Bodens geblickt und sich mit Recht gesagt, daß beim Fortgang derselben in der bisherigen Weise eine schwere Krisis über viele Gutsbesitzer kommen müsse [1]). Diese Krisis ist jetzt eingetreten. Durch den Rückgang der

1) Um die Mitte der siebenziger Jahre, als noch Niemand an die Möglichkeit eines Rückganges der Getreidepreise dachte, hatte ich ein Gespräch mit zwei mir befreundeten ostpreußischen Großgrundbesitzern, die sich beide durch langjährige erfolgreiche Wirtschaftsführung ausgezeichnet hatten, über die ungewöhnlich starke Zunahme der Verschuldung der Güter. Wir drei befanden uns darin in Uebereinstimmung, daß infolge derselben die Landwirtschaft einer schweren Zukunft entgegengehe. Dies Gespräch ist mir unvergeßlich geblieben, und ich habe mich in späteren Jahren oft daran erinnert.

Preise der landwirtschaftlichen Produkte ist die Krisis zwar beschleunigt und namentlich sehr verschärft worden, aber ihre Hauptursache liegt in der davon unabhängigen, schon früher vorhandenen zu hohen Verschuldung [1]). Die Veranlassung zu letzterer ist bei der überwiegenden Mehrzahl der Fälle in zu niedriger Anzahlung bei Gutskäufen oder in zu geringer Bemessung der Quote zu suchen, welche bei Erbteilungen dem das Gut übernehmenden Erben zugebilligt wurde.

Die in den letzten 3 Jahrzehnten übermäßig gewachsene Verschuldung der Güter steht in engem Zusammenhang mit der im vorigen Abschnitt geschilderten Entwickelung der Landwirtschaftslehre. Die wichtigen Fragen, wie der Reinertrag und der Wert von Grundstücken und Gütern zu berechnen sei, wie hoch der Grund und Boden ohne große Gefahr verschuldet werden dürfe, in welchem Verhältnis das Betriebskapital zu dem Grundkapital stehen müsse, kommen in der allgemeinen Landwirtschaftslehre, speziell in der Betriebs- und Taxationslehre, zur Entscheidung. Nun ist das ganze Gebiet der allgemeinen Landwirtschaftslehre, wie nachgewiesen wurde, seit mehr als einem Menschenalter ungebührlich vernachlässigt worden. Den tonangebenden Vertretern der Landwirtschaftswissenschaft folgend, huldigten die meisten praktischen Landwirte der Ansicht, daß der Erfolg ihres Betriebes genügend gesichert wäre, wenn sie nur Ackerbau und Viehzucht nach richtigen, aus der Naturwissenschaft geschöpften Grundsätzen trieben. Sie glaubten, die ebenso wichtige Einrichtung und Führung des Betriebes im Ganzen wäre eine Sache individuellen Beliebens oder Geschmackes, bei welcher die Wissenschaft nicht mitsprechen könnte. Hierzu kam der Umstand, daß die Aneignung und Anwendung der großen und für die Praxis so bedeutungsvollen Fortschritte auf dem Gebiet der Naturwissenschaft die Aufmerksamkeit und Kraft der Landwirte in einem Maße in Anspruch nahm, daß sie für die von den Theoretikern fast preisgegebene allgemeine Landwirtschaftslehre wenig mehr übrig hatten. Sie befanden sich dabei zunächst auch anscheinend ganz wohl. Denn die Verbesserung in der technischen Handhabung des Ackerbau- und Viehzuchtbetriebes, verbunden mit der Preissteigerung der landwirtschaftlichen Produkte, bewirkten eine derartige Erhöhung der Roh- wie Reinerträge, daß

1) So urteilt auch K. Freih. von Freyberg in seiner Schrift „Die landwirtschaftliche Verschuldungsfrage in Theorie und Praxis. München 1894. S. 4.

die Folgen von Fehlern in der Organisation und Leitung der Wirtschaft ganz verdeckt wurden. So gewöhnte man sich daran, der Ertrags- und Wertsermittelung des Grund und Bodens, der zulässigen Höhe der Verschuldung, des Bedarfs an Betriebskapital geringe Aufmerksamkeit zuzuwenden. Auch viele andere für den Enderfolg einer landwirtschaftlichen Unternehmung bedeutungsvollen Verhältnisse und Maßregeln fanden weniger Berücksichtigung, als sie verdienten. Um die Entwickelung der ländlichen Arbeiterverhältnisse bekümmerte man sich kaum; landwirtschaftliche Kosten- und Ertragsberechnungen wurden selten aufgestellt und, wenn es geschah, gewöhnlich unter Anwendung unrichtiger Grundsätze; über die Art des gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisses von Ackerbau und Viehzucht bestanden unklare Vorstellungen, so daß bald die möglichst starke Ausdehnung, bald die möglichst starke Beschränkung oder gar gänzliche Beseitigung der Nutzviehhaltung empfohlen wurde. Bei der Entscheidung über die Zweckmäßigkeit des Gebrauches von Menschenhände ersparenden Maschinen übersah man die für das landwirtschaftliche Gewerbe wichtige und charakteristische Thatsache, daß der Bedarf an menschlichen Arbeitskräften im Sommer etwa 3 bis 4 Mal so groß ist, als im Winter; daß es daher, um im Sommer über die erforderliche Anzahl Menschen verfügen zu können nötig ist, im Winter möglichst viele Arbeiter zu beschäftigen; oder mit anderen Worten, daß es nötig ist, den Gebrauch von Menschen ersparenden Maschinen im Sommer zwar nach Möglichkeit auszudehnen, im Winter dafür aber einzuschränken. Durch zahlreiche unanfechtbare Zeugnisse ist es festgestellt, daß der übermäßige Gebrauch, den man von der Dreschmaschine gemacht hat, in vielen Gegenden die Veranlassung zur Fortwanderung der ländlichen Arbeiter gewesen ist, weil dieselben nun im Winter den bisherigen regelmäßigen Lohnerwerb entbehren mußten [1]).

Hiermit soll nicht gesagt werden, daß die geschilderten oder andere Fehler in der Organisation und Leitung des Betriebes von allen Landwirten begangen werden. Die erfahreneren und praktisch besonders beanlagten trafen wohl in vielen oder in den meisten Fällen

1) Vgl. Die Verhältnisse der Landarbeiter im Deutschen Reich, 53. 54. 55. Bd. der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Leipzig 1892. S. a. a. O. Bd. 53. S. 265, 280, 322, 323, 411, 427. Auch von der Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat. Jena 1893. S. 145, 167.

das Richtige; aber schon die einfachen, so häufig wiederkehrenden Thatsachen der Ueberschätzung des Wertes und der zu starken Verschuldung der Güter, des Mangels an dem erforderlichen Betriebskapital, der Unrichtigkeit der aufgestellten Rentabilitätsberechnungen, der fortdauernden Verschlechterung der Arbeiterverhältnisse zeigen, daß eine große Zahl von Landwirten die auf den Erfolg ihres Betriebes sehr einflußreichen Grundsätze der allgemeinen Landwirtschaftslehre entweder überhaupt nicht kannte oder doch nicht genügend berücksichtigte.

Wie verhängnisvoll nach verschiedenen Richtungen hin die Nichtbeachtung dieser Grundsätze wirken kann und muß, soll hier noch an einigen Beispielen gezeigt werden. Dieselben sind zwar fingiert, aber in ähnlicher Art sind sie in den letzten Jahrzehnten tausendfach vorgekommen und kommen noch in der Gegenwart zahlreich vor.

Es steht ein Gut in Frage, welches, ausschließlich der Verzinsung des gesamten Betriebskapitals, bei gemeinüblicher Bewirtschaftungsweise im Durchschnitt jährlich 8000 Mark Reinertrag bringt. Der wirkliche Ertrags- oder Kapitalwert dieses Gutes, ausschließlich des toten und lebenden Inventars, würde unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes 25×8000 oder 200 000 M. ausmachen. Nun weist die Betriebslehre nach, daß unter normalen Verhältnissen, ohne allzu großes Risiko ein Gut bei unkündbaren und höchstens vierprozentigen Hypotheken im Maximum zu $^2/_3$, bei kündbaren oder höher verzinslichen Hypotheken im Maximum zu $^1/_2$ des Ertragswertes verschuldet werden dürfe [1]). Die verschiedenen preußischen Landschaften, die unter allen Kreditinstituten am längsten und am meisten bewährt sind, beleihen bei einem Zinsfuß, der jetzt $3^1/_2$ oder 4 Proz. beträgt, in der That im Durchschnitt nicht höher wie etwa bis zu $^1/_2$ oder allenfalls $^3/_5$ des Ertragswertes. Deshalb kommt es auch verhältnismäßig selten vor, daß Gutsbesitzer, welche lediglich Landschaftsschulden haben, in Subhastation geraten. Privatpersonen und Privatkreditinstitute gehen aber oft viel höher in der Beleihung. Namentlich tritt unzählige Male der Fall ein, daß bei Erbteilungen oder Verkäufen die Miterben oder die Verkäufer erheblich größere Teile des Ertragswertes wie die genannten als Hypotheken auf den

---

1) Vgl. hierüber mein Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre (Berlin bei P. Parey 1886), S. 557—562, und meine Landwirtschaftliche Taxationslehre (Berlin bei P. Parey, 2. Aufl. 1892), S. 309—314.

betreffenden Gütern stehen lassen. Während in solchen Fällen es das Richtigere sein würde, daß der Erbe von der Uebernahme oder der Käufer von der Erwerbung des Gutes Abstand nähme, findet eine Ueberschuldung statt, die, wenn nicht dem neuen Besitzer glückliche Ereignisse oder ungewöhnliche wirtschaftliche Tüchtigkeit zu Hülfe kommen, zu seinem Ruin führen muß. Von vorn herein ist er gewöhnlich sich gar nicht der Unzweckmäßigkeit seiner Handlungsweise bewußt, eben weil er in Unkenntnis über die zulässige Höhe der Verschuldung sich befindet. Er übernimmt ein bis zu $^3/_4$ oder gar $^4/_5$ des Ertragswertes verschuldetes Gut und ist erstaunt, wenn schon nach wenigen Jahren die erzielten Erträge nicht mehr ausreichen, um seine Zinsverpflichtungen zu decken. Die Verwunderung ist um so größer und scheinbar berechtigter, je mehr er sich sagen darf, daß er an Fleiß und Umsicht in der technischen Handhabung des Betriebes es nicht hat fehlen lassen. Der Mangel lag eben in der Unkenntnis bezüglich der wirtschaftlichen Bedingungen, an die der Erfolg einer landwirtschaftlichen Unternehmung geknüpft ist.

Das zu Grunde gelegte Gut bringt aus dem Grundkapital durchschnittlich jährlich 8000 M. Reinertrag. Zu seiner Bewirtschaftung ist ein Betriebskapital von etwa 55000 M. erforderlich, dessen Zinsen ebenfalls dem Besitzer zu Gute kommen. Dieselben betragen, wenn man für das Betriebskapital durchschnittlich 5 Proz. rechnet, 2750 M., so daß der Reinertrag der ganzen Gutswirtschaft 10750 M. ausmacht. Ist der Immobiliarwert des Gutes zu $^3/_4$, also mit 150000 M. verschuldet, so beträgt die jährliche Zinsverpflichtung des Besitzers, unter Annahme einer vierprozentigen Verzinsung, 6000 M. Bei so hoher Verschuldung ist aber anzunehmen, daß nur für die ersten 100000 M. 4 Proz., für die übrigen 50000 M. dagegen 5 Proz., wenn nicht mehr, zu zahlen sind. Die jährliche Zinsenlast macht also 4000 + 2500 = 6500 M. aus. Nun kommen aber Jahre, vielleicht mehrere hinter einander, in denen der Reinertrag der ganzen Gutswirtschaft auf die Hälfte, demnach von 10750 auf 5375 M. sinkt. Dieser reicht dann schon nicht mehr aus, um die Zinsverpflichtung zu decken. Dazu kommt, daß der Besitzer für sich und seine Familie mit Fug und Recht mehr braucht, als bei der Wertschätzung des Gutes an Entschädigung für die administrative Thätigkeit des Wirtschaftsdirigenten berechnet worden ist, und nach zutreffenden Taxationsgrundsätzen berechnet werden durfte. Der Besitzer gerät in diesem Falle und zwar auch schon bei einem geringeren

Rückgang des Reinertrages, wie dem angenommenen, in Verlegenheit. Dieselbe wird vielleicht zunächst dadurch verdeckt, daß er an Ausgaben die eigentlich notwendig wären, spart oder daß er sich außerordentliche Einnahmen durch Verkauf, also Verminderung des Bestandes an Zug- oder Nutzvieh verschafft. Kommen dann außergewöhnlich gute Jahre, so kann er sich möglicherweise noch aus der Not heraushelfen und wieder zu einer, rationellen Anforderungen entsprechenden Gestaltung seiner Wirtschaft gelangen. Anderenfalls setzt er die Ersparung notwendiger Ausgaben und die Verminderung des Betriebskapitals fort und raubt sich dadurch die Möglichkeit, selbst wenn später wieder günstigere Zeiten eintreten, diejenigen Einnahmen zu erzielen, welche zur Deckung seiner Zinsverpflichtungen nötig sind. Ein solcher Prozeß des Niederganges einer Wirtschaft bis zum völligen Zusammenbrechen vollzieht sich meist langsam, und dadurch täuscht sich der Unternehmer leicht über die eigentliche Ursache. Er sucht sie lediglich in der Ungunst der äußeren Verhältnisse, während sie hauptsächlich in dem schon vor Jahren begangenen Fehler einer zu hohen Verschuldung oder dem Mangel an dem erforderlichen Betriebskapital liegt.

Der letztere pflegt der Begleiter der ersteren zu sein. Wer mit geringen eigenen Mitteln ein Gut übernimmt, benutzt alle irgend entbehrlichen Gelder zur Deckung des Kaufpreises oder zur Befriedigung der Miterben und behält infolge davon ein zu geringes Betriebskapital. Er verliert dadurch von vorn herein die Fähigkeit, seine Wirtschaft so zu organisieren und zu führen, wie es für Erzielung hoher Reinerträge nötig wäre.

Zur Bewirtschaftung eines Gutes, bei dem der wirkliche Ertragswert des Grundkapitals (Grund und Boden nebst Gebäuden) 200 000 M. beträgt, gehört ein stehendes Betriebskapital (totes und lebendes Inventar) von etwa 40 000 M., ein umlaufendes (Vorräte an barem Geld und Naturalien) von etwa 15 000 M., zusammen also 55 000 M. Ueber die Höhe des Betriebskapitals und dessen Verhältnis zum Grundkapital sind viele Landwirte im unklaren, weil sie die Grundsätze der Betriebslehre nicht kennen. Besitzt z. B. in dem angegebenen Falle der Uebernehmer des Gutes ein eigenes Vermögen von 80 000 M., so belastet er etwa das Gut zu $^3/_4$ des Immobiliarwertes oder mit 150 000 M. durch Hypotheken, während $^1/_4$ des Immobiliarwertes oder 50 000 M. einen Bestandteil seines eigenen Vermögens bilden. Von letzterem bleiben ihm demnach nur noch

30000 M. zur Befriedigung seines Bedarfes an stehendem und umlaufendem Betriebskapital, was für eine Erfolg verheißende Wirtschaftsführung zu wenig ist. Solche und noch ungünstigere Fälle treten in der Praxis ungemein häufig ein.

Als Beispiele für die Folgen der Ueberschätzung des Kapitalwertes von Gütern bei Käufen und Erbteilungen mögen folgende dienen. Es kauft jemand ein Gut, dessen immobiliare Substanz 200000 M. wert ist, für 240000 M. Außer dem erforderlichen Betriebskapital hat er 60000 M. eigenes Vermögen, das er auf den Kaufpreis anzahlt, während 180000 M. als Hypothek darauf stehen bleiben. Nach seiner Ansicht ist dann das Gut zu $^3/_4$ oder 75 Proz. verschuldet, thatsächlich beläuft sich aber die Verschuldung auf $^9/_{10}$ oder 90 Proz. des Ertragswertes. Noch schlimmer steht es bei Erbteilungen. Ein Vater von 4 Kindern bestimmt in seinem Testament, daß das älteste, das Gut übernehmende Kind $^1/_3$, die übrigen 3 jedes $^2/_9$, zusammen also $^2/_3$ erhalten sollen. Er oder seine Erben schätzen das Gut, dessen immobiliare Substanz einen Wert von 200000 M. besitzt, irrig auf 240000 M. Den Wert des vorhandenen Betriebskapitals, bei welchem ein Irrtum weniger leicht möglich ist, schätzen sie annähernd richtig, auf 54000 M., den gesamten Wert des hinterlassenen Vermögens also auf 294000 M.; letzteres ist in der That aber nur 254000 M. wert. Der Einfachheit wegen wird dabei angenommen, daß außer dem Betriebskapital kein nennenswertes bewegliches Vermögen vorhanden ist. Dann erhält nach der Bestimmung des Erblassers das älteste Kind $^1/_3$ von 294000 oder 98000 M., von den übrigen drei jedes 65333 $^1/_3$ M., zusammen 196000 M. Der Erblasser glaubt dabei, das älteste Kind bevorzugt zu haben, während es thatsächlich benachteiligt wurde. Denn dasselbe hat außer dem Betriebskapital von 54000 M. nur noch 4000 M., zusammen also 58000 M. erhalten, während jedes der übrigen mehr als 65000 empfing. Was aber das Schlimmste: der Erbe muß eine Schuldenlast von 196000 M. übernehmen, welche dem wirklichen Ertragswert der immobilen Substanz des Gutes nahezu gleichkommt, so daß dem neuen Besitzer des Gutes fast nichts davon zu eigen gehört.

Die Ursache solcher Ueberschätzungen von Landgütern liegt in der Unbekanntschaft mit den Grundsätzen der landwirtschaftlichen Taxationslehre. In vielen, vielleicht den meisten Fällen wird überhaupt keine Taxe oder doch nicht in der Art aufgenommen, daß sie

den Namen einer Taxe verdient. In anderen Fällen findet sie zwar statt, aber es werden erhebliche Fehler dabei begangen. Ein sehr häufiger Fehler besteht darin, daß man den Amortisationsbetrag für das Gebäudekapital bei den Wirtschaftskosten außer acht läßt, weil die Aufwendungen für die Erneuerung von Gebäuden nicht regelmäßig jährlich wiederkehren, sondern erst nach längeren Perioden in größeren Posten auf einmal erfolgen. Man betrachtet sie deshalb irriger Weise als Meliorationskapitalien, die neu in das Gut gesteckt werden, während sie in Wirklichkeit Kosten darstellen, die der Vergangenheit zur Last fallen und deshalb von dem Ertrage vergangener Jahre bestritten bezw. davon in Abzug gebracht werden müssen. Für das Endresultat der Taxe fällt dies stark ins Gewicht. Man darf annehmen, daß in deutschen Wirtschaften durchschnittlich 25—33 Proz. vom Wert der immobilen Substanz des Gutes auf die Gebäude kommen. Setzt man 30 Proz., so beträgt bei einem Gute, dessen immobile Substanz einen Ertragswert von 200 000 M. repräsentiert, das Gebäudekapital 60 000 M. Die jährliche Amortisationsquote landwirtschaftlicher Gebäude kann im Durchschnitt auf 1 Proz. veranschlagt werden. In unserem Falle macht sie für alle Gebäude 600 M. aus und repräsentiert, unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes, ein Kapital von 15 000 M. Durch ihre Nichtberücksichtigung bei der Taxe wird also der immobile Gutswert um 15 000 M. oder um $7^1/_2$ Proz. des ganzen Ertragswertes zu hoch bemessen.

Andere Ueberschätzungen treten oft dadurch ein, daß man den schadhaften Zustand von Gebäuden, die vielleicht bald zum Abbruch reif sind oder doch ungewöhnlich hohe Reparaturkosten erfordern; daß man ferner die nach Menge oder Beschaffenheit ungenügende Verfassung des toten oder lebenden Inventars unberücksichtigt läßt. Bei Käufen und Erbteilungen wird der Wert, zu dem der neue Besitzer das Gut zu übernehmen hat, gewöhnlich in einer Gesamtsumme festgesetzt, welche den Wert des Grund und Bodens, der Gebäude und des Inventars in sich schließt. Findet keine reguläre Taxe statt, so geht man bei Feststellung der Gesamtsumme nicht selten von der Voraussetzung aus, daß Gebäude und Inventar in einem Zustande sich befinden, wie er für eine rationelle Wirtschaftsführung üblich und notwendig ist. Dies trifft aber in vielen Fällen nicht zu, weshalb auch vorsichtige Kreditinstitute, wie die Landschaften und andere, bei ihren Taxen immer gewisse Abzüge von dem ermittelten Ertragswert machen, falls Gebäude

oder Inventar Mängel aufweisen. Bei dem als Beispiel gewählten Gut beträgt der Wert des Grund und Bodens allein 140000 M., der Wert der Gebäude 60000 M., der des erforderlichen Inventars 40000 M. Die Gebäude und das Inventar zusammen repräsentieren also einen Wert von 100000 M., falls sie nach Menge und Beschaffenheit den zu machenden Anforderungen genügen. Nun ereignet es sich nicht selten, daß der wirkliche Wert von Gebäuden und Inventar nur 80000 M. ausmacht, der neue Erwerber des Gutes nimmt aber den regulären Wert von 100000 M. an, bezahlt demnach das Gut um 20000 M. zu hoch.

2. Die Entwickelung der ländlichen Bevölkerung.

Zu Ende des vorigen Jahrhunderts teilte sich die Landwirtschaft treibende Bevölkerung im Wesentlichen nur in zwei Stände, die Bauern und die Gutsherren. Erstere befanden sich in persönlicher und dinglicher Abhängigkeit von den letzteren; sie waren ihnen zu Diensten und Abgaben verpflichtet, hatten in der Regel auch kein ganz freies Eigentumsrecht an dem von ihnen benutzten Grund und Boden. Vollständig freie Bauern, d. h. solche, deren einzige Obrigkeit der Landesherr war, gab es nur hier und dort in größerer Anzahl. Andererseits war auch die Zahl der Landbewohner, welche gar keinen Anteil an dem Grundbesitz oder dessen Nutzung hatten, eine sehr beschränkte. Fast jeder Familienvater hatte eine feste Wohnung und eine mehr oder minder große Fläche Landes, die er bebaute und von deren Ertrag, vielleicht noch unter Zuhilfenahme von Tagelohnverdienst, er lebte. Jeder Ort hatte Weiden und sonstige Grundstücke, an deren Nutzung alle Bewohner Anteil besaßen, und die es selbst dem landlosen Manne ermöglichte, ein Stück Vieh zu halten. Vor allen Dingen hatte jeder eine Heimat, und die Heimatsgemeinde, in selbständigen Gutsbezirken der Gutsherr, waren verpflichtet, ihm Unterhalt oder die Möglichkeit, sich selbst den Unterhalt zu erwerben, darzubieten. Bei noch arbeitsfähigen Personen geschah dies in der Weise, daß man sie in Gesindedienst nahm oder daß man ihnen gegen bestimmte persönliche Dienste und Abgaben ein Stück Land bezw. eine Bauernstelle zur Nutzung überwies. Wenngleich in manchen Gemeinden erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gliedern hinsichtlich ihrer socialen und

wirtschaftlichen Lage bestanden, so traten diese doch zurück gegen das Uebereinstimmende. Dies war ein doppeltes: das gemeinsame Anrecht an die Bodennutzung und die gemeinsame Unterordnung unter die Guts- oder Grundherrschaft. Deshalb findet man auch in der kameralistischen und landwirtschaftlichen Litteratur des 18. Jahrhunderts, wenn von den Klassen der ländlichen Bevölkerung die Rede ist, fast immer nur die beiden Gruppen genannt, nämlich „Bauern" oder „Unterthanen" und „Herren" oder „Gutsherren". Die Ausdrücke „Tagelöhner" oder „Arbeiter" kommen selten vor; wo sie gebraucht werden, bezeichnen sie nicht einen besonderen Stand der ländlichen Bevölkerung sondern lediglich Personen, die Lohnarbeit verrichten; diese Personen gehörten aber dem Bauernstande an. Die hier geschilderten Verhältnisse waren namentlich im nordöstlichen, d. h. im ganzen ostelbischen Deutschland scharf ausgeprägt. Aber auch in den übrigen Teilen des Reiches gab es einen eigentlichen ländlichen Arbeiterstand nicht, d. h. die Zahl der Personen, welche der niederen ländlichen Bevölkerung angehörten und dabei gleichzeitig von der Bodennutzung sich ausgeschlossen sahen, war eine verschwindend geringe. Die gesamte niedere ländliche Bevölkerung rechnete sich und wurde von anderen gerechnet zum Bauernstande [1]). Für die Beurteilung der gegenwärtigen Lage der ländlichen Arbeiter ist diese Thatsache von Ausschlag gebender Bedeutung.

Durch die im Anfang und während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stattgehabte Bauernbefreiung [2]) trat eine große Wandlung ein. Der Bauer wurde persönlich und dinglich von dem Gutsherrn unabhängig, er konnte ebenso wie dieser über seinen Grundbesitz und seine Person verfügen. Dadurch wuchs sein Selbstgefühl, seine Einsicht, seine Wirtschaftlichkeit und Wohlhabenheit. Nach allen diesen Richtungen hin hat der deutsche Bauernstand ungewöhnlich

---

1) Diese von mir bereits im Jahre 1864 in einer kleinen Schrift behauptete Thatsache habe ich ausführlich zu begründen versucht in meiner Schrift „Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat" (Jena bei G. Fischer 1893). S. 7—91.

2) Vgl. hierüber besonders außer der oben erwähnten Schrift von mir das Werk von G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. 2 Bde. Leipzig 1887. Ferner G. F. Knapp, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Vier Vorträge. Leipzig 1891.

große Fortschritte gemacht; in dem heutigen Bauern ist der vor 100 Jahren gar nicht mehr wiederzuerkennen.

Auch der Großgrundbesitzer hat viel gewonnen. Zunächst dadurch, daß seine Güter von dem Bauernareal getrennt, daß die gegenseitigen Weiderechte und Weideverpflichtungen aufgehoben wurden, daß er bezüglich der Einrichtung und Führung seines Betriebes die Unabhängigkeit von den bäuerlichen Diensten erlangte. Erst hierdurch wurde es den Großgrundbesitzern möglich, eine wirklich rationelle und dementsprechend lukrative Wirtschaftsweise einzuführen. Ein weiterer Vorteil entsprang aus der erheblichen Vergrößerung des von ihnen bewirtschafteten Areals. Die Bauern, welche nach dem Edikt von 1811 oder der Deklaration von 1816 reguliert wurden, traten, je nachdem sie bisher erbliche oder nicht erbliche Besitzer waren, $^1/_3$ oder $^1/_2$ ihres Areals an die Gutsherren als Entschädigung für die ihnen bis dahin obgelegenen Leistungen ab. Ferner vergrößerte sich das Areal der Gutsherren durch allmälige Einziehung der zahlreichen kleinen bäuerlichen Stellen, welche nach der Deklaration von 1816 von der Regulierung ausgeschlossen waren. Das Gesagte bezieht sich freilich nur auf die östlichen preußischen Provinzen, mit Ausnahme von Neuvorpommern. Aber dort ist ja gerade der Großgrundbesitz besonders stark verbreitet. In Neuvorpommern und Mecklenburg, wo er noch mehr überwiegt, wurden in dem laufenden und in dem vorigen Jahrhundert die meisten Bauernstellen dem Gutsareal einfach einverleibt. Zunächst mochte die Vermehrung der bewirtschafteten Fläche manchem Großgrundbesitzer wenig vorteilhaft erscheinen; der dadurch ihm zufließende Gewinn trat erst recht in die Erscheinung, nachdem durch die Folgen der verbesserten Wirtschaftsweise, sowie durch die in den fünfziger Jahren beginnende starke Preissteigerung der landwirtschaftlichen Produkte die Roh- wie die Reinerträge in ungewöhnlichem Grade zugenommen hatten. Aber noch in einer ganz anderen Richtung vollzog sich bei dem Stande der Großgrundbesitzer eine bedeutsame Umgestaltung. Dieselben hatten sich bisher in ihrer Mehrzahl wenig um die Bewirtschaftung ihrer Güter bekümmert; sie konnten auch wegen der durch das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis ihnen auferlegten Schranken keinen erheblichen Einfluß darauf ausüben. Sie waren zumeist lediglich Grundbesitzer, nicht Landwirte. Dies änderte sich infolge der Bauernbefreiung und anderer gleichzeitig eintretender Umstände. Die meisten Großgrundbesitzer fingen an, der Bewirtschaftung ihrer Güter

ihre hauptsächlichste Kraft zu widmen. Dadurch gewann nicht nur die Wirtschaft, sondern auch die geistige und moralische Qualität ihrer Inhaber und obersten Leiter.

Die niedere Klasse der Landbewohner gehörte, wie oben erörtert, bis zu Anfang dieses Jahrhunderts zu ein und derselben socialen Volksgruppe, zum Bauernstande; ihre Glieder besaßen sämtlich irgend einen Anteil oder doch Anrecht an den Grund und Boden oder dessen Nutzung. Dies wurde durch die Bauernbefreiung anders. Der ehemalige Bauernstand wurde in zwei verschiedene Gruppen getrennt, die sich wirtschaftlich wie social im Laufe der Jahre immer mehr von einander unterschieden. Die eine Gruppe wurde gebildet von den zu freien Grundeigentümern gemachten Bauern, die andere von den erst neu in die Erscheinung tretenden ländlichen Arbeitern, die ihres bisherigen Anrechtes an die Bodennutzung verlustig gingen. Die ländlichen Arbeiter als eine besondere Bevölkerungsklasse sind erst durch die Agrargesetzgebung dieses Jahrhunderts neu geschaffen worden[1]). Allerdings gilt dies in voller Ausdehnung nur von dem nördlichen und besonders dem nordöstlichen Deutschland, in geringerem Grade aber auch von den übrigen Teilen des Deutschen Reiches. Durch die preußische Deklaration vom 29. Mai 1816 wurden die kleinen bäuerlichen Besitzer von der Regulierung ausgeschlossen; ihre Besitzungen fielen nach kürzerer oder längerer Frist den Gutsherren zu; sie und ihre Nachkommen wurden zwar freie, aber besitzlose Arbeiter, denen das Arbeitsverhältnis jedes Jahr gekündigt werden konnte, womit sie gleichzeitig ihre Heimat aufgeben mußten. Wenigstens galt dies für die Arbeiter, die in den Gutsbezirken der großen Güter wohnten, und diese bildeten die weit überwiegende Mehrzahl der ländlichen Arbeiter überhaupt. In Bauerndörfern fanden sie ja schon eher Unterkommen, auch ohne in einem festen Arbeitsverhältnis zu stehen; aber dort war auch weniger Gelegenheit zu Lohnverdienst, und die Zahl wie die Ausdehnung der Bauerndörfer in den meisten Gegenden des ostelbischen Deutschlands war eine sehr beschränkte. Gelegenheit zum Erwerb

---

1) Diesen für die Beurteilung der heutigen Lage der ländlichen Arbeiter sehr wichtigen Vorgang habe ich eingehend geschildert in meiner Schrift: „Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat". S. 62—131.

eines kleinen Grundeigentums bot sich dort bloß ausnahmsweise; es war ferner durch die stattgehabten Gemeinheitsteilungen den nicht angesessenen Dorfbewohnern der Anteil an der früheren Gemeindeweide und damit die Möglichkeit der Viehhaltung genommen. Die Aussichtslosigkeit für die Zukunft, die Unsicherheit der Existenz, der Mangel einer sicheren Heimat fand einen sehr ungenügenden Ausgleich in dem Umstand, daß die Arbeitslöhne sowohl dem Geldwerte wie dem realen Werte nach im Laufe der Jahre mehr oder minder bedeutend stiegen und daß dadurch den arbeitsfähigen Personen eine Lebenshaltung ermöglicht wurde, welche oft reichlicher war, als viele Bauern sie früher führen konnten.

Im mittleren und südlichen Deutschland war die Entwickelung der ländlichen Arbeiterklasse eine etwas andere und günstigere. Der Großgrundbesitz war dort von jeher in geringerer Ausdehnung vertreten und zwar sowohl nach Zahl wie nach Umfang der großen Güter. Infolgedessen gab es dort viel mehr und viel stärker bevölkerte Bauerndörfer. Schon im vorigen Jahrhundert hatte die Ablösung der Naturaldienste oder wenigstens die Verwandlung derselben in feste Geldabgaben große Fortschritte gemacht. Zu Ende des vorigen und in der ersten Hälfte des laufenden Jahrhunderts erfolgte dann die gänzliche Beseitigung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses; gleichzeitig wurde für die Parzellierung des Grund und Bodens eine große Freiheit gegeben und von dieser in umfassendem Maße Gebrauch gemacht. Jeder, auch der geringste selbständige Dorfbewohner suchte sich ein Stück Land und ein Häuschen als Eigentum zu erwerben; soweit dessen Ertrag nicht zur Deckung seines Lebensunterhaltes ausreichte, verschaffte er sich diesen durch Uebernahme von Lohnarbeit. Auf diese Weise kam es, daß im mittleren und südlichen Deutschland sich keine von dem Bauernstande gänzlich losgelöste Klasse von ländlichen Arbeitern bilden konnte und sich bis zur Gegenwart nicht gebildet hat. Die meisten ländlichen Arbeiter sind zugleich Besitzer von etwas Land und gewöhnlich einem Häuschen; sie haben eine feste Scholle, von der sie Niemand vertreiben kann; sie sind berechtigte Glieder einer Dorfgemeinde. Bei Anwendung von Fleiß und Sparsamkeit eröffnet sich den grundbesitzenden Arbeitern die Aussicht, ihren Landbesitz allmälig zu vergrößern; ebenso denjenigen, die zur Zeit noch ohne Grundbesitz sind, solchen später zu erwerben. Durch die Teilnahme an dem Grundbesitz und an der Ordnung der Gemeindeangelegenheiten ist eine Interessengemeinschaft zwischen allen Dorf-

bewohnern hergestellt. Besteht auch natürlicherweise ein erheblicher Unterschied in der wirtschaftlichen und socialen Lage des kleinen Besitzers, der gleichzeitig auf Tagelohnarbeit geht, und des Großbauern, so bilden doch Bauern und ländliche Arbeiter keine von einander gänzlich verschiedene Bevölkerungsklassen. Schon deshalb nicht, weil beide im weiteren Sinne zum Stande der selbständigen Landbebauer, also der Bauern, gehören; aber auch deshalb nicht, weil, nach dem Umfang des Besitzes und damit nach der wirtschaftlichen wie socialen Stellung gemessen, eine ganz allmälige Stufenfolge von dem kleinsten grundbesitzenden Tagelöhner bis zum reichen Großbauer vorhanden ist. Die beiden, im Jahre 1873 und 1892 vom Kongreß deutscher Landwirte und vom Verein für Socialpolitik veranstalteten Erhebungen über die Lage der ländlichen Arbeiter konstatieren übereinstimmend für die meisten Bezirke des mittleren und südlichen Deutschland, daß die weitaus überwiegende Mehrzahl der ländlichen Arbeiter entweder Gesindepersonen oder grundbesitzende Tagelöhner sind; wiederholt wird sogar hervorgehoben, daß eine von dem Bauernstande isolierte Klasse von ländlichen Arbeitern überhaupt nicht existiert[1]). Hierzu kommt, daß in Süddeutschland, besonders in Württemberg, Hohenzollern, Baden, Elsaß-Lothringen sowie in einigen Teilen Bayerns die Allmenden (Gemeindegrundstücke) noch in weiter Ausdehnung vorhanden sind und daß die Allmendnutzung dort vorzugsweise den kleinen Bauern und grundbesitzenden Tagelöhnern, auch den Dorfhandwerkern zu gute kommt. Bücher sagt darüber u. a.: „Den ländlichen Tagelöhnern ermöglichen die Allmenden sich allmälig emporzuarbeiten. Ein herabgekommenes Landarbeiterproletariat, wie es die Höfe und Großgüterbezirke aufweisen, ist in den Allmendegegenden nicht möglich. Ueberhaupt lassen die Allmenden schroffe Unterschiede zwischen Arm und Reich nicht aufkommen[1])."

Die fast gänzliche Beseitigung der Gemeinheiten, wie sie in Preußen, aber auch in einigen anderen deutschen Staaten vorgenommen

---

1) Vgl. von der Goltz, Die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reich. Berlin 1875. A. a. O. In den Tabellen B, Kolumne 4. Ferner Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. 53 (1892). S. 246, 265, 279, 291, 321, 401, 411, 419.

2) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel Allmenden von K. Bücher. Bd. I. 1890. S. 181 ff. S. besonders S. 185 ff. — S. 189. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik. Bd. I. 1892. S. 277 ff., bes. S. 301, Anm. 1.

wurde, hat nicht nur die ländlichen Arbeiter, sondern auch die bäuerlichen Besitzer geschädigt und zwar um so stärker, je kleiner deren Grundeigentum ist. Von den Allmenden sind die Gemeindeweiden und Gemeindewaldungen bei weitem die umfangreichsten und wichtigsten; in manchen Dörfern giebt es aber auch jetzt noch ziemlich ausgedehnte Gemeindeäcker. Die Gemeindeweiden dienen zur Ernährung der von den Gemeindeangehörigen gehaltenen Tiere und ermöglichen auch denen, die keine eigene Weide besitzen, die Haltung von einem oder mehreren Stücken Nutzvieh. Aus den Gemeindewaldungen erhalten die Dorfeingesessenen Brennholz, oft auch Bauholz; der etwaige Ueberschuß an Holz wird zum Besten der Gemeinde verkauft. Wo Gemeindeäcker vorhanden sind, werden sie den Gemeindegenossen, sei es unentgeltlich in bestimmter Reihenfolge, sei es gegen einen mäßigen Pachtzins überlassen. Ein etwaiger baarer Erlös aus den Allmenden wird zur Deckung der Gemeindelasten verwendet oder auch ganz oder teilweise auf die Gemeindeangehörigen repartiert. So bieten die Allmenden auch den bäuerlichen Besitzern einen wichtigen Rückhalt, namentlich den kleineren und wirtschaftlich schwächeren; dieser ist um so stärker, je umfangreicher die Allmenden sind. In den Erhebungen des Vereins für Socialpolitik über die bäuerlichen Zustände in Deutschland wird wiederholt der günstige Einfluß der Allmenden auf die gesamte wirtschaftliche Lage der Bauern festgestellt [1]).

Für die Beurteilung der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Zustände ist noch ein Punkt von weittragender Bedeutung, der in der Regel übersehen oder doch nicht genügend gewürdigt wird, nämlich die absolute Größe der Bevölkerung und deren Verteilung auf Stadt und Land. Es ist dieser Umstand deshalb so wichtig, weil der Umfang der Bodenfläche eines Landes sich nicht vermehren läßt. Tritt nun eine starke Zunahme der Bevölkerung ein, so liegt die doppelte Gefahr vor, daß die einheimische Bodenpro-

1) Bäuerliche Zustände in Deutschland. Bd. 22, 23 und 24 der Schriften des Vereins f. Socialpolitik. A. a. O. Bd. 24. S. 221, 280, 314. Ueber die Bedeutung der Allmenden für die wirtschaftliche Lage der Bauern in Deutschland vgl. auch Laveleye, Das Ureigentum. Herausgeg. und vervollständigt von K. Bücher. Leipzig 1879. S. 152—239. Ueber die schweizerischen Allmenden s. von Miaskowski, Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwickelung vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Leipzig 1879.

duktion nicht mehr ausreicht, um die einheimische Bevölkerung zu ernähren, und daß ferner ein erheblicher Teil des Zuwachses der Landbevölkerung gezwungen wird, in die Städte des Inlandes oder ins Ausland zu wandern, weil die Beschäftigung innerhalb der heimischen Landwirtschaft ihnen keine sichere Aussicht auf Gründung einer selbständigen Existenz darbietet. Beides ist im Deutschen Reich infolge des starken Bevölkerungszuwachses eingetreten.

Die Gesamtzahl der Bevölkerung im Gebiet des jetzigen Deutschen Reichs betrug [1]):

im Jahre	1816	24 833 000	Personen
„ „	1820	26 294 000	„
„ „	1830	29 520 000	„
„ „	1850	35 397 000	„
„ „	1870	40 818 000	„
„ „	1885	46 858 000	„
„ „	1890	49 428 000	„

Die Einwohnerzahl hat sich in 74 Jahren also verdoppelt. Von dem Zuwachs kommt allerdings ein verhältnismäßig größerer Teil auf die Städte, als auf das Land; namentlich in den letzten Jahrzehnten hat sich die Bevölkerung der Städte sehr stark vermehrt. Im Deutschen Reich lebten von je 100 Bewohnern [2]):

		1871	1885
in Großstädten mit	über 100 000 Einwohnern	4,8	9,5
„ Mittelstädten „	20 000—100 000 „	7,7	8,9
„ Kleinstädten „	5 000— 20 000 „	11,2	12,9
„ Landstädten „	2 000— 5 000 „	12,4	12,4
„ anderen Orten		63,9	56,3

Betrachtet man die an anderen Orten wohnende Bevölkerung als Landbevölkerung [3]), so betrug im Jahre 1885 die letztere 26—27 Mill. Menschen, also so viel, wie die Gesamtbevölkerung im Jahre 1820. Rechnet man für 1820, daß die Landbevölkerung etwa $^3/_4$ der Gesamtbevölkerung ausmachte, also 19—20 Mill. betrug, so

---

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. XIV. Jahrgang. 1893. S. 2.

2) Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. II. S. 431.

3) Im allgemeinen kann man annehmen, daß die Bevölkerung der Orte unter 2000 Einwohnern mit der Bevölkerung, welche die Landwirtschaft als Haupt- oder Nebenberuf treibt, der Zahl nach sich annähernd deckt, zumal auch in den Landstädten noch viele Bewohner der Klasse der Landwirte angehören.

ist sie von 1820 bis 1885 um etwa 6—7 Mill. oder um etwa ein Drittel gestiegen [1]). Diese Zunahme tritt erst in die rechte Beleuchtung, wenn man erwägt, daß die Gesamtfläche des Deutschen Reiches in dieser Periode die nämliche geblieben ist, daß auch in derselben nur verhältnismäßig geringe, bisher nicht der landwirtschaftlichen Benutzung unterworfen gewesene Flächen hierzu herangezogen worden sind.

In der Gegenwart müssen also 6—7 Mill. Menschen mehr, als im Jahre 1820, sich in den Besitz der nämlichen Bodenfläche teilen und von der Bearbeitung und Benutzung derselben leben. Nun sind im Verlaufe dieser Zeit zwar viele Kleinstellen, auch eine Anzahl von Bauernstellen, neu geschaffen worden, aber doch lange nicht in dem gleichen Verhältnis, wie die ländliche Bevölkerung zugenommen hat. Die meisten Kleinstellen sind unzweifelhaft in den südwestlichen Teilen des deutschen Reiches entstanden, während die Zahl der neu gegründeten Stellen im östlichen Deutschland verhältnismäßig gering ist; wahrscheinlich sogar nicht erheblich größer, als die in der nämlichen Zeit eingegangenen Kleinstellen. Die Menge der bäuerlichen Besitzungen hat während der Periode von 1816 bis 1859 in der preußischen Monarchie sogar abgenommen, und von 1859 bis jetzt ist diese Abnahme noch fortgeschritten [2]). Die Verminderung belief sich von 1816—1859 auf 6870 Stellen mit 927 298 Morgen Flächeninhalt. *Es folgt hieraus, daß die Zahl der besitzlosen Landbevölkerung erheblich zugenommen hat*, und dies ist ein sehr unerfreulicher Umstand in der Entwickelung unserer socialen Verhältnisse.

Bei Erwägung obiger Thatsachen kann es nicht Wunder nehmen, daß nun schon seit etwa 50 Jahren eine *starke Fortwanderung der ländlichen Bevölkerung* nach überseeischen Ländern, sowie nach den Städten und Industriebezirken des Inlandes vor sich gegangen ist und noch immer vor sich geht. Die Auswanderung nach überseeischen Ländern war in den vierziger und fünfziger Jahren besonders stark im südwestlichen Deutschland: in Württemberg, Baden, in der Rheinpfalz, im Großherzogtum Hessen und in der preußischen

1) Für den preußischen Staat rechnete *Dieterici* 1843, daß etwa $^3/_4$ der Gesamtbevölkerung dem Landbau angehörig sei. *Dieterici*, Die statistischen Tabellen des preuß. Staats. Berlin 1845. S. 31.

2) *Meitzen*, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates. Bd. I. 1868. S. 497.

Rheinprovinz. Im manchen Teilen dieser Landstriche hatte sich die ländliche Bevölkerung so erheblich vermehrt, daß trotz weitgehendster Parzellierung des Bodens kein Raum mehr für die große Zahl vorhanden war. Die Gemeinden und Regierungen sahen sich deshalb häufig veranlaßt, die Auswanderung der überschüssigen Bevölkerung direkt zu unterstützen. Etwa von den sechziger Jahren ab hat dort die Auswanderung sehr nachgelassen [1]). Der Grund hiervon ist wohl in der Vermehrung und Vergrößerung der städtischen und industriellen Gewerbszweige zu suchen, welche im Stande waren, dem überschüssigen Teil der Landbevölkerung Arbeit und Erwerb darzubieten.

Einen anderen Herd für die Auswanderung bildete das nordöstliche Deutschland. Hier begann sie ebenfalls in den vierziger und fünfziger Jahren, zeigte sich aber in starkem Umfang nur in Mecklenburg und Pommern, d. h. den Gebieten, wo im ganzen Deutschen Reich der Großgrundbesitz am meisten überwiegt. In den folgenden Jahrzehnten dehnte sie sich dann auch über die anderen östlichen Provinzen des preußischen Staates, namentlich Ost- und Westpreußen und Posen, aus. In allen genannten Gebieten hat sie bis zur Gegenwart, wenn auch mit Schwankungen, in erheblichem Umfang fortgedauert [2]). Desgleichen war und ist noch hier, aber ebenso in Schlesien und Brandenburg, die Abwanderung nach den Städten und Industriebezirken eine recht erhebliche. Die aus beiden Quellen für die ländliche Bevölkerung erwachsenden Verluste sind so groß, daß während der Periode von 1880—1890 in sehr vielen Kreisen die absolute Zahl der ländlichen Bevölkerung mehr oder minder stark abgenommen hat. Die Ursachen dieser Erscheinung mögen ja zum Teil darin liegen, daß die Fortwandernden anderwärts auf höhere Löhne, größere Ungebundenheit, mehr Abwechselung und Zerstreuungen hoffen. Als die wichtigste Ursache ist aber zu betrachten, daß die ländlichen Arbeiter der Mehrzahl nach in ihrer Heimatprovinz keinen festen Wohnsitz, keine gesicherte Existenz haben, und vor allen Dingen darin, daß ihnen

---

1) Siehe hierüber die Abhandlungen von Philippovich, Krieg, Fey und Huber im 52. Band der Schriften des Vereins für Socialpolitik. Leipzig 1892. S. 1—284.

2) Siehe hierüber die Abhandlungen von Lindig und von Leidig in dem eben citierten Werke S. 285 ff. u. 433 ff. Ferner: von der Goltz, Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung. 2. Aufl. 1874. S. 112 ff. und von der Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preuß. Staat. 1893. S. 137 ff.

dort die Möglichkeit, einmal Grundbesitz zu erwerben, sehr beschränkt, ja fast abgeschnitten ist. Solches geht deutlich aus der Thatsache hervor, daß die Fortwanderung und Bevölkerungsabnahme am stärksten in den Bezirken sich zeigt, wo der Großgrundbesitz am meisten überwiegt und wo infolgedessen die Gelegenheit zum Ankauf oder zur Pachtung einer kleinen Landstelle am geringsten ist. Während im ostelbischen Teil des Deutschen Reiches die nutzbare Bodenfläche eine solche Ausdehnung besitzt, daß noch Hunderttausende von selbständigen Landwirten oder ländlichen Arbeitern mehr, als jetzt, ihren Erwerb finden könnten, nimmt seit über einem Jahrzehnt die landbautreibende Bevölkerung dort ab.

Aus der Vermehrung der ländlichen Bevölkerung im ganzen Deutschen Reich um 6—7 Mill. Menschen bei fast gleich gebliebener nutzbarer Bodenfläche während der Periode von 1820—1890 ist allerdings nicht der Schluß zu ziehen, daß der durchschnittliche Nahrungsstand der Landbewohner sich verschlechtert hätte. Solches wäre nur zulässig, wenn die Roh- und Reinerträge von der nämlichen Bodenfläche keine Steigerung erfahren hätten. Daß aber die Roherträge bis zur Gegenwart stark zugenommen haben, daß ebenso die Reinerträge bis etwa vor 10—15 Jahre fortdauernd gewachsen sind und daß für beide die Steigerung sehr viel größer gewesen ist, als die Zunahme der ländlichen Bevölkerung, wurde an einer früheren Stelle bereits nachgewiesen. Thatsächlich können jetzt alle Klassen der ländlichen Bevölkerung ihre Lebensbedürfnisse viel reichlicher befriedigen, als es in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts der Fall war und thun dies auch. Bei ihnen hat eine ähnliche, wenngleich nicht ganz so große Verbesserung der gesamten Lebenshaltung stattgefunden, wie bei den einzelnen Gruppen der städtischen Bevölkerung. Diejenigen Landbewohner und namentlich ländlichen Arbeiter, welche nicht den gesteigerten Lebensansprüchen gemäß leben können oder leben zu können glauben, kehren ihrer Heimat und häufig damit auch ihrem Beruf den Rücken und suchen sich anderwärts eine günstigere Erwerbsstätte.

III.

Die gegenwärtige Lage der deutschen Landwirtschaft.

1. Die landwirtschaftliche Rohproduktion.

Einige Jahrzehnte hindurch, etwa von 1850 bis 1875, wurde in Deutschland von der Landwirtschaft, wenigstens in nicht landwirtschaftlichen Kreisen, kaum gesprochen. Man nahm an, daß sie in gesunder Entwickelung sich befände und einer besonderen Aufmerksamkeit und Hilfe nicht bedürfte. Diese wurden vielmehr vorzugsweise der Industrie und dem Handel zugewendet, welche einerseits zwar durch die sich überstürzenden neuen Erfindungen und Einrichtungen einen ungewöhnlichen Aufschwung nahmen, andererseits aber auch sehr bedenkliche, die Einmischung der öffentlichen Gewalten herausfordernde Erscheinungen zu Tage treten ließen. Seit etwa 10—15 Jahren ist das Verhältnis etwas anders geworden. Die Entwickelung der Landwirtschaft hat, wie im vorigen Abschnitt geschildert wurde, nach manchen Richtungen hin einen Stillstand, ja Rückgang erlitten; namentlich ist die ökonomische Lage vieler Landwirte eine ungünstigere geworden. Aus ihren Reihen sind mehr oder minder berechtigte Klagen über Vernachlässigung und Rufe um Hilfe in die Oeffentlichkeit gelangt. Dieselben haben zunächst den erfreulichen Erfolg gehabt, daß viele einflußreiche Männer, die sich bisher um die Landwirtschaft wenig kümmerten, dieser eine erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden zu müssen glaubten. Bei Staatsmännern, Parlamentariern, Gelehrten hat sich die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß es im Interesse der Volkswirtschaft und des Staates notwendig sei, der Landwirtschaft, ihren Wünschen und Bedürfnissen, eine ebenso große Berücksichtigung

angedeihen zu lassen, wie allen übrigen Erwerbszweigen [1]). Wenngleich das Interesse der einzelnen politischen Parteien für die Landwirtschaft ein verschiedenartiges ist, so halten doch, mit geringen Ausnahmen, alle es für nötig, die Versicherung abzugeben, daß sie für das Wohl derselben einzutreten gesonnen sind. Daß eine derartige Versicherung lediglich eine inhaltlose Redensart sei, ist man nicht berechtigt anzunehmen, solange hierfür nicht positive Beweise vorliegen. Ein solcher kann nicht ohne weiteres darin gefunden werden, daß eine oder die andere, von einzelnen oder vielen Vertretern der Landwirtschaft erhobene, Forderung als unbegründet zurückgewiesen wird. Denn man darf sich darüber nicht täuschen, daß die Ansichten auch der Sachverständigen, sowohl über die vorhandenen Uebelstände wie über die Mittel zu ihrer Abhilfe, noch weit auseinandergehen. Um so schwieriger wird es für diejenigen, welche der Landwirtschaft ferner stehen, aber doch sich ein Urteil darüber bilden wollen, zu einer begründeten Ueberzeugung zu gelangen.

In dem Nachfolgenden soll nun zunächst versucht werden, in knappen Zügen ein möglichst objektives Bild der gegenwärtigen Lage der deutschen Landwirtschaft zu entwerfen; die daraus sich ergebenden Folgerungen sollen dann in dem nächsten Abschnitt gezogen werden.

Auf ganz befriedigende Vollständigkeit und Genauigkeit muß man dabei freilich verzichten. Selbst wenn wir eine viel eingehendere Statistik besäßen, als sie thatsächlich vorhanden ist, würde diesem Anspruch nicht genügt werden können. Denn es handelt sich um die Landwirtschaft des ganzen Deutschen Reiches, die infolge der verschiedenen klimatischen, Boden- und Verkehrs-, Besitz- und Bevölkerungsverhältnisse in den einzelnen Teilen ein sehr abweichendes Bild darbietet; es handelt sich dabei ferner um Millionen von selbständigen Landwirten, ebenso um Millionen von ländlichen Arbeitern [2]).

---

1) Bezeichnend für den stattgehabten Umschwung ist die Thatsache, daß die Erörterungen von landwirtschaftlichen Fragen in der Tagespresse, in der Buch-Litteratur und in den parlamentarischen Körperschaften gegenwärtig einen ungleich breiteren Raum einnehmen, als noch vor 10 Jahren.

2) Nach der Berufsstatistik von 1882 gab es im Deutschen Reich 2054074 selbständige Landwirte ohne Nebenbetrieb, 871947, die zugleich Tagelöhner waren. Die Zahl der landw. Tagelöhner ohne Grundbesitz betrug 1440777, die der Gesindepersonen 1912533. Hierbei sind überall die etwaigen Familienangehörigen nicht mitgerechnet. Die Zahl der mit der

Im nordöstlichen Deutschland, wo der Großgrundbesitz vorherrscht, die Bevölkerung dünn, die Verkehrsmittel wenig entwickelt sind, ist die Lage der Landwirtschaft eine andere, als im mittleren und südwestlichen Deutschland, wo entgegengesetzte Zustände sich vorfinden. In den wärmeren Teilen und Niederungen mit tiefgründigem, angeschwemmtem Boden sind günstigere Verhältnisse, als auf den kälteren Höhen und Gebirgen mit meist flachgründigem Verwitterungsboden. Wenn man die Landwirtschaft in irgend einem Gebiet beurteilen will, ist es weiter nötig, die verschiedenen Klassen der ländlichen Bevölkerung: Großgrundbesitzer, Bauern, Arbeiter, die alle drei wieder mannigfaltige Abstufungen umfassen, von einander zu trennen. Die thatsächlichen Zustände bei diesen Gruppen wie ihre zeitweiligen Interessen sind zwar in einigen Beziehungen die gleichen, in anderen aber auch erheblich abweichende. Infolge der bestehenden Mannigfaltigkeit hält es schwer, ein klares und einheitliches Bild von der wirklichen Sachlage zu gewinnen, um so mehr, als durch die einseitigen Darstellungen, welche von den sich bekämpfenden Parteien veröffentlicht werden, das Urteil leicht verwirrt oder befangen gemacht wird.

Die Lage der Landwirtschaft ist in den letzten Jahren sehr häufig zum Gegenstand öffentlicher Besprechung gemacht worden; voraussichtlich und hoffentlich wird dies in Zukunft noch mehr geschehen. Hierbei geht man in den bei weitem meisten — nicht in allen Fällen — von der stillschweigenden Voraussetzung aus, als ob das, was man als „*Landwirtschaft*" bezeichnet, ein feststehender Begriff sei, über dessen Inhalt allgemeine Uebereinstimmung und kein Zweifel herrsche. Solche Voraussetzung trifft aber keineswegs zu. Vor allen Dingen werden gewöhnlich zwei Begriffe mit einander vermischt, nämlich der *Zustand der landwirtschaftlichen Produktion* und die *materielle Lage der Landbau treibenden Bevölkerung*; oder, um es kürzer auszudrücken, es wird nicht gehörig unterschieden zwischen der *Landwirtschaft als solcher* und den *einzelnen Landwirten*. Die jeweiligen Interessen beider gehen ja in manchen Punkten Hand in Hand, in anderen weichen

---

Landwirtschaft als Hauptberuf beschäftigten Personen nebst Angehörigen betrug 18 840 818. S. *Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich*. VI. Jg. 1885. S. 5. A. *von Scheel*, Die landw. Betriebe im Deutschen Reiche, in *Schmoller's Jahrbuch*, XI. 3—4. S. 247 ff., bes. S. 259.

sie aber auch von einander ab. Der Grund der Abweichung liegt darin, daß für jedes Land der Umfang der Bodenfläche ein für alle Mal gegeben ist, während die Menge sowohl der Gesamtbevölkerung wie die Zahl der Bodenbebauer, also der Landwirte, und deren Personen beständig wechseln. Träte in der Zahl sowohl der ganzen wie der landwirtschaftlichen Bevölkerung keine Veränderung ein, blieben die einzelnen Grundbesitzungen immer in der gleichen Größe und in der gleichen Familie, so würden die Interessen der Landwirtschaft und der Landwirte nahezu identisch sein. Da dies aber nicht der Fall, so ist die Möglichkeit oder gar Notwendigkeit eines Widerstreites gegeben. Dieser kann sich namentlich geltend machen zwischen den Bodenbesitzern und den übrigen Klassen der Bevölkerung; ferner zwischen den einzelnen Gruppen der Bodenbesitzer; endlich zwischen den Interessen der jeweiligen Bodenbesitzer und denen ihrer Nachkommen oder der nachfolgenden Generationen überhaupt. Für das Vorhandensein dieser in der Natur der Sache liegenden Gegensätze bietet die Geschichte aller Kulturvölker zahlreiche Beispiele; um sie drehen sich die gewaltigsten wirtschaftlichen und socialen Kämpfe. Gerade die bedeutendsten Fürsten und Staatsmänner haben es immer als eine ihre wichtigsten Aufgaben betrachtet, den Interessen sowohl der landwirtschaftlichen Produktion wie der ländlichen und der übrigen Bevölkerung gleichmäßig gerecht zu werden, schroffe Gegensätze zwischen ihnen nicht aufkommen zu lassen oder die vorhandenen zu mildern. Sie verschlossen sich der Wahrnehmung nicht, daß das Gedeihen der landwirtschaftlichen Produktion und das der einzelnen Landwirte, sowie das der übrigen Volksgruppen in wechselseitigem Abhängigkeitsverhältnis zu einander steht; daß eine andauernd einseitige Begünstigung oder Vernachlässigung des einen schließlich auch die anderen schädigen muß.

In Anbetracht der geschilderten Verhältnisse wird man es gerechtfertigt finden, wenn bei der Darstellung der gegenwärtigen Lage der Landwirtschaft der Zustand der landwirtschaftlichen Produktion von dem der ländlichen Bevölkerung gesondert behandelt wird.

Die Hauptaufgabe der landwirtschaftlichen Produktion oder der Landwirtschaft besteht darin, die einheimische Bevölkerung mit der notwendigen Menge von Bodenprodukten, unter welchen die Nahrungsmittel bei weitem obenan stehen, zu versorgen. Bei steigender Bevölkerung wird demnach das Urteil darüber, ob die Landwirtschaft

ihre Aufgabe erfüllt, von der Beantwortung der Frage abhängen, ob ihre Gesamtproduktion und zwar vorzugsweise wieder an Nahrungsmitteln gewachsen ist, und inwieweit dies Wachstum mit dem Steigen der Bevölkerung gleichen Schritt gehalten hat.

Daß das Gesamterzeugnis an landwirtschaftlichen, pflanzlichen wie tierischen Produkten seit 1820 gewaltig gestiegen ist, geht schon aus den S. 30 ff. gemachten Angaben hervor. Wenngleich diese Steigerung in den letzten Jahrzehnten aus natürlichen Gründen eine etwas langsamere Gangart eingeschlagen hat, so findet sie doch noch bis zur Gegenwart statt.

Es betrug im Deutschen Reich die Erntefläche in ha [1]):

für	1883	1884	1890	1891
Roggen	5 811 856	5 831 362	5 820 317	5 479 677
Weizen	1 920 950	1 918 952	1 960 181	1 885 284
Spelz	374 186	376 698	366 845	327 854
Gerste	1 750 885	1 735 265	1 664 188	1 806 695
Kartoffeln	2 906 263	2 905 630	2 905 870	2 922 766
Hafer	3 763 213	3 678 327	3 904 020	4 154 683
Summa	16 527 353	16 446 234	16 621 421	16 576 959

Es betrug demnach die mit den genannten Pflanzen bebaute Erntefläche im Durchschnitt der beiden Jahre:

1883/84	16 486 793,5 ha
1890/91	16 599 190,0 „

Die Steigerung betrug also 112 396,5 ha oder fast 0,67 Proz.

Die aufgezählten 6 Früchte sind diejenigen, welche von allen Ackerbaugewächsen am meisten kultiviert werden und zugleich die wichtigsten menschlichen Nahrungsmittel aus dem Pflanzenreich in sich einschließen. Von der gesamten Acker- und Gartenfläche nahmen 1883 in Anspruch:

Roggen	22,22 Proz.
Weizen und Spelz	8,81 „
Gerste	6,70 „
Kartoffeln	11,11 „
Hafer	14,42 „
Zusammen	63,26 Proz.

Von dem gesamten Ackerland kommen also nahezu $^2/_3$, von der wirklich bebauten Ackerfläche (unter Abzug von ca. 7 Proz. Brach-

1) Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrg. 1885, S. 30, J. 1886, S. 21, J. 1892, S. 12, J. 1893. S. 14. Im Jahre 1892 betrug die Erntefläche an jenen 6 Gewächsen zusammen 16 621 484 ha. Stat. Jahrb. für 1894, S. 13.

land) über $^2/_3$ auf diese 5 Gewächse; ein schwaches Drittel fällt auf Klee und Ackerweide (12,25 Proz.), Hülsenfrüchte, Rüben, Handelsgewächse 2c.

Es ergiebt sich hieraus, daß die Produktion an Körnerfrüchten und an Kartoffeln, was die damit bestellte Ackerfläche betrifft, in den letzten Jahrzehnten nicht ab-, sondern zugenommen hat. Ein Vergleich mit den Zahlen der Bodenstatistik von 1878 führt zu dem nämlichen Resultat. Es nahmen von der gesamten Acker- und Gartenfläche in Anspruch:

	1878	1883 [1]
Roggen	22,84 Proz.	22,22 Proz.
Weizen und Spelz	8,82 „	8,81 „
Gerste	6,32 „	6,70 „
Kartoffeln	10,59 „	11,11 „
Hafer	14,40 „	14,42 „
Zusammen	62,97 Proz.	63,26 Proz.

Dabei hat das Ackerland in absoluter Ausdehnung und damit im Verhältnis zur Gesamtfläche des Deutschen Reiches in der Periode von 1878 bis 1883 noch zugenommen. Es betrug

	Acker- u. Gartenland in ha	Proz. der Gesamtfläche
1878	25 767 182	48,26
1883	26 311 968	48,70

Dagegen hat das Brachland absolut und prozentisch abgenommen; es machte aus

1878 2 308 473,5 ha oder 8,89 Proz. des Acker- und Gartenlandes
1883 1 846 809,2 „ „ 7,05 „ „ „ „ „

Hieraus folgt, daß von einem Stillstand oder gar Rückschritt der Produktion auf dem Ackerlande und besonders an menschlichen Nahrungsmitteln nicht die Rede sein kann; dieselbe hat vielmehr auch in den letzten Jahrzehnten noch zugenommen. Die angeführten Zahlen beweisen solches allerdings nur bezüglich des Umfanges der angebauten Fläche; es würde noch zu erhärten sein, daß heute auf der nämlichen Flächengröße mindestens ebenso viel oder mehr im Durchschnitt produziert wird, als dies früher der Fall war.

Für den Kenner der deutschen Landwirtschaft ist es nun wohl nicht zweifelhaft, daß in der Gegenwart die gleiche Fläche Ackerland größere Mengen an Erzeugnissen und in besserer Qualität liefert, als

1) Die Resultate der Bodenstatistik von 1893 sind noch nicht veröffentlicht.

jemals in der Vergangenheit erzielt worden sind. Es ist dies eine Folge der besseren Bearbeitung des Bodens, der umfassenderen Anwendung von Stalldünger und angekauften Dungmitteln, des Gebrauches von ertragreicherem Saatgut, der sorgfältigeren Pflege der Gewächse ꝛc. In allen diesen Dingen befindet sich die deutsche Landwirtschaft noch immer in fortschreitender Bewegung, die sich auch mehr und mehr von den Großgrundbesitzern auf die bäuerlichen Besitzer erstreckt. Hätten wir seit längeren Zeiträumen eine genaue Erntestatistik, so würde sich dies an positiven Zahlen mit Sicherheit nachweisen lassen. Mangels derselben muß ich mich damit begnügen, auf die Erfahrung aller älteren Landwirte mich zu berufen, daß in der Gegenwart auf der gleichen Fläche im Durchschnitt erheblich mehr an Getreide und anderen Früchten geerntet wird, als vor einigen Jahrzehnten. Dasselbe Resultat gewinnt man, wenn man die Angaben der älteren landwirtschaftlichen Litteratur und die der heutigen über die Durchschnittserträge für die einzelnen Getreidearten mit einander vergleicht.

Die Erntemenge ist ja in den einzelnen Jahren eine sehr verschiedene und die Ernteстatistik keineswegs eine ganz zuverlässige. Aber es gewährt doch einen gewissen Anhalt, wenn man auf Grund der Ernteстatistik ermittelt, ob in einer Reihe von letztverflossenen Jahren die Erntemenge gegenüber einer Reihe vorangegangener Jahre ab- oder zugenommen hat. Es soll dies hier für die 14 Jahre von 1878 bis 1891 versucht werden. Die Erntemenge pro ha betrug im Durchschnitt des Deutschen Reiches in Tonnen[1]): s. Tab. S. 71.

In dem Ernteertrag aller Früchte, mit Ausnahme der Gerste, welche einen kleinen Rückgang aufweist, ist der Ertrag pro ha im Durchschnitt der letzten Periode größer gewesen, als im Durchschnitt der vorangegangenen. Für die Getreidearten allein stellt sich das Resultat folgendermaßen:

	Durchschnitt von 1878/84	1885/91
Roggen	0,979	1,036
Weizen	1,299	1,294
Gerste	1,313	1,306
Hafer	1,133	1,197
Zusammen	4,715	4,833
Durchschnitt aller Getreidearten	1,179	1,208

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1885, S. 32; 1893, S. 16.

im Jahre	Roggen	Weizen	Gerste	Kartoffeln	Hafer
1878	1,17	1,44	1,44	8,57	1,35
1879	0,94	1,26	1,27	6,85	1,14
1880	0,84	1,29	1,32	7,05	1,13
1881	0,92	1,13	1,27	9,21	1,00
1882	1,08	1,40	1,38	6,53	1,20
1883	0,96	1,22	1,22	8,57	0,99
1884	0,93	1,29	1,29	8,26	1,12
Zusammen	6,84	9,03	9,19	55,04	7,93
Durchschnitt pro 1878/84	**0,979**	**1,290**	**1,313**	**7,863**	**1,133**
1885	1,00	1,36	1,30	9,59	1,15
1886	1,04	1,39	1,35	8,62	1,28
1887	1,09	1,47	1,27	8,66	1,13
1888	0,95	1,31	1,31	7,50	1,21
1889	0,92	1,21	1,15	9,12	1,08
1890	1,01	1,44	1,37	8,03	1,26
1891	1,24	0,87	1,39	6,35	1,27
Zusammen	7,25	9,05	9,14	57,87	8,38
Durchschnitt pro 1885/91	**1,036**	**1,294**	**1,306**	**8,267**	**1,197**

Im Durchschnitt aller Getreidearten war danach in der Periode von 1885/91 die Erntenmenge pro ha um 0,029 Tonnen oder um 0,58 Ctr. höher, als in der Periode von 1878/84.

Für Kartoffeln betrug der Mehrertrag von 1885/91 gegen den von 1878/84 im Durchschnitt jährlich pro ha 0,404 Tonnen oder 8,08 Ctr.

Da nun die gesamte mit Getreide und Kartoffeln bebaute Fläche noch eine Vergrößerung von 0,67 Proz. erfahren hat, so läßt sich annehmen, daß die absolute Erntemenge an jenen 5 wichtigsten Bodenerzeugnissen nicht unbeträchtlich auch noch in den letzten 15 Jahren gewachsen ist. Nimmt man die Anbaufläche für die 4 Hauptgetreidearten gemäß der früheren Nachweisung auf rund 13 Mill. ha, die der Kartoffeln auf rund 4 Mill. ha an, so würde der absolute jährliche Mehrertrag in der Periode von 1885/91 gegen die Periode von 1878/84 sich stellen:

bei dem Getreide auf 13 000 000 × 0,58 Ctr. = 7 540 000 Ctr.
„ den Kartoffeln „ 4 000 000 × 8,08 „ = 32 320 000 „

Ist diese Mehrproduktion, wenigstens an Getreide, auch nicht ausreichend, um den durch den Zuwachs der Bevölkerung entstandenen Mehrbedarf zu decken, so fällt sie doch hierfür schon erheblich ins Gewicht.

Sicherer noch läßt sich die Steigerung der Gesamtproduktion bei der Nutzviehhaltung nachweisen. Zu diesem Zweck ist es nötig, alles Nutzvieh auf Stück Rindvieh zu reduzieren. Ich benutze hierzu die von der amtlichen Statistik angewendeten Verhältniszahlen, wonach 1 Stück Rindvieh = 10 Schafen = 4 Schweinen = 12 Ziegen ist.

Es waren im Deutschen Reich vorhanden an Stück [1]):

im Jahr	Rindvieh	Schafen	Schweinen	Ziegen
1873	15 776 702	24 999 406	7 124 088	2 320 002
1883	15 786 764	19 189 715	9 206 195	2 639 994
1892	17 496 696	13 775 063	12 056 804	3 077 722

Auf Rindvieh reduziert macht dies:

1873	20 250 998	Stück Rindvieh
1883	20 327 284	„ „
1892	22 144 880	„ „

In den 20 Jahren von 1873 bis 1892 giebt dies eine Steigerung von 1 893 882 Stück oder von 9,35 Proz.

Diese Zahl drückt aber keineswegs die gesamte Vermehrung der Produktion an tierischen Erzeugnissen der Landwirtschaft aus. Denn in der genannten Periode hat das körperliche Gewicht und noch mehr die Produktion der einzelnen Tiere an Milch, Fleisch und Fett erheblich zugenommen. Ohne zu hoch zu greifen, darf dieselbe auf 10 Proz. und damit die Steigerung der gesamten tierischen Produktion auf etwa 20 Proz. veranlagt werden. Es würde dies nahezu der in der gleichen 20-jährigen Periode stattgehabten Vermehrung der Bevölkerung entsprechen.

Zufolge der Futternot hat in dem Jahre 1893 zweifellos eine Abnahme der Viehhaltung stattgefunden, wie sich aus den Resultaten der Ende 1893 vorgenommenen, aber noch nicht veröffentlichten, Viehzählung ergeben wird. Dieser Rückgang ist aber ein zeitweiliger und wird sich ebenso, wie dies schon früher der Fall war, bald wieder ausgleichen.

Daß die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, wenigstens für das wichtigste Nahrungsmittel, das Getreide, nicht gleichen Schritt gehalten mit dem gleichzeitigen Wachstum der Bevölkerung,

---

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Jahrg. 1885, S. 37, Jahrg. 1893, S. 18.

ergiebt sich aus folgender Erwägung. Noch im Jahrzehnt 1861—70 wurde ebenso wie in der ganzen vorangegangenen Periode die Einfuhr an Getreide von der Ausfuhr übertroffen; von da ab fand das Umgekehrte statt, wenngleich die Mehreinfuhr nicht regelmäßig von Jahr zu Jahr stieg, sondern je nach dem Ausfall der einheimischen Ernte bald mehr, bald weniger stark sich zeigte. In den letzten 12—15 Jahren hat die Mehreinfuhr an Getreide jährlich etwa 2—4 Mill. Tonnen, also 40—80 Mill. Centner betragen; es ist dies ungefähr der 5. Teil des Bedarfs der einheimischen Bevölkerung an Getreide.

2. Die landwirtschaftlichen Reinerträge.

Schon früher wurde nachgewiesen, daß in den Reinerträgen der Landwirtschaft ein Stillstand bezw. auch Rückgang stattgefunden hat. Allerdings läßt sich dies nicht so klar an positiven Zahlen beweisen, wie solches bezüglich Steigerung der Roherträge möglich ist. Einen Anhalt dafür gewähren zunächst die bei den Staatsdomänen erzielten Pachtpreise. Die über die preußischen Domänen gemachten Mitteilungen (S. 37 ff.) ergeben unzweideutig, daß die Pachtpreise im Durchschnitt gesunken sind, daß auch in Zukunft noch ein weiteres Sinken zu erwarten steht. Nun sind allerdings die Pachtpreise nicht ohne weiteres mit den Reinerträgen zu identifizieren, weil man nicht weiß, ob der dem Pächter nach Abzug des Pachtzinses verbliebene Reinertrag gestiegen oder gesunken ist. Bei gleichem Pachtzins würde in ersterem Fall der gesamte Reinertrag gewachsen, in letzterem Fall abgenommen haben. Alle Beobachtungen weisen darauf hin, daß in der Gegenwart der den Domänenpächtern verbleibende Reinertrag nicht unerheblich geringer ist, als es vor 20 und 30 Jahren der Fall war. Die Domänenpächter erzielen jetzt eine geringere Verzinsung des Betriebskapitals bezw. geringere Unternehmergewinne, als früher. Das heißt so viel, als: Die wirklichen Reinerträge der Güter sind stärker gesunken, als in dem Rückgang der Pachtpreise zum Ausdruck kommt. Wegen der geringeren Rentabilität der Landwirtschaft überhaupt sind auch die Domänenpächter gezwungen, mit niedrigeren Reinerträgen sich zu begnügen. In manchen Fällen haben auch bei Neuverpachtungen die früheren Pächter, um nicht ihren Wohnsitz und Wirkungskreis aufgeben zu müssen, höhere Gebote gemacht, als durch die thatsächlichen Verhältnisse gerechtfertigt war.

Man darf annehmen, daß die Reinerträge der übrigen Landgüter mindestens in demselben Grade gesunken sind, wie die der Domänen; wahrscheinlich in höherem Grade, da die Domänen durchschnittlich besser bewirtschaftet werden, als die im Privatbesitz befindlichen Güter. Darüber, wie stark die Abnahme der Reinerträge gewesen ist, läßt sich nicht einmal eine Vermutung aufstellen. Die in der Litteratur hie und da gemachten Angaben entbehren in der Regel der Genauigkeit und sind deshalb mit Vorsicht aufzunehmen, um so mehr, als über das, was zu den Wirtschaftskosten und was zum Reinertrag zu rechnen ist, sehr verschiedene und oft sehr verkehrte Ansichten vorhanden sind. Die Thatsache des Gesunkenseins der Reinerträge kann nicht geleugnet werden, wenn sie auch nicht auf alle Güter und namentlich nicht auf alle in gleichem Grade zutrifft.

Weniger leicht und einfach ist die Beantwortung der Frage nach den Ursachen. Da die (Natural-)Roherträge zugenommen haben, so kann die gleichzeitige Abnahme der (Geld-)Reinerträge nur liegen in dem Sinken der Preise der landwirtschaftlichen Produkte, oder in dem Steigen der Wirtschaftskosten, oder auch in beiden Umständen.

Hinsichtlich der Preisbewegung sind schon auf S. 33 ff. eingehende Mitteilungen für die Periode von 1821—90 gemacht worden. Gemäß derselben stiegen die Durchschnittspreise, nach Jahrzehnten berechnet, von einzelnen Schwankungen abgesehen, bis zum Jahrzehnt 1871—80 einschließlich fortdauernd und zwar sowohl für die tierischen wie für die pflanzlichen Produkte der Landwirtschaft. Nur die Wollpreise gingen schon seit Anfang der sechziger Jahre, zuerst langsam, dann schnell und stark herunter. Im Jahrzehnt 1881—90 fielen die Getreidepreise auf einen Stand, der tiefer war als der in der Periode von 1851—80, aber höher als der im Jahrzehnt 1841—50. Dagegen hielten sich die Preise für die tierischen Produkte annähernd auf dem hohen Stand, den sie 1871—80 erlangt hatten.

In den beiden Jahren 1891 und 1892 betrugen die Preise im Durchschnitt der preußischen Monarchie [1]):

---

1) Landwirtschaftliche Jahrbücher von H. Thiel. XXII. Bd. Ergänzungsband II. Berlin 1893. S. [8] u. [9].

	Weizen	Roggen	Gerste	Rindfleisch	Butter
	pro 100 kg in $^1/_{10}$ M.			pro 1 kg in Pfennigen	
1891	222	208	171	128	220
1892	189	178	156	126	226
Durchschnitt von 1891 u. 1892	205,5	193,0	163,5	127	223

Diese Preise sind für Getreide wie für Rindfleisch und Butter durchschnittlich noch etwas höher, als die des Jahrzehntes von 1871—80, in welchem die höchsten Durchschnittspreise des laufenden Jahrhunderts waren. Dagegen hat in den Jahren 1893 und 1894 ein rapides Sinken der Körnerpreise, namentlich für das Wintergetreide, welches als Verkaufsware hauptsächlich in Betracht kommt, stattgefunden. Die amtlichen Durchschnittspreise sind zwar noch nicht veröffentlicht, aber man kann schon jetzt sagen, daß die Preise für Wintergetreide auf das niedrige Niveau zurückgegangen, welches sie im Jahrzehnt 1841—50 hatten. Andererseits haben sich die Preise der tierischen Produkte auch im Jahre 1893 und 1894 auf der Höhe behauptet, die sie in beiden Jahrzehnten 1871—90 besaßen.

Aus obiger Darstellung ergiebt sich, daß der Preisstand der landwirtschaftlichen Produkte nicht als die Hauptursache einer allgemeinen landwirtschaftlichen Krisis angesehen werden kann. Dauernd und tief gesunken sind nur die Wollpreise, und dadurch haben die großen Güter, welche eine starke Schafhaltung hatten, allerdings erhebliche Verluste erlitten. Dieselben wurden aber auf vielen Gütern, wenn nicht sofort, so doch mit der Zeit dadurch ausgeglichen, daß man die Schafhaltung abschaffte oder doch stark beschränkte und dafür die Rindviehhaltung ausdehnte. Die Erträge dieser nahmen an Menge und Geldwert in der Periode von 1871—90 bedeutend zu. Bezüglich der als Verkaufsware wichtigsten tierischen Produkte: Milch, Butter, Fleisch, läßt sich kein Rückgang der Preise konstatieren. Für Getreide ist ein solcher allerdings eingetreten. Indessen beweisen die mitgeteilten Zahlen, daß, wenn man den Durchschnitt einer Reihe von Jahren nimmt, der Rückgang nicht so groß gewesen ist, um einen landwirtschaftlichen Notstand hervorzurufen. Gegen die Mitte der sechziger Jahre fand ein ähnliches Sinken der Getreidepreise statt bei gleichzeitig niedrigen Preisen der tierischen Produkte. Es wurde dies von den Landwirten schwer empfunden, und mancher, dessen wirtschaftliche Lage ohnehin schon unsicher war,

mußte auf die Fortführung seines Unternehmens verzichten [1]). Eine ähnliche Erscheinung, nur noch in verstärkten Grade, tritt in der Gegenwart auf. Von den Landwirten, die infolge hoher Verschuldung oder anderer Ursachen sich in Bedrängnis befanden, aus der sie durch gute Preise und Ernten hätten gerettet werden können, sind viele durch das Sinken der Getreidepreise dem wirtschaftlichen Verfall entgegengeführt worden. Es würde aber verkehrt sein, die Ursachen des letzteren hauptsächlich in dem Preisstand der landwirtschaftlichen Produkte zu suchen. Wenn die jetzigen, ganz ungewöhnlich niedrigen Getreidepreise eine Reihe von Jahren andauerten, dann könnten dieselben allerdings die Veranlassung abgeben, daß auch solche, die sich unter normalen Verhältnissen ganz gut gehalten hätten, zur Aufgabe ihrer Wirtschaft gezwungen würden. Wie sich die Preise in Zukunft gestalten werden, läßt sich gar nicht voraussehen; die bisherige Entwickelung derselben giebt aber auch keinen Anlaß zu der Befürchtung, daß der seit 2 Jahren herrschende niedrige Stand der Getreidepreise ein dauernder bleibt [2]).

Das Preisverhältnis zwischen den pflanzlichen und tierischen Produkten der Landwirtschaft hat sich in den letzten 15 Jahren etwas verschoben und zwar zu Gunsten der letzteren. Die Ursache beruht darin, daß die Einfuhr der tierischen Produkte, ausgenommen Wolle, wegen deren geringerer Transport- und Aufbewahrungsfähigkeit größeren Schwierigkeiten als die des Getreides unterliegt, daß demnach bei ihnen die Konkurrenz des Auslandes nicht so stark auf die Preise drücken kann. Weil die Preise der tierischen Erzeugnisse ihre Höhe behaupteten, die des Getreides zurückgingen, haben die Güter, welche einen großen oder den größten Teil ihrer baren Einnahmen aus dem Verkauf jener beziehen, weniger unter der vorhandenen Krisis

---

1) Die damalige Periode der niedrigen Getreidepreise habe ich als praktischer Landwirt selbst mit durchgemacht und wie alle meine Berufsgenossen sehr darunter zu leiden gehabt; ich weiß auch, daß damals manche meiner Nachbarn, die sich auf dauernd hohe Getreidepreise eingerichtet hatten, durch das Fehlen derselben in große Not oder gar in Verfall gerieten.

2) Als ich im Jahre 1886 in einer kleinen Schrift die Möglichkeit einer Steigerung der damals sehr niedrigen Getreidepreise aussprach, wurde diese Behauptung von manchen Seiten scharf angefochten; die Preise der Jahre 1890—1892 haben gezeigt, daß ich recht hatte. So hoffe ich auch jetzt und zwar auf Grund allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen, daß wieder eine nicht unerhebliche Preissteigerung eintreten wird.

gelitten, als diejenigen, welche vorzugsweise auf den Verkauf von Getreide zur Deckung der Wirtschaftsausgaben angewiesen sind. Besäßen wir hierüber eine genaue Statistik, deren Aufstellung allerdings mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist, so würde sich dies zahlenmäßig erhärten lassen. Mangels derselben muß ich mich damit begnügen, auf die allgemeine Thatsache hinzuweisen, daß die Gegenden und Güter, die viele gute Wiesen oder Weiden besitzen oder bei denen Boden und Klima den Futterbau auf dem Ackerlande sehr begünstigen und die infolgedessen eine starke und blühende Nutzviehhaltung treiben, weniger unter der Not der Zeit gelitten haben und noch leiden, als diejenigen Gegenden und Güter, bei denen infolge entgegengesetzter äußerer Verhältnisse der Futterbau und die Nutzviehhaltung eine untergeordnete Rolle spielen.

Das Sinken der Getreidepreise hat zweifellos einen erheblichen Druck auf die landwirtschaftlichen Reinerträge ausgeübt, und davon sind die Güter, welche ihre Einnahmen zum weit überwiegenden Teil aus dem Verkauf von Getreide ziehen, besonders stark getroffen worden. Faßt man aber die deutsche Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit ins Auge, so muß man sagen, daß die Ursache der Abnahme der Reinerträge mehr in der *Steigerung der Wirtschaftskosten*, als in dem Gesunkensein der Preise gefunden werden muß.

Das an einer früheren Stelle nachgewiesene Wachstum der Roherträge hat teilweise allerdings seine Ursache darin, daß die Landwirte durch Anwendung zweckmäßiger technischer Maßregeln, ohne erheblich größeren Aufwand, aus der Bodennutzung und der Viehhaltung mehr oder wertvollere Produkte zu gewinnen wußten. Die weitaus überwiegende Quote der Produktionssteigerung ist aber nur mit Hülfe von einer namhaften Erhöhung der Wirtschaftskosten erzielt worden. Hierbei kommen besonders die Ausgaben für *angekaufte Dung- und Futtermittel*, dann auch die vermehrte *Verwendung menschlicher und tierischer Arbeitskräfte* in Betracht. Feste Zahlen über die Steigerung im Gebrauch von angekauften Dung- und Futtermitteln lassen sich ja nicht beibringen; jeder, der die Entwickelung der landwirtschaftlichen Praxis während der letzten 3—4 Jahrzehnte kennt, weiß aber, daß derselbe um das Vielfache gewachsen ist. Einigen Anhalt gewährt die Menge der Einfuhr an jenen Produkten, über deren Steigerung lediglich

im Jahrzehnt 1883—92 hier ein paar Zahlen angeführt werden sollen [1]).

Es betrug die Einfuhr ins Deutsche Reich:

	im Jahr 1883		im Jahr 1892	
	Tonnen	Wert in 1000 M.	Tonnen	Wert in 1000 M.
1) Mais und Dari	177 190	22 680	717 310	74 957
2) Kleie, Malzkeime, Reisabfälle	100 976	9 088	338 950	27 996
3) Oelkuchen	109 333	15 307	320 873	40 897
4) Schwefelsaures Ammoniak	27 904	9 767	34 207	7 525
5) Natürl. phosphorsaurer Kalk	54 084 (1885)	4 868 (1885)	169 798	11 886
6) Chilisalpeter	166 185	36 561	379 899	64 583
Zusammen	635 672	98 271	1 961 037	227 844

Die aufgezählten Waren enthalten zwar keineswegs sämtliche, aber doch die wichtigsten eingeführten Futtermittel (1—3) und Dungmittel (4—6). In den 10 Jahren von 1883 bis 1892 hat sich deren Einfuhr gehoben:

dem Gewicht nach um 1 325 365 Tonnen
„ Werte „ „ 129 573 000 Mark.

Die unter 1—3 genannten Produkte sind fast ausschließlich als Futtermittel, die unter 4—6 genannten zum weit überwiegenden Teil als Dungmittel in dem landwirtschaftlichen Betrieb verwendet worden. Was davon anderen Gebrauchszwecken gedient hat, wird aufgewogen durch die Mehreinfuhr an sonstigen hier nicht aufgezählten, zur Fütterung oder Düngung benutzten Waren. Die deutsche Landwirtschaft hat also für eingeführte Futter- und Dungmittel im Jahre 1892 rund 130 Mill. Mark mehr ausgeben müssen, als im Jahre 1883. Mindestens ebenso sehr, vielleicht stärker noch, ist der Aufwand für die im Inland erzeugten und angekauften Dung- und Futtermittel gestiegen, darunter namentlich für Kalisalze, Thomasschlacke, Superphosphate, schwefelsaures Ammoniak, ferner für Malzkeime und Bierträber. Es ist gewiß nicht zu hoch gerechnet, wenn man annimmt, daß die deutsche Landwirtschaft zur Beschaffung der erforderlichen Dung- und Futtermittel jetzt jährlich 250 Mill. Mark mehr an barem Gelde aufwenden muß, als es vor 10 Jahren der

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. XIV. J. 1893. S. 41 ff.

Fall war. Hierdurch und durch die gesteigerten Kosten für Arbeitsleistungen von Menschen und Tieren zur Bestellung des Bodens und Pflege der Gewächse wird ein erheblicher Bruchteil von dem Werte der in der gleichen Periode erzielten Steigerung der Roherträge von Ackerbau und Viehhaltung wieder absorbiert.

Ein weiteres Wachstum des Wirtschaftsaufwandes ist durch die Erhöhung der Arbeitslöhne eingetreten. Dieselbe hat sich nicht in allen Teilen des Deutschen Reiches gleichmäßig und gleichzeitig vollzogen und ist daher schwer in festen Zahlen darzustellen. Im westlichen Deutschland stiegen die Löhne früher, als im östlichen; die Tagelöhne haben früher eine Zunahme erfahren, als die Gesindelöhne; in Gegenden mit sehr entwickelter Industrie ist das Wachstum ein stärkeres gewesen, als dort, wo diese fehlte. Die Steigerung begann um die Mitte der fünfziger Jahre und dauerte ununterbrochen zwei Jahrzehnte fort; dann fand ein kleines Sinken statt, dem aber bald wieder eine Erhöhung folgte, so daß der jetzige Preis für die landwirtschaftliche Arbeit den der Mitte der siebziger Jahre noch übertrifft. Durch das Wachsen der Arbeitslöhne wurde das Verhältnis zwischen Rohertrag und Reinertrag in einer für den Unternehmer nachteiligen Weise so lange nicht beeinflußt, als gleichzeitig die Preise der landwirtschaftlichen Produkte in die Höhe gingen. Als diese aber einen Stillstand und hinsichtlich des Getreides selbst einen Rückschritt erfuhren, mußten die Reinerträge sinken. Durch die niedrigen Getreidepreise, wie wir sie in den beiden letzten Jahren hatten, ist der Reinertrag sogar sehr stark herabgedrückt worden.

Die Aufwendungen für die in der Landwirtschaft beschäftigten Personen haben außer durch die Lohnsteigerung noch durch die infolge der deutschen Socialgesetzgebung den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen eine direkte und allgemein eingetretene Vermehrung erfahren. Der Gesamtbetrag der aus der Unfall-, Kranken- und Altersversicherung den landwirtschaftlichen Unternehmern erwachsenden Lasten gestaltet sich abweichend nicht bloß je nach dem Umfang der bewirtschafteten Fläche, sondern auch nach der Organisation der einzelnen Betriebe. Nach den für verschiedene Wirtschaften Thüringens von mir gemachten genauen Feststellungen belaufen sich die aus allen drei Versicherungen zusammen erwachsenden Unkosten auf $^2/_3$ bis 1 Mark für den Morgen Gesamtfläche. Was dieser Betrag zu bedeuten hat, läßt sich annähernd ermessen, wenn man ihn mit dem durchschnittlichen Reinertrag eines Morgens vergleicht.

Nach der Anfang der sechziger Jahre vorgenommenen Grundsteuereinschätzung betrug [1]) im Durchschnitt der damaligen 8 Provinzen des preußischen Staates der ermittelte Grundsteuerreinertrag für einen Morgen Ackerland 4,4 und für einen Morgen Wiese 4,5 Mark.

Man darf annehmen, daß der zeitige Reinertrag etwas über das Doppelte des damals abgeschätzten, also etwa 10 Mark pro Morgen ausmacht. Die zu leistenden Versicherungsbeiträge würden demnach eine Herabsetzung des Reinertrages um $6^2/_3$ bis 10 Proz. bewirken, falls man den durchschnittlichen Reinertrag der ganzen preußischen Monarchie zu Grunde legt. Da die obige Angabe über die Höhe der Versicherungsbeiträge aber aus Thüringen stammt, so ist es richtiger, die Grundsteuerreinerträge des preußischen Regierungsbezirks Erfurt als Vergleich zu benutzen. Dieselben betragen für Ackerland 6,7, für Wiesen 8,40 Mark, unter Berücksichtigung des Mengenverhältnisses beider durchschnittlich etwa 7 Mark. Repräsentiert der wirkliche Reinertrag etwas über das Doppelte des Grundsteuerreinertrages, also in diesem Falle etwa 15 Mark, so würden die jährlichen Beiträge für die Arbeiterversicherung $4^1/_2$ bis $6^2/_3$ Proz. des thatsächlichen und $9^1/_2$ bis 14 Proz. des abgeschätzten Reinertrages ausmachen. Es repräsentiert dies den 1- bis $1^1/_2$ fachen Betrag der preußischen Grundsteuer, die allerdings mit dem 1. April 1895 in Wegfall kommt.

Zu der in den letzten Jahrzehnten stattgehabten Erhöhung der Wirtschaftskosten hat auch die Steigerung der öffentlichen Abgaben, namentlich der Kommunallasten, beigetragen. Letztere ist vorzüglich durch vermehrte Ausgaben für Schulen, für Wegebauten, für Armenpflege bedingt worden. Indirekt sind diese ja mehr oder weniger der Landwirtschaft zu Gute gekommen oder werden ihr doch mit der Zeit zu Gute kommen. Demungeachtet bleibt die Thatsache bestehen, daß infolge Vermehrung der Steuern der Wirtschaftsaufwand auf Kosten des Reinertrages gestiegen ist. Ueber die Höhe dieser Steigerung stehen mir keine Zahlen zu Gebote, aber sie selbst kann nicht in Abrede gestellt werden. Im Königreich Bayern betrugen die direkten Steuern in den nicht unmittelbaren Städten und in den Landgemeinden in Mark [2]):

1) A. Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates. IV. Bd. Berlin 1869. S. 116 und 117.

2) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel Gemeindefinanzen. III. Bd. 1892. S. 776.

	1876	1886
im rechtsrheinischen Bayern	8 241 863	9 074 976
„ linksrheinischen „	2 868 401	4 055 216
in ganz Bayern	11 110 264	13 130 192

In dem 10-jährigen Zeitraum von 1876 bis 1886 ist also eine Vermehrung der direkten Gemeindeausgaben für die Landgemeinden und kleinen Städte um 2019928 Mark oder um 18 Proz. eingetreten.

Endlich muß berücksichtigt werden, daß die stattgehabte Steigerung der Roherträge zum Teil eine Folge von Meliorationen gewesen ist, die nicht aus den laufenden Einnahmen, sondern nur durch neue Kapitalsaufwendungen bestritten werden konnten. Die Zinsen hierfür bilden einen Zuwachs zu den bisherigen Wirtschaftskosten und schmälern ihrer Höhe entsprechend den Reinertrag.

Mancherlei Umstände haben demnach dazu mitgewirkt, daß die Ausgaben für den landwirtschaftlichen Unternehmer bedeutend zugenommen haben. Geht man selbst von der für viele, aber doch nicht für alle Fälle zutreffenden Voraussetzung aus, daß der hierdurch entstandene Ausfall durch das Wachstum der Roherträge ganz gedeckt wird, so bleibt immer noch der durch das Sinken der Getreidepreise verursachte Verlust. Daß dieser Verlust nicht so groß war, um für sich allein die jetzige Krisis in der Landwirtschaft herbeizuführen, wurde oben bereits nachgewiesen; die Ursache dieser liegt vielmehr zum größeren Teil in persönlichen Verhältnissen der landwirtschaftlichen Unternehmer. Ein gewisser, wenn auch nicht vollständiger Ersatz für den Ausfall an Reinertrag ist wenigstens den verschuldeten Landwirten — und hierzu gehört der bei weitem größte Teil — durch das Sinken des Zinsfußes geboten worden, der in den letzten 20 Jahren für sichere Hypotheken von 5 auf $3^1/_2$ Proz. zurückgegangen ist. Den am stärksten notleidenden Landwirten, d. h. den besonders hoch verschuldeten, kommt dieser Umstand am meisten zu Gute.

Für die preußischen Landwirte bildet außerdem der am 1. April 1895 eintretende Wegfall der Grundsteuern eine wesentliche Erleichterung. Dieselbe ist erheblich größer, als die Einbuße, welche die landrätlichen Kreise durch den Wegfall der aus der lex Hüne ihnen bisher zugeflossenen Einnahmen erleiden. Denn diese waren einmal in ihrem durchschnittlichen Gesamtbetrage niedriger wie die Grundsteuer, und dann wurden sie großenteils zu Ausgaben verwendet, von denen der einzelne Landwirt keinen Nutzen zog.

3. Die ländliche Bevölkerung.

Trotz der vorkommenden mannigfachen Zwischenstufen und Uebergänge kann man doch im Großen und Ganzen drei Gruppen unter der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung unterscheiden: *Großgrundbesitzer*, *Bauern* und *Arbeiter*. Zu der *ersten* Klasse rechne ich die Landwirte, welche ein so großes Gut haben, daß ihre Arbeitskraft durch die Leitung des Betriebes vollständig in Anspruch genommen wird und sie keine Zeit haben, selbst mit Hand anzulegen. Meist ist sogar ihr Gut so groß, daß sie bei der Beaufsichtigung des Betriebes noch Wirtschaftsbeamte zu Hülfe nehmen müssen. In vielen Fällen widmen die Großgrundbesitzer ihre Zeit und Kraft nur zum Teil oder gar nicht dem Gutsbetriebe, sondern übergeben ihn besoldeten Beamten; sei es, weil sie anderweitig zu sehr in Anspruch genommen sind, sei es, weil sie die zu einer erfolgreichen Wirtschaftsführung nötigen Eigenschaften nicht haben oder nicht zu haben glauben. *Jenes* trifft schon mit Notwendigkeit zu bei allen, die mehrere oder viele Güter besitzen, ebenso bei denen, die gleichzeitig aktive Staatsbeamte oder Offiziere sind. *Dieses* kommt häufig bei solchen vor, die längere Zeit im Militär- und Civildienst gestanden und sich erst später auf ihr Gut zurückgezogen haben. Ihrer socialen Stellung und ihren Lebensgewohnheiten nach gehören die Großgrundbesitzer zu den oberen Klassen der Gesellschaft; hierdurch werden die Ansprüche, welche sie für sich und ihre Angehörigen machen und die von anderen Personen und Volksklassen an sie gemacht werden, bestimmt.

Die Güter der *Bauern* sind von kleinerem Umfang, so daß sie nicht nur den Betrieb ohne Hülfe von Beamten leiten, sondern auch noch in höherem oder geringerem Grade bei der Ausführung der nötigen Arbeiten selbst mit Hand anlegen können. Dies entspricht gleichzeitig ihren von den Vätern ererbten Gewohnheiten. Auch die Kinder der Bauern, wenn sie herangewachsen sind und sich zu Hause befinden, werden als Arbeitskräfte in der elterlichen Wirtschaft beschäftigt; sie vertreten die Stelle von Gesindepersonen oder Tagelöhnern. Ihrer socialen Lage und ihren Lebensgewohnheiten nach sind die Bauern etwa den Gliedern des mittleren Bürgerstandes vergleichbar, soweit nicht das Leben auf dem Lande und das in der Stadt an und für sich gewisse Verschiedenheiten mit sich bringt.

Zur Klasse der ländlichen Arbeiter muß man diejenigen Personen zählen, die sich ausschließlich oder vorzugsweise durch landwirtschaftliche Lohnarbeit ernähren. Es gehören dazu die freien Tagelöhner ohne Grundbesitz, die Gutstagelöhner oder Instleute und die Eigentümer kleiner Stellen, deren Ertrag aber nur zur Befriedigung eines Teiles ihrer Bedürfnisse ausreicht. Sie stehen auf einer ähnlichen socialen Stufe wie die industriellen Arbeiter.

An jede dieser drei Gruppen schließen sich noch Personen an, die zwar nicht genau dazu gehören, aber doch ihnen sehr nahe stehen. Es sind dies solche, welche große oder bäuerliche Güter oder Kleinstellen nicht im Eigentum haben, sondern als Pächter bewirtschaften. Ihrer socialen Lage und ihren Lebensgewohnheiten nach befinden sie sich auf einer ähnlichen, indessen durchschnittlich etwas tieferen Stufe, als die Eigentümer von Gütern oder Stellen gleichen Umfanges. Von größerem Einfluß auf die wirtschaftliche Lage beider ist der schon früher kurz berührte Umstand, daß der Pächter nichts weiter als einen landwirtschaftlichen Unternehmer darstellt, dessen materielles Wohlergehen lediglich von seiner persönlichen Tüchtigkeit und von dem Ertrage seines Unternehmens abhängt. Wenn dieser so groß ist, daß seine Arbeitsleistung bezahlt und das in den Betrieb gesteckte bewegliche Kapital genügend verzinst wird, dann kann er seine Lebensbedürfnisse so reichlich befriedigen, wie er es nach seiner socialen Stellung beanspruchen darf. Anders bei dem Gutsbesitzer. Dieser macht durchschnittlich höhere Lebensansprüche, als der Pächter; er kann und darf es auch, weil ihm außer der Vergütung für seine eigene Arbeit, sofern er selbst wirtschaftet, und außer der Verzinsung des Betriebskapitals noch die Grundrente zufließt. Ueberläßt er die Leitung des Betriebes einem besoldeten Beamten, so verliert er die bei großen Gütern nicht unbedeutende Entschädigung hierfür. Am meisten Einbuße erleiden aber viele Großgrundbesitzer und Bauern dadurch, daß sie auf ihren Gütern Hypothekenschulden haben, deren Zinsen aus dem Ertrage der Wirtschaft gedeckt werden müssen, obwohl sie an und für sich mit den Wirtschaftskosten gar nichts zu thun haben. Die Zinsenlast ist zuweilen so groß, daß sie die Grundrente ganz oder zum weit überwiegenden Teil in Anspruch nimmt. Muß dann der Besitzer noch auf die Entschädigung für die Betriebsleitung verzichten oder glaubt er, für sich und seine Angehörigen größere Lebensansprüche, als ein Pächter, machen zu dürfen, so befindet er sich wirtschaftlich

in einer ungünstigeren Lage, als letzterer. Dieser Fall kommt in der Gegenwart sehr häufig vor.

Auf S. 43 ff. ist bereits erörtert worden, daß eine rationellen Grundsätzen widersprechende übermäßige Verschuldung der Güter schon seit vielen Jahrzehnten in Uebung war, daß deren nachteilige Folgen aber so lange nur in verhältnismäßig wenig Fällen sich geltend machten, als sie in dem fortdauernden Steigen der Roh- wie Reinerträge ihre Ausgleichung fanden. Dies änderte sich von dem Zeitpunkt an, daß in dem Wachstum der Reinerträge ein Stillstand oder gar ein Rückgang eintrat. Schon ein Beharren derselben auf dem früheren Punkte mußte notwendig vielen Besitzern verhängnisvoll werden; denn ihre Verschuldung war so hoch, daß nur ein Steigen der Reinerträge sie über Wasser halten konnte. Hätte man bei Beginn der Periode des Rückganges die übermäßige Verschuldung als die Hauptursache des Uebels erkannt und anerkannt, dann wäre dasselbe nicht so groß geworden. Statt dessen wurde dieser Uebelstand möglichst verschwiegen, auch offen in Abrede gestellt; man fürchtete von seiner Aufdeckung ein Fallen der Güterpreise. Bei Gutskäufen, Erbteilungen und anderen Maßregeln behielt man die alte Weise bei, den Wert des Grund und Bodens höher anzunehmen, als seinem Ertrage entsprach, und diesen schon an und für sich überschätzten Wert mit Hypotheken zu belasten, deren Gesamtsumme über das nach rationellen Grundsätzen zulässige Maß hinausging. Als nun statt des erhofften Steigens ein Sinken der Reinerträge eintrat, war für viele Gutsbesitzer eine wirtschaftliche Katastrophe unvermeidlich. Andere haben sich durch Aufnahme neuer hypothekarischer Darlehen zu helfen gesucht, aber diese stehen in einem beständigen Kampf um ihre wirtschaftliche Existenz, dessen Ausgang von Umständen abhängt, die der Macht der einzelnen entzogen sind.

Diese Verhältnisse haben es mit sich gebracht, daß in den letzten 10—15 Jahren die Verschuldung des landwirtschaftlich benutzten Bodens sehr stark gewachsen ist. Obwohl die darüber vorhandene Statistik an Unvollständigkeit und sonstigen Mängeln leidet, so ist sie doch hinreichend genau, um ein ungefähres Bild über die Zunahme der Verschuldung, deren Ursachen und deren Verteilung auf die verschiedenen Gutsklassen zu gewähren [1]).

1) Eingehende Mitteilungen über die hypothekarische Verschuldung in Preußen und anderen deutschen Ländern finden sich bei Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik. II. Bd. S. 29 ff,

Für Preußen existieren statistische Ermittelungen seit dem Jahre 1886/87. Danach betrugen für ländliche Grundstücke in Mill. Mark:

	die neu eingetragenen Hypotheken	die gelöschten Hypotheken	Mehreintragungen
1886/91	3048	2370	678

Dies bedeutet einen Zuwachs von jährlich im Durchschnitt rund 135 Mill. Mark.

K. von Freyberg berechnet die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in der preußischen Monarchie für das Jahr 1883 auf 8126 $^1/_2$ Mill. Mark und nimmt an, daß sie in den 10 Jahren bis 1892 um etwa 1450 Mill. Mark zugenommen habe [1]).

In der offiziellen preußischen Statistik wird der Verkaufswert des ländlichen Grundbesitzes auf nahezu 30 Milliarden Mark, dessen hypothekarische Verschuldung auf höchstens 10 Milliarden Mark veranschlagt [2]). Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß eine Mehrverschuldung von 135 Mill. Mark nur etwa $^1/_2$ Proz. des Verkaufswertes ausmache. Es heißt dann dort weiter: „Eine jährliche (Mehr-)Verschuldung um ein halbes Prozent ist vorerst ganz unbedenklich bei schuldfreiem oder in seinem Werte steigendem Grundbesitz; sie ist sehr unerfreulich bei einem schon ziemlich hoch belasteten, der auch einen geringen Zuwachs seiner Schulden schon empfindet; sie bedeutet den völligen Zusammenbruch des Grundbesitzes in absehbarer Zeit, wenn sie außerdem noch mit abnehmendem Bodenwert zusammentrifft. In welcher dieser Lagen sich der ländliche Grundbesitz der einzelnen Landesteile befindet, kann hier nicht sicher entschieden werden. Nur so viel ist leider erwiesen, daß die gegenwärtige, zwar jedenfalls mäßige, aber doch stetig fortschreitende Verschuldung einen Grundbesitz trifft, dessen Widerstandsfähigkeit durch eine beträchtliche Belastung schon erheblich vermindert ist."

Wenn die offizielle Statistik den Verkaufswert des ländlichen Grundbesitzes in Preußen auf 30 Milliarden Mark, d. h. den 75fachen Betrag des Grundsteuerreinertrages von 409 Mill. Mark veranschlagt, so will ich dem nicht gerade widersprechen, Der Ertragswert, auf den es hier ankommt, darf aber nicht höher wie zum 60fachen des

---

1) Die landwirtschaftliche Verschuldungsfrage. S. 9.

2) Zeitschrift des Kgl. preuß. Statist. Bureaus. XXXI. Jahrg. Berlin 1891. Heft I und II, S. 1 ff., bes. S. 7 und 8, und Heft II und III, S. 103 ff., bes. 110 und 111.

Grundsteuerreinertrages, demnach auf 24—25 Milliarden angenommen werden. Stellt sich die Gesamtverschuldung auf 10 Milliarden, so würde sie etwa 40 Proz. des Ertragswertes ausmachen. Dies überschreitet keineswegs das nach wirtschaftlichen Grundsätzen zulässige Maß, welches je nach der Art der Hypotheken auf 50—60 Proz. angenommen werden darf. Nun ist aber ein großer Teil des Grundbesitzes gar nicht, ein anderer nur sehr gering verschuldet; es läßt sich daher schon von vorne herein annehmen, daß bei vielen Gütern die Verschuldung erheblich über den durchschnittlichen Satz von 40 Proz. hinausgeht.

Bei einer im Jahre 1883 probeweise in 52 Amtsgerichtsbezirken vorgenommenen Ermittelung über die durchschnittliche Höhe der hypothekarischen Verschuldung ergab sich folgendes [1]). Die ganze Verschuldung betrug 22,9 Thaler auf 1 Thaler Grundsteuerreinertrag. Als Wert der betreffenden Gesamtfläche nahm man das 60,9fache des Grundsteuerreinertrages an; die Verschuldung stellte sich dann durchschnittlich auf 37,3 Proz. des geschätzten Wertes. Sowohl in den einzelnen Bezirken wie für die einzelnen Güter war die Verschuldung aber sehr verschieden. Es betrug in 42 hierauf näher untersuchten Amtsbezirken vom Grundsteuerreinertrag die Verschuldung:

bei den	Fideikommissen	durchschnittlich	das	6,2fache
„ „	großen Allodgütern	(über 500 Thlr. Reinertrag)	„	28,1 „
„ „	„ Bauerngütern	(100—500 „ „)	„	18,0 „
„ „	mittleren „	(unter 100 „ „)	„	18,7 „
„ „	Kleinstellen		„	46,1 „

Ihrem Schätzungswerte nach waren verschuldet:

die	großen Allodgüter	mit 53,8	Proz. des	Schätzungswertes
„	mittleren Bauerngüter	„ 27,9	„ „	„
„	kleineren „	„ 24,1	„ „	„

Die Verschuldung der großen Güter erreichte daher schon im Durchschnitt ungefähr das unter gewöhnlichen Verhältnissen zulässige Maß. In 13 von den der Erhebung unterworfenen Bezirken machte die durchschnittliche Verschuldung der darin belegenen 307 Güter mindestens 62,5 Proz. des Schätzungswertes aus, in 7 Bezirken mit 57 Gütern mindestens 75 Proz. und in einem Bezirke mit 33 Gütern 134,2 Proz. des Schätzungswertes.

---

1) Buchenberger, a. a. O. S. 29 und 30. Der ausführliche Bericht über die Ermittelungen ist von A. Meitzen abgefaßt und findet sich in den Landw. Jahrbüchern von H. Thiel. XIV. Bd. Ergänzungsbd II. S. 1 ff.

Bei den großen Bauerngütern betrug nur in einem Bezirk, bei mittleren Bauerngütern nur in 3 Bezirken die durchschnittliche Verschuldung über 50 Proz. des Schätzungswertes.

Umfassen die 42 Bezirke auch nur einen kleinen Teil der Gesamtmonarchie, so gewähren sie doch einen wertvollen Anhalt für die Beurteilung der Verschuldung, zumal man bemüht war, in dieser Beziehung vorbildliche Bezirke aus allen Teilen der Monarchie auszuwählen.

Die mitgeteilten Zahlen ergeben deutlich, daß der Großgrundbesitz sehr viel höher als der bäuerliche Besitz verschuldet und daß die Verschuldung vieler großer Güter so stark ist, daß die Besitzer, wenn ihnen nicht sonstige Mittel zur Verfügung stehen, sich auf die Dauer nicht halten können. Solches gilt auch für die Gegenwart; denn seit 1883 hat die Verschuldung auch der großen Güter nicht ab-, sondern zugenommen, während ihr durchschnittlicher Reinertrag und damit ihr Ertragswert keine Steigerung erfahren hat.

Dagegen ist die durchschnittliche Verschuldung der Bauerngüter keineswegs eine hohe. Dies gilt nicht bloß für die preußische Monarchie, sondern mindestens ebenso sehr für die außerpreußischen Teile des Deutschen Reiches. Nach den eingehenden Mitteilungen, welche Buchenberger über die Verschuldung im Königreich Sachsen, in Baden, Württemberg und Hessen macht, in welchen Ländern sämtlich der bäuerliche Besitz überwiegt, ist dort die Verschuldung im Durchschnitt überhaupt keine übermäßig große.

Zum Beweise für die Thatsache, daß die Verschuldung bei dem großen Grundbesitz erheblich stärker als bei dem bäuerlichen ist, können auch die von dem Finanzminister Miquel im preußischen Abgeordnetenhause mitgeteilten Zahlen dienen. Danach betrugen bei den Landbewohnern die Schuldzinsen in Prozenten des abgeschätzten Einkommens [1]):

im Regierungsbezirk	Proz.	im Regierungsbezirk	Proz.
1) Königsberg	51	10) Stralsund	50
2) Gumbinnen	44	11) Posen	60
3) Danzig	48	12) Bromberg	60
4) Marienwerder	58	13) Breslau	44
5) Berlin	—	14) Liegnitz	50
6) Potsdam	53	15) Oppeln	48
7) Frankfurt	48	16) Magdeburg	23
8) Stettin	48	17) Merseburg	28
9) Köslin	65	18) Erfurt	27

1) Schlesische landwirtschaftliche Zeitung, No. 43 für 1894.

19) Schleswig	25	28) Arnsberg	29
20) Hannover	20	29) Cassel	23
21) Hildesheim	20	30) Wiesbaden	20
22) Lüneburg	22	31) Coblenz	19
23) Stade	21	32) Düsseldorf	26
24) Osnabrück	14	33) Köln	19
25) Aurich	17	34) Trier	16
26) Münster	18	35) Aachen	14
27) Minden	22		

In den Bezirken 1—15, welche die östlichen Provinzen repräsentieren, in denen der Großgrundbesitz besonders stark vertreten ist, betragen die Schuldzinsen 44—65 Proz. des Einkommens; in den Bezirken 16—35, welche die mittleren, nordwestlichen und westlichen Provinzen umfassen, in denen der bäuerliche Besitz durchschnittlich vorherrscht, dagegen nur 14—29 Proz. Dieser große Unterschied mag ja zum Teil daran liegen, daß die landwirtschaftlichen Verhältnisse im Osten jetzt überhaupt ungünstigere sind, daß er aber mit der Größe der Güter direkt zusammenhängt, geht aus folgendem hervor. Von der landwirtschaftlich benutzten Fläche kamen 1882 im Reg.-Bez. Königsberg 43,5 Proz. auf Güter über 100 ha, im Reg.-Bez. Gumbinnen nur 31,7 Proz.; dafür betrugen in jenen die Schuldzinsen 51 Proz., in diesen nur 44 Proz. Im Reg.-Bez. Danzig kamen 1882 40,4 Proz. der landwirtschaftlichen Fläche auf Güter über 100 ha, in den beiden benachbarten Regierungsbezirken Marienwerder und Köslin 50,3 Proz. und 57,5 Proz.; dementsprechend betrugen die Schuldzinsen in Danzig nur 48 Proz., in Marienwerder 58 Proz., in Köslin sogar 65 Proz.

Die nach der Statistik von 1883 ungewöhnlich hohe Verschuldung der Kleinstellen, welche fast sämtlich Leuten gehören, die sich außerdem von Lohnarbeit nähren oder Handwerker sind, erklärt sich daraus, daß deren Besitzer nur sehr geringen Personalkredit genießen und ihre Gläubiger darauf dringen, daß die eingegangenen Schuldverpflichtungen hypothekarisch sichergestellt werden.

Die äußere Veranlassung zur Verschuldung von Gütern wird in der Mehrzahl der Fälle durch Erbteilungen und durch Eintragung von Restkaufgeldern gegeben. Hat dieselbe die unter normalen Verhältnissen zulässige Höhe erreicht oder gar überschritten, dann führt sie leicht und rasch zum wirtschaftlichen Untergang der Besitzer, wenn infolge ungünstiger Ernten oder niedriger Preise die Reinerträge zeitweilig sinken oder wenn die Unternehmer unzweckmäßig wirtschaften oder für sich und ihre Angehörigen größere Ausgaben machen, als

nach ihrer finanziellen Lage zulässig erscheint. Hieraus erklärt sich das Resultat der auf Anregung des preußischen Landes-Oekonomie-Kollegiums vorgenommenen Untersuchungen über die in den drei Jahren vom 1. April 1886 bis dahin 1888 in Preußen stattgehabten land- und forstwirtschaftlichen Zwangsversteigerungen und deren Ursachen [1]). Danach werden als hauptsächliche oder mitwirkende Ursachen der Zwangsversteigerung besonders häufig „freiwillige ungünstige Uebernahme" oder „unmittelbares eigenes Verschulden der Besitzer" angegeben. Auf diese beiden Gruppen ursächlicher Verhältnisse zusammen entfielen nach Prozenten:

im Jahre	der alleinigen Ursachen	der Miturſachen	der ursächlichen Verhältnisse überhaupt
1886/87	63,50	61,23	61,68
1887/88	72,24	62,43	64,18
1888/89	74,69	61,34	63,57

Die schlechte Lage der Landwirtschaft wird als Ursache der Zwangsversteigerung in den drei Berichtsjahren in 6,04 bezw. 5,85 bezw. 6,01 Proz. der Fälle aufgeführt.

Charakteristisch ist, daß bezüglich der mittleren und größeren Güter von 50 ha und mehr Flächeninhalt die schlechte Lage der Landwirtschaft und die freiwillige ungünstige Uebernahme häufiger als Ursache auftritt, als bezüglich der kleineren und kleinsten Güter; bei diesen kommt dafür das eigene Verschulden verhältnismäßig öfter vor, als bei jenen. Weiterhin ist bemerkenswert, daß der mittlere und größere Besitz stärker von der Zwangsversteigerung betroffen wurde, als der kleinere und kleinste. Es entfielen nämlich

beim landwirtschaftlichen Grundbesitz		auf Betriebe unter 2 ha Proz.	von 2—10 ha Proz.	von 10—50 ha Proz.	über 50 ha Proz.
von der Gesamtfläche (i. J. 1882)		1,52	14,68	37,90	45,90
von der Fläche des zwangsweise versteigerten	1886/86	0,79	5,10	15,99	78,12
	1887/88	0,81	5,02	15,50	78,67
	1888/89	0,77	5,87	15,72	77,64
Durchschnitt v. 1886/87—88/89		0,79	5,33	15,733	78,143

1) Zeitschrift des Kgl. preuß. Statist. Bureaus. 29. Jahrg. 1889. Heft II, S. 109 ff., siehe besonders S. 156 und 163.

Während der Besitz bis 50 ha 54,10 Proz., der Besitz über 50 ha 45,90 Proz. der Gesamtfläche in Anspruch nahm, entfielen von der Fläche des zwangsweise versteigerten Besitzes auf den bis zu 50 ha nur 21,86 Proz., auf den über 50 ha dagegen 78,14 Proz. Die amtliche Statistik zieht hieraus mit Recht den folgenden Schluß: „Danach zeigt sich in allen drei in Betracht gezogenen Jahren eine ganz unverhältnismäßig hohe Beteiligung des größeren, über den Umfang eines gewöhnlichen bäuerlichen Betriebes hinausgehenden Grundbesitzes bei den Zwangsversteigerungen nach seiner Fläche und deswegen auch wohl nach der Anzahl der dieser Klasse angehörigen Besitzer im Vergleich zur Gesamtzahl derselben gegenüber anderen Klassen."

Endlich muß noch als bedeutsam hervorgehoben werden, daß die 6 östlichen Provinzen Ost- und West-Preußen, Pommern, Posen, Brandenburg und Schlesien besonders stark an den Zwangsversteigerungen beteiligt sind; dann folgen die Provinzen Sachsen, Schleswig-Holstein und Hannover; am günstigsten stehen die Rheinprovinz, Westfalen und Hessen-Nassau. Es entspricht dies der Thatsache, daß der Großgrundbesitz in der ersten Gruppe am stärksten, in der zweiten weniger stark, in der dritten am schwächsten vertreten ist.

Belehrend für die Beurteilung der Lage der Landwirtschaft und besonders der Ursachen von Zwangsversteigerungen ländlicher Anwesen ist eine von Ober-Regierungsrat Steglich veröffentlichte Abhandlung: „Beiträge zur Statistik des Grundeigentums" [1]), die sich auf das Königreich Sachsen bezieht. Danach unterlagen im Zeitraum von 1885 bis 1892 der Zwangsversteigerung:

554	kleinbäuerliche	Besitzungen von	1—5 ha Fläche
424	mittelbäuerliche	„	„ 5—20 „ „
207	großbäuerliche	„	mit 20 und mehr ha Fläche
21	Rittergüter		
Sa. 1206			

Von den durch die Zwangsversteigerung betroffenen Schuldnern waren zur Zeit der Zwangsversteigerung im Besitz ihrer Güter gewesen:

1) Separat-Abdruck aus Heft 3 und 4 des 39. Jahrgangs (1893) der Zeitschrift des Kgl. sächs. Statist. Bureaus, S. 90.

	Weniger als 5 Jahre	Proz. der Gesamtzahl	5—10 Jahre	Proz. der Gesamtzahl	über 10 Jahre	Proz. der Gesamtzahl
1) kleinbäuerliche Besitzer	216	39,4	133	24,3	199	36,3
2) mittelbäuerliche „	197	46,6	92	21,7	134	31,7
3) großbäuerliche „	118	57,0	36	17,4	53	25,6
4) Rittergutsbesitzer	10	47,6	5	23,8	6	28,6
Summa	541	45,1	266	22,2	392	32,7

Hieraus geht hervor, daß von allen in jenen 8 Jahren zur Zwangsversteigerung gelangten Gütern fast die Hälfte weniger als 5 Jahre in den Händen des der Subhastation verfallenen Schuldners gewesen ist [1]). Wenn ein Besitzer in den ersten 5 Jahren von der Zwangsversteigerung betroffen wird, so darf man, seltene Ausnahmen abgerechnet, annehmen, daß er das Gut unter Verhältnissen übernommen hat, die seinen wirtschaftlichen Untergang schon von vorne herein wahrscheinlich machten. Entweder wurde das Gut zu hoch bezahlt oder zu stark mit Schulden belastet, oder es fehlte an Betriebskapital, oder die persönliche Qualifikation war eine mangelhafte. Auch bei der Mehrzahl der Schuldner, die 5—10 Jahre nach Uebernahme des Gutes der Zwangsversteigerung verfielen, läßt sich ein Aehnliches annehmen. Beide Gruppen zusammen machen 67,3 Proz. der zur Subhastation gelangten Schuldner aus, die in älterem Besitz befindlich gewesenen dagegen bloß 32,7 Proz. Die absolute Zahl der letzteren beträgt in 8 Jahren nur 392; es ist dies ein verschwindend geringer Bruchteil der im Königreich Sachsen überhaupt vorhandenen Grundbesitzer. Im Jahre 1877 hatte Sachsen allein an bäuerlichen Besitzern mit Gütern von 10 Acker (5,5 ha) oder darüber 44 132, außerdem 920 Rittergüter [2]). Von den mittel- und großbäuerlichen Besitzungen (über 5 ha) sind in jenen 8 Jahren nur 187, die länger als 10 Jahre in den Händen der Schuldner sich befunden hatten, zur Subhastation gelangt. Es macht dies bei einer Gesamtzahl von

1) Von den 1206 der Zwangsversteigerung verfallenen Schuldnern ist es bei 6 kleinbäuerlichen und 1 mittelbäuerlichen nicht nachgewiesen, wie lange sie im Besitz des Gutes gewesen sind. Bei Berechnung der Prozentzahlen habe ich deshalb jene 7 Besitzer unberücksichtigt gelassen.

2) K. von Langsdorff, Die Landwirtschaft im Königreich Sachsen, ihre Entwickelung bis einschließlich 1885 ꝛc. Dresden 1889. S. 50.

rund 45 000 derartigen Gütern nur 0,41 Proz. aus. Alle in jenen 8 Jahren zur Zwangsversteigerung gelangten 631 mittel- und großbäuerlichen Güter betragen 1,44 Proz. der vorhanden gewesenen Güter der beiden Kategorien. Diese Zahlen gewähren kein gerade ungünstiges Bild von der Lage des bäuerlichen Besitzes im Königreich Sachsen.

Aus obigen Mitteilungen über die Höhe der Verschuldung und die Zwangsversteigerungen geht folgendes hervor.

1) Der Großgrundbesitz befindet sich in einer bedrängteren Lage, als der bäuerliche Besitz, und zwar dies um so mehr, einen je stärkeren Teil der Gesamtfläche er innehat.

2) Die Lage der Landwirte ist im nordöstlichen Deutschland ungünstiger, als im mittleren und westlichen; besonders gilt dies von den Großgrundbesitzern, im geringeren Grade aber auch von den bäuerlichen Besitzern.

Diese beiden Thatsachen beanspruchen wegen ihrer Wichtigkeit für die Beurteilung der gegenwärtigen Verhältnisse noch eine nähere Erklärung.

1) Der Großgrundbesitzer hat unter der in den letzten Jahrzehnten stattgehabten Umwandelung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse mehr gelitten, als der Bauer. Bei jenem bildet das Getreide einen verhältnismäßig größeren Teil der zum Verkauf gebrachten Produkte, als bei diesem. Die kleinsten und kleinen Bauern verkaufen gar kein oder wenig Getreide; den Barerlös ziehen sie, abgesehen von den Handelgewächsen, vorzugsweise aus dem Verkauf von tierischen Erzeugnissen; auch bei den mittelgroßen Bauern überwiegen in der Regel die letzteren. Dies gilt namentlich in Jahren, in denen das Getreide billig ist. Dann schränkt der Bauer den eigenen Konsum an tierischen Erzeugnissen ein, dehnt dagegen den an Getreide aus; er verfüttert außerdem mehr Getreide als sonst und verwandelt es in tierische Produkte. Nun sind, wie bereits nachgewiesen, zwar die Preise des Getreides, nicht aber die der tierischen Erzeugnisse gefallen; hiervon ist der Bauer viel weniger hart als der Großgrundbesitzer betroffen worden. Das einzige tierische Produkt, dessen Preis zurückgegangen und zwar sehr stark zurückgegangen, ist die Wolle; hierunter hat aber fast ausschließlich der Großgrundbesitzer zu leiden gehabt.

Ein Aehnliches gilt von der durch die Entwickelung der Arbeiterverhältnisse herbeigeführten Steigerung der Wirtschaftsausgaben. Der Bauer braucht überhaupt wenig Lohnarbeiter. Die meisten in seinem

Betrieb nötigen Geschäfte verrichtet er selbst mit Hülfe seiner Angehörigen. Wenn der Aufwand für Lohnarbeiter ihm zu groß dünkt, strengt er zur Verminderung desselben sich und die Seinigen mehr an oder er behält Kinder, die er sonst nach auswärts hätte gehen lassen, bei sich im Hause. Von diesen Mitteln kann der Großgrundbesitzer keinen Gebrauch machen; der volle, durch die Lohnsteigerung und durch die Socialgesetzbung verursachte Mehraufwand fällt ihm zur Last und schmälert seinen Reinertrag wie sein persönliches Einkommen.

Der Bauer bezieht für sich nicht nur die Grundrente, die Zinsen des Betriebs-Kapitals und einen etwaigen Unternehmergewinn, sondern auch die Entschädigung für die Beaufsichtigung des Betriebes und für seine körperlichen Arbeitsleistungen. Dagegen fließen dem Großgrundbesitzer zunächst nur die drei erstgenannten Einkommensquellen zu; ersetzt er durch seine Thätigkeit vollkommen die Arbeit eines Wirtschaftsleiters, was nicht die Regel ist, so bezieht er auch noch die Entschädigung für die Direktion der Wirtschaft, niemals aber außerdem noch einen Arbeitslohn im obigen Sinne.

Weiter kommt in Betracht, daß die Lebensweise des Bauern nicht blos absolut, sondern auch verhältnismäßig einfacher ist, als die des Großgrundbesitzers. Letzterer ist durch ererbte Gewohnheiten, gesellschaftliche Rücksichten und andere Umstände mehr oder weniger genötigt, große Ausgaben für Dinge zu machen, die bei dem Bauer ganz fortfallen oder doch eine untergeordnete Rolle spielen. Die Pflege der Gastfreundschaft, Reisen, die Erziehung der Kinder legen ihm Opfer auf, von denen der Bauer wenig weiß oder die er doch leicht auf ein ganz geringes Maß beschränken kann. Hat der Bauer z. B. wenig Mittel, dann behält er seine Kinder zu Hause als Arbeiter oder schickt sie in fremde Dienste, daß sie sich ihr Brot selbst erwerben. Nur wenn es ihm finanziell gut geht, sendet er sie auf städtische Schulen, läßt sie vielleicht gar eine höhere Lehranstalt durchmachen und dann einen Beruf ergreifen, für welchen eine lange und kostspielige Vorbereitung erfordert wird. Für den Großgrundbesitzer liegt die Notwendigkeit vor, daß er wenigstens seine Söhne eine ganze Reihe von Jahren auf städtische Schulen schickt; daß er sie auch dann noch viele Jahre unterhalten muß, bevor sie sich selbständig ernähren können. Zugegeben muß ja werden, daß die Großgrundbesitzer öfters in den Lebensansprüchen für sich und die Ihrigen weitergehen, als es die Standesrücksichten notwendig erscheinen lassen, und

namentlich weiter als ihre Mittel eigentlich gestatten und daß für manche hierin eine Miturſache ihrer ſchwierigen finanziellen Lage zu ſuchen iſt. Während der Bauer aus ererbter Gewohnheit zur Sparſamkeit, nicht ſelten zum Geiz neigt, trifft bei dem Großgrundbeſitzer eher das Gegenteil zu. Obwohl die Unterthänigkeit und damit der rechtliche Unterſchied zwiſchen Gutsherrn und Bauern in den deutſchen Landen ſeit faſt einem Jahrhundert beſeitigt iſt, wirkt doch noch in beiden Ständen die Tradition an das alte Verhältnis mächtig nach. Der Bauer iſt es gewöhnt, in Bezug auf entbehrliche Lebensgenüſſe Entſagung zu üben, möglichſt wenig Mittel darauf zu verwenden; der Großgrundbeſitzer hat es noch im Gefühl, daß ſeine Vorfahren und Vorgänger den herrſchenden Stand ausmachten und demgemäß, wie es von jeher der Fall war und auch dem herrſchenden Stande gebührt, höhere Anſprüche, als alle übrigen Volksgruppen, an die äußere Lebenshaltung ſtellten. Um ſo ſtärker zeigt ſich die Nachwirkung früherer Verhältniſſe bei den Bauern und ebenſo bei den Großgrundbeſitzern, als beide Stände conſervativer ſind und deshalb zäher an den Gewohnheiten der Vorfahren hangen, als irgend eine andere Geſellſchaftsklaſſe.

Noch ein bedeutſamer Unterſchied muß hervorgehoben werden. Mit verſchwindend geringen Ausnahmen iſt jeder Bauer von Hauſe aus Bauer geweſen. Selbſt wenn er in der Jugend ein paar Jahre eine ſtädtiſche Schule beſuchte, hat er doch vorher auf dem väterlichen Hofe gelebt und iſt nach ſeinen Kräften darauf ſelbſt thätig geweſen; nach der Schule kehrt er dorthin zurück oder verdient ſich in einer anderen Wirtſchaft ſein Brot. Uebernimmt er ſelbſt ein Bauerngut, dann weiß er, was zu deſſen Betrieb gehört. Die Söhne der Großgrundbeſitzer bringen meiſt eine längere Reihe von Jahren behufs ihrer Ausbildung in der Stadt zu und manche von ihnen werden ſchon dadurch der Landwirtſchaft äußerlich und vielleicht auch innerlich entfremdet. Ein nicht geringer Teil von ihnen, ſelbſt von denen, die ſpäter das väterliche Gut bewirtſchaften wollen, ergreift nach Vollendung der Schulbildung zunächſt einen anderen Beruf, gewöhnlich als Offizier oder Staatsbeamter. Es liegt dies in der Natur der Verhältniſſe, entſpricht auch den allgemeinen Intereſſen. Der deutſche und namentlich der preußiſche Staat hat den aus der Klaſſe der Großgrundbeſitzer hervorgegangenen Offizieren und Beamten ſehr viel zu verdanken. Wenn aber dieſe Männer ſpäter den Staatsdienſt verlaſſen und die Bewirtſchaftung des väterlichen oder eines gekauften

Gutes übernehmen, so fehlen ihnen natürlich die Kenntnisse und Erfahrungen, welche besonders in der Gegenwart zu einer erfolgreichen Betriebsleitung nötig sind; manche von ihnen haben auch die Neigung hierzu überhaupt verloren. So kommt es denn, daß ein Teil der Großgrundbesitzer der Stellung eines Wirtschaftsdirigenten nicht gewachsen ist, und dieser Mangel hat naturgemäß eine Verringerung der Rentabilität des Betriebes zur Folge. Wohl weiß ich, daß viele ehemalige Offiziere und Beamte sehr tüchtige Landwirte geworden sind, besonders dann, wenn sie in jüngeren Jahren sich diesem Berufe zugewendet und ihn mit Hingebung ergriffen haben; aber es giebt auch viele Fälle, in denen das Umgekehrte eingetroffen ist.

Endlich muß noch auf eines hingewiesen werden. Bei Bauergütern führen Erbfälle weniger leicht zu einer Verschuldung oder wenigstens zu einer übermäßigen Verschuldung, als bei großen Gütern. In vielen Gegenden Deutschlands wird noch nach Recht oder Gewohnheit der Bauernhof einem Kinde übertragen. In diesem Falle pflegen die übrigen Kinder mit geringen Erbteilen abgefunden zu werden, die nur dann erheblicher ausfallen, wenn neben dem Hof noch bare Kapitalien vorhanden sind. Verhältnismäßig nur selten führt die Erbteilung bei bäuerlichen Gütern zu einer übermäßigen hypothekarischen Belastung. Wo kein Anerbenrecht existiert und alle Kinder gleiche Quoten erhalten, findet sehr häufig, in manchen Gegenden sogar kraft des Gesetzes, eine Naturalteilung der zur Erbmasse gehörenden Grundstücke statt. Jedes Kind bekommt gewisse Grundstücke, die es dann selbst bewirtschaftet oder verkauft. Im ersteren Falle werden aus einem großen oder mittelgroßen bäuerlichen Anwesen mehrere kleinere, deren Besitzer aber immer noch imstande sind, vielleicht unter Zuhülfenahme von Tagelohnverdienst, sich zu ernähren; im letzteren Fall pflegt ein anderer Bauer durch Zukauf der ausgebotenen Grundstücke sein Besitztum zu vergrößern. Die Möglichkeit, daß bei Vererbung bäuerlicher Güter eine übermäßige Verschuldung eintritt, kann allerdings nicht in Abrede gestellt werden. Sie kommt gewiß auch oft in Wirklichkeit vor, aber lange nicht so häufig und in so starkem Grade, wie bei der Vererbung großer Güter.

Die erwähnten neben einigen anderen, hier übergangenen Umständen erklären es, weshalb die Großgrundbesitzer unter den die Landwirtschaft gegenwärtig bedrückenden Verhältnissen mehr gelitten haben und höher verschuldet sind, als die Bauern. Dabei befinden sich jene in einer um so ungünstigeren Lage, einen je größeren Teil der

Gesamtfläche ihre Güter einnehmen oder mit anderen Worten, je weniger und je kleinere Bauerndörfer in ihrer Nachbarschaft vorhanden sind.

Schon anderwärts habe ich ausführlich nachgewiesen, daß der Mangel an Arbeitern am größten und die Arbeitslöhne am höchsten in den Bezirken sind, wo nur wenige und spärlich bevölkerte Bauerndörfer sich vorfinden [1]). Dort ist dann auch der Ausfall, den die Großgrundbesitzer infolge des Mangels an Arbeitskräften und der hohen Arbeitslöhne am Roh- und Reinertrage erleiden, am höchsten.

Weiter fällt ins Gewicht, daß die Bauern sehr erwünschte direkte Käufer für manche Produkte sind, die der Großgrundbesitzer anderenfalls nur durch Vermittelung von Zwischenhändlern oder unter Aufwendung von erheblichen Transportkosten nach dem nächsten Marktorte absetzen kann. Solches gilt z. B. von Zuchtvieh, von Saatgut, aber auch von vielen anderen Erzeugnissen, an denen die Dorfbewohner zeitweise Mangel leiden. Der Preis, den der Bauer zahlt ist geringer als der, welchen er dem Zwischenhändler geben müßte, und der Preis, den der Großgrundbesitzer empfängt, höher, als der, welchen ihm der Zwischenhändler bieten würde. So liegt der Vorteil auf beiden Seiten.

Nicht minder kann der Großgrundbesitzer von den Bauern manches billiger direkt kaufen, als wenn er sich eines Zwischenhändlers zu bedienen gezwungen ist. Hierzu gehört z. B. Magervieh zum Mästen oder junge Ochsen zur Benutzung als Zugvieh, Kartoffeln für die Brennerei ꝛc.

Befinden sich in der Nähe von großen Gütern sehr umfangreiche Dörfer oder auch Landstädte mit einer verhältnismäßig zahlreichen, nicht Landwirtschaft treibenden Bevölkerung, so haben jene auch für Milch, Butter, Brotgetreide, Schlachtvieh einen lohnenderen Absatz, als große Güter, welche diese Produkte erst auf weitere Entfernungen transportieren und dann gewöhnlich an Zwischenhändler verkaufen müssen.

2) Aus den unter 1 besprochenen Umständen ergiebt sich schon zum Teil die Deutung für die manchem befremdliche, aber nicht zu bezweifelnde Thatsache, daß die Lage der Landwirte im nordöstlichen Deutschland eine ungünstigere ist, als im

1) Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat. 1893. S. 117 ff., 141 ff., 172 ff.

mittleren und westlichen. Dort ist der Großgrundbesitz besonders stark vertreten, ja in manchen Kreisen und ganzen Regierungsbezirken überwiegt er bei weitem den bäuerlichen Besitz. In den Regierungsbezirken Stralsund, Köslin, Stettin und Marienwerder kommen die Hälfte bis drei Viertel, in den Bezirken Königsberg und Danzig über 40 Proz. der Gesamtfläche auf Güter mit über 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche. Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn gerade aus dem Osten und besonders aus den Bezirken mit umfangreichem Großgrundbesitz die lautesten Klagen über den gegenwärtigen Zustand der Landwirtschaft ertönen.

Hierzu kommt, daß der Nordosten wegen seiner klimatischen und geographischen Lage sich im Nachteil befindet. Infolgedessen ist die Bodennutzung einseitiger, Fehlernten sind häufiger[1]), die Preise aller landwirtschaftlichen Produkte niedriger. Man hat wohl als Ausgleichung für diese ungünstigen Umstände die Thatsache angeführt, daß im Nordosten dafür auch die Bodenpreise geringer sind. Solches trifft zwar im allgemeinen zu, aber eine volle Ausgleichung ist darin, wenigstens unter den gegenwärtigen Verhältnissen, nicht geboten. Die Ungunst der letzteren besteht, abgesehen von der hohen Verschuldung, in dem Rückgang der Getreidepreise und in der Erhöhung der Wirtschaftskosten. Nun nehmen im Nordosten unter den zum Verkauf kommenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Körnerfrüchte einen breiteren Raum ein, als in den meisten anderen Teilen Deutschlands, wo schon wegen der stärkeren nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung der Absatz an tierischen Produkten, die keinen so weiten Transport vertragen, ein größerer ist. Der Nordosten produziert viel mehr Getreide, als die dort einheimische Bevölkerung bedarf; dasselbe muß nach Westen und Süden gebracht werden, wo auch sein Preis bestimmt wird. Die Transportkosten von dem Produktionsorte bis zum Absatzorte haben sich, abgesehen von der kurzen Zwischenperiode, in der die Eisenbahnstaffeltarife in Geltung waren, in den letzten Jahrzehnten wenig verändert. Nur insofern, als manche Güter jetzt eine Eisenbahnstation oder eine Kunststraße in größere Nähe bekommen haben, ist eine Verringerung des

1) Ein in Ostpreußen angesessener, mir befreundeter Großgrundbesitzer, der mit besonderer Intelligenz und besonderem Erfolg wirtschaftete, hat mir wiederholt gesagt, in Ostpreußen müsse man für je 10 Jahre auf 2 Mißernten rechnen.

Aufwandes für den Transport durch Fuhrwerk eingetreten. Um wie viel mehr der Osten, als der Westen, durch den Rückgang der Getreidepreise geschädigt wird, soll hier an einem Beispiel erläutert werden.

Im Durchschnitt der 40 Jahre von 1850—1890 betrug der Preis für den Centner Brotgetreide (im Durchschnitt von Weizen und Roggen) auf den großen Märkten Westdeutschlands (Köln, Mannheim) etwa 10 M., auf den großen Märkten Ost- und Westpreußens (Königsberg, Danzig) etwa 8 M. In den beiden letzten Jahren stand der Preis des Getreides dort auf etwa 8 M., hier auf etwa 6 M.

Ich gehe nun davon aus, daß es sich um zwei Grundstücke handelt, von denen eins in der preußischen Rheinprovinz, eins in Ostpreußen liegt; jenes bringt jährlich im Durchschnitt 10 Ctr. Körner pro preuß. Morgen, dieses 8 Ctr. Die Produktionskosten für einen Centner Körner sollen, abgesehen von der Verzinsung des Grundkapitals (Grundrente, Pachtzins) in beiden Fällen 5 M. ausmachen [1]). Dabei sind die Kosten der Düngung nicht mitgerechnet; zur Ausgleichung soll auch der Wert des geernteten Strohes außer Ansatz bleiben. Es wird ferner angenommen, daß die durchschnittlich erzielte Grundrente von dem rheinischen Grundstücke 30 M., von dem ostpreußischen 10 M. pro Morgen beträgt [2]). Endlich gehe ich davon aus, daß sämtliche aus dem Transport von dem Produktionsorte nach Köln und aus dem Zwischenhandel erwachsenden Kosten für das rheinische Grundstück auf $^1/_2$ M., für das ostpreußische auf $2^1/_2$ M. pro Ctr. sich stellen. Daraus ergiebt sich folgendes Resultat für beide Grundstücke und deren Besitzer, je nachdem die Marktpreise höher oder niedriger sind.

Für das ostpreußische Grundstück stellt sich der Rohertrag an Körnern bei einer Verwertung des Centners von 8 M. (in Köln) auf 64 M., bei einer Verwertung von 10 M. auf 80 M. In beiden Fällen gehen ab an Produktionskosten à 5 M. pro Ctr. = 40 M., an Transportkosten à $2^1/_2$ M. pro Ctr. = 20 M., zusammen 60 M. Bei einem Marktpreis von 8 M. bleiben dem Landwirt dann nur

---

1) In der Rheinprovinz sind, von der Grundrente abgesehen, die Produktionskosten für einen Centner Getreide gewiß nicht höher, als in Ostpreußen; den Beweis hierfür zu liefern, würde an dieser Stelle zu weit führen.

2) Im Durchschnitt stellt sich in der Rheinprovinz nach der preuß. Grundsteuereinschätzung der Reinertrag pro Morgen Ackerland etwa drei Mal höher, als in Ostpreußen, nämlich hier auf 25 Sgr., dort auf 77 Sgr.

noch 4 M. pro Morgen als Grundrente, bei einem Marktpreis von 10 M. dagegen 20 M.

Bei dem rheinischen Grundstück stellt sich die Rechnung folgendermaßen. Der Rohertrag von 10 Ctr. ist bei einem Marktpreis von 8 M. = 80 M. In beiden Fällen belaufen sich die Produktionskosten auf $5 \times 10 = 50$ M., die Transportkosten auf $10 \times 0{,}50 = 5$ M., macht zusammen 55 M. Bei dem geringeren Preis bleiben dem rheinischen Landwirt als Grundrente dann noch 25 M., bei dem höheren 45 M.

Das Gesamtergebnis ist also folgendes:

	Getreidepreis	erzielte Grundrente	Getreidepreis	erzielte Grundrente	normale Grundrente
Ostpreußen	8 M.	4 M.	10 M.	20 M.	10 M.
Rheinprovinz	8 „	25 „	10 „	45 „	30 „

Bei ungünstigen Getreidepreisen bleibt die erzielte Grundrente hinter der normalen in Ostpreußen um 6 M., in der Rheinprovinz um 5 M. zurück. Jene 6 M. repräsentieren aber 60 Proz., dagegen diese 5 M. bloß $16^2/_3$ Proz. der normalen Grundrente. Hieraus ist ersichtlich, daß niedrige Getreidepreise den ostpreußischen Landwirt stärker drücken, als den rheinischen. Ersterem bleiben nach Abzug der Produktions- und Transportkosten für Deckung der Grundrente bei dem niedrigen Getreidepreis bloß $^1/_2$ M. pro Ctr. Getreide, letzterem $2^1/_2$ M., während die normale Grundrente in beiden Fällen nicht wie 1:5, sondern wie 1:3 steht[1]).

Bei hohen Getreidepreisen tritt allerdings das Umgekehrte ein; dann sind die östlichen Landwirte in verhältnismäßig günstigerer Lage. Bei 10 M. Getreidepreis ist in Ostpreußen die erzielte Grundrente um 100 Proz. höher, als die normale, im Westen dagegen nur um 50 Proz.

Zur Beurteilung der verschiedenen Lage der östlichen und westlichen Landwirte fällt noch ein Umstand stark ins Gewicht. In dem-

1) Die in obigem Beispiel zu Grunde gelegten Zahlen sind ja fingiert und können angefochten werden. Wegen der Kompliziertheit des landw. Betriebes sind die Produktionskosten für Getreide oder andere Ackerbaugewächse überhaupt nicht genau festzustellen. Hier kam es aber auch lediglich darauf an, die Einwirkung der Preise auf die Rentabilität des Getreidebaues im Osten und Westen darzustellen, und hierfür sind die zu Grunde gelegten Zahlen meines Erachtens hinreichend genau und den beiderseitigen Verhältnissen entsprechend.

selben Maße, als der Reinertrag pro Morgen in der Rheinprovinz höher sich stellt, ist auch die von dem einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmer bewirtschaftete Fläche geringer. Der Großgrundbesitzer im Osten hat auf 100 Morgen Getreideland des westlichen Großgrundbesitzers vielleicht 300 Morgen, der östliche Bauer 30 Morgen auf 10 Morgen des westlichen. Sind ungünstige Preise, so beträgt nach dem angeführten Beispiel im Osten bei 300 Morgen Getreideland die erzielte Grundrente $4 \times 300 = 1200$ M., die normale $10 \times 300 = 3000$, also das Defizit 1800 M. Bei denselben Preisen und 100 Morgen Getreideland stellt sich im Westen die erzielte Grundrente auf $25 \times 100 = 2500$ M., die normale auf $30 \times 100 = 3000$ M., also das Defizit nur auf 500 M. Umgekehrt bei hohen Preisen. Es beträgt dann bei 300 Morgen Getreideland im Osten die erzielte Grundrente $20 \times 300 = 6000$ M., die normale $10 \times 300 = 3000$ M., also der Ueberschuß 3000 M. Bei 100 Morgen Getreideland ist dagegen im Westen die erzielte Grundrente $45 \times 100 = 4500$ M., die normale $30 \times 100 = 3000$ M., der Ueberschuß demnach bloß 1500 M.

Hieraus geht deutlich hervor, daß die östlichen Landwirte unter niedrigen Getreidepreisen, wie wir sie seit 2 Jahren besitzen, erheblich mehr leiden, als die westlichen; ferner, daß bei jenen die Reinerträge von der Höhe der Getreidepreise in stärkerem Grade als bei diesen abhängig sind. Wollen die östlichen Landwirte im Laufe der Jahre annähernd ein finanzielles Gleichgewicht behaupten, so müssen sie von dem in günstigen Jahren erzielten größeren Ueberschuß auch einen größeren Bruchteil zur Deckung des Defizits in ungünstigen Jahren zurückbehalten, als dies für die westlichen Landwirte geboten erscheint.

Ob die Wirtschaftskosten im östlichen Deutschland mehr oder weniger als im westlichen gestiegen sind, wage ich nicht zu entscheiden; ich glaube aber annehmen zu dürfen, daß die Steigerung dort keine geringere, als hier, gewesen ist.

Unter der durch den Rückgang der Getreidepreise und die Steigerung der Wirtschaftskosten herbeigeführten landwirtschaftlichen Krisis hat sowohl der Großgrundbesitzer wie der Bauer und zwar jener mehr als dieser gelitten; nicht aber der Kleinstellenbesitzer, der ohne Mithülfe von Lohnarbeitern sein Land bebaut und der mehr an Getreide braucht, als er selbst zu erzeugen im Stande ist. Dasselbe trifft für den grundbesitzenden wie für den besitzlosen landwirtschaft-

lichen Tagelöhner zu; denn die Löhne sind gestiegen, die Getreidepreise gesunken. Insofern könnte man wohl zu der Ansicht gelangen, daß die Lage der ländlichen Arbeiter eine ungewöhnlich günstige sei und die Agrarpolitik der Gegenwart sich mit ihnen nicht zu beschäftigen brauche. Dies würde aber ein irriger und auch für die landwirtschaftlichen Unternehmer verhängnisvoller Schluß sein. Denn die Thatsachen lehren, daß, wie schon früher ausgeführt wurde, die ländlichen Arbeiter in großen Schaaren nach den Städten und Industriebezirken des Inlandes oder nach dem Auslande fortziehen. In vielen Teilen des Deutschen Reiches herrscht Mangel an ländlichen Arbeitern, am meisten im Nordosten. Dort ist ohnedem schon die Arbeiterbevölkerung wenig zahlreich und sie vermindert sich noch fortdauernd, wenigstens in einzelnen Bezirken. Dadurch werden zunächst die einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmer an ihren Reinerträgen geschädigt. Es ist aber außerdem die Gefahr vorhanden, daß bei dem Fortgange der jetzigen Entwickelung manche Großgrundbesitzer des nordöstlichen Deutschlands wegen Mangels an Arbeitskräften zu einer extensiveren Form des Betriebes übergehen müssen. Die Folge würde ein Sinken der Roherträge, also der landwirtschaftlichen Produktion überhaupt sein, und dies wäre Angesichts des Wachstums der Gesamtbevölkerung ein nationales Unglück.

Auf eine nähere Erörterung der Frage, weshalb die ländlichen Arbeiter in so großer Menge ihren Beruf oder doch ihre heimatliche Arbeitsstätte verlassen, soll hier nicht näher eingegangen werden. Mit Unwissenheit oder Verblendung der beteiligten Personen kann eine so gewaltige, seit Jahrzehnten andauernde Erscheinung nicht erklärt werden. Die Leute verlassen ihre Heimat, weil sie hoffen, anderwärts eine ihren Bedürfnissen oder Wünschen mehr entsprechende Existenz sich gründen zu können. Daß die Mehrzahl in dieser Hoffnung nicht getäuscht wird, beweist die Nachhaltigkeit der Fortwanderung. Ob und inwieweit die neue Existenz objektiv besser ist, als die frühere, läßt sich allerdings allgemein nicht entscheiden, fällt auch nicht ins Gewicht. Das Entscheidende ist das subjektive Urteil, welches die Arbeiter selbst über ihre Lage haben. Will man sie ihrem Beruf und ihrer Heimat erhalten, so muß man versuchen, die Verhältnisse, welche den ländlichen Arbeiter jetzt zur Fortwanderung bewegen, durch andere, ihm mehr zusagende, zu ersetzen. Die wesentlichsten Ursachen für die Fortwanderung der ländlichen Arbeiter im Osten können dem objektiv

urteilenden Sachkenner nicht zweifelhaft sein [1]). Mit der Aufhebung der Gutsunterthänigkeit hat die bäuerliche Bevölkerung viel gewonnen. Aber die infolgedessen erst neu ins Leben getretene Klasse der ländlichen Arbeiter befindet sich im Vergleich zu ihren Vorfahren, den hörigen Bauern, insofern im Nachteil, als ihnen die Heimat und die sichere wirtschaftliche Existenz genommen ist und ebenso die Aussicht, in der Zukunft sich zu einer besseren Lebenslage emporzuschwingen. Aus gutsunterthänigen, schollenpflichtigen, aber auch schollenberechtigten Bauern sind sie zwar freie, aber land- und heimatlose Tagelöhner geworden. Hierin liegt der tiefste Grund der massenhaften Fortwanderung der ländlichen Arbeiter im Nordosten Deutschlands. Diese zu beseitigen, ist eine der wichtigsten Aufgaben für die heutige Agrarpolitik. Denn sie schädigt nicht nur die landwirtschaftliche Produktion und die einzelnen Landwirte, sondern auch den ganzen Staat. Mit der Zahl der ländlichen Arbeiter wird gleichzeitig die Zahl der Personen vermindert, welche für das Heer und für die größeren und großen Städte, deren Bevölkerung vermöge ihrer Lebensweise sich in wenigen Generationen aufreibt, den besten und unentbehrlichen Ersatz abgeben.

Nur in großen Umrissen konnte hier der gegenwärtige Zustand der deutschen Landwirtschaft dargelegt werden. Schon aus dem Gesagten geht hervor, daß die Lage der landwirtschaftlichen Produktion, vor allem aber die der einzelnen Landwirte, nicht überall die gleiche ist. Noch mehr würde die Verschiedenheit zu Tage treten, wenn auf die einzelnen Gebiete des Deutschen Reiches eingegangen würde. Ein solches Eingehen liegt aber außerhalb der Aufgabe dieser Schrift; zu einer erschöpfenden Darstellung fehlt auch das nötige statistische Material. Die beigebrachten Thatsachen genügen aber, um zu konstatieren, daß die gegenwärtige Lage der Landwirtschaft auf das östliche Deutschland stärker drückt, als auf das westliche, auf die Großgrundbesitzer stärker, als auf die bäuerlichen Besitzer; daß ferner, wenigstens bis

---

1) Hier berühre ich die ländl. Arbeiterfrage nur kurz, da ich mich anderwärts über sie und namentlich auch über die Fortwanderung der ländlichen Arbeiter und deren Ursachen sehr ausführlich ausgesprochen habe. S. meine Schrift „Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat." S. 62 ff. u. 137 ff.

jetzt, nicht die landwirtschaftliche Produktion, sondern die einzelnen Landwirte den eigentlich bedrängten Teil bilden. Für die Richtigkeit der letzten, von manchen bestrittenen Behauptung kann ich einen einwandsfreien Zeugen anführen, dessen Sachkenntnis und Interesse für die Landwirtschaft Niemand bezweifeln wird. Es ist der Präsident des landwirtschaftlichen Centralvereins für Schlesien, Graf Pückler-Burghauß. Derselbe sagte am 30. Mai 1894 im Herrenhause gelegentlich der Beratung des Gesetzentwurfes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern, mit besonderer Bezugnahme auf die schlesischen Verhältnisse, unter anderem folgendes[1]): „Die mißliche Lage der Landwirtschaft ist eigentlich weniger die der Landwirtschaft, sondern der Landwirte. Die Landwirtschaft floriert bei uns, die Landwirtschaft hat sich erheblich verbessert, der Grund und Boden wird besser ausgenutzt, wir arbeiten mit Dampf, mit künstlichen und chemischen Düngemitteln, mit allerlei Anbauversuchen und Verbesserungen der Viehzucht. Also die Landwirthschaft als solche leidet nicht, aber der Landwirt ist in der üblen Lage, er ist das Opfer der großen Politik, der Freihandelspolitik, der Eisenbahnen, die uns in die Nähe von Gegenden gebracht haben, mit denen wir keine Konkurrenz mehr aushalten können."

Das in diesem Abschnitt über die gegenwärtige Lage der deutschen Landwirtschaft Gesagte läßt sich, wenn wir sie mit dem während der Periode von etwa 1850—1880 herrschend gewesenen Zustande vergleichen, in folgenden Sätzen zusammenfassen.

1) Die landwirtschaftliche Rohproduktion ist fortdauernd und zwar bis zur Gegenwart gestiegen. Sie bietet an pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen mehr wie je zuvor dar, kann daher auch die Nahrungsmittel für eine größere Zahl von Menschen liefern, als sie dies früher je vermochte.

2) Das Wachstum der Produktion an Nahrungsmitteln aus dem Tierreich hat ungefähr gleichen Schritt gehalten mit dem Wachstum der Bevölkerung;

---

1) Der Landwirt. Schlesische landwirtschaftl. Zeitung, No. 47 für 1894. In dem Urteil über den objektiven Thatbestand, daß nicht die Landwirtschaft, sondern die Landwirte eigentlich leiden, stimme ich mit dem Grafen Pückler überein; die von ihm am Schluß des Citates angeführten Ursachen bedürfen aber der Vervollständigung.

dagegen ist die Steigerung des Erzeugnisses an Getreide weit hinter der Vermehrung der einheimischen Bevölkerung zurückgeblieben. Infolgedessen reicht die Gesamtproduktion der deutschen Landwirtschaft bei durchschnittlichen Ernten lange nicht aus, um den Bedarf des deutschen Volkes an Nahrungsmitteln zu decken.

3) Das Sinken der Getreidepreise und das gleichzeitige Anwachsen der Wirtschaftskosten haben bewirkt, daß die landwirtschaftlichen Reinerträge zurückgegangen sind. Der Rückgang ist aber weder so groß noch so allgemein gewesen, daß er an und für sich eine genügende und vollständige Erklärung für die ungünstige Lage abgeben könnte, in der sich gegenwärtig zahlreiche deutsche Landwirte befinden.

4) Schon vor dem Eintritt des Sinkens der Reinerträge war die Lage vieler deutscher Landwirte eine bedenkliche, und zwar infolge zu hoher hypothekarischer Verschuldung. Diese wurde vorzugsweise durch Ueberschätzung des Bodenwertes bei Erbteilungen oder Käufen und durch Nichtbeachtung der für die Höhe der zulässigen Belastung maßgebenden Grundsätze veranlaßt. Durch das Hinzukommen des Rückganges der Reinerträge ist dann die jetzige landwirtschaftliche Krisis herbeigeführt worden.

5) Auch in der nämlichen Gegend ist die wirtschaftliche Lage der einzelnen Bodenbesitzer eine sehr abweichende. Die Verschiedenheit wird bedingt einerseits durch das Maß von Geschick, Sorgfalt und Sparsamkeit, welches jeder in seiner Wirtschaftsweise und in seiner Lebenshaltung anwendet, andererseits durch die Höhe der Hypothekenschulden, welche jeder zu tragen hat.

6) Die Lage der Großgrundbesitzer ist im Durchschnitt eine ungünstigere, als die der Bauern; sowohl deshalb, weil jene mehr unter den niedrigen Getreidepreisen und den hohen Wirtschaftskosten zu leiden haben, als auch deshalb, weil sie höher verschuldet sind.

7) Zum Teil aus den unter 6 genannten Ursachen, zum Teil wegen der ungünstigeren geographischen und klimatischen Lage befinden sich die Landwirte in den östlichen und besonders in den nordöstlichen Gegenden des Deutschen Reiches durchschnittlich in einem gedrückteren Zustande, als die in den mittleren und besonders in den westlichen.

IV.

Wege zur Lösung der gegenwärtigen agrarischen Aufgaben.

1. Allgemeine Grundsätze und Ziele.

Im Gegensatz zu der vorangegangenen Zeit ist in den letzten Jahren die Lage der Landwirtschaft der Gegenstand zahlreicher öffentlicher Erörterungen gewesen. Sie tragen aber fast ausnahmslos den Stempel einer gewissen Einseitigkeit an sich. Viele derselben gingen von Männern aus, die ihrem Berufe und ihren Kenntnissen oder auch ihren Interessen nach der Landwirtschaft zu ferne standen, um ein richtiges Urteil zu besitzen; bei ihnen darf es nicht Wunder nehmen, wenn sie zu Schlußfolgerungen gelangen, die für Sachverständige unannehmbar sind. Hierin gehören z. B. Vorschläge wie folgende: die deutschen Landwirte sollten, wenn die Getreidepreise niedrig seien, den Getreidebau einschränken und dafür Handelsgewächse bauen; oder: die Domänen und großen Privatgüter müßten sämtlich oder doch fast sämtlich zerschlagen und in Bauern- und Kleinstellen verwandelt werden; oder: das Deutsche Reich hätte in Zukunft den Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Thätigkeit von dem Landbau in die Industrie zu verlegen. Solche und ähnliche Vorschläge zeugen von Unkenntnis teils der Bedingungen, an die das Gedeihen des landwirtschaftlichen Betriebes geknüpft ist, teils der Bedeutung, welche die Landwirtschaft innerhalb der deutschen Volkswirtschaft besitzt; sie ignorieren ferner die bisherige geschichtliche Entwickelung und die Thatsache, daß die Landwirtschaft am wenigsten von allen Erwerbszweigen für rasche und starke Umgestaltungen sich zugänglich erweist.

Andere öffentliche Erörterungen, darunter auch viele solche, die von mehr oder minder sachverständigen Leuten ausgegangen sind, leiden an dem Fehler, daß sie nur einen oder einige wenige der für die Beurteilung der gegenwärtigen Lage in Betracht kommenden Punkte ins Auge fassen, die übrigen aber einfach als nicht vorhanden betrachten. Manche handeln dem Wortlaute nach von der Landwirtschaft, thatsächlich aber nur von den einzelnen Landwirten und zwar von der jetzigen Generation der Landwirte; andere identifizieren die landwirtschaftliche Bevölkerung mit irgend einer einzelnen Gruppe derselben; wieder andere gehen, wenn auch nicht ausgesprochener Weise, so doch in Wirklichkeit von der Auffassung aus, als ob die Landwirtschaft und die landwirtschaftliche Bevölkerung isoliert in der ganzen Volkswirtschaft und in der übrigen Bevölkerung dastehe und auf deren Bedürfnisse und Interessen keine Rücksicht zu nehmen brauche. Vergebens sucht heutzutage derjenige, welcher sich über die Lage der deutschen Landwirtschaft Klarheit verschaffen will, nach einer Schrift, die ihm dies möglich macht. Er findet nur Bruchstücke, von denen außerdem die Mehrzahl der Erreichung bestimmter und einseitiger Zwecke dienen soll. Letzteres gilt namentlich von den Darlegungen, die mit dem Verhalten der Staatsgewalt in der gegenwartigen agrarischen Krisis sich beschäftigen. Hier stehen sich zwei Richtungen schroff gegenüber.

Die eine will von der Einwirkung des Staates auf die Landwirtschaft wenig oder nichts wissen. Ihre Vertreter glauben, daß der Staat in die Entwickelung der Landwirtschaft nicht eingreifen dürfe und nicht einzugreifen brauche, weil er dadurch den natürlichen Gang nur störe, und weil die etwa zur Zeit vorhandenen Nöte und Uebelstände schon die Keime des Heilungsprozesses in sich selbst tragen. Diese Männer vergessen aber, daß bei den meisten Kulturvölkern die Staatsgewalt wiederholt sehr stark in die landwirtschaftliche Entwickelung eingegriffen hat, wenn sie sah, daß dieselbe eine der Gesamtheit schädliche Richtung angenommen hatte; wobei allerdings zugegeben werden muß, daß die Staatsgewalt durch verkehrtes Eingreifen auch zuweilen unerfreuliche Zustände hervorgerufen oder begünstigt hat. Im vorigen und im Anfang dieses Jahrhunderts haben die preußischen Könige und gleichzeitig mit ihnen andere deutsche Fürsten und deren Regierungen in ungewöhnlich hohem Grade die Entwickelung des landwirtschaftlichen Betriebes und der landwirtschaftlichen Bevölkerung beeinflußt; so durch Aufhebung der Leibeigenschaft und Erbunter-

thänigkeit, durch Beseitigung der bäuerlichen Abgaben und Dienste, durch Verleihung des freien und vollen Eigentums an die Bauern, durch die Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen, durch Aufhebung des Flurzwanges u. s. w. Die Verteidiger der Nichteinmischung des Staates können sich nicht darauf berufen, daß die genannten Akte der Gesetzgebung lediglich die Beseitigung vorhandener Fesseln bedeuten. Denn in ihnen und ebenso in anderen gleichzeitig erlassenen gesetzlichen Bestimmungen waren wesentliche Beschränkungen der individuellen Freiheit enthalten. Zur Gemeinheitsteilung und zur Verkoppelung konnte die Minderheit durch die Mehrheit gezwungen werden; die Errichtung neuer Gemeinheiten wurde untersagt, die einzelnen Grundstücke durften nicht mehr beliebig geteilt werden, die Errichtung von Erbpachtstellen wurde verboten u. s. w. [1]). Diese und ähnliche Beschränkungen werden von den Männern, die sich jetzt gegen ein Eingreifen des Staates in die Landwirtschaft aussprechen, größtenteils nicht nur gutgeheißen, sondern ihre Beseitigung sogar als ein wirtschaftlicher Rückschritt erklärt. Folgerichtig ist dies jedenfalls nicht.

Die Vertreter der anderen Richtung verlangen umgekehrt vom Staate, daß er stärker als bisher durch Gesetzgebung und Verwaltung die Landwirtschaft beeinflusse. Ihre Bestrebungen sind auch nicht ohne Erfolg geblieben. Es zeigt sich dies im allgemeinen darin, daß jetzt nicht nur die Reichsregierung und die Regierungen der einzelnen deutschen Staaten, sondern auch die Majorität der Mitglieder des deutschen Reichstages und der übrigen parlamentarischen Körperschaften gegenwärtig durchaus geneigt sind, der Landwirtschaft auf dem Wege der Gesetzgebung zu Hilfe zu kommen. Dafür, daß diese Bereitwilligkeit nicht blos in Worten sich kundgiebt, bietet namentlich die Einführung und die spätere Erhöhung der Getreidezölle den sprechendsten Beweis. Erhebliche Meinungsverschiedenheiten bestehen allerdings darüber, ob und inwieweit gewisse zu Gunsten der Landwirtschaft vorgeschlagene Maßregeln einerseits diesem Zwecke wirklich entsprechen und andererseits durchführbar sind. Sie fallen um so schwerer ins Gewicht, als die Vertreter der Landwirtschaft selbst über das Erstrebenswerte und

1) Obige Beschränkungen des individuellen Beliebens finden sich ja nicht in allen deutschen Staaten, und vielleicht in keinem deutschen Staate sind sie sämtlich in Geltung; aber es giebt keinen deutschen Staat, der nicht für die Benutzung des Bodens und für den Verkehr mit Grundstücken gewisse Grenzen gezogen hätte.

Erreichbare keineswegs einig sind. Namentlich ist ein Gegensatz der Ansichten und Interessen zwischen dem Nordosten und den übrigen Teilen des Deutschen Reiches sowohl im Reichstage wie in dem deutschen Landwirtschaftsrate wiederholt zu Tage getreten. Dabei ist die eine und zwar die unterste der drei Gruppen der ländlichen Bevölkerung, nämlich die Landarbeiter, bisher überhaupt noch nicht mit ihren Wünschen zu Tage getreten.

Die Geschichte der letztverflossenen Jahre läßt keinen Zweifel darüber, daß die Staatsregierungen bereit sind, der Landwirtschaft unterstützend zur Hilfe zu kommen, und daß sie hierin bei den in den gesetzgebenden Körperschaften herrschenden Parteien auf keinen grundsätzlichen Widerstand stoßen werden. Zu nennenswerten praktischen Resultaten kann aber die vorhandene Geneigtheit nur führen, wenn von Seiten der Landwirtschaft positive Vorschläge gemacht werden und zwar solche, deren Verwirklichung in den Grenzen der für den Einfluß des Staates gezogenen Möglichkeit liegt. Hierin ist oft gefehlt worden. Der Staat muß in seinen Maßregeln das Gedeihen aller Erwerbszweige und aller Bevölkerungsklassen berücksichtigen. Er muß sowohl das Gedeihen der landwirtschaftlichen Produktion wie das der ländlichen Bevölkerung im Auge haben; er hat für das Wohl der Großgrundbesitzer, der Bauern und der ländlichen Arbeiter in gleicher Weise zu sorgen; seine Thätigkeit gilt nicht blos der Gegenwart, sondern auch der Zukunft; er darf nicht zur Beseitigung gegenwärtiger Mißstände Mittel anwenden, die in der Zukunft größere Uebel zur Folge haben würden. Viele von den in den letzten Jahren seitens einzelner Landwirte oder seitens landwirtschaftlicher Vereinigungen ausgesprochenen Wünschen lassen eine gründliche Einsicht in das, was der Staat kann und darf, ebenso auch in die Gesetze vermissen, nach welchen das wirtschaftliche Leben des Volkes im Ganzen wie in seinen einzelnen Zweigen sich regelt. Es ist dies mit eine Folge der im I. Abschnitt dargelegten geschichtlichen Erscheinung, daß in der 2. Hälfte dieses Jahrhunderts die Vertreter der Landwirtschaft den auf die Volkswirtschaft aufgebauten Teil der Landwirtschaftslehre stark vernachlässigt haben und daher in der Gegenwart die Beziehungen ihres Gewerbes zu dem gesamten wirtschaftlichen Leben der Nation und zum Staate nicht so richtig zu würdigen verstehen, als dies vorher der Fall war. Landwirtschaftliche Notstände sind nichts Neues, namentlich nicht im ostelbischen Deutschland. Vor mir liegt eine Schrift, betitelt „Verhandlungen der Kommission zur Erörte-

rung der Ursachen des in der Provinz Preußen öfters wiederkehrenden Notstandes mit der auf Grund dieser Verhandlungen ausgearbeiteten Denkschrift" (Königsberg, 1847, gedruckt bei E. J. Dalkowski). Die Kommission war gewählt bezw. ernannt worden auf Grund eines Antrages des Provinzial-Landtages der Provinz Preußen (der jetzigen Provinzen Ost- und Westpreußen) vom 25. Februar 1845. Sie bestand aus acht vom Provinzial-Landtag gewählten und ebenso vielen von der Regierung ernannten Mitgliedern und führte ihre Verhandlungen vom 3.—18. Dezember 1846. Deren Resultat ist in der bezeichneten Schrift niedergelegt. Im Gegensatz zu manchen öffentlichen Kundgebungen der Gegenwart zeichnen sie sich durch Gründlichkeit und Objektivität aus. Die Kommission war sich dessen bewußt, daß der damalige Notstand in engem Zusammenhang mit der Entwickelung der gesamten wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse stände, und zog dementsprechend diese in den Kreis der Erörterung. Sie war sich weiter dessen bewußt, daß es dem Staat nicht möglich wäre, durch irgend welche Maßregeln den Notstand schnell zu beseitigen, sondern daß dies nur geschehen könnte durch ein andauerndes systematisches Zusammenwirken des Staates mit den Vertretern der Landwirtschaft und denen der übrigen Gewerbe. Vieles von dem, was damals angeregt wurde, ist ja erreicht worden, anderes paßt nicht mehr für die Gegenwart; sehr vieles ist aber auch für die Jetztzeit noch beachtenswert. Im Interesse der Sache wäre es nur zu wünschen, wenn heutzutage in ähnlich eingehender, die gesamten wirtschaftlichen Zustände berücksichtigender Weise die Lage der Landwirtschaft besprochen würde.

Durch die stattgehabte Umwälzung in den Verkehrs- und Handelsverhältnissen, durch das gewaltige Emporwachsen der Industrie, durch die starke Vermehrung der einheimischen Bevölkerung, sowie durch die größere Freiheit und Beweglichkeit, welche infolge veränderter Sitten und Gesetze in die landwirtschaftliche Bevölkerung und in den Grundbesitz gekommen sind, ist die Lage der deutschen Landwirtschaft sowohl an und für sich wie in ihrem Verhältnis zum Staate und zu den übrigen Erwerbszweigen eine ganz andere geworden, als sie noch vor 40 bis 50 Jahren war. Sie hat andere Aufgaben und mit anderen Mitteln, als früher, zu erfüllen. Weil dies nicht rechtzeitig erkannt wurde und weil man auch heute noch nicht klar und einig über die einzuschlagenden Wege ist, deshalb sind die im Keime schon lange vorhandenen Uebelstände zu dem gegenwärtigen Umfange angewachsen,

und deshalb setzen sich deren Beseitigung so große Schwierigkeiten entgegen. Ihre Ueberwindung kann nicht darin gefunden werden, daß man die alten Verhältnisse wiederherzustellen sucht; dies würde weder möglich sein noch auch den gewünschten Erfolg haben. Es gilt vielmehr, sich darüber klar zu werden, welche Aufgaben die deutsche Landwirtschaft und deren Angehörige in der Gegenwart zu erfüllen haben, welche Mittel hierbei zur Verfügung stehen, und auf welchem Wege man am sichersten und vollkommensten zum Ziele gelangt. Dabei darf nicht vergessen werden, daß es sich bei der Agrarpolitik immer um ein Doppeltes handelt: nämlich erstens darum, daß die einheimische Landwirtschaft in die Lage gesetzt wird, ihre Aufgabe dem Staate und der gesamten Volkswirtschaft gegenüber zu erfüllen, und zweitens darum, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung und deren einzelne Gruppen eines ausreichenden Maßes von Wohlhabenheit und Zufriedenheit teilhaftig werden, um ihrem Beruf mit Erfolg nachgehen zu können. Bei der Erreichung ersteren Zieles muß die Rücksicht auf die jeweilig lebenden einzelnen Menschen in den Hintergrund treten, zunächst kommen der Staat und das Volk als Ganzes in Betracht; dagegen sind bei Erstrebung des zweiten dieser Ziele vorzugsweise die in und mit der Landwirtschaft beschäftigten Personen selbst und deren Wohl ins Auge zu fassen. Ein dauernder Widerstreit der Interessen des Staates und der Einzelnen ist zwar nicht möglich, wohl aber ein zeitweiliger. Denn wenn dauernd die landwirtschaftliche Bevölkerung außer Stand gesetzt wird, ihr Gewerbe mit befriedigendem Erfolg zu treiben, dann muß auch die für den Staat wichtige Gesamtproduktion leiden. Eine zeitweilige Differenz kann sich aber herausstellen, wenn entweder der Staat nicht die für den erfolreichen Betrieb nötigen gesetzlichen Vorbedingungen herstellt, oder wenn die Landwirte ihr Gewerbe in einer Weise betreiben, welche weder für ihr eigenes wirtschaftliches Wohl noch für die staatlichen Zwecke heilsam ist. In jenem Fall muß eine Aenderung der staatlichen Gesetzgebung oder Verwaltung herbeigeführt werden; in diesem Fall pflegt in der Regel die Heilung des Uebels dadurch zu erfolgen, daß die ihrem Beruf nicht gewachsenen Landwirte durch andere ersetzt werden.

Alle Umgestaltungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft und innerhalb der ländlichen Bevölkerung können nur allmälig sich vollziehen. Wollte man mit stark und plötzlich eingreifenden Veränderungen es versuchen, so würde nicht nur der Erfolg ausbleiben, sondern sogar ein empfindlicher Rückschlag eintreten. Dafür bietet die Geschichte

der Landwirtschaft und der Agrarpolitik viele warnende Beispiele. Aber auch bei allmäligen Umgestaltungen muß man sich hüten, ein einzelnes Ziel ohne Rücksicht auf sonst vorhandene Umstände und Bedürfnisse einseitig ins Auge zu fassen. Der landwirtschaftliche Betrieb ist sehr mannigfaltig und verwickelt, die Fäden, die ihn und die ihn ausübende Bevölkerung mit anderen Erwerbszweigen und deren Angehörigen verknüpfen, sind zahlreich und oft wenig sichtbar. Dadurch geschieht es leicht, daß man in dem Bestreben, einen Uebelstand zu beseitigen, andere und vielleicht größere erst ins Leben ruft. Gerade unter den jetzigen Verhältnissen, die eine so große Kompliziertheit des volkswirtschaftlichen Lebens aufweisen, ist die Berücksichtigung dieser Wahrheit dringend notwendig.

Die auf agrarischem Gebiet zu lösenden Aufgaben lassen sich in der Sorge um drei Dinge zusammenfassen. Fürs erste gilt es, die Landwirtschaft zu befähigen und zu veranlassen, den Bedarf der einheimischen Bevölkerung an landwirtschaftlichen Produkten möglichst vollständig zu erzeugen. Bei wachsender Bevölkerungsziffer heißt dies so viel, als: der landwirtschaftliche Rohertrag muß fortdauernd zunehmen. Die zweite Aufgabe liegt in der Erhaltung und möglichsten Steigerung der Reinerträge. Denn von ihnen hängt nicht bloß das materielle Wohl, sondern auch die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung den Anforderungen des Staates gegenüber ab. Mit dieser Aufgabe berührt sich die dritte, ohne jedoch mit ihr zusammenzufallen, nämlich die Sorge für das Gedeihen der in der Landwirtschaft thätigen Volksklassen. Dies wird noch durch andere Dinge, als durch die Höhe der Reinerträge bedingt. Es kommt außerdem in Betracht, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung aus verschiedenen Gruppen besteht, deren Wohl keineswegs durchweg von den gleichen Umständen abhängig ist. Ferner sind die Ansprüche, die der Staat als solcher an die einzelnen Gruppen stellen muß, nicht bloß dem Grade, sondern auch der Art nach sehr abweichend.

Im folgenden sollen diese drei Aufgaben besprochen und gleichzeitig erörtert werden, inwieweit einerseits die Landwirte selbst, andererseits die staatlichen Organe bei deren Lösung mitzuwirken berufen sind.

2. Die Steigerung der Roherträge.

Angesichts der fortdauernden starken Vermehrung der Bevölkerung des Deutschen Reiches ist es dringend nötig, eine Steigerung der landwirtschaftlichen Rohproduktion herbeizuführen. Das deutsche Volk muß, wie es bis etwa zum Jahr 1870 der Fall war, in Bezug auf seine unentbehrlichen Lebensbedürfnisse wieder unabhängig vom Auslande werden. Deutschland ist fast ringsum von anderen Ländern umschlossen; es gehört nicht in das Bereich der Unmöglichkeit, daß im Kriegsfall die Zufuhr vom Auslande abgeschnitten oder doch auf ein Minimum beschränkt wird. Damit würde, abgesehen von allem sonstigen unfehlbaren Elend, der unglückliche Ausgang des Krieges für uns von vorne herein entschieden sein. Der Möglichkeit des Eintritts eines solchen Ereignisses muß mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegengearbeitet werden.

Noch ein anderer Umstand macht die fortdauernde Steigerung der Roherträge dringend wünschenswert. Die Landwirtschaft ist die wichtigste und nie versiegende Quelle für den Wohlstand eines Volkes. Ihre Produkte finden stets Absatz, weil sie unentbehrlich sind, und bei steigender Bevölkerung wird die Nachfrage nach ihnen immer größer. Die landwirtschaftliche Produktion findet aber ihre Schranken an der Ertragsfähigkeit der einmal vorhandenen und unvermehrbaren Bodenfläche. Unter solchen Umständen ist es lediglich ein Gebot wirtschaftlicher Klugheit, daß man bei stark zunehmender Bevölkerung aus dem zur Verfügung stehenden Boden möglichst hohe Erträge zu gewinnen sucht. Die im Boden steckende produktive Kraft muß mit allen zu Gebote stehenden Mitteln ausgenutzt werden. Eine Ueberproduktion steht nicht zu befürchten; denn die deutsche Landwirtschaft erzeugt jetzt bei weitem nicht so viel Nahrungsmittel, als das deutsche Volk unumgänglich braucht. Aus diesem Grunde beruht die Landwirtschaft auf einem viel gesunderen und sichereren Fundament, als die meisten Industriezweige; namentlich als alle diejenigen, welche Luxusbedürfnisse erzeugen oder welche vorzugsweise für den Export arbeiten. Bei ihnen sind Nachfrage und Absatz großen Schwankungen ausgesetzt; jeder starke Rückgang hierin zerstört den Wohlstand zahlreicher Unternehmer und versetzt Tausende von Arbeitern in bitteres Elend.

Aus diesen Gründen hat der Staat das größte Interesse an der fortdauernden Steigerung der Bodenproduktion. Aber auch die ländliche Bevölkerung und namentlich die Bodenbesitzer sind in gleicher

Weise hieran interessiert. Für sie fällt zwar endgiltig nur der Reinertrag ins Gewicht, aber letzterer ist doch ein Teil des Rohertrages. Wer einen hohen Reinertrag erzielen will, muß zunächst einen hohen Rohertrag gewinnen, wennschon die Quote, welche der Reinertrag vom Rohertrag ausmacht, je nach der Betriebsweise und nach anderen Umständen verschieden hoch ausfällt.

Die Frage, ob die Bodenproduktion im deutschen Reich einer erheblichen Steigerung noch fähig ist, muß unbedingt bejaht worden. Es läßt sich dies schon aus den früher gemachten Mitteilungen über die während der letzten Jahrzehnte erfolgte Zunahme an Erzeugnissen des Ackerbaues und der Viehhaltung schließen (s. S. 30 ff.). Kein Sachkenner wird annehmen, daß wir in der Gegenwart schon an der äußersten Grenze der möglichen Produktion angelangt seien. Millionen von Morgen kulturfähigen Moorlandes harren noch der Bebauung [1]); die Erträge der weitaus größeren Mehrzahl der bereits landwirtschaftlich benutzten Grundstücke lassen sich durch geeignete Maßregeln wie bessere Bearbeitung und Düngung, Ent- oder Bewässerung, Einführung eines besseren Betriebssystems um 50—100 Proz. steigern. Es giebt im Deutschen Reiche kaum ein einziges Grundstück, welches an der Grenze seiner Ertragsfähigkeit angelangt ist. Wir haben etwa 13 Mill. ha mit Getreide bebauter Fläche. Wenn pro ha auch nur 4 Ctr. mehr als jetzt geerntet würden, so würde dies einen Mehrertrag von 52 Mill. Ctr., bei 8 Ctr. einen solchen von 104 Mill. Ctr. bedeuten. Wer die deutschen landwirtschaftlichen Verhältnisse kennt, weiß, daß auch der letztgenannte Mehrertrag, selbst ein erheblich höherer, mit der Zeit sehr wohl zu erzielen ist. Häufig genug kann man sehen, daß von zwei Nachbarn, die unter den gleichen Bodenverhältnissen wirtschaften, der eine im Durchschnitt pro ha 40, der andere 30 Ctr. Körner gewinnt. Dabei ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß ersterer oder seine Nachfolger allmälig sogar noch zu einem Rohertrag von 50 Ctr. pro ha gelangen. Die Mehreinfuhr an Getreide schwankte im Deutschen Reiche während der letzten 10—15 Jahre zwischen etwa 1—4 Millionen Tonnen oder 20—80 Mill. Ctr. Ein Mehrertrag von 8 Ctr. pro ha würde also den Bedarf an Getreide nicht nur für die jetzige,

---

1) C. von Seelhorst, Acker- und Wiesenbau auf Moorboden. Berlin 1892. S. 5. Dort wird die Fläche kulturfähigen Moorbodens im Deutschen Reich auf 200 Quadratmeilen veranschlagt.

sondern auch noch für eine stärkere Bevölkerung decken. Dabei ist hier nur der direkte Mehrertrag des Getreidelandes in Anschlag gebracht, welches die starke Hälfte des Ackerlandes in Anspruch nimmt. Die mit Hülsenfrüchten und Kartoffeln, welche doch auch menschliche Nahrungsmittel abgeben, bebaute Fläche beträgt noch ungefähr ein Drittel der mit Getreide bestellten; ihr Ertrag läßt sich ebenso steigern wie derjenige der Getreidefläche. Das nämliche gilt von dem Ackerlande, welches für Futterkräuter und andere zur tierischen Ernährung dienende Pflanzen bestimmt ist, ferner von den ständigen Weiden und von den Wiesen. Der Umfang dieser der Futtererzeugung gewidmeten Flächen zusammen ist mindestens so groß wie der des ganzen Getreidelandes. Die bei ihnen mögliche Ertragssteigerung würde zur Versorgung einer, die jetzige um viele Millionen übertreffende, Bevölkerung mit Nahrungsmitteln aus dem Tierreich genügen [1]).

Eine plötzliche starke Vermehrung der landwirtschaftlichen Rohproduktion ist allerdings unmöglich; dem stehen die Eigenschaften des Bodens ebenso wie die der ihn bebauenden Menschen entgegen. Nur durch eine andauernd bessere Behandlung und Benutzung des Bodens kann eine namhafte Ertragssteigerung erzielt werden, und jene läßt sich in weitem Umfange nur erwarten von einer Zunahme der Einsicht und Thatkraft der die Landwirtschaft treibenden Bevölkerung. Wenngleich, wie eben dargelegt wurde, der Boden des Deutschen Reiches ausgedehnt und fruchtbar genug ist, um die Möglichkeit zur Ernährung einer noch viel größeren Bevölkerung als der jetzigen zu bieten, so würde es doch verkehrt sein, anzunehmen, daß durch irgend welche Maßregeln ein solches Resultat sofort oder binnen weniger Jahre erreicht werden könnte. Wenn z. B. ein Gesetz erlassen würde, daß nach 3 Jahren kein Getreide ins Deutsche Reich mehr eingeführt

1) Zur eingehenderen Orientierung über die Möglichkeit einer Steigerung der landw. Produktion verweise ich auf folgende Schriften: 1) von der Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preuß. Staat. 1892. S. 165 ff. 2) H. Thiel, Kann die deutsche Landwirtschaft das deutsche Volk ernähren? im Landw. Kalender von Mentzel und v. Lengerke f. 1894. II. T. S. 51 ff. 3) W. Hartmann, Kann Deutschland seinen Bedarf an Getreide selbst produzieren? Leipzig 1893. Die letztgenannte Schrift ist die Doktor-Dissertation eines meiner Schüler. Sie kommt zu dem gleichen Resultat wie die unter 2 genannte Abhandlung, aber auf einem anderen Wege.

werden dürfte, so würde nach Ablauf dieser Frist ein Teil des deutschen Volkes verhungern müssen; keine Macht der Welt wäre im Stande, bis dahin eine solche Produktionssteigerung zu bewirken, welche den Eintritt dieses Ereignisses unmöglich machte.

Es ist nicht angängig, an dieser Stelle die Mittel, durch welche eine Erhöhung der Boden- und Viehzucht-Erträge herbeigeführt werden kann, zu besprechen; dies gehört in die Landwirtschaftslehre. Ich will deshalb nur darauf hinweisen, daß viele Großgrundbesitzer und eine noch größere Anzahl von Bauern bei dem Betrieb von Ackerbau und Viehhaltung keineswegs nach rationellen Grundsätzen verfahren. Die Ursache liegt in den meisten Fällen an mangelnder Einsicht oder Willenskraft, öfters auch an mangelndem Betriebskapital.

Die Steigerung der Rohproduktion ist demnach an die Bedingung des Wachstums der geistigen und sittlichen Bildung der landwirtschaftlichen Bevölkerung geknüpft. Die Berufsausbildung der Großgrundbesitzer läßt noch vieles zu wünschen übrig. Eine erhebliche Zahl derselben tritt ganz unvorbereitet in diese Stellung ein, und einem nicht geringen Prozentsatz fehlt die Neigung oder Thatkraft, nachträglich die zur Ausübung des neuen schwierigen Berufes erforderlichen Kenntnisse sich anzueignen. Der Bauer pflegt, wenn er die Bewirtschaftung eines Hofes übernimmt, mit der landesüblichen, von den Vätern überkommenen Art des landwirtschaftlichen Betriebes vertraut zu sein. Aber gerade diese Art leidet, nach absolutem Maßstab gemessen, an vielen Mängeln. Sie hat sich zwar im Großen und Ganzen während der letzten Jahrzehnte sehr verbessert, namentlich in einigen Gegenden; aber die Mehrzahl der deutschen Bauern erzeugt bei weitem nicht so viel Produkte, als bei Anwendung zweckentsprechenderer Maßregeln möglich wäre.

Wenngleich die Zunahme der Rohproduktion zunächst und zumeist von der *Landwirtschaft selbst* abhängt und ohne deren Zuthun überhaupt nicht erfolgen kann, so ist doch auch der *Staat* befähigt und verpflichtet, dabei helfend mitzuwirken. Er kann dies einmal dadurch, daß er geeignete landwirtschaftliche Unterrichtsanstalten ins Leben ruft und mit seinen Mitteln unterstützt. In der Gegenwart handelt es sich besonders um Schulen für die bäuerliche Bevölkerung, die der Natur der Sache nach überall verteilt sein müssen; denn ihre Aufgabe besteht darin, den Schülern die in jeder Gegend zweckmäßigste Art des landwirtschaftlichen Betriebes zu lehren. In den letzten Jahrzehnten ist Bedeutendes auf diesem Gebiete geleistet

worden. Zahlreiche Unterrichtsanstalten für die bäuerliche Bevölkerung verschiedenster Art sind neu errichtet, ebenso viele oder noch mehr Wanderlehrer zu gleichem Zwecke angestellt worden, und der günstige Erfolg ist nicht ausgeblieben. Es würde sich leicht nachweisen lassen, daß dort, wo besonders viel nach dieser Richtung hin geschehen ist, auch die Wirtschaftsweise der Bauern sich besonders stark gehoben hat; ich erinnere beispielsweise an Baden, Hessen-Darmstadt, die preußische Rheinprovinz, Schleswig-Holstein. Das erfreuliche Ergebnis ist allerdings ebenso der Wirksamkeit der landwirtschaftlichen Vereine zu verdanken; schon deshalb, weil es in der Regel die Vereine sind, von denen die Anregung zur Gründung von mittleren und niederen landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten ausgeht, die auch gewöhnlich mit ihren Mitteln dieselben unterhalten oder doch unterstützen. Außerdem sind es aber die landwirtschaftlichen Vereine, welche direkt durch Rat und That auf die Einführung einzelner Verbesserungen des bäuerlichen Betriebes hinzuwirken suchen, dabei auch schon große Erfolge erzielt haben. Es ist daher eine Pflicht des Staates, der übrigens auch die deutschen Regierungen nach Maßgabe ihrer Mittel nachzukommen bisher sich bemüht haben, die Bestrebungen der landwirtschaftlichen Vereine möglichst zu unterstützen.

Außerdem kann aber der Staat die landwirtschaftliche Rohproduktion dadurch fördern, daß er direkt oder durch Vermittelung der Vereine, was sich in den meisten Fällen empfehlen wird, den Landwirten und namentlich den Bauern die Einführung einzelner Verbesserungen in ihrem Betriebe erleichtert. Dies geschieht z. B. durch Anstellung von Meliorationstechnikern, die unentgeltlich oder gegen eine geringe Entschädigung den Landwirten Meliorationsprojekte ausarbeiten, durch Gewährung niedrig verzinslicher, amortisierbarer Meliorationsdarlehen, durch Geldbeihülfen zum Ankauf von Zuchtvieh, durch Gewährung von Prämien bei landwirtschaftlichen Ausstellungen oder für andere hervorragende Leistungen ꝛc.

Die Unterstützungen, welche der Staat den Landwirten, sei es direkt, sei es durch Vermittelung der landwirtschaftlichen Vereine zufließen läßt, sind nicht, wie es öfters geschieht, von dem Gesichtspunkte aus zu beurteilen, daß der Staat damit dem einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmer etwas zuwendet. Ihre Rechtfertigung und ihre Bedeutung ist vielmehr in dem Umstande zu suchen, daß der Staat dadurch die landwirtschaftliche Rohproduktion überhaupt vermehrt, und dies liegt im Interesse der gesamten Bevölkerung.

Alle derartige Staatsbeihülfen sollen den Zweck haben und verfolgen ihn in der Regel, vereinzelt angewendeten Verbesserungen des landwirtschaftlichen Betriebes weiteren Eingang oder doch eine schnellere Verbreitung zu verschaffen, als es ohnedem geschehen würde. Jede Vermehrung der Rohproduktion trägt unter sonst gleich bleibenden Verhältnissen zur Verbilligung der Nahrungsmittel und zur größeren Unabhängigkeit vom Auslande bei. Daß die staatlichen Beihülfen öfters einzelnen Landwirten zu Gute kommen, darf kein Grund sein, sie in ihrem Werte für das Allgemeinwohl geringer zu schätzen. Wie die deutschen Regierungen die zur Unterstützung der Landwirtschaft bewilligten Mittel fortdauernd erhöht haben, so werden sie auch in Zukunft auf deren weitere Vermehrung Bedacht nehmen müssen. Dieselbe wird sich so lange und so weit förderlich für den Volkswohlstand erweisen, als sie ein die gewährte Unterstützung erheblich übersteigendes Wachstum der landwirtschaftlichen Produktion herbeiführt. Bis jetzt haben die seitens des Staates der Landwirtwirtschaft gewährten Beihülfen im Großen und Ganzen zweifellos diesen erfreulichen Erfolg gehabt.

Nicht selten wird die Ansicht ausgesprochen, die deutsche Landwirtschaft könne durch Ausdehnung des Getreidebaues und entsprechende Einschränkung des Anbaues anderer Feldgewächse die Produktion von Körnerfrüchten soweit steigen, daß der Bedarf der einheimischen Bevölkerung gedeckt werde. Obwohl diese Meinung nicht nur von zahlreichen Nichtlandwirten, sondern zuweilen sogar von Landwirten vertreten und als Grundlage zu den verschiedensten Folgerungen benutzt wird, so ist sie doch ganz irrtümlich und eine Widerlegung derselben notwendig.

Nach der Bodenstatistik von 1883 nahmen von der gesamten Acker- und Gartenfläche des Deutschen Reiches in Anspruch [1]):

1)	die Getreidearten	53,46 Proz.
2)	„ Hülsenfrüchte	6,60 „
3)	„ Wurzelgewächse	15,07 „
4)	„ Futterkräuter	9,19 „
5)	„ Handelsgewächse	1,35 „
6)	„ Ackerweide	5,69 „
7)	„ Brache	7,05 „
8)	das Gartenland	1,59 „
	Summa	100,00 Proz.

1) Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. Jahrg. 1885. I. T. S. I, 64, 67, 70, 73, 76. Die Zahlen für die Bodenstatistik von 1892 sind noch nicht veröffentlicht, werden aber von den mitgeteilten gewiß

Die Getreidearten (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer) gehören zu den Halmgewächsen, die übrigen genannten Früchte zu den Blattpflanzen. Unter der bis ins erste Drittel dieses Jahrhunderts herrschend gewesenen Dreifelderwirtschaft wurden zwei Drittel des Ackerlandes mit Getreide bebaut. Albrecht Thaer brachte das Prinzip des Fruchtwechsels zur Geltung, dessen strenge Durchführung darin bestand, daß man abwechselnd Halmfrüchte und Blattfrüchte anbaute; für die ersteren blieben also nur noch 50 Proz. des Ackerlandes übrig. Die deutschen Landwirte, namentlich die größeren Grundbesitzer, erkannten bald den erheblichen Vorteil, der in dem Fruchtwechsel lag, und eigneten sich denselben an, wenn auch mit Recht nicht immer in seiner strengen Form. Dadurch ist es gekommen, daß im Deutschen Reich der Anbau des Getreides von etwa 66 Proz. der Ackerfläche auf 53 Proz. zurückgegangen. Infolgedessen hat aber die absolute Menge des erzielten Getreides keineswegs abgenommen, sondern sie ist im Gegenteil stark gewachsen, weil durch das Einschieben von Blattgewächsen zwischen die Halmfrüchte der Boden für die letzteren geeigneter gemacht wurde. Unter unseren Verhältnissen darf man annehmen, daß durchschnittlich der höchste Ertrag von dem Ackerlande gewonnen wird, wenn etwa die Hälfte desselben mit Getreide bestellt wird. Es gilt dies ja nicht für alle Güter, aber im Großen und Ganzen trifft es zu [1]). Im Deutschen Reich werden jetzt noch 53,46 Proz. der Ackerfläche mit Getreide bebaut, also mehr wie die Hälfte. Es liegt dies hauptsächlich daran, daß noch immer in vielen Gegenden von den Bauern nach dem Dreifeldersystem, wenngleich in einer gegen die frühere verbesserten Form gewirtschaftet, also zwei Drittel des Ackerlandes mit Halmfrüchten bestellt werden. Gingen diese bäuerlichen Besitzer zu der Fruchtwechselwirtschaft über, so würde einerseits eine Beschränkung des Getreideareals, andererseits aber eine Erhöhung der absoluten Produktion sowohl an Getreidekörnern wie an Futterpflanzen oder an sonstigen Blattfrüchten eintreten.

Hieraus folgt ein Doppeltes. Die Ausdehnung des Getreidebaues auf Kosten anderer Gewächse würde nicht eine Vermehrung,

---

nicht so weit abweichen, daß dadurch die im Text aufgestellten Behauptungen hinfällig würden.

1) Den eingehenden Nachweis für obige Behauptung kann ich hier nicht liefern, er gehört in die landwirtschaftliche Betriebslehre. S. darüber von der Goltz, Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre. 1886. S. 295 ff., 350 ff. u. 419 ff.

sondern eine Verminderung des Gesamtertrages an Brotfrüchten bewirken; sie darf nur insoweit ins Auge gefaßt werden, als im Deutschen Reich noch Flächen vorhanden sind, die an und für sich zum Ackerbau sich eignen, aber zur Zeit hierfür noch nicht benutzt werden. Es kommen dabei namentlich die Moorflächen in Betracht. C. von Seelhorst nimmt bei einer jedenfalls sehr vorsichtigen Schätzung an, daß auf den überhaupt kulturfähigen Moorflächen jährlich 18,6 Millionen Ctr. Getreide erzeugt werden können, falls dieselben abwechselnd zur Hälfte mit Halmfrüchten und zur Hälfte mit Blattfrüchten bestellt werden. Fürs zweite folgt aus dem Gesagten, daß, wenn in Zukunft eine geringe prozentische Abnahme der zum Getreidebau verwendeten Ackerfläche eintreten sollte, dies noch keinen Rückgang der deutschen Landwirtschaft bedeutet, sondern viel eher auf einen Fortschritt schließen läßt. Mit Sicherheit ist dieser Schluß zu ziehen, wenn die Abnahme zu Gunsten der unter 2—5 aufgezählten Gewächse erfolgt; findet sie zu Gunsten der Ackerweide statt, so kann darin allerdings ein Rückschritt liegen. Noch immer werden mindestens 3 Proz. der Ackerfläche d. h. etwa 800000 ha mehr mit Getreide bestellt, als im Interesse höchster Rohproduktion wünschenswert ist. Erst wenn der Getreidebau unter 50 Proz. des Ackerlandes sinken und gleichzeitig die Ackerweide stark zunehmen sollte, würde die Entwickelung der Bodennutzung zu Bedenken Veranlassnng bieten.

Gerade der Umstand, daß im Deutschen Reich der Getreidebau etwa die Hälfte der Ackerfläche in Anspruch nimmt, bietet einen Beweis dafür, daß die Bodenproduktion auf einer normalen, gesunden Grundlage ruht. Ein Gleiches läßt sich von vielen anderen Ländern nicht behaupten; in Rußland und Nordamerika überwiegt der Getreidebau zu sehr, in Großbrittannien ist er zu stark zurückgedrängt. In Frankreich erstreckt sich der Getreidebau auf etwa 60 Proz. der Ackerfläche. Es ist dies, wenn auch nicht ein sehr ungünstiges, so doch ein weniger günstiges Verhältnis, als in Deutschland; seine Ursache liegt darin, daß die französischen Bauern zäher als die deutschen an der von den Vätern überlieferten Wirtschaftsweise festgehalten haben.

---

1) A. a. O. S. 5.

2) Frhr. von Reitzenstein, Agrarische Zustände in Frankreich. 27. Bd. der Schriften des Vereins für Socialpolitik. Leipzig 1884. S. 8 u. 64.

3. Die Steigerung der Reinerträge.

Sehr häufig, wiewohl nicht immer, wird durch eine Zunahme der Roherträge gleichzeitig ein Wachstum der Reinerträge bedingt; indessen hängen letztere auch noch von Umständen ab, die mit den ersteren nichts zu thun haben. Der einzelne Landwirt ist an der Höhe des Rohertrages nur insoweit interessiert, als dadurch die Höhe des Reinertrages bestimmt wird. Für seinen Erfolg als Unternehmer ist dieser ausschließlich entscheidend [1]).

Das Verhältnis von Reinertrag zu Rohertrag wird, wie schon früher hervorgehoben, bedingt: 1) durch die Summe der Wirtschaftskosten und 2) durch die Preise der landwirtschaftlichen Produkte. Je geringer jene und je höher diese sind, einen desto größeren Bruchteil vom Rohertrage macht der Reinertrag aus. Eine Steigerung des letzteren wird also bei gleich bleibendem Rohertrage bewirkt sowohl durch Verminderung der Wirtschaftskosten als auch durch ein Wachstum der Preise; ein Herabgehen des Reinertrages durch die entgegengesetzten Thatsachen.

1) Die Höhe der Wirtschaftskosten hängt von Umständen ab, die dem Einfluß des landwirtschaftlichen Unternehmers teils unterworfen, teils entzogen sind. Zu jenen gehört zunächst und vor allem die Wirtschaftsorganisation, also z. B. die Fruchtfolge, Umfang und Art der Nutzviehhaltung, Beschaffenheit und Menge der sonst erforderlichen Betriebsmittel, wie Zugvieh, Maschinen und Geräte, menschliche Arbeitskräfte. Bei einer den Verhältnissen entsprechenden Einrichtung des Betriebes stellen sich die Wirtschaftskosten erheblich niedriger oder, bei gleichbleibenden Wirtschaftskosten, die Roherträge erheblich höher, als bei einer unzweckmäßigen Einrichtung [2]). Gegen-

---

1) In diesem wie in dem vorigen Abschnitt bezeichne ich mit „Rohertrag" den „Natural-Rohertrag", also die Summe der überhaupt erzeugten Produkte, und mit „Reinertrag" den „Geld-Reinertrag", d. h. den Geldbetrag, der dem Landwirt nach Abzug aller Wirtschaftsausgaben als Verzinsung der in der Wirtschaft wirksamen Betriebskapitalien und als Grundrente übrig bleibt. Der bei dem Produktionsprozeß zwischen Natural-Rohertrag und Geld-Reinertrag liegende Geld-Rohertrag wird unberücksichtigt gelassen, weil er für unsere Untersuchung keine Bedeutung hat.

2) Ueber die für die Wirtschaftsorganisation maßgebenden Grundsätze habe ich mich in meinem Handbuch der Betriebslehre ausgesprochen. A. a. O. S. 295—311 u. 417—452.

wärtig und schon seit mehreren Jahrzehnten sind die Landwirte über die für die Betriebsorganisation gültigen Grundsätze viel weniger genau orientiert, als über die für die technische Handhabung von Ackerbau und Viehhaltung maßgebenden. Es liegt dies in der einseitigen Betonung der Naturwissenschaften, die nicht bloß auf dem Gebiet der Landwirtschaftslehre zu Tage tritt. Daß einflußreiche Lehrer der Landwirtschaft und, ihnen folgend, nicht nur zahlreiche Landwirte, sondern auch entscheidende Instanzen der Staatsgewalt sich von der Anschauung leiten lassen, als ob die Landwirtschaft lediglich angewandte Naturwissenschaft sei, wurde bereits früher dargelegt (S. 21 ff.). Man darf sich deshalb nicht darüber wundern, wenn gegenwärtig so viele Landwirte bei Fragen über die Betriebsorganisation ratlos dastehen und bei Entscheidung derselben so häufig Mißgriffe begehen. Dabei fehlt es mindestens ebenso sehr an der Kenntnis von der landwirtschaftlichen Taxationslehre wie an der Einsicht in die Betriebslehre. Wie viel Thörichtes ist z. B. über das so wichtige Verhältnis von Ackerbau und Viehhaltung und über den sogenannten viehlosen Wirtschaftsbetrieb geschrieben und dann auch in die Praxis übertragen worden! Wie unrichtig sind ferner so viele in der landwirtschaftlichen Litteratur veröffentlichte Kosten- und Ertragsberechnungen! Wie wenig Landwirte sind überhaupt im Stande, derartige Berechnungen in zutreffender Weise aufzustellen! Eine wie große Unklarheit herrscht darüber, welche Ausgaben des Unternehmers als Betriebskosten und welche als persönliche Aufwendungen zu betrachten sind! Wie unsicher ist man über das, was als landwirtschaftlicher Reinertrag bezeichnet werden muß, und in wie verkehrter Weise wird dieser Ausdruck oft angewendet! Infolge der auf dem Gebiet der allgemeinen Landwirtschaftslehre herrschenden Unkenntnis sind viele Landwirte gar nicht in der Lage, die Ursachen ungenügender Reinerträge zu ergründen. Sie suchen sie oft an verkehrter Stelle und treffen dann Maßregeln, die nichts nützen oder sogar das Uebel noch verschlimmern. Sehr zutreffend hat kürzlich ein erfahrener praktischer Landwirt hierüber u. a. folgendes gesagt[1]). Zunächst bezeichnet er die Unlust zum Rechnen als eine Wunde, an der die Landwirtschaft gegenwärtig besonders leidet. Es heißt dann weiter: „Würden

1) Auch ein Wort zur Notlage der Landwirtschaft von Rittergutsbesitzer Staudinger-Lübsee. Deutsche landwirtsch. Presse. No. 47 pro 1894.

sich alle Besitzer von Kuhherden klar darüber sein, was für Spesen auf das Liter Milch fallen, dann wären die Molkereien nicht in solcher Unzahl entstanden ..... Würde jeder auf seiner Scholle, deren genaue Kenntnis leider manchem fehlt, das bauen, was sich noch als rentabel erweist, würde jeder das Vieh halten, welches der ganzen Wirtschaft angepaßt ist und den geringsten Verlust bringt, da von einem Gewinn dabei selten die Rede ist, so stände es besser um viele Landwirte, auch wohl um die Landwirtschaft im allgemeinen ..... Erst durch meine doppelte Buchführung, welche allein im Stande ist, beweiskräftige Resultate zu liefern, bin ich zu dem Glauben gelangt, daß es in jeder Wirtschaft Zweige giebt, die noch rentabel sind. Zieht man aus seinen sorgfältig geführten Büchern und exakten Jahresabschlüssen richtige Folgerungen, reitet man kein Steckenpferd, ist man fleißig, sparsam, einsichtsvoll, überlegend, bestellt man gut und rechtzeitig mit reichlich Spannvieh, dann ist die Landwirtschaft auch heute noch, freilich in weit bescheidenerem Maße als früher, rentabel; — ob sie fähig ist, allemal durch ihren Reinertrag ungeheure Zinsenlasten, oft auch unverhältnismäßigen Lebensaufwand des Dirigenten oder Besitzers zu decken, ist freilich eine andere Frage ..... Freudiger wird der Wirtschaftsführende jedesmal an ein neues Rechnungsjahr herantreten, weil er weiß, daß er im verflossenen etwas gelernt hat, willig wird er erkannte Fehler abändern, Verluste dadurch vermeiden, mutig wird er vorwärtsstreben, hinter sich seinen Abschluß als Stütze, und vor allem als Beweis, daß es auch in seiner Wirtschaft noch Rentables giebt, — daß sie rentabler wird, je mehr er denkt, je mehr er rechnet und richtige Schlüsse aus seinen Büchern zieht, — denn nicht höchste Produktion bringt Rente, sondern die, welche auf billigste Weise erreicht wurde! ..... Jedem, der mir meines freimütigen Mahnrufes wegen nicht zürnt, wünsche ich besten Erfolg, und dieser letztere wird nicht ausbleiben, wenn man dem Beten und Arbeiten als Drittes noch das Rechnen zugesellt."

Diese Sätze kann ich fast wörtlich unterschreiben; sie verdeutlichen klar die Thatsache, daß viele Landwirte zu höheren Reinerträgen gelangen können, wenn sie ihren Betrieb zweckmäßig organisieren, wenn sie sich über dessen Resultate im Ganzen wie im Einzelnen genaue Rechenschaft geben, wenn sie mit Fleiß, Sparsamkeit, Ueberlegung ihren Beruf ausüben. Je schwieriger die Lage sich gestaltet, desto mehr gilt es, unnötige Wirtschaftsausgaben — ich rede hier jetzt

nicht von persönlichen Aufwendungen — zu vermeiden und gleichzeitig dafür zu sorgen, daß von den erzeugten Produkten möglichst wenig verloren geht. Hierin läßt sich in manchem Betriebe noch viel thun. Beispielsweise erinnere ich daran, daß öfters mehr Pferde gehalten werden, als nötig ist. Die Großgrundbesitzer halten zuweilen mehr Reit- oder Wagenpferde, die Bauern mehr Ackerpferde, als sie brauchen. Nun kostet die Unterhaltung eines Pferdes je nach seiner Schwere 500—1000 M. im Jahre; das ist so viel, wie die Zinsen eines Kapitals von 12500—25000 M. Durch Sorglosigkeit bei der Ernte oder bei Aufbewahrung der Ernteprodukte geht manches verloren, was verwertet werden könnte; noch sehr viel mehr aber durch unregelmäßige oder gar nachlässige Behandlung des Stalldüngers. Die jährliche Düngerproduktion eines Stückes Großvieh von 1000 Pfd. lebend Gewicht hat einen Wert von etwa 100 M. Es giebt Wirtschaften, in denen durch Verflüchtigung oder durch Fortfließen $^1/_4$ oder gar $^1/_2$ des Düngerwertes verloren geht. Bei einem Viehbestand auch nur von 20 Stück Großvieh macht dies 500—1000 M. aus, bei einem Viehbestand von 100 Stück beträgt der Verlust die hohe Summe von 2500—5000 M. Nach dem Gesagten kann nicht bezweifelt werden, daß den meisten Landwirten noch manche, ihrem Einfluß unterworfene Mittel zur Steigerung des Reinertrages verfügbar sind.

2) Fürs zweite wird die Höhe des Reinertrages bestimmt durch die Höhe der Preise der zum Verkauf kommenden Produkte. Die letzteren hängen wieder ab von Angebot und Nachfrage, wobei allerdings nicht nur das absolute Verhältnis zwischen beiden, sondern auch die Intensität beider, und ob sie von einem oder einigen wenigen Personen oder von vielen ausgehen, in Frage kommt. Das wichtigste Verkehrsprodukt für die deutsche Landwirtschaft wird durch das Getreide gebildet, in zweiter Linie kommen die tierischen Produkte, namentlich lebendes Vieh, Milch, Butter, Käse, Wolle, in Betracht. Die Nachfrage nach diesen Produkten, die fast sämtlich der menschlichen Ernährung dienen, ist in ein und demselben Lande eine ziemlich konstante. Sie steigt und fällt allerdings mit der Bevölkerung; aber große Veränderungen in der Bevölkerungsziffer pflegen nicht plötzlich einzutreten. Im Deutschen Reiche ist die Bevölkerung seit 1820 fortdauernd gestiegen; in absoluten Zahlen ist sie besonders seit 1870 stark gewachsen und damit in gleichem Grade die Nachfrage nach Nahrungsmitteln. Trotzdem sind seit 15 Jahren die durchschnittlichen Preise des Getreides ge-

sunken, während die der tierischen Produkte sich ungefähr auf der gleichen Höhe behauptet haben. Die Ursache dieser Erscheinung ist unschwer festzustellen. Seit den 70er Jahren haben Nordamerika, Rußland und andere Länder ihr Eisenbahnnetz und sonstige Verkehrsstraßen gewaltig ausgebaut. Sie wurden dadurch in die Lage gesetzt, bisher ungenützte, ausgedehnte Strecken Landes zum Getreidebau heranzuziehen oder einen Teil des bisher im Inlande verbrauchten Getreides zum Export verwenden zu können. Die dicht bevölkerten Länder Mitteleuropas, namentlich England, das Deutsche Reich und auch Frankreich werden mit ausländischem Getreide überreichlich bedacht und dadurch der Weltmarktpreis für Getreide herabgedrückt. Trotz der immer noch großen Transportkosten konnten Amerika, Rußland 2c. ihr Getreide zu verhältnismäßig niedrigen Preisen anbieten, weil bei ihnen wegen des billigen Bodens die Grundrente nur einen verschwindend geringen Teil des Rohertrages in Anspruch nahm und fortdauernd nimmt. Die Weizenausfuhr aus den Vereinigten Staaten Nordamerikas betrug von 1861—70 im Jahresdurchschnitt 22012000 Bushels, von 1871—80 jährlich 66995000, von 1881—90 jährlich 83357576 Bushels. Die Weizenausfuhr aus Rußland stellte sich im Jahrzehnt 1861—70 auf jährlich 13317000 hl, im Jahrzehnt 1881—90 auf jährlich 29535848 hl. Aus Rußland wurden an Roggen im Durchschnitt von 1861—70 jährlich etwa 4000000 hl ausgeführt, im Jahrzehnt 1881—90 jährlich über 16 Mill. hl [1]). Seit 1861—70 hat sich also die Weizenausfuhr aus Amerika und die Roggenausfuhr aus Rußland ungefähr vervierfacht, die Weizenausfuhr aus Rußland mehr als verdoppelt. Auch die jährliche ostindische Weizenausfuhr ist vom Jahrzehnt 1871—80 von etwa 3 Mill. Ctr. auf über 17 Mill. Ctr. im Jahrzehnt 1881—90 gestiegen [2]).

Die Einfuhr an tierischen Erzeugnissen ins Deutsche Reich, mit Ausnahme der Wolle, hat wegen derer geringerer Transport- und Aufbewahrungsfähigkeit weniger zugenommen, und deshalb sind die Preise derselben auch nicht oder doch wenig zurückgegangen.

Bei vorurteilsloser Betrachtung der Verhältnisse kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Ursache des Gesunkenseins der Getreidepreise in der Konkurrenz des Auslandes zu suchen ist. Die Einführung

---

1) Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. III. S. 881 u. 885. C. Wilbrandt, Die agrarische Frage. S. 29.
2) Wilbrandt. S. 28.

der Goldwährung im Deutschen Reich hat daran keinen oder doch nur einen verschwindend geringen Anteil gehabt. Daß die jetzt in den Kulturländern bestehenden Währungsverhältnisse, daß namentlich der Rückgang des Silberpreises mit Uebelständen verknüpft ist, soll nicht in Abrede gestellt werden. Diese Uebelstände sind zur Zeit aber größer für die Länder mit Silber- oder gar Papierwährung, wenn letzterer Ausdruck zulässig ist, als für die mit Goldwährung. Wie die Sache sich in Zukunft gestalten wird, läßt sich freilich nicht absehen; es hängt dies wesentlich von der Menge der Goldproduktion ab. Fällt dieselbe gering aus, dann kann allerdings für die Goldwährungsländer eine Gefahr entstehen, besonders in Kriegszeiten. Deshalb scheint es auch mir als ein erstrebenswertes Ziel, durch internationale Vereinbarung ein bestimmtes, von allen Kulturstaaten anerkanntes Wertsverhältnis zwischen Gold und Silber festzustellen. Ob ein solcher Bimetallismus erreichbar und durchführbar ist, wage ich allerdings nicht zu entscheiden.

Merkwürdig ist eine Aeußerung in der bereits erwähnten, 1846 verfaßten Denkschrift des preußischen Provinzial-Landtages über den Einfluß der Währung auf die Getreidepreise und die Lage der Landwirtschaft. Es ist dort unter anderem die Rede davon, daß durch die Mißernten der Jahre 1822, 1826 und 1827 große Not, namentlich unter der Arbeiterbevölkerung, entstanden sei, und daß die Staatsregierung sich genötigt gesehen habe, den Arbeitern durch Gewährung von Arbeitsverdienst, in einzelnen Gegenden sogar durch Verabfolgung von Brotgetreide, zu Hilfe zu kommen [1]). Es heißt dann wörtlich weiter: „Dies wurde um so notwendiger, als gleichzeitig die Gutsbesitzer außer Stande waren, helfend einzutreten; das Ausland hatte reiche Ernten gemacht, die englische Bank die Goldwährung eingeführt [2]), und dadurch waren die Getreidepreise in einer Weise herabgedrückt worden, welche den verschuldeten größeren Gutsbesitzern in Masse den Untergang bereitete." In dieser Auslassung ist besonders bemerkenswert, daß der Rückgang der Getreidepreise in erster Linie zwar mit Recht den reichen Ernten, in zweiter Linie aber der Einführung der Goldwährung in dem Lande, nach welchem der Getreide-

1) Denkschrift. S. 3.

2) Die Goldwährung gelangte in England durch das Gesetz vom 22. Juni 1816 zur strengen Durchführung, nachdem schon früher wiederholt Ansätze dazu gemacht worden waren.

export stattfand, zugeschrieben wurde. Der Widerspruch mit der heute oft vertretenen Ansicht, daß die Länder mit Silberwährung, soweit sie exportieren, im Vorteil seien, tritt hier scharf hervor; denn Preußen hatte damals Silberwährung und exportierte große Massen von Getreide und zwar gerade nach England.

Meines Erachtens täuscht man sich, wenn man die Hoffnung hegt, die Einführung des Bimetallismus würde eine irgend erhebliche Steigerung der Getreidepreise bewirken. Solche Hoffnung findet keine Begründung in der Geschichte der Getreidepreise, mag man die Preise der Silberwährungsländer mit denen der Goldwährungsländer oder mag man die Preise im Deutschen Reich zur Zeit der Silberwährung mit denen zur Zeit der Goldwährung vergleichen.

Es giebt nur ein wirksames und praktisch durchführbares Mittel, um den ungünstigen Erfolg der ausländischen Konkurrenz auf die Getreidepreise abzuschwächen und deren allzu tiefes Sinken zu verhüten, nämlich die Getreidezölle. Von diesem Mittel hat das Deutsche Reich seit 1879 Gebrauch gemacht. Damals wurde der Zoll für einen Doppelcentner Roggen auf 1 M. festgesetzt, 1885 auf 3 M., 1887 auf 5 M. erhöht; durch die neuesten Handelsverträge ist er wieder auf 3,50 M. herabgemindert. Daß durch die Zölle eine Steigerung der Preise herbeigeführt oder vielmehr deren noch tieferes Sinken verhütet worden ist, unterliegt keinem Zweifel. Auch die Mehrzahl der anfänglichen Gegner der Getreidezölle hat im Laufe der Jahre sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß ihre Einführung unter den vorhandenen Umständen zum Schutze der Landwirtschaft notwendig war und daß die gefürchteten nachteiligen Folgen nicht eingetreten sind. Unter der Herrschaft der Zölle sind die Getreidepreise durchschnittlich niedriger gewesen, als in den vorangegangenen Jahrzehnten; es hat also keine Verteuerung, sondern eine Verbilligung des notwendigsten Lebensbedürfnisses stattgefunden. Unnütz würde es sein, wollte man sich darüber streiten, ob die Getreidezölle als dauernde Einrichtung beibehalten werden können und müssen. Zollfragen sind keine Prinzipienfragen; sie müssen je nach der augenblicklichen Gestaltung aller in Betracht kommenden wirtschaftlichen Verhältnisse, die mit der Zeit großen Veränderungen unterliegen, entschieden werden. Solange die Gefahr besteht, daß das Deutsche Reich mit Getreide aus fremden Ländern überschwemmt wird, welche ihr Produkt erheblich billiger liefern können, als sich die Erzeugungskosten bei uns stellen, oder, solange die Getreidepreise bei uns nicht

einen erheblich höheren Stand erlangen, als sie im Durchschnitt der letzten 15—18 Jahre gehabt haben, sind die Zölle für die deutsche Landwirtschaft durchaus nötig und für die nicht-landwirtschaftliche Bevölkerung unschädlich; ja die letztere hat dadurch indirekt den Vorteil, daß die Landwirte kaufkräftiger werden für die Erzeugnisse anderer Produktionszweige.

Eine Meinungsverschiedenheit besteht allerdings noch unter den Anhängern der Getreidezölle über deren zweckmäßige Höhe. Der Natur der Sache würde es am meisten entsprechen, wenn die Zölle je nach den Getreidepreisen verschieden wären, höher bei niedrigen und niedriger bei hohen Preisen, wenn also die sog. gleitende Skala zur Einführung gelangte. Diese Ansicht habe ich früher wiederholt zur Geltung zu bringen versucht, freilich ohne Anklang damit zu finden [1]). Die dagegen vorgebrachten Einwendungen, welche sich auf die in England gemachten Erfahrungen stützen, scheinen mir nicht stichhaltig. Als in England die gleitende Skala bestand, waren die Verkehrsmittel viel unvollkommener als jetzt; auch war sie für ganz andere Verhältnisse und andere Zwecke berechnet, als sie in der Gegenwart für das Deutsche Reich in Betracht kommen. Wichtiger sind die Einwendungen, welche sich auf die zolltechnischen Schwierigkeiten in der Handhabung der gleitenden Skala beziehen; die Möglichkeit von deren Beseitigung zu beurteilen, muß ich anderen Männern überlassen. Ich bedauere nur, daß man zur Zeit als das Deutsche Reich noch freie Hand hatte, die gleitende Skala ohne sorgfältige Prüfung von der Hand gewiesen hat. Denn nach dem Abschluß der neuesten Handelsverträge mit Oesterreich, Rußland ꝛc. und für die Zeit von deren Dauer ist an eine gleitende Skala nicht zu denken. Wichtig genug ist aber die Sache, um darüber nachzudenken, ob nicht nach Ablauf jener Verträge dem Prinzip der gleitenden Skala Rechnung getragen werden kann. Sie liegt im Interesse der landwirtschaftlichen wie der nicht-landwirtschaftlichen Bevölkerung und nicht zum mindesten im Interesse des Staates selbst. Von den unbedingtesten Befürwortern eines hohen Getreidezolles ist zugegeben worden, daß die Landwirtschaft in Jahren mit hohen Preisen, wie wir sie

---

1) von der Goltz, Die Landwirtschaftslehre und die jetzige Krisis in der Landwirtschaft. Berlin bei P. Parey, 1886. S. 20. von der Goltz, Handbuch der gesamten Landwirtschaft. Tübingen bei H. Laupp. I. Bd. 1890. S. 662.

1891 und 1892 gehabt haben, die Zölle ganz entbehren könne; ja gerade von ihnen ist eine zeitweise Suspension damals in Anregung gebracht worden. Auf der anderen Seite würde bei Getreidepreisen, wie sie in den beiden letzten Jahren bestanden, ein Zoll von 5 M. und selbst ein noch höherer der Landwirtschaft sehr förderlich sein, ohne den Preis der notwendigsten Lebensmittel für die nicht Getreide produzierende Bevölkerung auf eine irgend drückende Weise zu steigern. Bei niedrigem Weltmarktpreis des Getreides wird auch ein sehr hoher Zoll von den Konsumenten wenig empfunden, ist aber für die Landwirte ganz besonders wichtig; bei hohem Weltmarktpreis brauchen letztere den Zoll nicht, während gleichzeitig von den Konsumenten ein solcher als eine Ungerechtigkeit betrachtet wird. Der Staat als solcher würde von der gleitenden Skala den großen Vorteil haben, daß die Getreidezölle nicht mehr in der bisherigen Weise als Mittel zur Aufregung der Volksmassen benutzt werden könnten. Die Wahlkämpfe und die Verhandlungen im Reichstag während der letzten 15 Jahre haben zur Genüge bewiesen, wie unheilvoll für die Entwickelung des öffentlichen Lebens und der inneren Politik des Staates es ist, wenn der Kampf um die Getreidezölle stark in den Vordergrund tritt.

Von den sonst wohl vorgeschlagenen Mitteln zur Erhöhung der Getreidepreise ist kein nennenswerter Erfolg zu hoffen, sofern sie überhaupt zulässig und durchführbar erscheinen. Zu den *unzulässigen* sind alle Maßregeln zu rechnen, welche eine *Regulierung des Getreidehandels oder der Getreidepreise durch den Staat* bezwecken. Solche haben den socialistischen Staat zur Voraussetzung oder zur notwendigen Folge. Sie müssen u. a. zur staatlichen Festsetzung des Arbeitslohnes und endgiltig auch zur Aufhebung des Privateigentums an Grund und Boden führen.

Der Einfluß, welchen die *Spekulation*, besonders die an der *Börse*, auf die Getreidepreise übt, wird in der Gegenwart häufig überschätzt. Die Geschichte früherer Zeiten weist viele Beispiele dafür auf, daß man bei hohen Getreidepreisen die Schuld daran auf die Getreidehändler, die sogen. Kornwucherer, schob; die Erbitterung gegen sie hat oft die Volksmassen zu groben Ausschreitungen veranlaßt. Sie war früher allerdings in manchen Fällen gerechtfertigt. Bei der geringen Entwickelung der Verkehrsmittel wurde es hier und da wohl einzelnen Händlern möglich, lokale Mißernten auszunutzen, um große Vorräte von Getreide aufzukaufen, aufzuspeichern und erst, wenn der Mangel an dem notwendigsten Nahrungsmittel empfindlich

hervortrat, zu ungewöhnlich hohen Preisen wieder abzugeben. Aber auch dieses Verfahren gelang nur für kurze Perioden und nur unter der Bedingung, daß thatsächlich die Ernte sehr schlecht ausgefallen, also das Angebot ein sehr geringes war. Bei der heutigen Entwickelung der Verkehrsverhältnisse ist ein derartiger mißbräuchlicher Einfluß der Händler auf die Getreidepreise nicht mehr möglich. Für einzelne Tage, höchstenfalls einmal für einige Wochen oder im ungünstigsten Falle selbst für ein paar Monate mag wohl die Spekulation die Getreidepreise unnatürlich hoch schrauben oder sinken lassen, aber für längere Zeit ist dies nicht durchführbar. Hätten wir eine genauere Ernteстatistik über die an dem Weltmarkte mit Getreide beteiligten Länder, so würde es sich zahlenmäßig und exakt beweisen lassen, daß die Höhe der Getreidepreise im umgekehrten Verhältnis zu den erzielten Erntemengen steht. Es liegt gar kein stichhaltiger Grund für die Behauptung vor, daß die Spekulation an den jetzigen niedrigen Getreidepreisen eine Schuld trage. Im allgemeinen haben die Getreidehändler ein größeres Interesse an hohen, als an niedrigen Preisen. Bei hohen Preisen ist ihr Gewinn, den sie beim Verkauf machen, ein größerer, als bei niedrigen. In der Zeit, als ich noch praktischer Landwirt war und jährlich nach Königsberg, welches bekanntlich einen sehr ausgedehnten Getreidehandel treibt, mehrere Tausend Scheffel Getreide verkaufte, habe ich oft die Beobachtung gemacht, daß es den Händlern bei hohen Preisen besser geht, als bei niedrigen und diese Beobachtung ist mir von Händlern selbst wiederholt als richtig bestätigt worden. Einzelne Händler können wegen bestimmter eingegangener Verpflichtungen zeitweise wohl ein Interesse haben, die Getreidepreise herabzudrücken; aber ein solches Interesse kann nicht Jahre hindurch für die gesamten Vertreter des Getreidehandels existieren.

Mit obigen Ausführungen soll nicht gesagt sein, daß die Börse überhaupt keinen für die Landwirte nachteiligen Einfluß auf die Getreidepreise ausüben könne. Dieser ist allerdings möglich und wird thatsächlich nach Maßgabe der beiderseitigen Machtverhältnisse in der nämlichen Weise ausgeübt, wie ihn Käufer und Verkäufer im Handelsverkehr stets gegen einander zu brauchen pflegen. Der Händler sucht das Getreide von dem Landwirt möglichst billig zu kaufen und es dann möglichst teuer weiter zu verkaufen. Nun weiß jeder verständige Landwirt, daß er von dem Händler annähernd den Preis fordern darf, der an der Börse notiert ist, abzüglich etwaiger Transportkosten, die sich unschwer ziemlich genau berechnen lassen. Die Differenz

zwischen Käufer und Verkäufer über den für den einzelnen Fall angemessenen Preis kann deshalb nur eine geringe sein. Voraussetzung ist allerdings, daß die Notierungen an der Börse wahrheitsgemäß sind und die Qualität des Getreides in einer deutlich erkennbaren Weise bezeichnen. Daß diese Voraussetzung nicht immer zutrifft, wird jetzt fast allgemein zugegeben. Die Reichsregierung hat deshalb auch schon einige Maßregeln getroffen, um vorhandenen Uebelständen abzuhelfen, und wird ohne Zweifel auf diesem Wege noch weitergehen. Die in dem laufenden Jahre von dem preußischen Landes-Oekonomie-Kollegium und fast gleichlautend von dem deutschen Landwirtschaftsrat gefaßten Beschlüsse bieten hierfür wertvolle Fingerzeige, wenn sie vielleicht auch nicht in allen Punkten durchführbar sind[1]). Besonderes Gewicht ist auf die Beschlüsse zu legen, welche den Zweck haben, den Vertretern der Landwirtschaft einen Einfluß auf die Preisnotierungen und die Feststellung der Lieferungsqualitäten zu sichern, die reinen Differenzgeschäfte[2]) möglichst zu beseitigen und eine strengere Beaufsichtigung der Börse durch den Staat herbeizuführen. Diese und ähnliche Maßregeln werden zwar nicht im Stande sein, eine erhebliche Preissteigerung des Getreides zu bewirken, aber sie können doch dazu beitragen, daß ein Teil des Gewinnes, der jetzt den Getreidehändlern oder den reinen Spekulanten in die Tasche fließt, den Landwirten zu Gute kommt, und bei den jetzigen niedrigen Getreidepreisen ist es für den Landwirt nicht gleichgültig, ob er für den Ctr. Roggen 20, 30 oder gar 50 Pfennige mehr oder weniger erhält.

Wichtiger als die Beeinflussung der Börse ist für die Hebung der landwirtschaftlichen Reinerträge eine *Verbesserung der Verkehrsmittel*. Schon auf S. 97 ff. wurde ausgeführt, wie stark für die Landwirte im Osten die Reinerträge durch die größere Entfernung von den Märkten, wo die Preise am höchsten stehen, herabgedrückt werden. Besonders kostspielig ist der Transport von Massengütern, um die es sich doch in der Landwirtschaft handelt, vermittelst Wagen und Gespannvieren. Anderwärts[3]) habe ich durch genaue Rech-

1) *Bericht über die Verhandlungen der 22. Versammlung des Deutschen Landwirtschaftsrats vom 5. bis 8. März 1894.* S. 275 ff., bes. S. 288, 289, 315, 316.

2) Ueber die rechtliche Natur der Differenzgeschäfte vgl. *Al. Leist, Die Differenzansprüche aus Börsengeschäften.* Archiv f. d. civilist. Praxis. 83. Bd. (1894). S. 153—274.

3) *von der Goltz, Landwirtschaftliche Taxationslehre.* 2. Aufl. 1892. S. 506.

nung nachgewiesen, daß die Kosten für den Transport von 1 Ctr. Roggen auf mäßig guten Wegen etwa 13 Pfennige pro 10 Kilometer betragen; bei schlechten Wegen, wie sie noch häufig vorkommen, machen sie zuweilen das Doppelte aus. Dagegen stellen sich die Transportkosten von 1 Ctr. Roggen per Eisenbahn für je 10 Kilometer nicht einmal auf 2 Pfennige. Nun giebt es viele Güter, welche 20—30 Kilometer, andere sogar, welche 40—50 Kilometer Landweg vom nächsten Marktorte entfernt liegen. Weiter findet sich eine große Anzahl von Gütern, welche wegen weiter Entfernung und in Ermangelung von Eisenbahnen ihr Getreide in dem benachbarten Landstädtchen verkaufen müssen; sie erhalten dort vielleicht $^1/_4$ bis $^1/_2$ Mark weniger für den Ctr., als der Großhändler in derjenigen größeren Handelsstadt ihnen bezahlen würde, die bei dem Vorhandensein einer Eisenbahn den natürlich gegebenen Absatzort für sie bilden würde. Man darf behaupten, daß es heute noch Hunderte und Tausende von Landwirten giebt, die 25—50 Pfennige mehr als jetzt für den Centner Getreide erzielen würden, wenn sie Eisenbahnen statt der Landwege für den Transport benutzen könnten. Dies macht für den Reinertrag viel aus, besonders in Zeiten, wie den gegenwärtigen, in denen selbst an großen Marktorten der Centner Roggen nicht höher wie mit 5—6 M. bezahlt wird. Schon ein mäßig großes Rittergut in den östlichen Provinzen kann jährlich vielleicht 3000 Ctr. Getreide auf den Markt liefern. Würde dieses durch Anlage einer Eisenbahn in den Stand gesetzt, eine halbe Mark pro Ctr. an Transportkosten zu sparen, so würde damit eine Erhöhung des Reinertrages um 1500 M. eintreten. Unter Annahme eines vierprozentigen Zinsfußes repräsentiert die Ersparnis ein Kapital von 37 500 M. Bei einer Herabminderung der Kosten um eine viertel Mark würde die Ersparnis immer noch die bedeutende Summe von jährlich 750 M. oder von 18 750 M. Kapital ausmachen [1]). Hiernach muß zu den wichtigsten agrarischen Aufgaben der Gegenwart die Sorge für die Herstellung guter Verkehrsmittel gerechnet werden. Viel ist in den letzten Jahrzehnten hierin geschehen, aber nicht wenig bleibt noch zu thun übrig.

---

1) Die Umwandelung der Erhöhung des Reinertrages in die entsprechende Kapitalsumme schien nötig, um zu zeigen, wie stark die durch bessere Verkehrsmittel herbeigeführte Verminderung der Transportkosten auf den Ertragswert der Landgüter und damit zugleich auf die Möglichkeit einer höheren hypothekarischen Verschuldung einwirkt.

Besonders gilt dies für das nordöstliche Deutschland, sowie für manche höher gelegene Gebiete des mittleren und südlichen Deutschlands; die genannten sind zugleich diejenigen Teile des Reiches, welche unter der gegenwärtigen Notlage der Landwirtschaft am meisten leiden und daher auch am meisten der Hülfe bedürfen. Für sie haben die sogenannten Kleinbahnen eine hervorragende Bedeutung, weil sie billig herzustellen sind und selbst bei verhältnismäßig geringem Verkehr sich rentieren können. Aber auch der Erbauung von jederzeit fahrbaren Landstraßen ist fortgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden; denn es giebt noch viele Güter, die nicht in der glücklichen Lage sind, das ganze Jahr hindurch mit gewöhnlicher Ladung und gewöhnlichem Angespann zum nächsten Marktorte zu gelangen. Endlich erscheint es nötig, das Wasserstraßennetz weit über den jetzigen Umfang auszudehnen, wozu im ganzen nördlichen Deutschland noch ein großer Spielraum vorhanden ist. Der Wassertransport als der billigste hat für die Landwirtschaft, welche vorzugsweise voluminöse Produkte verkauft, ganz besondere Bedeutung. Jede an und für sich zweckmäßige neue Wasserstraße ist im Interesse der Landwirtschaft willkommen zu heißen; es ist eine Kurzsichtigkeit, wenn Vertreter der Landwirtschaft in den parlamentarischen Körperschaften ihre Zustimmung zu einer solchen versagen, weil sie nicht ihrer Heimat, sondern einem anderen Landesteil zu Gute kommt. Mit den Wasserstraßen wird es gehen, wie mit den Eisenbahnen; je mehr solche zunächst in besonders verkehrsreichen Gegenden gebaut werden, desto mehr werden ihre Vorteile zu Tage treten, und desto mehr wächst für die minder verkehrsreichen Distrikte die Aussicht, auch eine Wasserstraße zu erhalten.

Die Größe des Nutzens, welcher der Landwirtschaft aus Eisenbahnen und Wasserstraßen erwächst, wird wesentlich bestimmt durch die Höhe der Tarife für den Transport von Massengütern. Dieselben müssen so hoch sein, daß das Anlagekapital nicht nur unterhalten und verzinst, sondern auch, wenngleich sehr allmälig, amortisiert wird. Die Tarife niedriger zu normieren, würde nach staats- und volkswirtschaftlichen Grundsätzen unrichtig sein, auch schließlich dazu führen, daß keine neuen Verkehrsstraßen mehr angelegt werden. Eine wesentlich höhere Normierung wird wenigstens bei den Staatseisenbahnen — und diese sind ausschlaggebend — durch das Drängen der parlamentarischen Vertretungskörper auf Herabsetzung der Tarife verhindert. Allerdings bestehen häufig Meinungsverschiedenheiten über die Feststellung der Tarife für die einzelnen Transportgegenstände.

Die Vertreter jedes Berufszweiges streben danach, daß die für sie am meisten in Betracht kommenden Waren zu den billigsten Tarifen befördert werden. Mit Recht darf die Landwirtschaft beanspruchen, daß sie dabei nicht ungünstiger als die Industrie behandelt wird. Trotz vieler Anstrengungen hat sie dies Ziel noch nicht erreicht. Bei ihr spielen jetzt die künstlichen Dung- und Futtermittel eine große Rolle, und es liegt nicht nur im privaten Interesse der einzelnen Landwirte, sondern im Interesse der ganzen Volkswirtschaft, daß deren Verbrauch durch Verbilligung der Transportkosten möglichst gesteigert wird. Käufliche Dung- und Futterstoffe sind nicht gerade immer ein notwendiges Produktionsmittel für die Landwirtschaft; ihr Gebrauch kann häufig ganz entbehrt, er kann in allen Fällen sehr eingeschränkt oder sehr ausgedehnt werden. Eine Verbilligung der Transportkosten bewirkt eine Vermehrung ihrer Anwendung. Die gesamte deutsche Volkswirtschaft hat aber ein großes Interesse daran, daß der Gebrauch von Dung- und Futtermitteln ein möglichst ausgedehnter wird. Weil das Deutsche Reich auf eine bestimmte, nur wenig vermehrbare Kulturfläche angewiesen ist, weil auf dieser Fläche der Bedarf der einheimischen Bevölkerung an den notwendigsten Nahrungsmitteln zur Zeit nicht vollständig erzeugt wird und weil endlich die verstärkte Anwendung von angekauften Dung- und Futterstoffen besonders viel zur Vermehrung der landwirtschaftlichen Rohproduktion beiträgt, so haben Volkswirtschaft und Staat ein hervorragendes Interesse daran, durch Verbilligung der Tarife die Anwendung jener Produktionsmittel möglichst zu steigern. Dieser wichtige Gesichtspunkt ist bei den Verhandlungen über die Tarife bisher viel zu wenig berücksichtigt worden. Eine vermehrte Anwendung von Dung- und Futtermitteln übt volkswirtschaftlich eine ähnliche Wirkung aus, wie eine Vermehrung der kultivierten Bodenfläche.

Keine Erhöhung der Reinerträge steht zu erwarten von der neuerdings vorgeschlagenen Errichtung[1]) von Kornhäusern, welche auf genossenschaftlichem Wege von den Landwirten errichtet werden, um darin das erdroschene Getreide zu lagern und bei günstiger Zeit zu verkaufen; dieselben sollen zugleich dem Landwirt es ermöglichen, auf das gelagerte, aber noch nicht verkaufte Getreide unter günstigen Bedingungen Vorschüsse in barem Gelde zu erhalten. Der

1) v. Graß-Klanin, Die wirtschaftliche Bedeutung der Kornzölle ꝛc. Berlin bei P. Parey, 1891.

Aufwand für Verzinsung, Unterhaltung und Erneuerung der Kornhäuser ist indessen zusammen mit den Kosten für die laufende Verwaltung so groß, daß der bei geschickter Handhabung vielleicht erzielte höhere Preis für das verkaufte Getreide reichlich absorbiert wird; bei weniger geschickter Verwaltung stellt sich ohne Zweifel ein Verlust heraus. Die für Deutschland vorgeschlagenen Kornhäuser stellen die wenig glückliche Nachahmung einer amerikanischen Einrichtung dar, die dort in Anbetracht der weiten Entfernung der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe von den Markt- und Absatzorten eine Notwendigkeit sein mag, welche aber für uns erfreulicher Weise nicht vorhanden ist. Der tiefere Grund für die Thatsache, daß die Errichtung von Kornhäusern so manche Anhänger bei uns gefunden hat, ist auch nicht in der Hoffnung zu suchen, dadurch höhere Nettopreise aus dem Getreide zu erzielen, sondern er liegt auf einem ganz anderen Gebiete. Er hängt zusammen mit dem bei vielen Landwirten herrschenden Mangel an Betriebskapital und mit der daraus fließenden ungesunden Kreditwirtschaft. Während die Natur des landwirtschaftlichen Betriebes und namentlich die notwendige Rücksicht auf die Arbeiterverhältnisse es eigentlich erfordern, daß das geerntete Getreide im Laufe des Winters allmälig ausgedroschen und verkauft wird, sind heutzutage viele Landwirte wegen zu geringen Betriebkapitals genötigt, bald nach der Ernte den größten Teil ihres Verkaufsgetreides auszudreschen und sich dafür bares Geld zu verschaffen. Es liegt auf der Hand, daß durch das ungewöhnlich starke Angebot, welches im Herbst, namentlich in den Landstädten, stattfindet, der Preis gedrückt wird, während andererseits die Landwirte zum Verkauf oder zur Entnahme von Vorschüssen auf das erdroschene Getreide gezwungen sind. Letztere erhalten sie aber natürlich nur zu viel ungünstigeren Bedingungen, als die Verwaltung eines genossenschaftlichen Kornhauses sie gewähren kann. Man hofft und nicht mit Unrecht, durch Errichtung von Kornhäusern der Notwendigkeit überhoben zu werden, zu jedem gebotenen Preis das Getreide im Herbst loszuschlagen oder, wenn man dies nicht will, von Bankiers gegen hohe Zinsen und Provisionen Geld zu borgen. Auch in Amerika liegt mit ein Grund für die ausgedehnte Verbreitung der Kornhäuser in der bei den Landwirten herrschenden Kreditwirtschaft, welche dort noch viel ungesundere Formen angenommen hat, als es bei uns bis jetzt glücklicher Weise der Fall ist. Die Errichtung von Kornhäusern würde nur dazu beitragen, die

Landwirte in der Meinung zu bestärken, daß der Ausdrusch und der Verkauf oder die Verlombardierung des Getreides im Herbst eine rationelle oder gar notwendige Maßregel sei, während sie in der That einen großen Notstand darstellt, der dem Mangel an dem erforderlichen Betriebskapital seinen Ursprung verdankt. Hiernach ist auch der jetzt so übliche umfangreiche Gebrauch der Dreschmaschine und besonders der Dampfdreschmaschine zu beurteilen. Dieselbe kann ja, namentlich für große Güter, nicht entbehrt werden. Aber wenn vielfach behauptet wird, ihre ausschließliche oder fast ausschließliche Anwendung, wie sie vielfach geübt wird, sei durch die Billigkeit ihrer Arbeit gegenüber dem Flegeldrusch bedingt, so ist dies nur in sehr beschränktem Maße zutreffend, und die darüber gemachten Zahlenangaben sind oft ganz unrichtig [1]). Allerdings ist der Maschinendrusch billiger als der Flegeldrusch, sofern man es in der Hand hat, jederzeit die zu dem einen wie dem anderen Geschäft nötigen Arbeiter zu bekommen und, wenn man sie nicht mehr braucht, zu entlassen. Dies ist aber keineswegs überall der Fall, und man befindet sich dann in der Lage, im Winter überzählige Arbeitskräfte, die sonst mit dem Flegeldrusch nützlich beschäftigt worden wären, zu unproduktiven oder wenig

---

1) In einem kürzlich erschienenen Schriftchen von W. Preuß, „Welche Einrichtungen sind geeignet, ländliche Arbeiter vom Zug nach der Stadt zurückzuhalten? (Berlin bei P. Parey, 1894) werden die Kosten für den Ausdrusch von 1 Ctr. Getreide angegeben beim Flegeldrusch auf 1 M., beim Drusch mit der Göpelmaschine auf 50, mit der Dampfdreschmaschine auf 25 Pf. (a. a. O. S. 14). Wie der Verfasser diese Zahlen ermittelt hat, weiß ich nicht. Diejenigen für Maschinendrusch mögen zutreffen, die für den Flegeldrusch sind unrichtig. Ein angesehener Großgrundbesitzer Mitteldeutschlands, bei dem eine sehr exakte Buchführung besteht, hat die Freundlichkeit gehabt, über die Kosten des Flegeldruſches auf seinem Gute mir genaue Mitteilungen zu machen. Danach drischt ein Mann bei neunstündiger Arbeitszeit im Durchschnitt des Jahres täglich 3 Ctr. Getreide, wenn dasselbe gut gestanden hat, $2^1/_2$ Ctr., wenn es mittelgut war. Dabei ist die Arbeit des Reinigens und Aufsackens mitgerechnet. Nun beträgt der Tagelohn für den Mann in Wintertagen (9 Stunden) in Deutschland 1—$1^1/_2$ M. Drischt der Mann täglich $2^1/_2$ Ctr., so kommt 1 Ctr. auf 40—60 Pfg., drischt er 3 Ctr. auf $33^1/_3$ bis 50 Pfg. zu stehen. — Nach den Ermittelungen, die ich vor 25—30 Jahren auf dem von mir bewirtschafteten, 2000 Morgen großen Gute Waldau angestellt habe, ergab sich ebenfalls, daß ein Mann täglich etwa $2^1/_2$—3 Ctr. mit dem Flegel drischt. Hinzugefügt werden muß, daß in den beiden angeführten Fällen das Dreschen nicht im Tagelohn, sondern in Natural-Accord geschah.

erfolgreichen Arbeiten verwenden zu müssen. Das Schlimmste aber ist, daß man durch Abschaffung des Flegeldrusches viele Arbeiter für einen Teil des Winters erwerbslos macht. Man zwingt sie, entweder fortzuwandern, oder man muß ihnen bei der Sommerarbeit einen um so höheren Lohn geben, damit sie für den Winter etwas zurücklegen können. Beide Nachteile sind in der Regel größer als der Vorteil, den man durch die ausschließliche Anwendung des Maschinendrusches etwa erzielt. Diese Thatsache ist auch den Landwirten, welche sich ernstlich mit der Sache beschäftigt haben nicht verborgen und häufig geltend gemacht worden. Wenn sie trotzdem so viel Widerspruch findet, so liegt dies darin, daß man über den eigentlichen Grund der übermäßigen Anwendung der Dreschmaschine, der in dem erwähnten Mangel an Betriebskapital liegt, im unklaren sich befindet. Man benutzt die Dreschmaschine in so ausgedehnter Weise im Herbst und behält so wenig Getreide zum Ausdrusch für den Winter, weil man Geld braucht und für ungedroschenes Getreide solches nicht bekommt. Der Mangel an Betriebskapital und die dadurch oft herbeigeführte Kreditwirtschaft ist ein sehr wunder Punkt, den man freilich gerne mit Stillschweigen übergeht. Aus ihm erklären sich manche der vorhandenen Uebelstände, deren Ursache man gewöhnlich in ganz anderen Dingen sucht.

4. Die Verbesserung der Lage der in der Landwirtschaft thätigen Bevölkerung.

Alle Einrichtungen, welche die Hebung der landwirtschaftlichen Roh- und Reinerträge zur Folge haben, wirken gleichzeitig auf eine Verbesserung der Lage der Landwirte selbst, wenn auch der Nutzen, den die einzelnen daraus ziehen, ein sehr verschiedener sein mag. Aber es handelt sich bei der Landwirtschaft nicht bloß um eine möglichste Steigerung der Erträge, sondern auch darum, daß die einzelnen Gruppen der ländlichen Bevölkerung in einem solchen Zustande erhalten oder in einen solchen versetzt werden, daß sie sich wohl befinden und in der Lage sind, ihre Pflichten sowohl gegen einander wie gegen die übrigen Volksgruppen und den Staat zu erfüllen. Erst wenn dies der Fall ist, kann die Landwirtschaft als solche die ihr innerhalb der Volkswirtschaft und innerhalb des Staatsorganismus obliegende wichtige und schwierige Aufgabe in einer für die Gesamtheit befriedigenden Weise lösen.

Sind die Grenzen zwischen den einzelnen Gruppen der landwirtschaftlichen Bevölkerung auch keine festen, so kann man doch zwei Hauptgruppen unterscheiden: die selbständigen landwirtschaftlichen Unternehmer und die ländlichen Arbeiter. Es wird nun zunächst zu untersuchen sein, welche Einrichtungen gegenwärtig zum Wohle jeder der beiden wünschenswert und zulässig erscheinen; ferner aber auch, inwieweit und auf welche Art es möglich ist, eine organische Zusammenfassung der ganzen in der Landwirtschaft thätigen Bevölkerung zu dem Zweck gemeinsamer Wahrung und Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen gegenüber anderen Interessentengruppen und gegenüber dem Staate herbeizuführen.

a) Bekämpfung der Ueberschuldung.

Schon früher wurde wiederholt bemerkt, daß in der hohen Verschuldung und in dem Mangel an Betriebskapital, welche Uebelstände sich gegenseitig bedingen, die Hauptursachen liegen, weshalb gegenwärtig viele Landwirte sich in Not befinden; es wurde auch darauf hingewiesen, daß beide Uebelstände sehr häufig eine Folge von Erbteilungen sind. Es ist daher von ganz besonderer Wichtigkeit, zu untersuchen, ob es nicht Mittel giebt, der zu hohen Verschuldung der Güter einen Damm zu setzen und zweckmäßigeren Formen der Erbteilung Eingang zu verschaffen. Von dem preußischen Landwirtschaftsminister ist die hervorragende Bedeutung dieser Fragen dadurch anerkannt, daß er gerade sie der im Mai dieses Jahres zusammenberufenen Agrarkonferenz zur Beratung vorlegte[1]).

1) Die Verhandlungen der Agrarkonferenz vom 28. Mai bis 2. Juni 1894 sind unter diesem Titel als II. Ergänzungsband zum XXIII. Bd. der Landwirtschaftl. Jahrbücher von H. Thiel erschienen (Berlin bei P. Parey, 1894). Ich habe dieselben für die früheren Abschnitte meiner Schrift, die bereits druckfertig vorlagen, nicht mehr benutzen können; sie haben mir aber auch keine Veranlassung geboten, etwas an dem Niedergeschriebenen zu ändern. — Die Verhandlungen sind aus mehrfachen Gründen interessant und lehrreich. In ihnen finden die Ansichten von Männern der verschiedensten Berufsarten: praktischen Landwirten, Leitern von landw. Kreditinstituten, Landesdirektoren, höheren Staatsbeamten, Nationalökonomen ꝛc. über die jetzige Notlage der Landwirtschaft und die Mittel zu deren Abhülfe ihren Ausdruck. Es zeigt sich dabei, daß diese Ansichten weit auseinandergehen, obwohl noch nicht einmal alle für die Beurteilung der Sache wichtigen Interessen zum Ausdruck gekommen sind. Es zeigt sich ferner, daß die Lage der Landwirte in den einzelnen Teilen der preuß. Monarchie eine sehr verschiedene ist, und daß Maßregeln, welche in der einen Gegend nötig scheinen oder nütz-

Von manchen Seiten ist vorgeschlagen, für die Höhe der Beleihung von Landgütern auf gesetzlichem Wege eine feste Grenze, Verschuldungsgrenze, zu bestimmen. Dadurch würde für die bis jetzt noch wenig belasteten Güter eine Ueberschuldung verhindert und auch für die hoch belasteten eine Abnahme der Schulden bis auf die zulässige Verschuldungsgrenze im Laufe der Zeit in Aussicht gestellt. Es ist dies ein sehr verlockender Gedanke, der aber leider in dieser unbedingten Form nicht als durchführbar erachtet werden kann. Vor der darin liegenden Beschränkung der Verfügung des Besitzers über seinen Grund und Boden brauchte man nicht zurückzuschrecken; wird sie durch ein höheres allgemeines Interesse gefordert, so muß das Interesse des augenblicklichen Eigentümers zurückstehen. Tritt man aber der Sache ernstlich näher, so erheben sich schon darüber, wie hoch die Verschuldungsgrenze festgesetzt und welchen Personen die Taxierung der einzelnen Güter überlassen werden soll, große Unzuträglichkeiten und unüberwindliche Schwierigkeiten.

Selbstverständlich muß die Verschuldungsgrenze bestimmt werden in einem Bruchteil des Ertragswertes. Wie groß aber der Bruchteil sein darf oder muß, darüber gehen die Ansichten sehr auseinander,

---

lich wirken können, für eine andere Gegend entbehrlich oder gar schädlich sind. Die Verhandlungen ergeben endlich, daß mit Schlagworten wie „Beschränkung der Verschuldbarkeit" oder „Einführung des Anerbenrechtes" oder „Verdrängung des Kapitalprinzipes durch das Rentenprinzip" sehr wenig anzufangen ist, daß man vielmehr auf die größten Schwierigkeiten stößt, wenn man sie gesetzgeberisch zu verwerten sucht. Damit sollen die in jenen Schlagworten liegenden Grundgedanken nicht verurteilt, sondern nur darauf hingewiesen werden, daß fundamentale Reformen auf dem Gebiete des Agrarwesens nicht durch noch so wohl klingende Redensarten gemacht werden können, sondern ein Produkt sehr sorgfältiger, die Interessen der Einzelnen wie die der Gesamtheit in Gegenwart wie in Zukunft umschließender Erwägungen sein müssen. Wenn die Agrarkonferenz auch kein anderes Resultat als die Klarstellung der letztgenannten Wahrheit zu Tage gefördert hätte, so würde sie schon von großer Bedeutung sein; aber es steht zu hoffen, daß die Weiterführung der Verhandlungen auch von positiven und wertvollen gesetzgeberischen Erfolgen begleitet sein wird. — Der preuß. Landwirtschaftsminister, der den Vorsitz führte, schloß die Verhandlung mit den Worten: „Meine Herren, Sie werden mit mir die Ueberzeugung gewonnen haben: das Arbeitsfeld, das wir hier betreten haben, hat durch unsere heutige Beratung und die Beratungen dieser Woche noch nicht die erste Furche bekommen; es ist nur obenhin übergangen, um zu sehen, wo man anzusetzen hat, und es wird noch vieler Arbeit bedürfen, um zu positiven und greifbaren Erfolgen zu kommen." (A. a. O. S. 361.) Dieser Satz deckt sich mit dem geschilderten Eindruck, den ich aus der Lektüre der Verhandlungen gewonnen habe.

wie es auch bei den Verhandlungen der Agrarkonferenz deutlich zu Tage trat. Der bezügliche Vorschlag von Sering[1]) läuft thatsächlich darauf hinaus, den vollen Ertragswert als Verschuldungsgrenze festzusetzen; denn die nach ihm vorzunehmenden Abzüge sind bei jeder ordnungsmäßigen Taxe zu machen, wenn man den wirklichen Ertragswert ermitteln will. Eine solche Verschuldungsgrenze hat überhaupt keinen Wert; sie ist so hoch, daß kein solides Kreditinstitut bis zu derselben hinaufgeht. Nach den Vorschlägen anderer soll die Verschuldungsgrenze auf 75 Proz., 66 $^2/_3$ Proz., 50 Proz. normiert werden. In meiner Taxationslehre habe ich die Ansicht vertreten und ausführlich zu begründen versucht, daß bei unkündbaren Hypotheken eine Verschuldung bis $^2/_3$, bei kündbaren nur eine solche von 50 Proz. des Ertragswertes zulässig sei[2]), wenn der Besitzer im Stande sein solle, ein paar ungünstige Jahre, wie sie in der Landwirtschaft von Zeit zu Zeit immer vorkommen, ohne Schaden auszuhalten. Sollte eine Verschuldungsgrenze gesetzlich bestimmt werden, so dürfte sie daher nie über 66 $^2/_3$ Proz. des Ertragswertes hinausgehen. Dies würde aber für viele Fälle zu niedrig sein und nicht nur in die Landwirtschaft als solche, sondern auch in die persönlichen und Familienverhältnisse vieler Landwirte allzu tief einschneiden. Es hat tüchtige Landwirte gegeben und giebt noch solche, die ihr Gut bis 80, 90 Proz. und noch mehr verschuldet und doch dabei bestanden, mit der Zeit sogar zu einem nicht unansehnlichen Vermögen es gebracht haben. Solche Fälle sind mir verschiedene bekannt. Es handelt sich dabei um Männer, die von vorne herein wissen, daß sie ein gewagtes Geschäft unternehmen, welches bloß gelingen kann, wenn sie selbst mehr als durchschnittliches leisten; um Männer, die mit großer Sachkenntnis und Energie ausgerüstet sind, auch besonderer Sparsamkeit in den wirtschaftlichen und persönlichen Ausgaben sich befleißigen. Solcher Männer habe ich manche gekannt; ihnen hat die Landwirtschaft viel zu danken, sie bilden eine besondere Zierde des Standes der Landwirte; ihr Aufkommen durch Festsetzung einer Verschuldungsgrenze künftig unmöglich zu machen, würde sehr bedenklich sein.

Weiter, was sollte in den Fällen geschehen, daß die Erbquoten der Miterben zusammen über die gesetzlich festgestellte Verschuldungs-

---

1) Verhandlungen S. 15 u. 19.

2) A. a. O. 2. Aufl. S. 308—314; s. auch mein Handbuch der landw. Betriebslehre. S. 557—562.

grenze hinausgehen. Die Sache liegt häufig so, daß der Gutserbe wie die Miterben sehr wohl wissen, daß das Gut durch Eintragung der Erbquoten eigentlich zu hoch belastet ist; der Familiensinn und das gegenseitige Vertrauen sind aber so groß, daß beide Teile es trotzdem wagen, um nur das Gut der Familie zu erhalten. Es kann dies ja einmal unrichtig sein und ungünstig ausschlagen. Aber in vielen Fällen gelingt es, namentlich wenn der Gutserbe sich seiner nicht gerade glänzenden Lage bewußt ist; wenn ferner die Miterben in kritischen Zeiten mit der Zinszahlung nachsichtig sind, auch die Kapitalien nicht ohne dringende Not kündigen. Unzählige Güter sind auf diese Weise ihren Familien erhalten worden, die beim Bestehen einer Verschuldungsgrenze ihnen verloren gegangen wären. Durch letztere würde der Familiensinn geschwächt und der aus wirtschaftlichen wie aus socialpolitischen Gründen schädliche, ohnehin jetzt allzu häufige Wechsel in den Personen oder Familien, welche das Gut besitzen und bewirtschaften, nur noch mehr begünstigt. Ferner würde die nämliche Verschuldungsgrenze nicht für alle Zeiten und alle Gegenden passen. In Zeiten steigender Reinerträge kann eine Verschuldung von 80 Proz. und mehr des nach der Gegenwart abgeschätzten Ertragswertes nicht zu hoch sein, in Zeiten stark sinkender ist vielleicht eine von 60 Proz. schon zu hoch. In den Jahren 1820—60 hat mancher unternehmungslustige tüchtige Landwirt das gekaufte Gut mit $^4/_5$ und höher verschuldet und ist dabei ein wohlhabender Mann geworden; in der Gegenwart muß Jemand, der bis zu $^2/_3$ verschuldet ist, zufrieden sein, wenn er dabei leidlich besteht. In Gegenden, wo infolge dauernd zunehmender Bevölkerung die Reinerträge und noch mehr die Kaufpreise des Bodens beständig steigen, ist eine höhere Verschuldung zulässig, als dort, wo dies nicht geschieht oder gar das Umgekehrte stattfindet. Allerdings ist bei Abschätzung behufs Beleihung nur der Ertragswert maßgebend; aber für den Darlehnsnehmer sind doch auch die Kaufpreise wichtig. Wenn ein solcher mit Sicherheit darauf rechnen darf, daß er sein Gut, welches etwa zu einem Ertragswert von 100000 M. abgeschätzt ist, jederzeit für 120000 M. verkaufen kann, dann ist es für ihn vollständig gefahrlos, es mit 80000 M. d. h. 80 Proz. des Ertragswertes hypothekarisch zu belasten.

Wollte man gesetzlich eine einheitliche Verschuldungsgrenze normieren, so müßte man auch die Gewißheit haben, daß überall der Ertragswert nach einheitlichen Grundsätzen von durchaus zuverlässigen

Personen bestimmt wird. Nun ist die Taxation von Gütern zwar eins der wichtigsten, aber auch eins der schwierigsten Geschäfte, die dem Landwirt überhaupt zugemutet werden können. Auch der gewiegteste Taxator wird von dem Resultat einer seinerseits aufgestellten Taxe nicht zu behaupten wagen, daß das berechnete Resultat ein unanfechtbares sei. Das Resultat *jeder* Taxe läßt sich um mindestens 10 Proz., in manchen Fällen noch um einen höheren Prozentsatz anders gestalten, ohne daß man sagen kann, die zweite Taxe sei weniger sicher, als die erste. Ueber diesen Punkt sind die in der Sache erfahrensten Männer am wenigsten im unklaren. Dafür bieten auch die auf der Agrarkonferenz gemachten Auslassungen zahlreiche Belege. So bemerkte u. a. der Rittergutsbesitzer *Wendorff* aus Posen folgendes[1]): „Wie wenig man bei Taxvorschriften sich an Beleihungsgrenzen hält, das ist mir jetzt sehr lehrreich im Regierungsbezirk Bromberg, der sowohl zur westpreußischen als zur Landschaft in Posen gehört. Wenn man die Beleihungsgrenze der Landschaft in Westpreußen mit $^2/_3$ gezogen hat, während sie bei der Posener Landschaft nur zur Hälfte ist, so sollte man meinen, man bekäme bei der westpreußischen Landschaft mehr. Das ist aber nicht der Fall, denn die Taxen werden so gemacht, daß die $^2/_3$ bei der westpreußischen Landschaft gerade so hoch kommen wie die Hälfte der Posener. Deshalb sollten wir uns auf die Taxen gar nicht so sehr verlassen. Wenn die Taxen etwas Gutes sind, so sind sie das, was ehrliche Menschen, gerade Leute meinen an Kredit geben zu können." Eine *gesetzliche* Feststellung der Verschuldungsgrenze würde hiernach einerseits durchaus keine Garantie bieten, daß nicht trotz derselben infolge zu hoher Taxierung zu hoch verschuldet würde, andererseits oft dazu führen, daß infolge zu niedriger Taxierung der Landwirt nicht den hypothekarischen Kredit erhält, auf den er begründeten Anspruch hat.

Wenn man den Versuch machte, ein Gesetz über die allgemeine Feststellung einer Verschuldungsgrenze, zugleich aber auch die Instruktion für dessen Ausführung zu entwerfen, so würde man sich bald überzeugen, daß man etwas Unmögliches oder doch praktisch Unwirksames anstrebt.

Trotzdem giebt es Mittel, um der vorhandenen oder drohenden Ueberschuldung entgegenzuarbeiten.

---

1) Verhandlungen der A.-K. S. 276.

Vor allem muß die Ueberzeugung unter den Landwirten Platz greifen, daß die Verschuldung über ein gewisses, vorher schon bezeichnetes Maß unzulässig oder doch ein gewagtes Unternehmen ist. Man würde sich täuschen, wollte man annehmen, diese Ueberzeugung sei bereits vorhanden. Seit vielen Jahren habe ich mich bemüht, diesen Gegenstand in landwirtschaftlichen Kreisen zur Erörterung zu bringen, habe aber dabei stets nur Abweisung erfahren. Erst in der Agrarkonferenz ist er, weil von amtlicher Seite angeregt, einigermaßen gründlich, obwohl nicht von allen Seiten, behandelt worden. Man fürchtete und fürchtet noch, daß dadurch die Güterpreise herabgedrückt werden, und zwar nicht ganz mit Unrecht. Denn wenn es anerkannter Grundsatz wird, daß die Verschuldung über eine bestimmte Grenze ein gewagtes Unternehmen darstellt, dann sinkt die Konkurrenz unter den Gutskäufern und damit der Güterpreis. Aber dies ist kein Unglück; im Gegenteil haben es verschiedene Mitglieder der Agrarkonferenz ausgesprochen, daß zur Gesundung der Landwirtschaft ein Sinken der Bodenpreise notwendig sei. Dem kann nur zugestimmt werden. Die Güterpreise sind zu einer unnatürlichen Höhe hinaufgetrieben worden und zwar wesentlich durch die ungesunde Konkurrenz von Kaufliebhabern, deren Mittel es eigentlich nicht erlaubten, die Erwerbung des Gutes in Aussicht zu nehmen. Auch die Zahl der Subhastationen ist so groß geworden, weil unter den Subhastierten sich so viele befinden, die erst seit kurzer Zeit Besitzer waren und die durch den Ankauf sich so stark in Schulden stürzten, daß ihr Untergang von vorne herein schon so gut wie besiegelt war. Ein Herabgehen der Güterpreise hat auf die Lage des Landwirts, der im sicheren Besitz sich befindet und sein Gut nicht zu veräußern gedenkt, keinen Einfluß, und er braucht sich davor nicht zu fürchten. Der Reinertrag eines Gutes verändert sich um keinen Pfennig, ob man den Kaufwert desselben auf 100000 oder auf 120000 M. annimmt. Je mehr sich der gezahlte oder geschätzte Kaufwert der Güter ihrem wirklichen Ertragswert nähert, desto gesunder sind die landwirtschaftlichen Verhältnisse. Ein künstliches Hochhalten des Verkaufswertes schlägt schließlich immer zum Nachteil der Landwirtschaft aus; dafür bietet die gegenwärtige Lage der deutschen Landwirtschaft einen deutlichen, freilich unerfreulichen Beweis. Nach allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesetzen muß mit der Zeit gegen jede unnatürliche Preisbildung ein Rückschlag eintreten, dessen Folgen um so ungünstiger sind, je weniger man darauf gefaßt war.

Gegenwärtig weiß im Gegensatz zu früheren Zeiten jeder einigermaßen tüchtige Landwirt, daß es besser ist, weniger Vieh zu halten und dies gut zu füttern, als viel Vieh bei mangelhaftem Futter; daß es ferner einen größeren Reinertrag abwirft, wenn man eine kleinere Fläche Ackerland gut bearbeitet und reichlich düngt, als wenn man mit einer größeren Ackerfläche gegenteilig verfährt. Wer anders handelt, wird mit Recht als ein untüchtiger Landwirt betrachtet. In gleicher Weise muß es auch anerkannter und ausgesprochener Grundsatz werden, daß es richtiger ist, ein kleineres Gut mit mäßiger Verschuldung und mit genügendem Betriebskapital zu übernehmen, als ein größeres mit übermäßiger Verschuldung und mit ungenügendem Betriebskapital. Wenn die Frage nach der Höhe der zulässigen Verschuldung und der Höhe des erforderlichen Betriebskapitals öfter in landwirtschaftlichen Vereinen und in der landwirtschaftlichen Presse erörtert würde, was bisher so gut wie gar nicht geschehen ist, dann würden sich bald richtigere Anschauungen Bahn brechen und sich eine gesundere Praxis herausbilden. Durch Uebergehen und Totschweigen dieses überaus wichtigen Punktes wird das Uebel nur immer schlimmer. Die gegenwärtige Not vieler Landwirte muß mit als eine Folge hiervon betrachtet werden; sie würden nicht hineingeraten sein, wenn sie darüber aufgeklärt worden wären, daß das wirtschaftliche Gedeihen des Gutsbesitzers in hohem Grade davon abhängt, daß er nicht zu hoch verschuldet ist und daß er ein ausreichendes Betriebskapital besitzt, sowie daß für beides bestimmte Zahlenwerte sich ermitteln lassen. Das meiste und wirksamste gegen die Ueberschuldung können und müssen die Landwirte selbst thun, indem sie dafür sorgen, daß in ihren Kreisen richtigere Anschauungen und eine richtigere Praxis bezüglich dieses Gegenstandes Platz greifen. Dies Ziel ist keineswegs schwer erreichbar, falls die führenden Männer seine Erreichung mit festem Willen erstreben.

Bei hypothekarischer Verschuldung ist dem Landwirt nur mit unkündbaren Darlehn gedient, bloß bei niedriger Verschuldung sind kündbare ungefährlich. Der Landwirt braucht ferner billigen Kredit und dieser kann ihm bei mäßiger Verschuldung auch gewährt werden, da in diesem Fall die gegebenen Darlehn eine sehr große Sicherheit haben. Als Grundsatz ist daher für den Landwirt festzuhalten, daß er womöglich nur unkündbare Darlehn aufnimmt und nicht höhere als die landesüblichen Zinsen (jetzt $3^1/_2$—4 Proz.) zahlt. Durch Beobachtung dieser Regel wird von selbst der Ueberschuldung

ein Damm entgegengesetzt. Denn Darlehen, welche die nach rationellen Grundsätzen zulässige Verschuldung überschreiten, werden in der Regel überhaupt nicht unkündbar gegeben; jedenfalls werden aber für sie, mögen sie kündbar sein oder nicht, ungewöhnlich hohe Zinsen gefordert.

Dem Anspruch nach unkündbarem und billigem Kredit genügen in vollem Maße nur die Landschaften und andere ähnliche auf Gegenseitigkeit gegründete öffentliche Kreditinstitute. Mit allen Mitteln muß dahin gestrebt werden, daß dies allgemein anerkannt wird und daß gleichzeitig die Landschaften [1]) ihren Wirkungskreis so ausdehnen und ausgestalten, daß sie das normale Bedürfnis der Landwirte nach hypothekarischem Kredit vollständig befriedigen. Als Ziel stelle ich mir folgendes vor: Die Befriedigung des normalen Bedürfnisses an hypothekarischem Kredit erfolgt lediglich oder doch fast lediglich durch die Landschaften; die Befriedigung des Bedürfnisses, welches über die normale Grenze hinausgeht und welches ja oft nicht nur vorhanden, sondern gerechtfertigt ist, erfolgt durch Privat-Kreditinstitute oder einzelne Privatpersonen. Daß im letzteren Fall höhere Zinsen ausbedungen und bezahlt werden müssen, versteht sich von selbst. Die Erreichung dieses Zieles, wenigstens annäherungsweise, ist nicht unmöglich und manches hierfür bereits in den letzten Jahrzehnten gethan worden. In Ländern und Provinzen, wo früher keine Landschaften existierten, sind solche eingerichtet worden; die vorhandenen, welche früher nur Rittergüter beliehen, haben ihre Wirksamkeit auf bäuerliche Besitzungen ausgedehnt; bei manchen Landschaften ist die Aufnahme der Darlehen durch Vereinfachung und damit durch Beschleunigung und Verbilligung des Taxverfahrens erheblich erleichtert worden; es ist der Versuch gemacht worden, durch Erweiterung der Beleihungsgrenze dem berechtigten Kreditbedürfnis der Landwirte, unbeschadet der Sicherheit der landschaftlichen Institute, mehr entgegenzukommen.

Auf dem betretenen Wege braucht nur fortgeschritten zu werden,

1) Der Kürze wegen werde ich mich zur Bezeichnung aller im Text genannten öffentlichen Kreditinstitute des Ausdrucks „Landschaften" bedienen. Denn sie sind die ältesten und bewährtesten Anstalten dieser Art, die auch heute noch durch keine späteren Nachbildungen an Zweckmäßigkeit in Organisation und Leitung übertroffen sind.

und man wird zu dem oben angeführten Ziele gelangen. Alle deutschen Länder oder Provinzen müssen mit landschaftlichen Instituten bedacht werden. Staatliche oder kommunale, nicht auf Gegenseitigkeit beruhende Kreditanstalten, sie mögen noch so gut organisiert sein, erfüllen ihren Zweck nur unvollkommen. Es ist vielmehr dringend wünschenswert, daß Darlehnsgeber und Darlehnsempfänger zu ein und derselben Genossenschaft gehören, an deren Wohl und Wehe beide gleichmäßig interessiert sind. Nur dann ist es möglich, daß die Güter so hoch taxiert und beliehen werden, als es mit der Sicherheit des Instituts irgend verträglich ist und daß der Darlehnsnehmer so viel empfängt, als er billiger Weise beanspruchen kann. Dann verliert auch die schwierige Frage nach der Höhe der Beleihungsgrenze ihre Bedeutung. Bei den Landschaften steht die Beleihungsgrenze in innigstem Zusammenhang mit den Taxvorschriften und deren Handhabung; Landschaften, die bloß bis $^1/_2$ der Taxe beleihen, geben thatsächlich so hohe Darlehen wie andere, die bis $^2/_3$ beleihen [1]). Die Taxen werden gemacht von Mitgliedern der Genossenschaft, orts- und sachkundigen Männern, die jedes Gut in ihrem Bezirk kennen, die ein Interesse haben ebensowohl daran, daß das berechtigte Kreditbedürfnis jedes Mitgenossen befriedigt, als daran, daß die Genossenschaft als solche nicht zu Schaden kommt. Bei den Landschaften ist es auch leicht, selbst ohne Veränderung der Beleihungsgrenze den mehr günstigen oder mehr ungünstigen Konjunkturen der Zeit Rechnung zu tragen; sie haben dies gethan und thun es auch noch. Die Taxvorschriften sind immer so elastisch und müssen es sein, daß danach ein und dasselbe Gut bald etwas höher, bald etwas niedriger eingeschätzt werden kann, je nachdem man anzunehmen berechtigt ist, daß die landwirtschaftlichen Reinerträge in aufsteigender oder in sinkender Linie sich bewegen.

Bei den Landschaften fallen also die Uebelstände hinweg, die vorhin als mit der allgemeinen gesetzlichen Feststellung einer Verschuldungsgrenze verbunden angeführt wurden. Es braucht wohl kaum noch hervorgehoben zu werden, daß die geschilderten Vorzüge der Landschaften nur vorhanden sind, wenn jede einzelne Landschaft ihren Wirkungskreis auf ein engeres Gebiet, wie es z. B. durch eine preußische Provinz oder ein ähnlich großes deutsches Land repräsentiert wird, beschränkt.

1) Vgl. hierzu auch die S. 142 angeführte charakteristische Auslassung des Rittergutsbesitzers Wendorff.

Die vorhandenen oder noch zu gründenden Landschaften dürfen ihre Thätigkeit nicht auf die großen Güter beschränken, sondern müssen sie auch auf alle bäuerlichen ausdehnen, sofern diese eine selbständige Ackernahrung bilden, d. h. sofern ihre Besitzer von deren Ertrag sich und die Ihrigen ausschließlich ernähren oder doch ernähren können. Nur Kleinstellen d. h. Stellen, deren Inhaber einen Teil ihres Lebensunterhaltes durch Tagelohnarbeit oder durch handwerksmäßige Thätigkeit erwerben, dürfen ausgeschlossen bleiben.

Die Organe der Staats- und Kommunalverwaltung, sowie die landwirtschaftlichen Vereine und Genossenschaften aller Art müssen es sich angelegen sein lassen, namentlich die bäuerliche Bevölkerung darauf hinzuweisen, daß die Landschaften diejenigen Institute sind, welche das Bedürfnis der Landwirte nach hypothekarischem Kredit am vollkommensten befriedigen, und daß es schon ein gewisses Risiko in sich schließt, wenn der Landwirt Darlehen aufnimmt, die über die Höhe der landwirtschaftlichen Beleihung hinausgehen. Seitens der Landschaften sollten Vertrauensmänner oder Agenten für jeden größeren Gemeindebezirk gewonnen werden, denen die Aufgabe gestellt wird, die Landwirte, sofern sie bereits verschuldet sind oder Darlehen aufnehmen wollen, zum Eintritt in die Landschaft zu bewegen und ihnen diesen durch Hülfeleistung bei Erfüllung der notwendigen formellen Vorschriften zu erleichtern. Für die bäuerliche Bevölkerung ist solches besonders wichtig.

Das Taxverfahren der Landschaften muß so weit vereinfacht und beschleunigt und damit gleichzeitig verbilligt werden, als es irgend mit der Sicherheit des Institutes vereinbar ist. Hierin könnte noch manches geschehen. Insbesondere könnte von Beleihungen ohne Aufnahme einer formellen Taxe ein häufigerer Gebrauch gemacht werden. Manche Landschaften geben schon jetzt ohne Taxe Darlehen, sofern dieselben ein gewisses Multiplum des Grundsteuerreinertrages nicht übersteigen. Das könnte aber noch weiter ausgedehnt werden. Es ist sehr zu bedauern, daß die preußischen Landschaften nach der vor 30 Jahren erfolgten Einführung der Grundsteuer nicht von vorne herein versucht haben, den Grundsteuerreinertrag als Maßstab für die Höhe der Beleihung zu benutzen. Im Königreich Sachsen hat man dies, als vor etwa 50 Jahren dort die Grundsteuer eingeführt wurde, von Anfang an gethan und hat es bis zur Gegenwart konsequent fortgesetzt, so daß heute noch sowohl der Kaufwert wie der Beleihungswert der Grundstücke und Landgüter in einem Multi-

plum des Grundsteuerreinertrages festgestellt wird. Dieses Multiplum ist in den einzelnen Bezirken und Gemeinden selbstverständlich ein sehr verschiedenes; aber durch langjährige Erfahrung und Uebung ist man dazu gelangt, es überall so zu normieren, daß es den thatsächlichen Verhältnissen annähernd entspricht [1]).

Mir ist sehr wohl bekannt, daß die Resultate der Grundsteuereinschätzung in Preußen keineswegs überall in gleichem Verhältnis zu dem jetzigen Ertragswert der Güter stehen, sondern daß große Differenzen hierin vorkommen, die übrigens im Königreich Sachsen in gleichem Maße sich finden. Die Abweichungen beziehen sich aber weniger auf einzelne Güter, als auf ganze Kreise oder Distrikte, von denen die einen hoch, die anderen besonders niedrig geschätzt sind, oder auch auf Gegenden und Güter mit besonderen Bodenarten, die im Verhältnis zu anderen damals über- oder unterschätzt wurden. Ich halte es wohl für möglich, allgemein den Grundsteuerreinertrag als den hauptsächlichsten Maßstab bei landschaftlichen Beleihungen zu benutzen, wie dies ja auch in der That von einzelnen preußischen Landschaften geschieht. Es ist dies möglich bei allen Beleihungen, die ein gewisses Multiplum des Grundsteuerreinertrages nicht übersteigen; das Multiplum darf dann aber nicht, wie es jetzt geschieht, für ganze Bezirke einer Landschaft gleich hoch festgesetzt, sondern muß für die verschiedenen Bezirke oder selbst Gemeinden verschieden normiert werden. Je längere Zeit man auf diese Weise den Grundsteuerreinertrag als Maßstab für Beleihungen benutzt hat, ein um so zuverlässigeres Urteil wird man über dessen Verhältnis zum Ertragswert gewinnen. Man wird dann für jeden Bezirk unschwer feststellen können, welches Multiplum ohne Vornahme einer Taxe als Darlehn gewährt werden darf, ohne die Sicherheit der Landschaft zu gefährden. Dadurch würde aber vielleicht in der Mehrzahl der Fälle, in denen jetzt eine zeitraubende kostspielige Taxe stattfindet, diese überflüssig werden; es könnte auch jeder Besitzer von vorne herein sich ausrechnen, wie hoch das Darlehn ist, welches die Landschaft ihm ohne weiteres gewährt. Bei Darlehnsgesuchen, die über dies Maß hinausgehen, wird allerdings eine Taxe nicht zu entbehren sein. Die Landschaften müssen es aber als eine besonders wichtige Aufgabe betrachten, das Taxverfahren möglichst einfach und

1) Vgl. hierüber die Erörterungen in meiner Landwirtschaftlichen Taxationslehre. 2. Aufl. S. 576 ff., bes. 580 ff. u. 590 ff.

billig zu gestalten, es auch möglichst schnell zu beenden. Erfahrungsgemäß lassen sich viele, namentlich auch bäuerliche Besitzer, von der Benutzung der Landschaften abhalten, weil sie die Weitläufigkeiten des Taxverfahrens scheuen.

Man darf annehmen, daß die bestehenden Landschaften in den letzten Jahrzehnten als Darlehn im Durchschnitt nicht mehr wie die Hälfte des wirklichen Ertragswertes der beliehenen Güter gewährt haben. Sie pflegen $^2/_3$ des Taxwertes zu geben, der Taxwert pflegt aber nicht viel mehr wie $^2/_3$ des Ertragswertes darzustellen, so daß die wirkliche Beleihung ungefähr die Hälfte des Ertragswertes ausmacht. Nun ist, wie früher dargethan, bei unkündbaren Hypotheken eine Verschuldung bis zu $^2/_3$ des Ertragswertes noch statthaft, wenn auch nicht so unbedenklich, wie die zu $^1/_2$. Soll das vorhin gesteckte Ziel, daß das normale Kreditbedürfnis der Landwirte ausschließlich durch die Landschaften seine Befriedigung findet, erreicht werden, so muß man versuchen, den Wirkungskreis derselben dahin zu erweitern, daß sie bis zu $^2/_3$ oder doch mindestens bis 60 Proz. des wirklichen Ertragswertes beleihen können und thatsächlich beleihen. Dies läßt sich freilich nicht ohne weiteres dadurch bewerkstelligen, daß man die Beleihungsgrenze ausdehnt; es würde darin ein Verlassen der bisherigen bewährten Grundsätze der Landschaften, auch eine Benachteiligung der niedrig beliehenen Landschaftsgenossen liegen. Wohl aber ist es möglich, daß innerhalb der Landschaft sich eine Zweiggenossenschaft derjenigen Besitzer bildet, die den höheren Kredit in Anspruch nehmen und in ihrer Gesamtheit hierfür haftbar sind. Diese müßten in Anbetracht der geringeren Sicherheit, die sie gewähren, für das die Hälfte des Ertragswertes übersteigende Darlehn natürlich auch höhere Zinsen, außerdem noch eine jährliche Amortisationsquote zahlen. Dementsprechend wären dann auch sogenannte *zweitstellige Pfandbriefe* auszugeben. Sollte Jemand befürchten, daß der hier nur mit wenigen Worten angedeutete Vorschlag undurchführbar oder doch die Sicherheit der Landschaften gefährdend wäre, so verweise ich darauf, daß derselbe von dem langjährigen Generaldirektor der ostpreußischen Landschaft, Rittergutsbesitzer *Bon-Neuhausen*, stammt, der ihn schon vor einigen Jahren in seiner Heimatprovinz vorgebracht und dann in der diesjährigen Agrarkonferenz noch einmal entwickelt hat[1]). Für die Verwirklichung im

1) Verhandlungen der A.-K. S. 321 ff.

Einzelnen sind ja manche Wege denkbar; was aber die Sache selbst betrifft, so bin ich der Meinung, daß der Bon'sche Vorschlag in dieser oder jener Modifikation den Weg anzeigt, auf dem es möglich ist, das gesamte normale Bedürfnis der Landwirtschaft an hypothekarischem Kredit durch die Landschaften zu befriedigen [1]).

Bestehen überall Landschaften und sind sie in der besprochenen Weise organisiert, dann wird auch bei den Beteiligten die Ueberzeugung Platz greifen, daß diese Institute in der That alles gewähren, was der Realkredit suchende Landwirt in regulären Fällen nur irgend beanspruchen und erwarten darf. Es wird sich für die Praxis der Grundsatz herausbilden, daß die Gutsbesitzer es für selbstverständlich halten, sich im Bedarfsfall nicht an Hypothekenbanken, nicht an gewerbsmäßige Geldverleiher, sondern an die Landschaften zu wenden. Es wird ferner — und dies ist sehr wichtig — die Meinung Geltung sich verschaffen, daß eine über die landschaftliche Gewährung hinausgehende Verschuldung eine Ueberschuldung, ein für Darlehnsgeber wie Darlehnsempfänger gewagtes Unternehmen ist.

Die Schäffle'schen Vorschläge, sowohl seine älteren wie seine neueren, zur Reorganisation des Realkredits und zur Festsetzung einer Verschuldungsgrenze sind einerseits aus prinzipiellen Gründen unannehmbar, andererseits praktisch nicht durchführbar [2]). Dasselbe gilt von anderen Vorschlägen, die sich in ähnlicher Richtung bewegen. Sie greifen, soweit sie überhaupt erwägenswert erscheinen, zu tief in die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen ein und wirken dadurch ungünstig auf den Roh- wie Reinertrag der Landwirtschaft, machen auch außerdem Ansprüche an die Organisation und Handhabung der Verwaltung, welche zu befriedigen nicht möglich ist [3]).

---

1) Es ist mir vielleicht gestattet, darauf hinzuweisen, daß der dem Bon'schen Vorschlag zu Grunde liegende Gedanke bereits in früheren Jahren wiederholt von mir vertreten worden ist. S. Schönberg's Handbuch der polit. Oekonomie. II. Aufl. II. Bd. 1886. S. 132 ff. III. Aufl. II. Bd. 1890. S. 109.

2) Schäffle, Die Inkorporation des Hypothekarkredits. 1883. Schäffle, Deutsche Kern- und Zeitfragen. 1894. S. 296 ff.

3) Wenn ich hier so kurz über die von Schäffle und Anderen gemachten Vorschläge hinweggehe, so geschieht dies keineswegs aus Geringschätzung; ich bekenne im Gegenteil gerne, von Schäffle, auch von anderen Agrarpolitikern viel gelernt zu haben. Aber der Zweck dieser Schrift nötigt mich, lediglich

Sind Landschaften ausschließlich oder fast ausschließlich die Träger des unter normalen Fällen zulässigen Realkredits, dann verliert die oft und lebhaft erörterte Frage, ob Kapital- oder ob Renten-Verschuldung zweckmäßiger sei, ihre Bedeutung. Denn die unkündbare Landschaftsschuld ist ihrem Wesen nach nichts anderes, wie eine Rentenschuld, wenn sie auch formell einen anderen Charakter trägt. Sie hat vor der reinen Rentenschuld sogar noch den Vorteil, daß ein dauerndes Herabgehen des Zinsfußes dem Schuldner zu Gute kommt. Welche Bedeutung dies besitzt, ist in den letzten 10—15 Jahren zu Tage getreten. Die Landschaften haben in dieser Periode ihre 5- und $4^1/_2$- oder selbst gar die 4-prozentigen Pfandbriefe in 4- und $3^1/_2$-prozentige konvertiert, und dies ist den bepfandbrieften Landwirten sehr zu Statten gekommen.

Was hier über die Unzulässigkeit der gesetzlichen Festsetzung einer Verschuldungsgrenze gesagt wurde, bezieht sich auf die Güter, über welche die Besitzer unbeschränkte Verfügung nach dem jetzt geltenden Recht haben; es bezieht sich dagegen nicht auf die Fideikommißgüter, auch nicht auf die bestehenden oder noch zu errichtenden Rentengüter; ferner nicht auf die Güter, welche dem Anerbenrecht bereits unterworfen sind oder in Zukunft unterworfen werden. Ueber diese Gruppen von Gütern wird im folgenden Abschnitt zu handeln sein. Falls und insoweit es wünschenswert ist, Rentengüter und Anerbengüter in größerem Umfang zu schaffen, wird damit gleichzeitig eine entsprechende Zahl von Gütern ins Leben gerufen, für welche thatsächlich eine Verschuldungsgrenze existiert. Dann bildet sich der für die deutsche Landwirtschaft am meisten wünschenswerte Zustand heraus, daß zwar die überwiegende Mehrheit der Güter in der Verschuldung gesetzlich unbeschränkt, daß aber eine nicht unbeträchtliche Zahl von Gütern vorhanden ist, bei denen die Verschuldung niemals zur Ueberschuldung werden kann.

---

meine Ansicht über die behandelte Frage darzulegen und davon Abstand zu nehmen, mich mit den Ansichten anderer auseinanderzusetzen; meine Schrift würde sonst mindestens den drei- bis vierfachen Umfang erreichen. Das hier Gesagte gilt nicht nur in Bezug auf den landwirtschaftlichen Realkredit, sondern in Bezug auf alle in dieser Schrift besprochenen Fragen der praktischen Agrarpolitik. Damit bitte ich es zu entschuldigen, wenn ich auf die neuere, so reichhaltige agrarpolitische Litteratur nicht näher eingehe.

b) Anerbenrecht und Rentengüter.

Unter Anerbenrecht versteht man den rechtlich geordneten Zustand, nach welchem im Erbfall beim Vorhandensein mehrerer Erben das Gut ungeteilt an einen Erben, den Anerben, fällt. Der Anerbe wird, abgesehen von etwa vorhandenem Barvermögen, bei der Teilung des durch das Gut repräsentierten Vermögens bevorzugt und zwar so, daß er im Stande ist, das Gut allein zu übernehmen und erfolgreich weiter zu bewirtschaften. Dies ist wenigstens der Zweck des Anerbenrechtes, der ja wohl in manchen Fällen nur unvollkommen erreicht wird. Das Anerbenrecht bringt es mit sich, daß gesetzlich oder faktisch eine Verschuldungsgrenze für Anerbengüter existiert. Hoch verschuldete Anerbengüter verfehlen einen wesentlichen Teil ihrer Bestimmung, nämlich ungeschmälert derselben Familie erhalten zu bleiben.

In einzelnen Gebieten des Deutschen Reiches besteht noch das Anerbenrecht für bäuerliche Güter, gesetzlich oder gewohnheitsmäßig, und es ist nicht zu leugnen, daß dort die Bauern in verhältnismäßig hohem Wohlstand sich befinden. Viele sind dadurch zu der Meinung veranlaßt worden, es sei möglich, durch eine allgemeine Einführung des Anerbenrechtes auch überall einen wohlhabenden Bauernstand zu erhalten oder neu zu schaffen. In der Kommission für den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches ist sogar der Antrag eingebracht worden, in das letztere eine Bestimmung aufzunehmen, wonach das Anerbenrecht als allgemeines Intestatenerbrecht aufgestellt wird [1]). Bei vielen Mitgliedern der Agrarkonferenz hat dieser Gedanke Anklang gefunden, bei anderen freilich auch nicht und zwar letzteres mit Recht.

Das Anerbenrecht, wirklich allgemein durchgeführt, würde bedeuten, daß die Zahl und Größe der jetzt vorhandenen landwirtschaftlichen Besitzungen unverändert beibehalten werden soll. Hieran wird aber kein Verständiger in Ernst denken. Mit wachsender Bevölkerung muß und kann ohne Nachteil eine Verkleinerung der Grundbesitzungen stattfinden. Wo sollen die nicht erbenden Kinder bleiben? Ein Teil kann sich ja anderen Erwerbszweigen zuwenden, ein anderer auswandern, ein kleiner Teil vielleicht auch in dienender Stellung landwirtschaftlicher Arbeit nachgehen. Aber alle diese Abzugsbäche würden nicht ausreichen, um den Zufluß an Menschen aufzunehmen. Es würde sich ein massenhaftes besitz- und erwerbloses Proletariat

1) Verhandlungen der A.-K. S. 237.

bilden. Die Fortwanderung vom Lande ist ohnehin schon groß genug, durch die allgemeine Einführung des Anerbenrechtes würde sie noch viel mehr steigen. Je stärker die städtische und industrielle Bevölkerung wächst, desto wichtiger ist es, daß auch die landwirtschaftliche, welche zur Regeneration jener nicht entbehrt werden kann, stetig zunimmt. Auch für Erhaltung der nationalen Wehrkraft ist solches unentbehrlich. Die Vergrößerung der Zahl der Grundbesitzungen und die durchschnittliche Verkleinerung der einzelnen Besitzungen muß als ein naturgemäßer und notwendiger Prozeß bezeichnet werden in Zeiten, in welchen nicht nur die Bevölkerung wächst, sondern auch der landwirtschaftliche Betrieb an Intensivität gewinnt. Darüber, daß kleine Güter durchschnittlich höhere Reinerträge als große bringen, herrscht wohl Uebereinstimmung [1]), sie bringen aber auch, freilich nicht immer, höhere Roherträge. Die deutsche Landwirtschaft könnte der Aufgabe, die sie für Volkswirtschaft und Staat besitzt, auf die Dauer gar nicht mehr gerecht werden, wenn nicht die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe und die der selbständigen Landwirte allmälig zunähme und dementsprechend die durchschnittliche Größe der einzelnen Besitzungen zurückginge. Die schwersten socialen Erschütterungen ständen uns bevor, wenn das Anerbenrecht allgemein geltendes Recht würde, oder das Zweikindersystem bildet sich als Sitte aus. Was schlimmer ist, weiß ich nicht; die innere und äußere Kraft des deutschen Volkes und Reiches wird durch beides untergraben.

Man wendet hiergegen ein, das Anerbenrecht sei altes deutsches Recht und Jahrhunderte lang in Uebung gewesen ohne Schaden für das Volksleben. Ob dies so unbedingt zutrifft, vermag ich nicht zu entscheiden, will es aber einmal annehmen. Das Anerbenrecht konnte als allgemeines so lange ohne Nachteil bestehen, als noch Land vorhanden war, um die überschüssige Bevölkerung anderwärts anzusiedeln. Bis in die zweite Hälfte des Mittelalters gab es fast überall im Deutschen Reich ungerodetes Land, wo neue landwirtschaftliche Betriebe gegründet werden konnten; später bot Jahrhunderte hindurch das ostelbische, den Slaven abgewonnene Gebiet Raum für viele Hunderttausende von deutschen Ansiedlern. Ferner nahmen die neugegründeten und reich aufblühenden Städte einen großen Teil der überschüssigen landwirtschaftlichen Bevölkerung in sich auf. Letztere vermehrte sich

1) Vgl. hierüber das Urteil Sombart's in den Verhandlungen der Agrar-Konferenz. S. 268.

infolge häufiger Kriege und verheerender Seuchen auch bei weitem nicht so stark wie in der Gegenwart. Infolge dieser Umstände konnte das Anerbenrecht bestehen, ohne erhebliche sociale Mißstände herbeizuführen. Es muß auch berücksichtigt werden, daß überall dort, wo die Gutsherren das Eigentumsrecht des Bauernlandes in Anspruch nahmen — und dies war meist im ostelbischen Deutschland, aber auch in anderen Gegenden der Fall — sie auch das Recht beanspruchten, neue Bauern- oder Kossäthen- oder Häusler-Stellen, sei es auf gutsherrlichem, sei es auf Bauern-Land, zu gründen, und daß sie hiervon Gebrauch machten, sobald die wachsende Zahl der Bevölkerung oder andere Umstände es notwendig erscheinen ließen.

Man sagt wohl, das deutsche Anerbenrecht sei durch das Eindringen des römischen Rechtes beseitigt worden. Formell mag dies zutreffend sein, materiell ist es in der Hauptsache nicht zutreffend. Es ist in den meisten Teilen Deutschlands gefallen, weil es mit den Bedürfnissen nicht mehr im Einklang stand, weil die überschüssige Bevölkerung kein Unterkommen mehr fand, und weil das Aufblühen der Städte und der städtischen Gewerbe, sowie die Fortschritte in der landwirtschaftlichen Technik eine größere Beweglichkeit in dem Bodenbesitz und eine durchschnittliche Verkleinerung der einzelnen Besitzungen einerseits notwendig, andererseits möglich machten. Wäre das Anerbenrecht nicht in einem großen Teile Deutschlands aufgegeben worden, so wäre Deutschland nicht zu der politischen Macht und zu der wirtschaftlichen Blüte gekommen, die es später erlangt hat; es sei denn, daß das deutsche Volk sich neue Kolonisationsgebiete im Osten erobert hätte. *Nicht das römische Recht, sondern die Gewalt der wirtschaftlichen Thatsachen hat das Anerbenrecht zu Fall gebracht.*

Dem steht nicht der Umstand entgegen, daß das Anerbenrecht sich gesetzlich oder gewohnheitsmäßig in manchen Teilen Deutschlands bis zur Gegenwart erhalten hat. Es konnte dies geschehen, gerade weil es in den übrigen Teilen Deutschlands fortgefallen war. Diese und das Ausland boten die Möglichkeit, dem Ueberschuß der Bevölkerung aus jenen immerhin beschränkten Gebieten Unterkommen und Erwerb zu gewähren.

Die Wiedereinführung des Anerbenrechts lediglich damit zu begründen, daß es altes deutsches Recht gewesen sei, ist schon prinzipiell unzulässig. Das Recht muß sich den Bedürfnissen entsprechend entwickeln und verändern, es muß sich ihnen anpassen, nicht umgekehrt.

Das Recht ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Rechtes willen.

Die Verteidiger des Anerbenrechtes als Intestaterbfolge sagen nun, es stehe ja jedem Grundbesitzer frei, durch Testament anderweitig über seinen Grund und Boden zu verfügen und sich dadurch den Wirkungen des Anerbenrechtes, soweit sie ihm für seine Verhältnisse nicht passend erscheinen, zu entziehen. Nun liegen aber die Verhältnisse gegenwärtig so, daß, wenn man alle Grundbesitzer fragte, ob sie das Anerbenrecht wünschten oder nicht, mindestens 75 Proz., wahrscheinlicher 80–90 Proz. sagen würden: „wir wollen es nicht". Soll man nun als allgemeine gesetzliche Norm eine solche aufstellen, die für die überwiegende Mehrzahl derer, auf die sie berechnet wurde, unannehmbar ist? Soll man Millionen von Grundbesitzern zwingen, ein Testament zu machen, nur um den unliebsamen Folgen des Gesetzes zu entgehen? Um so bedenklicher würde dies sein, als gerade ein erheblicher Teil des Bauernstandes eine große Abneigung gegen testamentarische Verfügungen besitzt. Würde das Anerbenrecht als Intestaterbrecht eingeführt, so würden sich bald so böse Folgen herausstellen, daß man es schleunigst wieder aufheben müßte. Tausende und aber Tausende von Bauern würden aus Unkenntnis des Gesetzes oder aus Bequemlichkeit kein Testament machen, obwohl es ihnen und ihren Angehörigen nie in den Sinn gekommen ist, das Gut könne nach Anerbenrecht vererbt werden. Müßte dies dann kraft des Gesetzes und mangels eines Testamentes doch geschehen, so würde sich ein Sturm der Entrüstung im Lande erheben, der bald das Gesetz hinwegfegte.

Das Anerbenrecht allgemein oder für gewisse Bezirke fakultativ einzuführen, würde keine Wirkung haben, wie die Erfahrung mit der Höferechtsgesetzgebung beweist. Von der Möglichkeit, die Qualität eines Gutes als Anerbengutes durch hypothekarische Eintragung festzustellen, wird nur dort Gebrauch gemacht, wo schon gewohnheitsmäßig diese Art der Vererbung herrscht.

Es scheint mir indessen durchaus wünschenswert, daß ein Teil der Bauerngüter im Deutschen Reich nach Anerbenrecht vererbt wird. Dieselben sind nicht vereinzelt auszuwählen, sondern das Anerbenrecht ist als Intestaterbrecht allgemein in denjenigen Gegenden einzuführen oder beizubehalten, für welche es sich besonders eignet. Dies sind hauptsächlich Bezirke, die wegen ihrer Boden- oder klimatischen Verhältnisse auf mehr extensiven Betrieb angelegt sind, die auch keine

starke industrielle Bevölkerung haben, was ja beides meist zusammentrifft. Hierzu gehören manche mittel- und süddeutsche Gebirgsdistrikte, ferner Teile des nordwestlichen Deutschlands, wo Boden- und klimatische Verhältnisse auf eine starke Weidenutzung und Viehhaltung hinweisen. In solchen mag man das Anerbenrecht als Intestaterbrecht erhalten oder auch neu einführen. Es bildet ein vorzügliches Mittel zur Bewahrung oder Gewinnung eines soliden, wirtschaftlich kräftigen Bauernstandes. Auch in den Gegenden, die nicht zu den beschriebenen gehören, wo aber noch jetzt das Anerbenrecht als Regel geübt wird, kann man es ohne Schaden als Intestaterbrecht beibehalten. Letzteres bietet ja immer die Möglichkeit, falls die Verhältnisse es wünschenswert machen, durch Testament anderweitige Verfügungen zu machen.

Die praktische Behandlung der Sache denke ich mir folgendermaßen. Die einzelnen Landes- oder Provinzial-Regierungen stellen nach Vernehmung der berufenen landwirtschaftlichen Vertretungskörper (landwirtschaftliche Centralvereine, Landwirtschaftskammern) und unter Berücksichtigung der obenerwähnten Punkte die Bezirke fest, die sich für Einführung des Intestatanerbrechtes eignen; inwieweit dabei vorher noch die Vertretungen der Kreise, Aemter, Gemeinden zu hören sind, muß dem sachverständigen Ermessen der Behörden überlassen bleiben. Dann erst können die Grundsätze für die Ausgestaltung des Anerbenrechtes im einzelnen normiert werden. Diese dürfen nicht für alle Gegenden die gleichen sein, sondern müssen sich je nach den vorhandenen wirtschaftlichen und gewohnheitsrechtlichen Verhältnissen modifizieren. Allgemein muß allerdings gelten: nur ein Erbe übernimmt das Gut, der Anerbe wird bei der Erbteilung so weit bevorzugt, daß er das Gut ohne zu große Schuldenlast zu übernehmen im Stande ist; für Anerbengüter besteht eine Verschuldungsgrenze; große Güter und Kleinstellen fallen nicht unter das Anerbenrecht. Dagegen müssen je nach den örtlichen Verhältnissen folgende Fragen verschieden beantwortet werden: wer Anerbe sein soll, ob der Aelteste, ob der Jüngste, oder ob ein von den Eltern Ausgewählter; welcher Art die Bevorzugung des Anerben sein soll, welche Güter als bäuerliche zu betrachten sind; wie hoch die Verschuldungsgrenze sein darf; wer zum Zweck sowohl der Bestimmung der zulässigen Verschuldung wie der Taxierung des Gutes bei Erbauseinandersetzung zur Vornahme der Gutstaxe berechtigt oder verpflichtet ist. In Bezug auf die beiden letzteren Punkte möchte ich darauf hinweisen, daß es dringend wünschenswert scheint, sowohl bei Bestimmung der Verschuldungsgrenze wie bei Vor-

nahme der Taxen sich möglichst enge an die im vorigen Abschnitt besprochenen Landschaften anzuschließen. Landschaftliche Beamte sollen die Taxe vornehmen, und die Verschuldungsgrenze soll in Prozenten der landschaftlichen Taxe normiert werden, in der Regel auch nicht höher sein, als die Landschaft nach ihren Prinzipien beleiht, einschließlich der vorhin erwähnten zweitstelligen Hypotheken. Gewinnen die Landschaften den ausgedehnten Wirkungskreis, der ihnen in dieser Schrift zugewiesen ist, so werden die Anerbengüter, soweit sie nicht durch Erbanteile der Miterben belastet sind, überhaupt nur landschaftliche Schulden haben. Andererseits muß die Mitwirkung der Landschaften bei Taxierung der Anerbengüter dazu beitragen, daß die Anerbenbesitzer sich bei Aufnahme von Darlehen an die Landschaften wenden [1]).

Für große Güter ist das Anerbenrecht weder nötig noch zweckmäßig. Die Großgrundbesitzer haben Intelligenz und sonstige Mittel genug, um die besten Wege zu finden, ihr Gut, wenn sie es wollen, in der Familie zu erhalten; ihre Verhältnisse sind auch so mannigfaltig, daß sie schwer nach einem Maßstab, selbst in der nämlichen Gegend, behandelt werden können. Die Ausdehnung des Anerbenrechtes auf Großgüter würde zudem die Latifundienbildung in bedenklicher Weise begünstigen. Das Seitenstück zu den bäuerlichen Anerbengütern bilden für den Großgrundbesitz die Fideikommißgüter, die ich durchaus für zweckmäßig halte, solange sie nach Zahl und Umfang nur einen kleinen Bruchteil des gesamten Grundbesitzes eines Landes bilden. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist es eine ganz verkehrte Frage, ob es besser sei, den Grundbesitz durch Anerbenrecht oder Fideikommiß zu binden, oder die Verfügung über ihn dem jeweiligen Eigentümer frei zu überlassen; die Frage ist fast ebenso verkehrt, wie die, ob kleine, mittlere oder große Güter vorzuziehen seien. Anerbengüter und Fideikommißgüter sind aus wirtschaftlichen, socialen und politischen Rücksichten ein Segen für das Deutsche Reich, solange sie in beschränkter Anzahl bestehen; sie bedeuten in allen

1) Dem Kenner der einschlagenden Litteratur wird es nicht entgehen, daß meine Ansichten über das Anerbenrecht sich in den Hauptpunkten mit denen Buchenberger's decken; vielleicht besteht der Unterschied, daß ich die Einzelheiten in der Ausgestaltung des Anerbenrechtes weniger der Landesgesetzgebung, als der provinziellen Gesetzgebung und Verwaltung zuweisen möchte. S. Buchenberger, a. a. O. I. S. 476 ff.

drei Beziehungen den Verfall, wenn sie die Alleinherrschaft haben.

Rentengüter. Durch das Gesetz betr. die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 26. April 1886 sowie durch die für ganz Preußen geltenden Rentengutsgesetze vom 27. Juni 1890 und vom 7. Juni 1891 ist, wenigstens für die nach Maßgabe dieser Gesetze gegründeten Güter, die Belastung mit einer festen Rente statt mit Kapital, welche durch das Gesetz vom 2. März 1850 untersagt war, wieder zugelassen worden. Das Ansiedelungsgesetz hatte nicht nur wirtschaftliche Zwecke, sondern auch die politische Bestimmung, das Deutschtum in den Provinzen Posen und Westpreußen zu stärken. Nach beiden Richtungen hin hat es günstig gewirkt und wird hoffentlich weiter günstig wirken. Viele Hunderte von bäuerlichen, auch eine freilich geringe Anzahl von Kleinstellen sind neu gegründet und mit deutschen Ansiedlern besetzt worden [1]). Die Rentengutsgesetze von 1890 und 1891 haben nur den wirtschaftlichen Zweck, die Verwandlung großer Güter in eine beliebige Zahl bäuerlicher Stellen zu erleichtern. Die Initiative dazu geht nicht wie bei den Ansiedelungsgütern vom Staate, sondern von den Großgrundbesitzern selbst aus; der Staat übernimmt bloß die für den Privatmann kaum zu leistende Arbeit, die zwischen dem Rentengutsgeber und den Rentengutsnehmern getroffenen Abmachungen in eine gesetzlich gültige Form zu bringen, die erforderlichen Unschädlichkeitsatteste zu besorgen, die Rentengüter zu vermessen, die Kataster zu berichtigen, die Grundsteuer zu regulieren und die Neueintragungen ins Grundbuch vorzunehmen. Als Organe bedient er sich dabei der Generalkommissionen. Ein finanzielles Risiko hat der Staat hierbei also nicht, zumal er für seine Mitwirkung eine der Fläche entsprechende Entschädigung erhebt. Der Staat hat aber auch keinen Einfluß darauf, welche Güter in Rentengüter umgewandelt werden, wie viele und wie große bäuerliche Stellen errichtet werden. Er kann nur unannehmbar oder doch unzweckmäßig scheinende Anträge auf Rentengutsbildung ablehnen und

1) Ueber das Ansiedelungsgesetz und seine günstigen Wirkungen habe ich mich in meinem Buche „Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat", Jena bei G. Fischer, 1892, S. 216 ff. ausführlich ausgesprochen. In meinem Urteil bin ich durch die in den beiden letzten Jahren erzielten Resultate nur bestärkt worden.

besitzt dadurch allerdings indirekt eine nicht unerhebliche Einwirkung auf die Art der Rentengutsbildung. Von besonderer Wichtigkeit ist die Bestimmung, daß die staatlich organisierte Rentenbank als Vermittler zwischen Rentengutsgeber und Rentengutsnehmer bezüglich Zahlung des Kaufpreises eintreten kann. Sie übergiebt dem Verkäufer den Kaufpreis in Kapital (Rentenbriefen) und bedingt sich von dem Käufer eine entsprechende, unter Zahlung einer Amortisationsquote in $60^1/_2$ oder in $56^1/_{12}$ Jahren zu tilgende Rente aus. Ferner giebt sie zur Errichtung der nötigen Wirtschaftsgebäude den Rentengutsnehmern Darlehen, die in gleicher Weise zu tilgen sind. Der Rentengutsbesitzer kann die auf seinem Gute haftende Rentenbankrente auch vor Ablauf der normalen Tilgungszeit durch Kapitalabzahlung ablösen; ihre vollständige Ablösung ist aber ohne Genehmigung der Generalkommission in den ersten 10 Jahren nicht zulässig. „So lange eine Rentenbankrente auf dem Rentengute haftet, kann die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit und die Zerteilung des Rentengutes, sowie die Abveräußerung von Teilen desselben rechtswirksam nur mit Genehmigung der Generalkommission erfolgen" (§ 4 des Ges. v. 1891). Rentenbankdarlehen werden bloß unter der Bedingung gewährt, daß ihnen das Vorrecht vor allen sonstigen privatrechtlichen Belastungen eingeräumt wird und daß der 25fache Betrag der Rentenbankrente innerhalb des 30fachen Betrages des bei der letzten Grundsteuereinschätzung ermittelten Katastralreinertrages oder innerhalb der ersten drei Viertel das durch ritterschaftliche, landschaftliche oder besondere Taxe zu ermittelnden Wertes der Liegenschaften zu stehen kommt (§ 7). Das Rentengut muß frei von den Hypotheken- und Grundschulden des Grundstücks, von dem es abgetrennt wird, begründet werden (§ 1, Abs. 4 des Ges. von 1890).

Hiernach werden dem Rentengutsbesitzer neben Gewährung mancher Vergünstigungen auch mancherlei Beschränkungen auferlegt, die aber alle nur dahin zielen, ihn durch Bewahrung vor Ueberschuldung wirtschaftlich kräftig zu erhalten und darauf, das Rentengut möglichst ungeteilt zu erhalten. Die Tendenz des Gesetzes bewegt sich also in ähnlicher Richtung wie die Bestrebungen nach Festsetzung einer Verschuldungsgrenze und Einführung des Anerbenrechtes. Nur ist der große und wichtige Unterschied, daß die Rentengutsgesetze ihren Zweck weniger durch direkte Ge- oder Verbote wie durch Maßregeln zu erreichen suchen, die jedem Verständigen als sachgemäße einleuchten

müssen, die aber gleichzeitig indirekt der Ueberschuldung und Zerteilung entgegenwirken. Hinter der Rentenbankschuld kann ein Rentengut mit jeder Hypothek belastet werden; aber die zulässige Höhe der ersteren ist so hoch bemessen, daß davon schwerlich viel Gebrauch gemacht wird und daß sich nicht leicht Gläubiger finden, die ein Darlehn zu geben bereit sind. Eine Zerteilung des Rentengutes oder Abveräußerung einzelner Teile ohne Zustimmung der Generalkommission ist nicht möglich, solange eine Rentenbankrente auf dem Gute haftet; innerhalb der ersten 10 Jahre ist eine vollständige Ablösung der Rentenbankrente überhaupt unzulässig. Die bei weitem größere Mehrzahl der Rentengutsbesitzer wird nicht daran denken, durch Kapitalzahlung die Rentenschuld zu löschen, sondern den so überaus bequemen Weg der allmäligen Tilgung innerhalb 56 oder 60 Jahren vorziehen. Für diese beiden Menschenalter ist also die Erhaltung des Gutes als eines einheitlichen Ganzen gesichert und auch die Gefahr einer Ueberschuldung nur gering. Allerdings ist damit nicht die Erhaltung des Gutes innerhalb derselben Familie gewährleistet. Wenn beim Tode des Rentengutsbesitzers keines seiner Kinder im Stande ist, die Miterben zu befriedigen und das Gut allein zu übernehmen, so muß es verkauft werden [1]).

Daß die Rentengutsgesetze einem wirklichen Bedürfnis entgegenkamen, beweist der umfassende Gebrauch, der schon seit den wenigen Jahren des Bestehens von ihnen gemacht wurde. Die Generalkommissionen sind gar nicht im Stande, die an sie dieserhalb gestellten Anträge so schnell zu erledigen, als sie selbst und die Antragsteller es wünschen. Es werden durch die Rentengutsgesetze in den östlichen preußischen Provinzen voraussichtlich Tausende von neuen bäuerlichen Stellen geschaffen, die wirtschaftlich lebensfähig sind. Es ist dies von großer Wichtigkeit gerade für den Osten, wo vielfach der Bauernstand nach Zahl und Umfang des Besitzes in geringerem Umfang vertreten ist, als es im Interesse der Volkswirtschaft und des Staates nötig erscheint. Für die vorliegende Untersuchung bleibt nur die Frage zu erledigen, ob nicht eine Ausdehnung der Rentengutsgesetzgebung auch auf andere Länder wünschenswert ist und die weitere, ob einzelne Aenderungen in der preußischen Rentengutsgesetzgebung oder deren Handhabung erstrebt werden sollen.

---

1) Vgl. hierüber P. Waldhecker, Die preußischen Rentengutsgesetze nach Theorie und Praxis. Berlin bei P. Parey, 1894. S. 221 ff.

Die Rentengutsgesetzgebung hat nur eine Bedeutung für Gegenden, in denen der Großgrundbesitz stark vertreten ist und in denen nicht die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß ohne staatliches Eingreifen ein genügend zahlreicher und kräftiger Bauernstand sich bildet. Dies trifft aber von allen deutschen Gebieten nur für die nordöstlichen Provinzen der preußischen Monarchie und außerdem für Mecklenburg zu. In Mecklenburg-Schwerin sind die Großherzöge schon seit Jahrzehnten mit Erfolg bemüht gewesen, auf ihrem Domanium, welches fast so groß ist, wie der ganze ritterschaftliche Besitz, Bauern, Büdner und Häusler anzusiedeln [1]). In der Ritterschaft will man hiervon freilich noch nichts wissen; man verschließt sich der Gefahr und den Uebelständen, die in den jetzigen Verhältnissen auch für die Großgrundbesitzer liegen und die in Zukunft noch bedeutend zunehmen werden. In allen übrigen deutschen Ländern ist der Bauernstand zahlreich genug vertreten. Bei umfassender und richtiger Anwendung der in den vorhergehenden Abschnitten angegebenen Mittel ist es auch möglich, ihn in der Mehrzahl seiner Glieder vor Ueberschuldung zu bewahren. Faule oder leichtsinnige oder ihres Berufes unkundige Landwirte, mögen es Bauern oder Großgrundbesitzer sein, vor dem Verfall zu retten, liegt weder in dem Beruf noch in der Macht des Staates.

Eine Ausdehnung der Rentengutsgesetze auf andere deutsche Länder, ausgenommen etwa Mecklenburg, kommt also nicht in Betracht und es wäre nur noch zu erwägen, ob in Bezug auf die für Preußen bestehenden Rentengutsgesetze oder ihre Anwendung einige Aenderungen erwünscht sind.

Für den Zweck, einen lebenskräftigen Bauernstand dort zu gründen, wo er zur Zeit fehlt, hat die Rentengutsgesetzgebung den Mangel, daß Rentengüter nur auf *Antrag* von irgend welchen Gutsbesitzern errichtet werden können. Damit ist aber keine Garantie gegeben, daß sie gerade dort, wo sie besonders nötig sind, ins Leben gerufen werden. Dieser Mangel ließe sich vollständig nur dadurch beseitigen, daß man die Rentengutsgründung ebenso wie bei dem Ansiedelungsgesetz von 1886 ganz in die Hände des Staates legte. Früher habe ich mich auch wohl der Meinung zugeneigt, dies solle geschehen, halte es nunmehr aber doch nicht für nötig. Es würden dem Staate da-

1) S. meine Schrift „*Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat.*“ S. 231.

durch allzu große pekuniäre Opfer zugemutet, die vielleicht nicht im Verhältnis zum Erfolge ständen. Der Zweck, Rentengüter gerade in den Gegenden zu schaffen, wo es an bäuerlichen Stellen besonders mangelt, kann auch auf andere Weise erreicht werden. Falls sich dort nicht genug Großgrundbesitzer finden, die aus eigener Initiative die Verwandlung ihres Gutes oder eines Teiles desselben in Rentengüter beantragen, müßten die Kreisvertretungen oder die Provinzialvertretungen die Sache in die Hand nehmen. Sie müßten an Stellen, wo das Bedürfnis vorhanden ist, gelegentlich Rittergüter ankaufen und deren Umwandlung und Parzellierung in Rentengüter bei der Generalkommission beantragen. Solches überschreitet nicht ihre Zuständigkeit; sie können auch am besten wissen, wo es an bäuerlichen Stellen fehlt; in ihrem Interesse liegt es am meisten, daß die Zahl der bäuerlichen wie der Arbeiterbevölkerung zunimmt. Denn neben den bäuerlichen Stellen müssen allerdings solche für Arbeiter errichtet werden. Auch aus anderen Gründen wäre es wichtig, wenn die Initiative zur Schaffung von Rentengütern weniger von Privatpersonen als von den kommunalen Korporationen ausginge. Die Generalkommissionen wären dann nicht genötigt, vor den unlauteren Operationen von Zwischenhändlern oder Güterschlächtern, die sich jetzt so geschäftig bei der Errichtung von Rentengütern eindrängen, sich zu schützen und dagegen zu wahren. Sache der beteiligten Ministerien würde es sein, bei den Organen der Selbstverwaltung in Provinzen und Kreisen darauf hinzuwirken, daß diese die Initiative zur Bildung von Rentengütern ergriffen.

Ein großer Mangel des Gesetzes von 1891 ist es, daß es die Gründung von kleinen, für ländliche Arbeiter bestimmten Stellen ausschließt. Wie diesem Mangel durch Errichtung von Arbeiter-Rentengütern abzuhelfen sei, habe ich an anderer Stelle ausführlich dargelegt und übergehe es deshalb hier [1]).

Sehr ernstliche Erwägung verdient die Frage, ob man nicht bei Rentengütern, solange sie solche sind, die Möglichkeit einer hypothekarischen Verschuldung ganz ausschließen soll, was ja nur durch Gesetz geschehen kann. Ich stehe nicht an, diese Frage mit geringer Einschränkung zu bejahen. Die Rentenbank beleiht die Güter so hoch, daß die Grenze der unter normalen Verhältnissen zulässigen Verschul-

1) In meiner Schrift „Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat." S. 233—246.

dung ganz oder doch annähernd erreicht ist. Ein gerechtfertigtes Bedürfnis nach höherer Verschuldung liegt nicht vor. Durch das Verbot hypothekarischer Belastung schützt man den bäuerlichen Rentengutsbesitzer vor der unheilvollen Wirksamkeit gewerbsmäßiger Geldverleiher, die sich an ihn herandrängen und seine Unerfahrenheit benutzen, um ihn zu ihrem Vorteil zu ruinieren. Es wird dadurch gleichzeitig die Möglichkeit erhöht, im Erbfalle das Rentengut ungeteilt einem Erben zu übergeben, ihm also die Qualität eines Anerbengutes zu sichern. In der Ausschließung der hypothekarischen Belastung kann um so weniger eine Härte gefunden werden, als es ja dem Rentengutsbesitzer frei steht, wenigstens nach Ablauf von 10 Jahren, durch Kapitalzahlung seinem Besitz die Eigenschaft als Rentengut zu nehmen und von den darauf haftenden Beschränkungen zu befreien. Empfindliche Nachteile können hierdurch nur dann entstehen, wenn bereits ein mehr oder minder erheblicher Teil des Ankaufkapitales durch Renten- oder Kapitalzahlung getilgt, das Gut also um diesen Betrag entlastet ist und dann aus irgend einem Grunde die Notwendigkeit eintritt, neue Darlehen aufzunehmen, z. B. bei Erbgängen. Die Aufnahme eines Darlehns bis zur Höhe der ehemaligen Rentenschuld ist dann unbedenklich und zur Erhaltung des Gutes für den Besitzer oder dessen Erben oft unentbehrlich. Zwei Wege giebt es zur Lösung dieser Schwierigkeit. Entweder: es wird die Rentenbank ermächtigt, vielleicht auch verpflichtet, dem Rentengutsbesitzer, falls ein bestimmter Teil der Rentenschuld getilgt ist, ein neues Rentendarlehen bis zur Höhe des ursprünglichen zu gewähren, vorausgesetzt, daß keine aus dem einzelnen Fall zu begründende Bedenken dagegen vorliegen. Oder: die hypothekarische Beleihung von Rentengütern wird nur zugelassen, sofern sie durch Landschaften erfolgt. Welcher Weg der praktischere ist, mögen die zu seiner Wahl Berufenen entscheiden. Beide erfüllen den Zweck, den Rentengutsbesitzer vor Ueberschuldung zu schützen und ihm doch den nötigen Immobiliarkredit zu gewähren.

Die preußische Rentengutsgesetzgebung bietet ein vorzügliches Mittel, um in den Bezirken mit vorherrschend Großgrundbesitz einen zahlreichen, widerstandsfähigen Bauernstand ins Leben zu rufen. Nicht ist zu befürchten, daß dadurch die Menge der geschlossenen und in der Verschuldung beschränkten Bauerngüter zu stark vermehrt wird. Denn im Laufe der Jahre werden die jetzigen Rentengüter durch Tilgung der Rentenschuld ganz freie Güter. Die Gesetzgebung gestattet ferner,

daß, allerdings unter Zustimmung der Generalkommission, auch Güter, auf denen noch eine Rentenschuld haftet, geteilt oder Teile von ihnen abveräußert werden. Wo die Verhältnisse es erfordern, ist also immer die Möglichkeit geboten, das Bedürfnis nach weitergehender Parzellierung zu befriedigen.

Erst seit wenigen Jahren sind die Rentengutsgesetze in Geltung und Anwendung, ihre volle Tragweite läßt sich noch nicht übersehen; daß sie groß sein wird, kann nach dem bisherigen Erfolg nicht bezweifelt werden. Aufgabe der Staatsregierung und ihrer Organe, aber auch der kommunalen Selbstverwaltungskörper und der landwirtschaftlichen Vertretungen muß es sein, die Wirkung der Gesetze nach allen Seiten zu beobachten und auf Grund der gemachten Erfahrungen Maßregeln zu treffen oder Vorschläge zu machen, welche geeignet sind, Mängel und Lücken in dem Gesetze oder dessen Handhabung zu beseitigen.

c) Personalkredit und Genossenschaften.

Der Landwirt kann in der Gegenwart den Personalkredit nicht wohl entbehren. Eigentlich sollte er ein so reichliches umlaufendes Betriebskapital besitzen, um alle Ausgaben so lange bestreiten zu können, bis der Verkauf der Produkte ihm wieder die genügenden Einnahmen zuführt, wobei der jeweilig entbehrliche Teil des Betriebskapitals bei einem Bankinstitut zinsbar angelegt werden kann. Aber viele Landwirte befinden sich nicht in dieser günstigen Lage; es ist auch gerade kein Leichtsinn, wenn sie einen Teil der Aufwendungen für Ankauf von Dung- und Futtermitteln, für Pflege und Ernte der Gewächse ꝛc. unter Zuhülfenahme von geliehenem Gelde machen, sofern sie mit Sicherheit darauf rechnen können, in einigen Monaten aus dem Erlös der erzielten Produkte die aufgenommenen Darlehen zurückzahlen zu können. Die Inanspruchnahme des Personalkredits ist unschädlich und gerechtfertigt, wenn derselbe in mäßigen Grenzen sich bewegt und gegen nicht zu hohe Zinsen gewährt wird. Die Erfüllung beider Forderungen pflegt sich zu decken. Nur wer einen im Verhältnis zu seinen Mitteln mäßigen Personalkredit begehrt, erhält ihn auch zu einem Zinsfuß, wie er zur Zeit für sichere Personalschulden landesüblich ist; wer einen hohen begehrt, muß hohe Zinsen, oft Wucherzinsen, bezahlen. Allerdings trifft das erstere leider nicht immer zu. Ueber die finanzielle Lage und persönliche Zuverlässigkeit der Landwirte sind außerdem die Bankinstitute oder die einzelnen Darleiher häufig nicht

orientiert und fordern deshalb oft höhere Zinsen, als berechtigt ist; oder sie schlagen überhaupt Darlehnsgesuche ab und zwingen dadurch den Landwirt, sich an Geldverleiher zu wenden, die gewohnheitsmäßig unsichere Geschäfte treiben, demzufolge aber auch übertriebene Forderungen stellen. Unter den bäuerlichen Besitzern giebt es zahlreiche, die ihre Geldangelegenheiten absichtlich möglichst geheim halten und sich deshalb von vorne herein an Leute wenden, deren Geschäftsführung das Licht des Tages zu scheuen hat. Letztere drängen sich förmlich an die Bauern heran und benutzen deren Unerfahrenheit oder augenblickliche Verlegenheit, um sie zur Aufnahme von Darlehen zu bewegen, wobei deren für den Empfänger ungünstiger Charakter unter allerlei Nebenbestimmungen verdeckt wird, deren Tragweite der Bauer nicht ermessen kann. Zum Bewußtsein kommt er ihm erst, wenn er die nachteiligen Folgen an sich selbst spürt, d. h. wenn es zu spät ist.

Zur Herstellung eines den gerechtfertigten Forderungen der Landwirtschaft entsprechenden Personalkredits und zur Beseitigung der vielen hier noch obwaltenden Uebelstände ist folgendes nötig. *Landwirte, die billigen und ausreichenden Personalkredit haben wollen, müssen ein einigermaßen genügendes Betriebskapital besitzen und dürfen nicht ungewöhnlich hoch hypothekarisch verschuldet sein.* Solche, bei denen dies nicht zutrifft, können nach allgemeinen wirtschaftlichen Gesetzen auf eine vollständige und wohlfeile Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses keinen Anspruch erheben; denn dasselbe ist ein nicht normales. *Das berechtigte Bedürfnis nach Personalkredit sollen die Landwirte möglichst auf genossenschaftlichem Wege zu decken suchen.* Der Grad der Kreditwürdigkeit jedes Landwirts kann viel leichter und richtiger von den einzelnen Berufsgenossen geprüft und festgestellt werden, als von Bankinstituten oder einzelnen Geldverleihern. Die Mitglieder der Genossenschaft haben auch das größte Interesse daran, daß sowohl jedem ihrer Mitgenossen nach Möglichkeit geholfen, wie auch, daß die Genossenschaft nicht geschädigt wird. Es trifft hier das Gleiche zu, wie das, was früher bezüglich des hypothekarischen Kredits von den Landschaften gesagt wurde. Für die größeren, vielleicht auch für einen Teil der bäuerlichen Besitzer empfiehlt sich als der einfachste Weg die Gründung von *Darlehnskassen*, die in unmittelbarer Verbindung mit den Landschaften und unter deren Garantie stehen. Die landschaftlichen Behörden kennen am besten die finanziellen Verhältnisse ihrer Mit-

glieder und damit den Grad ihrer Kreditwürdigkeit. Manche Landschaften haben bereits solche Darlehnskassen, die mit gutem Erfolg thätig sind. Es würde sich darum handeln, allgemein mit den Landschaften Darlehnskassen zu verbinden, und ferner, diesen Kassen einen weiteren Wirkungskreis zu verschaffen, als sie ihn jetzt besitzen. Hierzu ist es nötig, daß sie in ihrem Bezirk *Zweiginstitute* (Filialen) möglichst zahlreich errichten, damit der Landwirt nicht jedes Mal, wenn er mit der Darlehnskasse ein Geschäft abschließen will, sich an die vielleicht weit entfernte Centralstelle zu wenden braucht. Die Gründung von Filialen würde auch der ursprünglichen Thätigkeit der Landschaften, der Befriedigung des Bedürfnisses nach hypothekarischem Kredit, zu Gute kommen und derselben dienstbar gemacht werden können. Damit ist den Landschaften nicht zu viel zugemutet oder zugetraut; sie haben schon Großes geleistet, können aber noch Größeres vollbringen. *Das Ziel muß sein, daß die Landschaften für die Mehrzahl der Landwirte, wenigstens der größeren, die Vermittler nicht bloß des hypothekarischen, sondern auch des persönlichen Kredites werden.*

Für die kleinen und für viele der mittleren bäuerlichen Besitzer genügen freilich die Landschaften zur Befriedigung des gerechtfertigten Personalkredits nicht. Hierzu fehlt ihren Organen vorläufig wenigstens noch eine genügende Kenntnis von den Verhältnissen der einzelnen bäuerlichen Wirte. Diese ist nur bei den Dorfgenossen, bei den unmittelbaren Nachbarn vorhanden. In den *Raiffeisen'schen* oder in den nach ihrem Muster organisierten *Darlehnskassen* besitzen wir auch schon vortreffliche, lang bewährte Institute für Befriedigung des bäuerlichen Personalkredits. Durch sie ist in vielen Gegenden des Deutschen Reiches der Wucher ausgerottet und die bäuerliche Bevölkerung von der Knechtschaft unter die gewerbsmäßigen Geldverleiher befreit worden. In anderen Gegenden hat man freilich mit der Gründung von Darlehnskassen noch gar keinen oder kaum einen Anfang gemacht. Hier bleibt noch ein weites Feld erfolgreicher Wirksamkeit. Es kommt darauf an nicht nur, daß immer von Neuem die Anregung zur Gründung von Darlehnskassen gegeben wird, sondern vor allem, daß sich Männer aus den gebildeteren Ständen (Pfarrer, Lehrer, Großgrundbesitzer) finden, die das Opfer nicht scheuen, Darlehnskassenvereine zu organisieren und deren Verwaltung in die Hand zu nehmen. Daß dies mit Erfolg möglich ist, beweisen

hundertfältige Erfahrungen. Man muß nur streng an den Grundsätzen der Raiffeisen'schen Darlehnskassen festhalten, daß jeder Verein bloß eine oder einige wenige benachbarte Ortschaften umfaßt, daß keine Dividenden gegeben, daß die Geschäftsanteile der Genossen möglichst niedrig bemessen werden und daß die Verwaltung unentgeltlich geschieht, höchstens dem Rechner eine kleine Entschädigung bewilligt wird. Landschaften und Darlehnskassen zusammen sind vollkommen im Stande, das berechtigte Bedürfnis der Landwirtschaft nach hypothekarischem wie nach persönlichem Kredit ausreichend zu befriedigen.

Für die bäuerlichen Besitzer kommen außerdem noch die Genossenschaften in Betracht, welche dazu dienen, gewisse Betriebserfordernisse, wie Saatgut, Dung- und Futtermittel, Maschinen ꝛc. gemeinschaftlich anzuschaffen oder auch zu benutzen; ferner solche, die die weitere Verarbeitung und den Verkauf von Erzeugnissen zum Zweck haben, wie z. B. die Molkereigenossenschaften. Die Bedeutung dieser Organisationen liegt darin, daß sie dem bäuerlichen Besitzer es möglich machen, sich diejenigen Vorteile anzueignen, die der Großgrundbesitzer infolge des größeren Umfanges seiner Wirtschaft schon an und für sich hat. Sie erhöhen also die Konkurrenz- und damit die Lebensfähigkeit des Bauernstandes. Weiteres über die Genossenschaften hier zu sagen, scheint nicht nötig, da die Vorteile derselben hinreichend bekannt und über sie schon Vieles und Gutes geschrieben und gesprochen ist [1]).

d) Die landwirtschaftlichen Arbeiter.

Nur im ostelbischen Deutschland bilden die landwirtschaftlichen Arbeiter eine besondere von den Bodenbesitzern vollständig getrennte Bevölkerungsgruppe. Im übrigen Deutschland sind die meisten derjenigen Personen, welche landwirtschaftliche Lohnarbeit verrichten, gleichzeitig kleine Grundbesitzer oder sie werden es doch einmal; das Gesinde, welches in manchen Gegenden die Hauptmasse

1) Es sei mir gestattet, an dieser Stelle auf die seit zwei Jahren erscheinende Zeitschrift „Das Land", herausgeg. von Heinr. Sohnrey und verlegt von Trowitzsch in Berlin, aufmerksam zu machen. Dieselbe gewährt die vielseitigste Belehrung über die Lage der bäuerlichen und der ländlichen Arbeiterbevölkerung und vertritt deren Interessen in ebenso würdiger wie sachgemäßer Weise.

der ländlichen Arbeiter ausmacht, rekrutiert sich sogar großenteils aus dem Bauernstande. Von dem besitzlosen Tagelöhner, der aber immerhin die Aussicht hat, einmal zu Grundbesitz zu gelangen, bis zu dem Großbauern existiert demnach eine ganz allmälige sociale Stufenfolge. Anders im nordöstlichen Deutschland, wo neben den Großgrundbesitzern und den Bauern sich eine zahlreiche Klasse von Personen findet, die lediglich von Lohnarbeit sich ernähren, die keinen Anteil an Grundbesitz, auch keine Aussicht haben, in ihrem Leben einmal dazu zu gelangen. Hier ist die Aus- und Abwanderung ländlicher Arbeiter und demzufolge der Mangel an solchen am stärksten; hier werden die einheimischen Arbeiter am meisten durch Wanderarbeiter verdrängt; hier nimmt die polnische Bevölkerung auf Kosten der Deutschen in hohem Maße zu. Die socialdemokratische Agitation hat zwar im ostelbischen Deutschland bisher nur vereinzelt Erfolge aufzuweisen gehabt; aber es steht zu befürchten, daß sich dies ändert, und dann wird sie dort besonders verhängnisvoll wirken, weil in ausgedehnten Gebieten die ländlichen Arbeiter den weit überwiegenden Teil der Gesamtbevölkerung ausmachen. Was das in Anbetracht des für den Reichstag bestehenden gleichen und allgemeinen Wahlrechts zu bedeuten hat, braucht nicht weiter dargelegt zu werden. Die Ursachen der für Arbeiter wie Arbeitgeber ungünstigen Verhältnisse im ostelbischen Deutschland sind früher besprochen worden (S. 53 ff. und 100 ff.). Wie die verschiedenen Uebelstände beseitigt werden können, habe ich in einer besonderen Schrift eingehend nachzuweisen versucht[1]) und kann mich daher an dieser Stelle mit wenigen Bemerkungen begnügen.

Es gilt vor allem, den landwirtschaftlichen Arbeitern die Möglichkeit darzubieten, aus ihrer wirtschaftlich unsicheren und social isolierten Stellung sich zu befreien. Solange sie arbeitsfähig sind und im Lohnerwerb stehen, ist ihr Einkommen im Durchschnitt kein ungünstiges. Aber sie besitzen weder für Arbeitsfähigkeit noch für Lohnbeschäftigung eine Gewährleistung; da es ferner an Gelegenheit fehlt, Grundbesitz zu erwerben, so stehen sie immer in Gefahr, heimat- und brotlos zu werden und zum Proletariat herabzusinken. Was die Arbeiter zum Fortwandern, zum Aufgeben ihrer Heimat und oft ihres Berufes bewegt, ist in den meisten Fällen nicht die bereits vor-

1) Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat. Jena 1893. S. 183—300.

handene materielle Not, sondern die Besorgnis, daß solche in Zukunft eintrete. Hieraus erklärt es sich, weshalb gerade die kräftigsten und sittlich tüchtigsten Arbeiter mit Vorliebe fortwandern.

Eine Abhülfe kann nur darin gefunden werden, daß man den Arbeitern die Möglichkeit darbietet, sich Grund und Boden und damit zugleich einen festen Wohnsitz und eine sichere Heimat zu erwerben. Sie müssen wieder organisch in die Gesamtheit der Landbevölkerung eingereiht werden, daß sie darin nicht bloß als geduldete, sondern als berechtigte Glieder sich fühlen können. Dies läßt sich erreichen, und die Arbeitgeber werden davon mindestens den gleichen Vorteil haben, wie die Arbeiter selbst. Man darf sogar sagen, daß es hiervon mit abhängt, ob die Landwirtschaft im Osten in Zukunft noch in der bisherigen Weise fortbetrieben werden kann, oder ob sie zu einer extensiveren, weniger lohnenden Form überzugehen gezwungen wird. Welche Maßregeln im Einzelnen ergriffen werden müssen, um zu dem erwünschten Ziele zu gelangen, ist in der citierten Schrift näher erörtert worden [1]).

Der neuerdings aufgetauchte Vorschlag, die Arbeiter nicht zu kleinen Eigentümern, sondern zu Pächtern zu machen [2]), kann nicht gebilligt werden, und seine Ausführung würde keine Verbesserung der jetzigen Zustände bedeuten. Es würde dadurch eine neue Art von Hörigkeit geschaffen, die mancher Lichtseiten des früheren Hörigkeitsverhältnisses entbehrte.

Der Aufenthalt und die Arbeit auf dem Lande zeigt im Vergleich zu dem städtischen Leben Vorzüge und Nachteile. In den Augen der gegenwärtigen Generation und zwar sowohl bei den höheren wie bei den niederen Bevölkerungsklassen werden die Vorzüge zu wenig gewürdigt, den Nachteilen ein zu großes Gewicht beigemessen. Der Hauptvorzug des Landlebens besteht darin, daß man es mit der freien Gottesnatur zu thun hat, deren Walten und Wirken beständig beobachten kann und davon abhängig ist; daß man ferner eine Scholle fester Erde besitzt, die man sein eigen nennt, deren Ertrag durch die eigene Arbeit bedingt ist, von der Niemand vertreiben kann. Keine

1) Vgl. hierüber auch mein dem Deutschen Landwirtschaftsrat kürzlich erstattetes Referat über die ländl. Arbeiterverhältnisse und die zugehörigen Verhandlungen im Bericht über die Verhandlungen der 22. Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrats vom 5.—8. März 1894. S. 227—274.

2) K. Kaerger, Die Arbeiterpacht. Berlin 1893.

Arbeit ist so mannigfaltig, keine für den Ungebildeten wie den Gebildeten so befriedigend, keine für die Gesundheit des Körpers und Geistes so wohlthätig wie die landwirtschaftliche. Darüber sind die größten Männer aller Völker und Zeiten einig. Aber gerade die wichtigsten dieser Wirkungen treten doch nur für diejenigen zu Tage, die auch Eigentümer eines, wenn auch vielleicht kleinen Stückes Land sind, nicht für die, welche bloß landwirtschaftliche Lohnarbeit verrichten, ohne selbst Land zu besitzen; auch nicht für die, welchen widerruflich für kurze Zeit ein Stück Land zur Bebauung und Nutzung überlassen ist. Wer auf dem Lande wohnt und thätig ist, muß, soll er sich befriedigt fühlen, eine Scholle Erde im festen Besitz oder doch die Aussicht haben, mit der Zeit ihn zu erwerben. Hierin liegt die Entschädigung für den Verzicht auf die mannigfachen Genüsse, die das städtische Leben bietet. Die Entschädigung ist ausreichend, aber auch unumgänglich notwendig, wenn man eine zufriedene Landbevölkerung haben will. Zustände, bei denen ein großer oder gar der größte Teil der Landbevölkerung vom Bodenbesitz ausgeschlossen ist, führen stets entweder zur Fortwanderung der Ausgeschlossenen oder zur direkten Auflehnung gegen die bestehenden Verhältnisse. In dem konservativen Charakter der Landbevölkerung liegt es, daß sie zunächst zu dem ersteren Auskunftsmittel greift. In welchen Maße dies geschieht, zeigen die Arbeiterverhältnisse nicht nur im ostelbischen Deutschland, sondern auch in England [1]).

Von Begründung des Hörigkeitsverhältnisses an bis zu dessen Beseitigung, also etwa bis zu Beginn dieses Jahrhunderts hatten die mit Landarbeit beschäftigten Personen einen Anteil am Grundbesitz und eine feste Heimat, die ihnen Niemand nehmen konnte. Sie gehörten alle zu dem großen, von Fürsten und Staatsmännern hoch geachteten Bauernstande. Durch die Bauernbefreiung ist, wenigstens im ostelbischen Deutschland, dies anders geworden. Es hat sich eine früher nicht vorhanden gewesene besitz- und heimatlose, nach Millionen zählende Klasse von Landarbeitern gebildet, eine Klasse, die früher nie existiert hatte und nie in einem gesunden Staatswesen, wo nicht die eigentliche Sklaverei eine gesetzliche Institution ist, auf die Dauer

1) Die Geschichte der ländl. Arbeiterverhältnisse in England ist sehr lehrreich auch in Bezug auf unsere einheimischen. Vgl. hierüber: W. Haßbach, Die englischen Landarbeiter in den letzten hundert Jahren und die Einhegungen. 59. Bd. der Schriften des Vereins für Socialpolitik. Leipzig bei Duncker und Humblot, 1894.

existieren kann [1]). Wenn jetzt gefordert wird, dieser Bevölkerungsklasse wieder die Möglichkeit zu eröffnen, zu Grundbesitz zu gelangen, so wird damit nichts Neues beansprucht, sondern nur die Beseitigung eines früher begangenen Unrechts; die Wiederherstellung eines Rechtes, welches die dazu gehörigen Personen oder ihre Vorfahren seit jeher besessen, in einer der Jetztzeit angemessenen Gestalt.

e) Zusammenfassung der gesamten landwirtschaftlichen Bevölkerung zu einer Interessentengruppe.

Bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts bestand die landwirtschaftliche Bevölkerung nur aus zwei Klassen, den Großgrundbesitzern, auch Rittergutsbesitzer oder Gutsherren genannt, und den Bauern; letztere standen zu den ersteren in einem Unterthänigkeitsverhältnis. Ganz freie Bauern gab es nur in einzelnen wenigen Gegenden des Deutschen Reichs. Allerdings waren die Bauern nirgends rechtslos gegenüber den Herren; sie hatten meist die Befugnis, gewisse innere Angelegenheiten unter sich, in der Gemeinde, zu ordnen; sie genossen ferner den mehr oder minder starken Schutz des Landesfürsten, falls sie von ihren unmittelbaren Herren zu stark belastet wurden. Im wesentlichen lag freilich die öffentliche Vertretung der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bevölkerung in den Händen der Rittergutsbesitzer, des Adels. Wenn dieser einseitige Zustand Jahrhunderte lang sich erhalten konnte, so liegt der Grund nicht allein in dem rechtlichen Uebergewicht und der geistigen Ueberlegenheit der Gutsherren, sondern ebenso darin, daß diese gezwungen waren, die Interessen der Bauern nicht außer Acht zu lassen. Sie mußten endgültig für die Leistungen der Bauern an den Staat aufkommen, mußten also sorgen, daß diese prästationsfähig, wie man sich früher ausdrückte, blieben. Ferner waren die Gutsherren für ihre eigene Existenz und in ihrer Landwirtschaft auf die Abgaben und Dienste der Bauern angewiesen und durften auf deren regelmäßige Lieferung und Leistung nur rechnen, wenn die Bauern selbst in nicht zu ungünstiger Lage sich befanden. Hierdurch war eine weitgehende Gemeinschaft der Interessen zwischen Herrn und Unterthanen gebildet; sie allein machte es möglich, die öffentliche

1) Die Entstehung der jetzigen besitzlosen Klasse von Landarbeitern aus dem früheren Bauernstande habe ich nachgewiesen in meiner Schrift „Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat". S. 62—132.

Vertretung der Landwirtschaft und der ländlichen Bevölkerung fast ausschließlich in den Händen des einen von beiden Teilen zu lassen.

Mit der Bauernbefreiung zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts änderte sich die Sachlage, und zwar in doppelter Richtung. Die Bauern wurden persönlich und wirtschaftlich ebenso unabhängig wie ihre ehemaligen Herren; letztere hatten ihnen nichts zu befehlen, hatten aber auch nicht mehr für sie zu sorgen und besaßen hinfort kein direktes Interesse an dem materiellen Wohlergehen der Bauern. Fürs andere bildete sich als eine dritte, bisher nicht vorhanden gewesene Gruppe der ländlichen Bevölkerung der Stand der ländlichen Arbeiter aus. In politischer Beziehung sind die Glieder aller drei Gruppen ganz gleich gestellt; das höchste politische Recht, das Wahlrecht zum Reichstag, steht dem Arbeiter und Bauer in gleichem Umfang wie dem Großgrundbesitzer zu.

Die Landbewohner machten noch bis vor einigen Jahrzehnten den weit überwiegenden Bruchteil der Gesamtbevölkerung aus; dies hat sich jetzt geändert zu Gunsten der Stadtbewohner und wird in Zukunft voraussichtlich in der gleichen Richtung sich noch mehr ändern. Bei dem großen Einfluß, welchen die parlamentarischen Körperschaften auf die Gesetzgebung und damit indirekt auch auf die Verwaltung des Staates gegenwärtig ausüben, ist es für die Landwirtschaft von größter Bedeutung, daß die Vertreter aller Klassen der ländlichen Bevölkerung zusammenhalten. Schon jetzt bilden sie die Minorität gegenüber den Stadtbewohnern; wenn sie dazu noch in ihren Bestrebungen auseinandergehen, so steht zu befürchten, daß die berechtigten Interessen der Landwirtschaft im öffentlichen Leben nicht die gebührende Berücksichtigung finden.

Betrachtet man die Landwirtschaft als ein einheitliches Ganzes und sieht man nicht nur auf die Gegenwart, sondern auch auf die Zukunft, so kann man zugeben, daß eine Interessengemeinschaft zwischen allen drei Gruppen der ländlichen Bevölkerung vorhanden ist. Solches trifft aber nicht zu, wenn man die augenblicklichen Interessen der einzelnen Individuen und der einzelnen Gruppen von Individuen ins Auge faßt. Dies ist aber der Standpunkt, von welchem aus die meisten Menschen sich leiten lassen; die Rücksichten auf das allgemeine Wohl pflegen gegen die auf das persönliche Wohl zurückzutreten; man sorgt gewöhnlich auch nur für die Gegenwart und bedenkt nicht, welche Folgen daraus für die zukünftigen Geschlechter

erwachsen. Das Streben nach augenblicklichem Vorteil ist sogar in unserem Zeitalter ganz besonders stark entwickelt.

Der Arbeiter will möglichst hohen Lohn erhalten und seine Kräfte möglichst wenig anstrengen; der Unternehmer wünscht für möglichst niedrigen Lohn möglichst große Leistungen des Arbeiters. Der Arbeiter will möglichst das ganze Jahr hindurch Lohnverdienst haben; der Arbeitgeber hat das Bestreben, im Sommer über sehr viele Arbeiter zu verfügen, von denen er im Winter einen großen Teil entlassen kann. Dem Arbeitgeber sind sommerliche Wanderarbeiter sehr willkommen; der ansässige Landarbeiter betrachtet sie als seine Feinde, die ihm das Brot wegnehmen.

Im Interesse der Bauerngemeinden liegt es, daß das bäuerliche Areal sich nicht vermindert, im Interesse der Großgrundbesitzer dagegen sehr oft, durch Ankauf von Bauernländereien ihr Gut abzurunden und zu vergrößern. Die Bauern haben ein geringeres Interesse an den Getreidezöllen, als die Großgrundbesitzer, die Inhaber von Kleinstellen haben gar kein oder ein negatives Interesse daran. Für die Bauern hat die Bildung von Genossenschaften den höchsten Wert, für die Großgrundbesitzer haben sie eine viel geringere Bedeutung, müssen auch in anderer Weise organisiert werden. Wo die Landgemeinden und die großen Güter getrennte kommunale Bezirke bilden, widerstreiten die Interessen beider sehr stark, namentlich in Bezug auf Tragung der Armen-, Schul- und Wegebau-Lasten.

Vor diesen thatsächlichen Gegensätzen die Augen zu verschließen, ist kurzsichtig; man schafft dieselben dadurch nicht aus der Welt, sondern verschärft sie. Um die wirkliche Sachlage zu erkennen, braucht man nur die Resultate der Reichstagswahlen zu betrachten. In unzähligen Fällen stimmen die Bauern oder die Arbeiter oder beide anders wie die Großgrundbesitzer; man darf sogar annehmen, daß die Zusammensetzung des Reichstages in seiner Gesamtheit eine nicht unwesentlich andere sein würde, wenn die verschiedenen Gruppen der ländlichen Bevölkerung einhellig vorgingen. Das Wahlresultat der besonders starken oder gar gewissenlosen Agitation der einen oder anderen Partei Schuld zu geben, ist verkehrt; agitiert wird von allen Parteien in ähnlicher Weise. Wenn die Bauern und die Arbeiter anders wählen, als die Großgrundbesitzer, oder die Arbeiter für sich anders, als die beiden anderen Gruppen, so liegt dies darin, daß sie der subjektiven Ansicht sind, daß dadurch ihre eigenen Interessen besser gewahrt werden. Ob dies thatsächlich geschieht oder nicht,

bleibt für den Ausgang der Wahlen gleichgültig. Die Erscheinungen der Gegenwart deuten darauf hin, daß bei künftigen Reichstagswahlen noch mehr wie bei den früheren der Versuch gemacht wird, einen Keil zwischen die verschiedenen Gruppen der ländlichen Bevölkerung zu treiben, namentlich den Stand der Großgrundbesitzer von dem der Bauern und Arbeiter zu isolieren. Dies würde aber ein Unglück sein. Denn die Klasse der Großgrundbesitzer hat für die Landwirtschaft wie für den Staat die gleiche Wichtigkeit, wie die Klasse der Bauern und die der ländlichen Arbeiter. Vermöge der größeren geistigen wie materiellen Mittel sind die Großgrundbesitzer auch weit mehr als die beiden anderen Gruppen in der Lage, die Interessen der Landwirtschaft und der ländlichen Bevölkerung an den entscheidenden Stellen wirksam zur Geltung zu bringen.

Eine wichtige Aufgabe der Gegenwart muß darin erblickt werden: die natürlichen und unvermeidlichen Gegensätze zwischen den einzelnen Gruppen der ländlichen Bevölkerung auszugleichen, die künstlichen oder doch nicht notwendigen zu beseitigen und ein einmütiges Zusammengehen aller drei Gruppen sowohl den übrigen Bevölkerungsklassen, wie dem Staate gegenüber herbeizuführen.

Zu einem Hauptteile fällt die Lösung dieser Aufgabe den Großgrundbesitzern bezw. den Großpächtern zu. Sie sind die berufenen Führer der minder gebildeten Landbevölkerung, und diese folgt ihnen, wenn die Führung eine richtige ist. Oft habe ich es erlebt, und andere werden ähnliche Erfahrungen gemacht haben, daß bei Wahlen an dem einen Ort die Bauern und Arbeiter ganz anders gestimmt haben, wie an einem anderen benachbarten Orte, während an beiden Orten die Angehörigen des Großgrundbesitzes unter sich den nämlichen Weg gingen. Die Ursache lag nicht in verschiedenen Parteirichtungen, sondern darin, daß an jenem Orte die Bauern und Arbeiter zu den Großgrundbesitzern Vertrauen hatten, an diesem aber nicht. In der Regel haben die Glieder der beiden unteren Klassen der ländlichen Bevölkerung keine bestimmte Parteirichtung, dagegen stark ausgeprägte Ansichten über das, was ihnen wirtschaftlich nützt oder schadet. Hiernach regeln sie auch ihr Verhalten in öffentlichen Angelegenheiten. Bei Wahlen geben sie dem ihre Stimme, von dem sie glauben, daß er ihre eigenen Interessen am meisten vertritt; ob er zur konservativen, nationalliberalen, fortschrittlichen, socialdemokra-

tischen Partei oder zum Centrum gehört, ist ihnen ziemlich gleichgültig. Einem Großgrundbesitzer, der sich um seine Arbeiter und um seine bäuerlichen Nachbarn ernstlich bekümmert, für deren Interessen sorgt, folgen beide gewöhnlich auch, wenn es sich um eine Entscheidung bei der Wahl handelt. Immer mag es nicht der Fall sein, aber es ist die Regel. Bauern und Arbeiter sagen von solchem Manne: „Der hat gezeigt, daß er weiß, wo es uns fehlt, daß er uns hilft, wo er kann; der Mann meint es gut mit uns, den wollen und müssen wir wählen.“ Der Großgrundbesitz kann den ihm gebührenden und mit Recht von ihm erstrebten Einfluß auf die anderen Klassen der Landbevölkerung nur behaupten oder erwerben, wird aber auch mit Sicherheit sein Ziel erreichen, wenn er mit Sachkenntnis und Selbstlosigkeit die Interessen der Bauern und Arbeiter vertritt. Früher war der Großgrundbesitz nach Gesetz und Herkommen der Herrscher auf dem Lande; wenn er in der Gegenwart die Herrschaft behaupten will, muß er sie sich durch eigenes Verdienst erringen. Ihm gilt jetzt das Wort „Was von den Vätern du ererbt, erwirb es, um es zu besitzen!“

Im ostelbischen Deutschland ist die Scheidewand zwischen Großgrundbesitzern und Bauern eine höhere, die Interessengegensätze treten auch schärfer hervor, als in den übrigen Teilen des Deutschen Reiches. Die Ursachen sind in der verschiedenen geschichtlichen Entwickelung, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, begründet. Die häufigste Veranlassung zu Differenzen zwischen beiden Teilen liegt in dem Umstande, daß die großen Güter besondere, von den bäuerlichen (Land-)Gemeinden abgetrennte Kommunalbezirke bilden. Die *isolierten Gutsbezirke* und die Landgemeinden suchen sich gegenseitig die Unterstützungspflicht für Ortsarme zuzuschieben; über die Unterhaltungspflicht von Schulen, die von Gutsarbeitern und Bauern benutzt werden, entstehen Streitigkeiten; ebenso über die Instandhaltung von Kommunikationswegen, die durch gutsherrliches und bäuerliches Terrain laufen. Dadurch wird das Verhältnis nicht nur zwischen Gutsherren und Bauern, sondern auch zwischen jenen und ihren Arbeitern ungünstig beeinflußt. Die Bauern und Arbeiter wählen oft nur deshalb anders als der Großgrundbesitzer, weil letzterer bei der Erfüllung seiner kommunalen Pflichten ihren Wünschen entgegengetreten ist.

In Mittel- und Süddeutschland giebt es keine isolierten Gutsbezirke, sondern die großen Güter, einschließlich der Staatsdomänen,

sind mit den bäuerlichen Besitzungen in dem gleichen Landgemeinde-Verband. Hierin liegt ein Hauptgrund, weshalb im westelbischen Deutschland der allerdings auch nicht ganz verschwundene Gegensatz zwischen Großgrundbesitzern und Großpächtern einerseits, den bäuerlichen Besitzern andererseits so viel geringer ist, als im ostelbischen. Es fällt der Unterschied Jedem auf, der die landwirtschaftlichen Verhältnisse hier und dort einigermaßen kennt. *Ein Zusammenhalten der drei ländlichen Bevölkerungsgruppen im nordöstlichen Deutschland wird erst möglich sein, wenn die Mehrzahl der isolierten Gutsbezirke mit den Bauerndörfern in den nämlichen Kommunalverbänden vereinigt ist.* Dann fallen die eben erwähnten und andere Veranlassungen zu Differenzen zwischen den einzelnen Gruppen fort; dann ist für alle ein dankbares Feld zur Verfolgung gemeinsamer Interessen gegeben; dann wird den Großgrundbesitzern reichlich Gelegenheit geboten, als Führer, Ratgeber und Wohlthäter des minder begüterten und minder gebildeten Teiles ihrer Berufsgenossen sich zu bethätigen; dann ist auch die Hauptschwierigkeit, welche jetzt der im Interesse der Großgrundbesitzer dringend wünschenswerten Ansässigmachung von ländlichen Arbeitern entgegensteht, mit einem Schlage beseitigt[1]). Gegenwärtig sind die meisten Großgrundbesitzer einer Verschmelzung der Gutsbezirke mit den Bauerndörfern zu Landgemeinden noch wenig geneigt; hoffentlich wird ein tieferes Eindringen in die Sache und die Macht der Verhältnisse bald einen Umschwung der Ansichten hervorrufen. Was der Rittergutsbesitzer durch Aufgehen in den Landgemeinden verliert, hat mehr Schein als Realität; hingegen wird sein Ansehen und sein Einfluß bei den Bauern und Arbeitern dadurch sehr wachsen, und hierauf muß es ihm hauptsächlich ankommen. Die Nützlichkeit oder Notwendigkeit der Vereinigung wenigstens eines Teiles der Gutsbezirke mit den Gemeinden hat ja schon die preußische Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 anerkannt, indem sie in § 2, Nr. 3 bestimmt: „Landgemeinden und Gutsbezirke können mit anderen Gemeinde- oder Gutsbezirken nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer sowie des

1) Den Zusammenhang zwischen der Ansässigmachung von Landarbeitern und der Verschmelzung der Gutsbezirke mit den Bauerndörfern zu Landgemeinden habe ich in meiner Schrift „*Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat*“ näher dargelegt. A. a. O. S. 212 ff.

Kreisausschusses mit königlicher Genehmigung vereinigt werden, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind [1]). Es steht zu hoffen, daß von der durch das Gesetz eröffneten Möglichkeit in Zukunft ein umfassenderer Gebrauch, als bisher, gemacht wird. Falls es nicht geschieht, würde es Sache der Staatsregierung sein, zu erwägen, ob sie nicht durch eine anderweitige Gesetzgebung der früher oder später doch notwendigen Reform die Wege bahnen soll. Dieselbe braucht nicht überstürzt zu werden; vorläufig würde es genügen, wenn die Rittergüter unter einer bestimmten Größe (etwa 1500—2000 Morgen) und unter einem bestimmten Grundsteuerreinertrage mit den Landgemeinden verbunden werden. Die ganz großen Güter, etwa von 5000 Morgen aufwärts, werden noch für lange Zeit, vielleicht für immer, selbständige Gutsbezirke bilden müssen.

Befinden sich Großgrundbesitzer, Bauern und Landarbeiter in einem Gemeindeverband, so ist die Möglichkeit, ja Notwendigkeit gegeben, daß die Glieder aller drei Gruppen sich über ihre nächstliegenden wirtschaftlichen Interessen besprechen und eine Verständigung suchen. Dann werden sie erst recht erkennen, wie sehr sie auf einander angewiesen sind, wie sehr sie sich selbst schaden, wenn sie sich gegenseitig bekämpfen, und daß sie dadurch nur den der Landwirtschaft ungünstig gesinnten Elementen in die Hände arbeiten.

Das festeste Band für den Zusammenhalt einer kommunalen Körperschaft ist die Gemeinsamkeit wirtschaftlicher, also materieller Interessen. Bei den drei Gruppen der ländlichen Bevölkerung ist diese bereits in hohem Grade vorhanden, sofern alle Glieder persönlichen Anteil am Grundbesitz haben, sofern also auch die Landarbeiter zu den Kleinstellenbesitzern gehören. Sie wird aber noch sehr verstärkt in dem Falle, daß die Gemeinde als solche über Grundeigentum verfügt. Schon an einer anderen Stelle habe ich dargelegt, wie sehr die Interessen der Bauern und noch mehr die der Arbeiter geschädigt worden sind, daß man in vielen deutschen Staaten, namentlich in Preußen, die Allmenden (in Preußen Gemeinheiten genannt) aufgehoben oder doch deren Aufhebung und Teilung sehr begünstigt hat [2]). Nächst der Ansässigmachung von Landarbeitern giebt es kein

1) In dem folgenden Wortlaut wird der Weg angegeben, auf welchem auch ohne Einverständnis der Beteiligten die Vereinigung angeordnet werden kann.

2) Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat. S. 259 ff.

wirksameres Mittel, diese von der Fortwanderung abzuhalten, als das Vorhandensein von Allmenden, deren Nutzung dort, wo sie bestehen, vorzugsweise den Kleinstellenbesitzern zu Gute kommt. Indirekt haben aber auch die Bauern und namentlich die Großgrundbesitzer davon einen Vorteil, weil ihnen eine größere Zahl seßhafter Arbeiter zur Verfügung gestellt wird, die einen Teil ihres Unterhaltsbedarfs aus den Allmenden ziehen, also nicht das ganze Jahr hindurch mit Lohnarbeit beschäftigt zu werden brauchen. Besitzen die Allmenden einer Gemeinde größeren Umfang, so versteht es sich außerdem von selbst, daß auch Bauern und Großgrundbesitzer an deren Nutzung direkt beteiligt werden. Es ist durchaus nicht so schwierig, Allmenden dort, wo sie jetzt fehlen, neu zu schaffen; ohne Mithilfe des Staates wird es freilich nicht gehen, aber diese kann der Art sein, daß ihm finanzielle Opfer nennenswerter Art nicht daraus erwachsen [1]). Die gemeinschaftliche Verwaltung der Allmenden und Verteilung ihrer Nutzungen mag ja zuweilen Meinungsverschiedenheiten unter den einzelnen Gruppen oder Gliedern der Landgemeinde hervorrufen; aber im Großen und Ganzen haben die mit den Allmenden gemachten Erfahrungen gezeigt, daß dieselben viel mehr zu einer engeren Verbindung als zu einer Trennung der Gemeindeglieder beitragen.

Naturgemäß sollte die Landgemeinde die Grundlage abgeben, auf der die landwirtschaftliche Interessenvertretung sich aufbaut. Sie würde dann am meisten vor Einseitigkeit bewahrt und bildete das stärkste Bollwerk gegen diejenigen, welche, sei es aus Unkenntnis, sei es aus Uebelwollen, den berechtigten Wünschen der ländlichen Bevölkerung Widerstand leisten. Es würde dann auch am ehesten dem vorgebeugt, daß sich die Glieder der einzelnen Klassen der Landbevölkerung zu besonderen Vereinigungen zusammenschließen. Durch die Natur der Sache ist dies keineswegs geboten und birgt die Gefahr in sich, daß Volksgruppen, die auf einmütiges Handeln angewiesen sind, sich gegenseitig bekämpfen und die Kraft zur Abwehr gemeinsamer Gegner einbüßen oder doch sehr schwächen. Sind Großgrundbesitzer, Bauern und Arbeiter überall in Landgemeinden vereinigt, dann können besondere Verbindungen dieser Gruppen entbehrt werden, ja sie wirken mehr schädlich als nützlich. Man darf hier nicht den Vergleich mit den Verhältnissen in den übrigen Gewerben und in der Industrie ziehen. Fabrikbesitzer, Hand-

1) Das Nähere hierüber in meiner angeführten Schrift S. 264—272.

werker und industrielle Arbeiter sind drei Glieder des socialen Organismus, deren jedes seine besonderen Interessen hat, die den Interessen der anderen Glieder oft schroff entgegenstehen. Alle Klassen der ländlichen Bevölkerung, sofern sie alle am Grundbesitz teilhaben, sind in ihrem Hauptinteresse, der möglichsten Steigerung des Bodenertrages, einig. Ihr wirtschaftliches Gedeihen hängt von den nämlichen Bedingungen ab, und die Konkurrenzfrage, die namentlich zwischen Handwerkern und Fabrikbesitzern eine so große Rolle spielt, kommt für sie nicht in Betracht. Denn die Bodenerzeugnisse werden immer gleichbleibend begehrt und bei uns gegenwärtig in einer die Produktion übersteigenden Menge; ihre Produktion läßt sich auch nicht beliebig steigern, sondern ist an bestimmte, ziemlich enge Grenzen gebunden.

Es würde kein Glück für die Landwirtschaft sein, wenn die drei Gruppen der ländlichen Bevölkerung sich zu besonderen, von einander getrennten Vereinigungen zusammenschlössen. Zunächst würde eine gegenseitige Befehdung und damit eine Schwächung im Kampfe gegen gemeinsame Gegner die Folge sein; erst nach vielen und schweren Niederlagen und Verlusten würde man zu der Erkenntnis kommen, daß es allen Teilen vorteilhafter ist, für die Sonderinteressen eine Ausgleichung zu suchen und die wichtigeren gemeinsamen Interessen mit vereinten Kräften zu verfolgen. Für die Gebiete des Deutschen Reiches, welche westlich der Elbe liegen, ist eine formale Trennung der drei Gruppen der ländlichen Bevölkerung kaum zu befürchten, weil dieselben dort thatsächlich in allmäliger Stufenfolge in einander übergehen. Anders steht es im ostelbischen Deutschland, wo sich Großgrundbesitzer, Bauern und ländliche Arbeiter noch ziemlich scharf von einander abgrenzen sowohl nach ihrer wirtschaftlichen wie nach ihrer socialen Stellung, und wo Zwischenstufen noch wenig vorhanden sind. An Versuchen zu besonderen Organisationen für diese drei Gruppen hat es nicht gefehlt, und sie werden in Zukunft voraussichtlich in verstärktem Grade zu Tage treten.

Vor einigen Jahren hat sich in der Provinz Sachsen ein Verein von ländlichen Arbeitgebern gebildet, dem sich ähnliche Vereine benachbarter Bezirke angeschlossen haben. Derselbe hat schon manches und wirklich Gutes erreicht, namentlich durch Bekämpfung und Verminderung des Kontraktbruches sowohl auf Seiten der Arbeiter wie auf Seiten der Arbeitgeber. Trotzdem bergen solche Vereine die Gefahr in sich, daß ihre Existenz den Anstoß geben wird zur Bildung von Vereinen

ländlicher Arbeiter, die ausgesprochener oder unausgesprochener Maßen eine den Arbeitgebervereinen gegensätzliche Tendenz verfolgen, vielleicht gar von der Socialdemokratie ins Schlepptau genommen werden. Dem vorzubeugen, liegt im dringenden Interesse der Arbeitgeber. Es kann dies nur dadurch geschehen, daß letztere sich eingehend um die Interessen der Arbeiter bekümmern und diese zu fördern suchen, daß namentlich die Vereine von Arbeitgebern die in ihren Statuten vorgesehene Fürsorge für die Arbeiter auch thatsächlich und wirksam bekunden; daß ferner den Arbeitern die Möglichkeit geboten wird, ihre Ansichten und Wünsche, auch ohne daß sie besondere, für die Arbeitgeber unzugängliche Vereine bilden, gemeinsam zur Geltung bringen.

Durch das Gesetz vom 30. Juni 1894 ist für die preußische Monarchie die Errichtung von Landwirtschaftskammern fakultativ zugelassen worden. In § 2 wird ihnen die Befugnis und Aufgabe zugewiesen, „die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen, zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirte zu fördern". Im folgenden Wortlaut des Gesetzes wird dann diese Bestimmung noch näher erläutert.

Ob das Gesetz die von seinen Urhebern und Befürwortern gewünschte gute Wirkung haben wird, läßt sich zur Zeit noch gar nicht beurteilen; es wird dies hauptsächlich von der Art seiner Ausgestaltung im Einzelnen und von seiner Handhabung abhängen. In ersterer Beziehung ist es ja ein günstiger Umstand, daß das Gesetz viele wichtige Bestimmungen, namentlich über das aktive und passive Wahlrecht, der statutarischen Festsetzung durch die einzelnen Kammern überläßt; es wird dadurch die Möglichkeit geboten, den provinziellen Eigentümlichkeiten Rechnung zu tragen.

Als ein Fehler muß betrachtet werden, daß das Gesetz in § 6, 1 das Wahlrecht nur den Eigentümern, Nutznießern und Pächtern land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke zuerkennt, deren Grundbesitz wenigstens den Umfang einer selbständigen Ackernahrung besitzt oder für den Fall rein forstwirtschaftlicher Benutzung zu einem jährlichen Grundsteuerreinertrage von mindestens 150 M. veranlagt ist. Es liegt hier der gleiche Fehler vor, wie der, den man bei der früheren preußischen Agrargesetzgebung durch die Deklaration vom 29. Mai 1816 gemacht hat, infolge deren die Kleinstellenbesitzer von der Regulierung

ausgeschlossen und zu besitzlosen Landarbeitern gemacht wurden. Wäre dies damals nicht geschehen, so würden jetzt die ländlichen Arbeiterverhältnisse im Osten an vielen Orten eine weit günstigere Gestaltung aufweisen. Die damalige Nichtberücksichtigung der Arbeiter war aus verschiedenen Gründen wohl erklärlich und entschuldbar; jetzt ist sie es nicht mehr. Werden die Landwirtschaftskammern die staatlich anerkannten Vertretungskörper der Landwirtschaft und bleiben die ländlichen Arbeiter sowie die Kleinstellenbesitzer von dem Wahlrecht ausgeschlossen, so ist die Bildung von besonderen Vereinen ländlicher Arbeiter oder von Kleinstellenbesitzern eine unausbleibliche Folge; diese werden sich dann auch in einer gewissen gegensätzlichen Richtung zu den Landwirtschaftskammern bewegen. Nun giebt allerdings § 9, 4 des Gesetzes den Landwirtschaftskammern die Befugnis, durch statutarische Regelung das Wahlrecht auch an Eigentümer und Pächter von kleinerem als dem nach § 6 bestimmten Grundbesitz zu verleihen. Dringend ist zu wünschen, daß von dieser Befugnis ein weitgehender Gebrauch gemacht wird. Anderenfalls tritt nicht nur eine schärfere Trennung der besitzlosen und der grundbesitzenden Arbeiter von der Klasse der größeren und kleineren landwirtschaftlichen Unternehmer ein, sondern es wird auch eine jetzt nicht vorhandene Spaltung zwischen den Kleinstellenbesitzern und den eigentlichen Bauern neu hervorgerufen.

Durch die ihnen verliehenen weitergehenden Rechte, worunter namentlich auch das Besteuerungsrecht hervorgehoben zu werden verdient, sind ja die Landwirtschaftskammern in der Lage, eine größere Wirksamkeit auszuüben, als die jetzt bestehenden landwirtschaftlichen Centralvereine es vermögen. Aber in ihnen liegen auch die Keime zu Uebelständen, die bei den Centralvereinen entweder überhaupt nicht möglich sind oder doch nicht so leicht sich geltend machen können. Der wichtigste ist der, daß sich die politischen Parteien der Wahlen zu den Landwirtschaftskammern zu bemächtigen suchen und diese nicht in Rücksicht auf die landwirtschaftliche Qualifikation, sondern auf die Zugehörigkeit zu dieser oder jener politischen Partei erfolgen. Dadurch kann die Thätigkeit der Landwirtschaftskammern nur ungünstig beeinflußt werden. Es wird dann auch nicht ausbleiben, daß viele Männer, die ihren Kenntnissen und Leistungen nach unbedingt in die Landwirtschaftskammern gehören, nicht hineingewählt werden oder gar eine Wahl ablehnen, weil sie in ihrer Entscheidung über wirtschaftliche Fragen sich nicht von irgend einer politischen Partei abhängig machen wollen.

Eine weitere Gefahr der geplanten Institution liegt darin, daß die jetzt so ersprießliche Wirksamkeit der landwirtschaftlichen Zweigvereine gelähmt wird. Diese beruhen auf dem freiwilligen Zusammenschluß von Männern, die ein besonderes Interesse für die Landwirtschaft besitzen; der in ihnen herrschende Geist wird hierdurch bestimmt. Zu ihnen gehören viele und oft besonders wirksame Personen, denen nach dem Gesetz vom 30. Juni 1894 keinerlei Wahlrecht zu den Landwirtschaftskammern zusteht. Werden die landwirtschaftlichen Centralvereine aufgelöst und durch die Landwirtschaftskammern ersetzt, so müssen die Zweigvereine, wenn sie lebensfähig bleiben wollen, sich an die Landwirtschaftskammern anschließen und gewissermaßen deren untere Instanz bilden. Nun ist bisher noch nicht gezeigt worden, wie ein organischer Zusammenhang zwischen den Zweigvereinen, die auf Freiwilligkeit begründet sind, und den Landwirtschaftskammern, die auf Gesetz beruhen, hergestellt werden soll. Die Befürchtung kann nicht von der Hand gewiesen werden, daß den Zweigvereinen mit der Zeit der nämliche gesetzliche Charakter aufgeprägt wird und sie nach den nämlichen gesetzlichen Bestimmungen organisiert werden, wie es bei den Landwirtschaftskammern der Fall ist. Dadurch würden die landwirtschaftlichen Interessen aber empfindlich geschädigt; denn die Zweigvereine würden häufig gerade ihrer besten Kräfte beraubt, auch in ihrer ganzen Wirksamkeit leicht auf verkehrte Bahnen gelenkt werden.

Sowohl in den Zweig- wie in den Centralvereinen befinden sich viele Männer, die nicht ausübende Landwirte sind und die nach dem neuen Gesetz nicht die Wählbarkeit zu den Landwirtschaftskammern besitzen, die aber für die gedeihliche Wirksamkeit der Vereine die größte Bedeutung besitzen; häufig stehen sie sogar an der Spitze von solchen oder sind doch Mitglieder des Vorstandes. Hierzu gehören namentlich Lehrer der Landwirtschaft, Pfarrer, sonstige Lehrer, Staatsbeamte, ehemalige Landwirte, die keinen Grundbesitz mehr haben ꝛc. Organisiert man die Zweigvereine nach dem Muster der Landwirtschaftskammern, so fällt die kaum entbehrliche Mitwirkung dieser Männer fort. Allerdings trifft das Gesetz in § 14 folgende Bestimmung: „Die Landwirtschaftskammern sind berechtigt, sich bis zu einem Zehntel ihrer Mitgliederzahl durch Zuwahl von Sachverständigen und um die Landwirtschaft verdienter Personen zu ergänzen. Denselben steht das Recht zu, den Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen.“ Aber durch diese, wenig glückliche Bestimmung wird der Uebelstand nicht beseitigt.

Dadurch macht man Männer, die nach ihrer Bildung und Leistung den übrigen Mitgliedern der Landwirtschaftskammern durchschnittlich mindestens ebenbürtig sind, zu Mitgliedern zweiter Klasse; gerade die angesehensten von ihnen werden sich sehr bedenken, ehe sie die ihnen zugedachte untergeordnete Rolle übernehmen. Es liegt auch gar kein Grund vor, durch die Landwirtschaftskammern selbstgewählte Männer von dem Stimmrecht auszuschließen, zumal sie höchstens $^1/_{10}$ der Gesamtzahl ausmachen, ihnen das Mandat auch auf beliebig kurze Zeit übertragen werden darf. Die letztgenannte Bestimmung ist allerdings eine verkehrte, da sie dem Selbstgefühl der zugewählten Mitglieder Anstoß giebt und außerdem der sachlichen Begründung entbehrt.

Die mit den Landwirtschaftskammern verbundenen Gefahren und Uebelstände hier hervorzuheben, schien um so notwendiger, als jene bis jetzt noch nicht ins Leben getreten sind. Manche von ihnen lassen sich vermeiden oder in ihrer Wirkung sehr abschwächen durch eine angemessene Fassung der statutarischen Bestimmungen und demnächst durch deren verständige praktische Handhabung. Für beides ist hier versucht worden einige Fingerzeige zu geben. Vor allem muß empfohlen werden, nicht eher zur Bildung von Landwirtschaftskammern und zur gleichzeitigen Auflösung der landwirtschaftlichen Centralvereine zu schreiten, bevor man sich nicht darüber klar geworden ist, wie man eine organische Verbindung zwischen jenen und den Zweigvereinen herstellen kann, ohne die bewährten Eigentümlichkeiten der letzteren zu beseitigen.

Ob es gelingen wird, alle Gruppen der ländlichen Bevölkerung behufs Verfolgung ihrer gemeinsamen Interessen zu vereinigen, ist angesichts der vorhandenen Zustände zweifelhaft. Es sollte aber alles daran gesetzt werden, dies Ziel zu erreichen. Denn die Gefahr eines Auseinandergehens und gegenseitigen Bekämpfens der verschiedenen Gruppen liegt, wenigstens für einzelne Teile des Deutschen Reiches, näher, als viele zu ahnen scheinen; ebenso sind die daraus entstehenden Folgen schlimmer, als man sich vorstellt [1]).

---

1) Für die Beurteilung der Lage der ländlichen Bevölkerung und des Verhältnisses von deren einzelnen Gruppen zu einander bietet das Buch von Carl Jentsch, „Weder Kommunismus noch Kapitalismus“ (Leipzig bei Grunow, 1892), interessante und wertvolle Gesichtspunkte. Auch wer nicht mit allen Ausführungen des Verfassers übereinstimmt, wird aus dem Buche viel Belehrung schöpfen; dies namentlich auch in Bezug auf die Be-

5. Aufgaben der Landwirtschaftslehre.

Die Aufgabe der Landwirtschaftslehre und ihrer Vertreter für die nächste Zukunft liegt neben dem Fortarbeiten auf den bisherigen Gebieten darin, daß sie wieder erkennen und durch die That anerkennen, daß die allgemeine Landwirtschaftslehre ein ebenso berechtigtes und notwendiges Glied der Gesamtwissenschaft darstellt wie die spezielle [1]). Nur in diesem Falle werden sie die zum Teil verloren gegangene Führerrolle wiedergewinnen, welche sie in den ersten 6 oder 7 Dezennien dieses Jahrhunderts mit so großem Erfolg behauptet haben. Es giebt allerdings nur wenige Lehrer der Landwirtschaft, welche es formell in Abrede stellen, daß das Gebiet der allgemeinen Landwirtschaftslehre einen Teil der Gesamtwissenschaft bildet; aber in ihren Studien und Schriften ignorieren die meisten dasselbe oder vernachlässigen es doch ungebührlich. Gründliche Kenntnisse in der Betriebs- wie Taxationslehre finden sich nur selten, noch weniger solche in den für die Landwirtschaft unentbehrlichen Teilen der Volkswirtschaftslehre. Infolgedessen wird vielfach die allgemeine Landwirtschaftslehre verkehrt behandelt; es werden Dinge hineingebracht, die rein in das technische Gebiet gehören, welche lediglich eine Anwendung naturwissenschaftlicher Grundsätze darstellen, während die wirtschaftlichen Gesichtspunkte außer Acht gelassen oder nur oberflächlich berührt werden. Den Mangel an Kenntnissen auf der einen Seite sucht man dadurch zu verdecken, daß man das auf anderen Gebieten vorhandene, an und für sich sehr nützliche, aber für den behandelten Gegenstand gleichgiltige Wissen zur Geltung bringt. Dadurch werden die praktischen Landwirte irre geführt; sie werden zu dem Glauben verleitet, als ob die wesentlich der Naturwissenschaft entnommenen Grundsätze ausreichten, um danach einen Betrieb richtig zu organisieren und erfolgreich zu führen. Bei Behandlung der speziellen Landwirtschaftslehre, für die ohne Frage die Naturwissenschaft die wichtigste Grundlage bildet, zeigt sich ein ähnlicher, aus der gleichen Quelle entsprungener Fehler. Man geht häufig von der Anschauung aus, als ob jedes Ergebnis der naturwissenschaftlichen Forschung, welches unter

---

deutung, welche die meist mit Stillschweigen übergangene Bevölkerungsfrage für die gegenwärtige und zukünftige Gestaltung unserer socialen und wirtschaftlichen Verhältnisse besitzt.

1) Vgl. hierüber die auf S. 21 ff. dieser Schrift gemachten Ausführungen.

gewissen Umständen eine Erhöhung der landwirtschaftlichen Roherträge herbeiführen kann, ohne weiteres auch für die Praxis anwendbar und wertvoll sei. Man vergißt zu sehr, daß schon die natürlichen Verhältnisse, unter denen die Landwirtschaft betrieben wird, sehr mannigfaltig und abweichend sind; daß demnach das an einer Stelle Bewährte an einer anderen Stelle ganz unangebracht sein kann. Noch häufiger vergißt man, daß es für den einzelnen Landwirt in letzter Linie nicht auf den Rohertrag, sondern auf den Reinertrag ankommt, daß also eine, jenen fördernde Maßregel nicht unter allen Umständen zweckmäßig ist. Manchen Vertretern der Landwirtschaftslehre ist der richtige Gesichtspunkt, von dem aus die Anwendbarkeit naturwissenschaftlicher Sätze auf die Landwirtschaft beurteilt werden muß, verloren gegangen oder doch sehr verdunkelt. Es liegt dies teils an der allgemeinen Zeitrichtung, teils darin, daß jene Männer keine genügende Kenntnis von der Praxis besitzen, daß sie auch niemals ein großes Gut selbständig bewirtschaftet haben. In dieser Beziehung hat die Aufhebung der mit einem größeren Gutsbetrieb verbundenen landwirtschaftlichen Akademien in Preußen ungünstig gewirkt. Es fehlt dadurch für die Lehrer der Landwirtschaft an hinreichender Gelegenheit, sich gründlich mit der Praxis vertraut zu machen. Die Landwirtschaftslehre muß die ihr gebührende Führerrolle auf dem Gebiet der Organisation und Leitung des Betriebes einbüßen, wenn ihre Vertreter nicht in der Lage sind, dies Gebiet vollständig zu beherrschen und den praktischen Landwirten die Grundzüge anzugeben, deren Anwendung für eine erfolgreiche Handhabung ihres Gewerbes unentbehrlich ist [1]).

Die Ausbildung der Lehrer der Landwirtschaft muß eine andere Richtung einschlagen. Sie darf nicht mehr eine so einseitig naturwissenschaftliche und so einseitig theoretische bleiben, wie sie es in den meisten Fällen während der letzten 20—30 Jahren gewesen ist. Zur Hebung des ersteren Mangels können die Unterrichtsverwaltungen der größeren deutschen Staaten, namentlich die Preußens, viel bei-

1) Vgl. hierüber die Abhandlung von H. Thiel, „Zur Ausbildung des Landwirts", im II. Teil des Landw. Kalenders von Mentzel und Lengerke pro 1884, S. 29 ff. Es heißt dort u. a. S. 58: „seit dem Wegfall größerer akademischer Gutswirtschaften droht uns eine Verarmung an landwirtschaftl. Docenten, die über die den landwirtschaftlichen Betrieb bedingenden Momente auf Grund eigener Erfahrungen originelle und begründete Ideen entwickeln können" ꝛc.

tragen [1]), während der zweite schwieriger fortzuschaffen ist. Indessen wird auch ihm wenigstens teilweise abgeholfen, wenn erst an den maßgebenden Stellen die Ueberzeugung von der Notwendigkeit Platz gegriffen hat, daß man an den Unterrichtsanstalten ebenso für die allgemeine, wie für die spezielle Landwirtschaftslehre sorgen müsse. Denn die Vertreter jener haben das dringende Bedürfnis, das Ganze des landwirtschaftlichen Betriebes fortwährend im Auge zu behalten und sich mit den auf dem Gebiet seiner Organisation und Führung gemachten praktischen Erfahrungen und erzielten Erfolgen fortwährend aufs Neue vertraut zu machen. Die Mittel zur Befriedigung dieses Bedürfnisses werden ja für den Einzelnen je nach seiner amtlichen Stellung und je nach den umgebenden Verhältnissen verschieden sein, aber für jeden ernstlich Suchenden finden sich solche, ihren Zweck mehr oder minder vollkommen erfüllende.

Der Weg, welchen eine Wissenschaft zu gehen hat, läßt sich nicht vorschreiben; er wird bestimmt durch die Individualität ihrer Träger, und diese kann nur in der Freiheit sich normal entwickeln und gedeihen. Aber es ist doch gestattet, darzulegen, welche Lücken und Mängel zur Zeit eine Wissenschaft aufweist; es ist dies nicht nur zulässig, sondern auch geboten im Hinblick auf die jüngeren Vertreter der Wissenschaft, damit sie einen Fingerzeig bekommen für die Richtung, nach der sie ihre Studien zu lenken haben. Doppelt notwendig erscheint es für eine Wissenschaft, die zu den angewandten gehört, die bestimmt ist, den im praktischen Leben stehenden Männern als Bahnbrecherin und Führerin zu dienen. Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Wissenschaft eines Gewerbes, welches das wichtigste unter allen Gewerben ausmacht, von dessen Gedeihen das Wohl und Wehe des ganzen Volkes und Staates aufs unmittelbarste und stärkste berührt wird. Daher kann es nicht gleichgültig sein, ob die Vertreter dieser Wissenschaft sich bei ihren Arbeiten beliebige selbst gewählte Aufgaben stellen, oder ob sie sich an solche heranmachen, deren Lösung durch die zeitlichen Bedürfnisse dringend erfordert wird. In einer so kritischen Periode, wie die jetzige ist, haben die praktischen Landwirte einen erhöhten Anspruch darauf, daß die Wissenschaft sich ihrer annimmt, ihnen die Wege zeigt, durch deren Befolgung die vorhandenen Schwierigkeiten und Hemmnisse am

1) Vgl. hierzu die Ausführungen und namentlich die Anmerkung auf S. 24 dieser Schrift.

schnellsten und leichtesten überwunden und beseitigt werden können. Während der letzten drei Jahrzehnte ist diesem Anspruch nicht ausreichend genügt worden. Manche Anzeichen sprechen indessen dafür, daß sich in der Landwirtschaftslehre eine Umkehr anbahnt, daß ihre Vertreter in größerer Anzahl wie bisher der Erkenntnis zugänglich sind, daß die wirtschaftliche Seite der Wissenschaft die nämliche Beachtung verdient, wie die technische. Wird diese Erkenntnis eine allgemeinere, dann gewinnt die Landwirtschaftslehre auch wieder den Einfluß auf die Gestaltung der Praxis, den sie früher so viele Jahre zu beiderseitigem Nutzen besessen hat. Sie wird sich dann auch sowohl bei den Organen der Staatsverwaltung, wie bei den Vertretern der politischen Oekonomie bezüglich der Beurteilung landwirtschaftlicher Fragen die gebührende Geltung verschaffen, die ihr zu Albrecht Thaer's Zeiten bereitwillig gewährt wurde, jetzt aber, nicht ohne eigene Schuld, genommen ist.

Die Wissenschaft schreitet ebenso wie das Leben der Einzelnen und der Völker nicht in gerader Linie, sondern in Windungen fort. Im vorigen Jahrhundert wurde die Landwirtschaftslehre von den Kameralisten ganz beherrscht. Im Anfang dieses Jahrhunderts versuchte der große A. Thaer gleichzeitig der naturwissenschaftlichen Seite gerecht zu werden; er that dies auch, soweit es nach dem damaligen Stande der Naturwissenschaft möglich war. Letztere machte nach dem Tode Thaer's gewaltige Fortschritte. Mit genialem Blick erkannte Liebig die große Tragweite der naturwissenschaftlichen Entdeckungen für die landwirtschaftliche Praxis und lieferte hierfür den überzeugenden Beweis. Die durch die Befolgung der Liebig'schen Lehren erzielten Resultate waren so groß, daß die einseitige Anschauung sich Bahn brach, als ob alles Heil für die Landwirtschaft von der richtigen Erkenntnis und Anwendung der Naturgesetze zu erwarten sei, und daß man die Landwirtschaftslehre lediglich als angewandte Naturwissenschaft zu betrachten und zu behandeln anfing. Ein Rückschlag konnte nicht ausbleiben; er mußte eintreten, sobald die allgemeinen Bedingungen, unter denen die Landwirtschaft sich befand, ungünstigere wurden, als sie in der Zeit der blühenden Wirksamkeit Liebig's gewesen waren. Es zeigte sich, daß die Naturwissenschaft allein nicht im Stande war, die Grundsätze für einen erfolgreichen Betrieb der Landwirtschaft herzugeben. Noch ist die Erkenntnis hiervon nicht allgemein durchgedrungen, es wird aber nicht lange mehr dauern. Dann erst ist die Möglichkeit geboten, das Gleichgewicht zwischen der

technischen und der wirtschaftlichen Seite der Landwirtschaftslehre herzustellen; ein Ziel, welches vor Thaer und nach Thaer überhaupt nur von wenigen ins Auge gefaßt wurde, welches Thaer und seine Zeitgenossen sowie seine unmittelbaren Nachfolger zwar anstrebten, aber wegen zu geringer Entwickelung der Naturwissenschaft nicht zu erreichen vermochten.

Schlußwort.

Die heutige Lage der deutschen Landwirtschaft ist keine gerade erfreuliche; sie befindet sich in einer Krisis, deren Ausgang Niemand voraussagen kann. Derartige kritische Perioden hat sie aber wiederholt durchgemacht und zuletzt doch glücklich überwunden. In der Zeit von 1807 bis etwa 1840 waren die landwirtschaftlichen Zustände, namentlich in den östlichen preußischen Provinzen, viel bedenklicher, als in der Gegenwart. Man war damals freilich einiger in dem Urteil sowohl über die Ursachen der Not wie über die Mittel ihrer Abhülfe; so gelang es denn dem Zusammenwirken von Staat und Landwirtschaft, welches später durch die Gunst äußerer Umstände unterstützt wurde, eine Blüteperiode für die deutsche Landwirtschaft herbeizuführen, wie sie vorher nie dagewesen war.

Jetzt liegen die Dinge komplizierter, namentlich dadurch, daß die deutsche Landwirtschaft infolge der großartigen Entwickelung der Verkehrsmittel vom Ausland abhängig geworden ist; auch bereitet die Veränderung in den heimischen Bevölkerungsverhältnissen nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Es ist eine verhängnisvolle Täuschung, wenn man glaubt, die jetzige Krisis könne durch eine oder einige wenige vom Staat ausgehende Maßregeln schnell und radikal beseitigt werden. Solches ist der Natur der Sache nach nicht möglich. Dazu bedarf es vielmehr eines langen, zielbewußten, einträchtigen Zusammenwirkens der staatlichen Organe für Gesetzgebung und Verwaltung mit den Vertretern der Landwirtschaft und der letzteren unter einander. Bis jetzt ist die Aussicht hierfür noch keine besonders günstige. Die Meinungen über die Ursachen des Notstandes wie über die Mittel zu seiner Beseitigung gehen noch weit auseinander.

Der Grund hiervon liegt nicht vorzugsweise in dem größeren oder geringeren Wohlwollen, welches dieser oder jener zur Mitwirkung Berufene der Landwirtschaft entgegenbringt, sondern vielmehr darin, daß die meisten über den Ursprung und den Charakter der vorhandenen Uebelstände noch nicht zur Klarheit gelangt sind; sie herbeizuführen, ist zunächst und vor allem nötig.

Aus der Ueberzeugung von solcher Notwendigkeit ist vorliegende Schrift entstanden. Inwieweit sie ihren Zweck genügt, mag jeder Leser für sich entscheiden und wird die Zukunft lehren.

Diejenigen Männer, welche in Bezug auf den Ursprung und den Charakter der gegenwärtigen Krisis ähnlich wie ich urteilen, werden im Großen und Ganzen auch in Bezug auf die zu ihrer Beseitigung vorgeschlagenen Mittel mit mir übereinstimmen, wenn sie gleich über die Einzelheiten ihrer Anwendung eine abweichende Meinung besitzen.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 1348

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben wurde vollständig:

Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Herausgegeben von

Dr. J. Conrad, Dr. W. Lexis,
Professor an der Universität Halle a/S. Professor an der Universität Göttingen,

Dr. L. Elster, Dr. Edg. Loening,
Professor an der Universität Jena. Professor an der Universität Halle a/S.

Sechster Band.

Im Subscriptionspreise von 224 Druckbogen
Preis brosch. 200 Mark, geb. 215 Mark.

Am 1. Januar 1895 wird der Preis auf [illegible] Mark broschirt, [illegible] Mark [illegible] erhöht werden.

[illegible]

Ein ähnliches Werk von gleichem Umfange ist weder in der deutschen noch in der englischen Litteratur vorhanden. Der Schwerpunkt befindet sich in der Darstellung der [illegible] Gebiete der wirtschaftlichen und sozialen Erscheinungen [illegible] unserer Zeit, [illegible] mit [illegible] Gesichtspunkte [illegible] Resultate [illegible] ausgeschlossen worden sind.

Das „Handwörterbuch" will [illegible] es die verfassungsrechtlichen und [illegible] Materien [illegible] mit hinaus über die Grenzen einer lediglich [illegible] Behandlung der [illegible] in [illegible] wirtschaftlichen und sozialen Erhebung. [illegible] die Handvergebnisse der parlamentarischen und [illegible] und eine [illegible] Bibliographie [illegible].

[illegible] Statistik [illegible] Staaten. [illegible] Gesetzgebung [illegible] Strafen.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben wurde vollständig:

Handwörterbuch
der
Staatswissenschaften.

Herausgegeben von

Dr. J. Conrad,
Professor der Staatswissenschaften zu Halle a. S.

Dr. W. Lexis,
Professor der Staatswissenschaften zu Göttingen

Dr. L. Elster,
Professor der Staatswissenschaften zu Breslau.

Dr. Edg. Loening,
Professor der Rechte zu Halle a. S.

Sechs Bände.

Im Gesamtumfange von 394 Druckbogen.
Preis brosch. 100 Mark, geb. 112 Mark.

Am 1. Januar 1895 wird der Preis auf 120 Mark für das broschierte, auf 135 Mark für das gebundene Exemplar erhöht werden.

Das **„Handwörterbuch"** steht nicht im Dienste irgend einer Partei. Sämtliche Artikel sind von hervorragenden Fachmännern, namentlich auch von solchen, welche den behandelnden Fragen in der Praxis nahe stehen, geschrieben und von ihren Verfassern unterzeichnet.

Ein ähnliches Werk von gleichem Umfange ist weder in der deutschen noch in der ausländischen Litteratur vorhanden. Der Schwerpunkt desselben ruht in der Darlegung des thatsächlichen Inhalts der wirtschaftlichen und sozialen Erscheinungen, die in ihrem inneren Zusammenhange und ihrer geschichtlichen Entwickelung mit beständiger Rücksichtnahme auf die entsprechenden Verhältnisse sämtlicher Kulturländer vorgeführt werden sollen.

Das „Handwörterbuch" geht, während es die verfassungsrechtlichen und formalverwaltungsrechtlichen Materien ausschließt, weit hinaus über die Grenzen einer lediglich verwaltungsrechtlichen Behandlung der gegenwärtig in Deutschland bestehenden wirtschaftlichen und sozialen Ordnung. Dasselbe bietet die gesamte wirtschaftliche Gesetzgebung, eine detaillierte Statistik, die Hauptergebnisse der parlamentarischen und litterarischen Diskussion und eine vollständige bibliographische Uebersicht.

Eine solche reichhaltige Thatsachensammlung bietet allen denen, welche der großen wirtschaftlichen und sozialen Bewegung unserer Zeit ein Interesse entgegenbringen, die Mittel für eine rasche Orientierung und richtige Beurteilung der schwebenden Fragen.

Backhaus, Dr. Alexander, **Entwicklung der Landwirtschaft** auf den Gräflich Stolberg-Wernigerödischen Domainen. Beitrag zur Geschichte der Landwirtschaft auf Grund archivalischen Materials. 1888. Preis: 6 Mark.

Bloeck, Dr. Richard, **Untersuchungen über die Produktionskosten der Getreidekörner.** 1888. Preis: 1 Mark 80 Pf.

Eisenhart, Hugo, Professor der Staatswissenschaften an der Universität Halle a. S., **Geschichte der Nationalökonomik.** Zweite vermehrte Auflage. 1891. Preis: broschiert 4 Mark, geb. 4 Mark 50 Pf.

Goertz-Wrisberg, Dr. Werner, Graf, **Die Entwickelung der Landwirtschaft** auf den Goertz-Wrisbergschen Gütern in der Provinz Hannover. Auf Grund archivalischen Materials. Preis: 4 Mark.

Hansen, Dr. Johannes, Direktor der Ackerbauschule Zwätzen-Jena, **Untersuchungen über den Preis des Getreides mit besonderer Rücksicht auf den Nährstoffgehalt desselben.** Mit 3 lithogr. Tafeln. Preis: 2 Mark.

Heisig, Dr. Josef, prakt. Landwirt, **Historische Entwickelung der landwirtschaftlichen Verhältnisse auf den reichsgräflich-freistandesherrlich Schaffgotschischen Güterkomplexen in Preussisch-Schlesien.** Preis: 5 Mark.

Köttgen, Dr. August, **Studien über Getreideverkehr und Getreidepreise in Deutschland.** 1890. Preis: 2 Mark.

Kremp, Dr. J. H., **Ueber den Einfluss des Ernteausfalls** auf die Getreidepreise während der Jahre 1846—1875 in den hauptsächlichsten Ländern Europas. Mit 2 graph. Darstellungen. Preis: 4 Mark.

Leuschner, Dr. Karl, **Die landwirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im westlichen Ungarn.** Unter besonderer Berücksichtigung des Weissenburger, Tolnaer und Baranyer Komitates. 1888. Preis: 2 Mark 50 Pf.

Metzler, Dr. Gustav Karl, **Statistische Untersuchungen über den Einfluss der Getreidepreise auf die Brotpreise und dieser auf die Löhne.** 1887. Preis: 1 Mark 50 Pf.

Meyer, Dr. Georg, **Ueber die Schwankungen in dem Bedarf an Handarbeit** in der deutschen Landwirtschaft und die Möglichkeit ihrer Ausgleichung. Preis: 2 Mark 50 Pf.

von Seelhorst, Dr. Conrad, **Der Roggen** als Wertmass für landwirtschaftliche Berechnungen. 1888. Preis: 2 Mark.

—— **Die Belastung der Grundrente durch das Gebäudekapital** in der Landwirtschaft. 1890. Preis: 2 Mark.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 1348

88101
Goltz, Theodor, Freiherr von der
Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart.
Ec.H
G6297a

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED